

Konsensuales Kartellverfahrensrecht  
Eine empirisch-quantitative Analyse der Entscheidungspraxis der Europäischen Kom-  
mission im Zeitraum zwischen 1.5.2004 und 31.4.2014

Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines Doktors der *Rechte*  
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Bayreuth

vorgelegt  
von  
*Lorenz Marx*  
aus  
*München*

*Dekan:*

Prof. Dr. Knut Werner Lange

*Erstberichterstatter:*

Prof. Dr. Rupprecht Podszun

*Zweitberichterstatter:*

Prof. Dr. Knut Werner Lange

*Tag der mündlichen Prüfung:*

23.6.2016

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis.....	i
Literaturverzeichnis.....	viii
Einleitung.....	1
Gang der Darstellung.....	4
Kapitel 1. Einführung in das europäische Kartellverfahrensrecht.....	6
A. Rechtsrahmen.....	6
I. AEUV.....	6
II. Verordnungen und Richtlinien.....	6
III. Mitteilungen und Bekanntmachungen.....	9
IV. Antitrust Manual of Procedures.....	12
V. Sonstige Verlautbarungen.....	13
VI. More economic approach.....	14
B. Ablauf eines Kartellverfahrens.....	21
I. Zuständigkeit.....	21
II. Untersuchungsphase.....	22
III. Entscheidungsphase.....	23
IV. Entscheidungsbefugnisse.....	25
1. Abstellungsverfügung, Art. 7 VO 1/2003.....	25
2. Bußgeldentscheidung, Art. 23 VO 1/2003.....	26
3. Einstweilige Maßnahmen, Art. 8 VO 1/2003.....	30
4. Verpflichtungszusagen, Art. 9 VO 1/2003.....	31
5. Feststellung der Nichtanwendbarkeit, Art. 10 VO 1/2003.....	33
6. Einstellung des Verfahrens.....	33
Kapitel 2. Das Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003.....	34
A. Geschichtlicher Hintergrund.....	34
B. Verfahren.....	35
I. Allgemeines.....	35

II. Einleitung des Verfahrens .....	36
III. Vorläufige Beurteilung .....	37
IV. Ausarbeitung der Zusagen .....	38
V. Marktprüfung .....	39
VI. Entscheidung .....	40
C. Bisherige Verfahrenspraxis.....	41
D. Ziele des Verpflichtungsverfahrens .....	43
I. Verfahrensökonomie.....	45
II. Komplementäre Ziele .....	50
III. Gewandeltes Verwaltungsverständnis.....	53
IV. Kehrseite einer stärkeren Ausrichtung auf verfahrensökonomische Gesichtspunkte .....	58
V. Auflösung des Zielkonflikts.....	61
Kapitel 3. Analyserahmen.....	64
A. Darstellung der Methode .....	64
I. Empirisch-quantitative Analyse .....	64
II. Deskriptiver Ansatz.....	65
III. Datenermittlung.....	67
B. Diskussion der Methode.....	68
I. Legitimation empirischer Rechtswissenschaft.....	68
II. Quantitative Kartellverfahrenspraxis.....	77
III. Quantitative Kartellverfahrenswissenschaft.....	78
IV. Würdigung .....	84
C. Erhobene Parameter .....	85
I. Statistische Maßzahlen.....	86
1. Allgemein .....	86
2. Anpassungen der Datengrundlage.....	88

II. Angepasster Modus .....	90
III. Weitere Unterscheidungskriterien .....	90
1. Rechtsgrundlage .....	91
2. Beteiligte .....	91
3. Wirtschaftsbranche.....	92
4. Weitere Kriterien .....	92
Kapitel 4. Analyseergebnisse.....	94
A. Statistische Maßzahlen .....	94
I. Allgemein.....	94
II. Anpassungen der Datengrundlage.....	96
III. Einordnung der Ergebnisse.....	97
B. Angepasster Modus .....	98
I. Monatsweise Berechnung .....	98
II. 3 Monate.....	99
III. 6 Monate .....	101
IV. 12 Monate.....	102
V. Einordnung der Ergebnisse .....	104
C. Unterscheidungskriterien.....	104
I. Rechtsgrundlage.....	105
1. Art. 101 AEUV .....	105
2. Art. 102 AEUV .....	108
3. Art. 101, 102 AEUV .....	110
4. Einordnung der Ergebnisse .....	110
II. Beteiligte .....	111
1. Parteien.....	111
2. Beschwerdeführer .....	117
3. Marktprüfung.....	122
4. Einordnung der Ergebnisse .....	126
III. Wirtschaftsbranche .....	127

1. Energy .....	127
2. Media (content) .....	129
3. Motor vehicles .....	131
4. IT/Internet/Consumer electronics .....	132
5. Payment systems .....	134
6. Pharma/Health services.....	135
7. Transport .....	137
8. Telecom (infrastructure).....	138
9. Financial services .....	139
10. Other services .....	141
11. Basic and manufacturing industries.....	142
12. Liberal professions .....	144
13. Food/Retail/Agricultural products .....	145
14. Consumer goods .....	146
15. Einordnung der Ergebnisse .....	147
IV. Natur der Zusage.....	149
1. Verhaltensorientiert .....	149
2. Strukturell .....	150
3. Einordnung der Ergebnisse .....	152
V. Wechsel der Verfahrensart .....	153
1. Wechsel .....	153
2. Kein Wechsel.....	154
3. Einordnung der Ergebnisse .....	157
VI. Ausgang der Marktprüfung .....	157
1. Abänderung der Zusagen.....	158
2. Keine Abänderung der Zusagen.....	158
3. Einordnung der Ergebnisse .....	161
D. Gesamtwürdigung.....	162
I. Zweifel an der Zielerreichung .....	162
II. Fehlerhafter Ermessensgebrauch bei Wechsel der Verfahrensart.....	164
III. Berücksichtigung der Zeitersparnis durch seltenere Gerichtsverfahren?.....	165
IV. Weitere, nicht berücksichtigte Einflussfaktoren.....	167

1. Komplexität.....	167
2. Verzögerungstaktiken .....	169
3. Ressourceneinsatz .....	169
Kapitel 5. Abgleich mit anderen Zielsetzungen.....	170
A. Transparenz.....	170
I. Verfahrensstellung Dritter – Beispiel <i>Alrosa</i> .....	170
II. Verfahren nach Abänderung der Zusagenangebote – Beispiel <i>Google</i> .....	175
III. Zielkonflikt zwischen Transparenz und Verfahrensdauer? .....	178
IV. Würdigung .....	179
B. Rechtsverbindlichkeit .....	179
I. Monitoring von Zusagen – Beispiel <i>Microsoft</i> .....	180
II. Würdigung.....	182
Kapitel 6. Vorschläge .....	183
A. Maximalfristen.....	183
I. Konzept .....	183
II. Würdigung.....	184
III. Anknüpfungspunkte im Verfahrensrecht .....	185
B. Einstweilige Maßnahmen .....	185
I. Konzept .....	185
II. Würdigung.....	186
III. Anknüpfungspunkte im Verfahrensrecht .....	186
C. Einbindung von ADR-Verfahren, insbesondere Mediation .....	187
I. Konzept .....	187
II. Grundlagen der Mediation .....	188
III. Würdigung.....	190
IV. Anknüpfungspunkte im Verfahrensrecht.....	191
1. Dreiertreffen .....	191
2. Anhörungsbeauftragter .....	192

3. Bürgerbeauftragter .....	192
4. Treuhänder .....	193
V. Ausgestaltung.....	193
1. Kommission als Mediantin .....	193
2. Kommission als Mediatorin .....	194
3. Kommission als Katalysator der Mediation .....	194
Zusammenfassung .....	196
Anhang .....	198
Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Bezeichnungen .....	198
1. Abstellungsverfügungen 1.5.2004 bis 30.4.2014 .....	200
2. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014.....	202
3. Abstellungsverfügungen 1.5.2004 bis 30.4.2014 Modalwerte 1 .....	205
4. Abstellungsverfügungen 1.5.2004 bis 30.4.2014 Modalwerte 2 .....	208
5. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 Modalwerte 1 .....	211
6. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2015 Modalwerte 2 .....	215
7. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 Modalwerte 3 .....	219
8. Abstellungsverfügungen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Rechtsgrundlage .....	223
9. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Rechtsgrundlage .....	226
10. Abstellungsverfügungen 1.5.2005 bis 30.4.2014 nach Parteien.....	229
11. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Parteien .....	232
12. Abstellungsverfügungen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Beschwerde .....	235
13. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Beschwerde .....	238
14. Abstellungsverfügungen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Branche .....	241
15. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Branche .....	247
16. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach inhaltlicher Natur.....	253
17. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Wechsel der Verfahrensart .....	256

18. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Ausgang der Marktprüfung .....	259
19. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Beteiligung an der Marktprüfung.....	262

## **Literaturverzeichnis**

*Adler, Howard/Chernick, Richard*, The Expanding Role of ADR in Antitrust Cases, Disp. Resol. Mag. Winter (2003), S. 34-37

*Ahrens, Bőrries*, Gemeinschaftsunternehmen als wirtschaftliche Einheit, EuZW 2013, S. 899-903

*Albers, Sönke/Klapper, Daniel/Konradt, Udo/Walter, Achim/Wolf, Joachim* (Hg.), Methodik der empirischen Forschung, 3. Auflage, Wiesbaden 2009

*Albert, Hans/Topitsch, Ernst* (Hg.), Werturteilsstreit, Darmstadt 1971

*Aleixo, Manuel*, An inaugural fine: Microsoft's failure to comply with commitments (case COMP/39530), E.C.L.R. 9 (2013), S. 466-479

*Andersson, Helene*, The Otis Ruling – Allowing the Commission to Take the Elevator to the Next Level, G.C.L.R. 3 (2013), S. 111-114

*Augsberg, Ino*, Von einem neuerdings erhobenen empiristischen Ton in der Rechtswissenschaft, Der Staat Band 51 (2012), S. 117-125

*Bartosch, Andreas*, Von der Freistellung zur Legalausnahme: Der Vorschlag der EG-Kommission für eine „neue Verordnung Nr. 17“, EuZW 2001, S. 101-107

*Basedow, Jürgen*, Konsumentenwohlfaht und Effizienz – Neue Leitbilder der Wettbewerbspolitik?, WuW 2007, S. 712-715

*Bechtold, Rainer*, Faktische Rechtssätze aus Brüssel – Zur Bedeutung von Bekanntmachungen, Leitlinien und Mitteilungen der Kommission für die Auslegung europäischen und deutschen Kartellrechts, in: Müller, Gerda/Osterloh, Eilert/Stein, Torsten (Hg.), Festschrift für Günter Hirsch zum 65. Geburtstag, München 2008, S. 223-230

*Bechtold, Rainer*, Leitlinien der Kommission und Rechtssicherheit – am Beispiel der neuen Horizontal-Leitlinien, GRUR 2012, S. 107-112

*Bechtold, Rainer*, Kartellgesetz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar, 7. Auflage, München 2013

*Bechtold, Rainer/Bosch, Wolfgang/Brinker, Ingo*, EU-Kartellrecht. Kommentar, 3. Auflage, München 2014

*Beck, Ulrich*, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt am Main 1986

*Beckers, Tilo/Rosar, Ulrich*, Komparative empirische Sozialforschung: Eine Einführung zu Varianten des quantitativen Vergleichs, in: Beckers, Tilo/Birkelbach, Klaus/Hagenah, Jörg/Rosar, Ulrich (Hg.), Komparative empirische Sozialforschung, Wiesbaden 2010

*Behrens, Peter*, Abschied vom “more economic approach”?, in: Bechtolf, Stefan/Jickeli, Joachim/Rohe, Mathias (Hg.), Recht, Ordnung und Wettbewerb: Festschrift zum 70. Geburtstag von Wernhard Möschel, Baden-Baden 2011, S. 115-130

*Behrens, Peter*, Der Wettbewerb im Vertrag von Lissabon, *EuZW* 2008, S. 193

*Berg, Werner*, Zusagen in der Europäischen Fusionskontrolle, *EuZW* 2003, S. 362-367

*Bien, Florian*, Systemwechsel im Europäischen Kartellrecht, *DB* 2000, S. 2309-2312

*Bien, Florian/Krah, Matthias*, The ruling of the CJEU in Post Danmark: putting an end to selective price cuts as an abuse under Article 102 TFEU and turning towards a more economic approach, *E.C.L.R.* 10 (2012), S. 482-487

*Böge, Ulf*, Der “more economic approach” und die deutsche Wettbewerbspolitik, *WuW* 2004, S. 726-733

*Bork, Richard*, *The Antitrust Paradox*, New York 1978

*Bosch, Wolfgang*, Die Entwicklung des deutschen und europäischen Kartellrechts, *NJW* 2015, S. 1734-1740

*Botteman, Yves/Patsa, Agapi*, Towards a more sustainable use of commitment decisions in Article 102 TFEU cases, *Journal of Antitrust Enforcement* 2 (2013), S. 347-374

*Borz, Jürgen*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 6. Auflage, Heidelberg 2005

*Bourier, Günther*, Beschreibende Statistik, 12. Auflage, Wiesbaden 2014

*Brammer, Silke, Ne bis in idem im europäischen Kartellrecht – Neue Einsichten zu einem alten Grundsatz, EuZW 2013, S. 617-622*

*Brenner, Tobias, Das Vergleichsverfahren der Europäischen Kommission in Kartellfällen, Frankfurt am Main u.a. 2012*

*Brenner, Tobias, Regulierung mithilfe des Kartellrechts? – Verpflichtungszusagen der Europäischen Kommission, EuR 2014, S. 671-698*

*Brenner, Tobias, Wer freut sich, wenn zwei sich nicht streiten? Anmerkung zum Urteil des EuGH in der Rechtssache Alrosa, WRP 2010, S. 1333-1337*

*Brückner, Jonas, Der Treuhänder in der Europäischen Fusionskontrolle, Köln 2012*

*Brückner, Jonas/Hoehn, Thomas, Monitoring Compliance with Merger Remedies – The Role of the Monitoring Trustee, Competition Law International 2010, S. 73-80*

*Budzinski, Oliver, Modern industrial economics: open problems and possible limits, in: Drexl, Josef/Kerber, Wolfgang/Podszun, Rupprecht (Hg.), Competition Policy and the Economic Approach, Cheltenham/Northampton 2011, S. 111-138*

*Bühning-Uhle, Christian, Das Harvard Negotiation Project, in: Gottwald, Walter/Strempel, Dieter (Hg.), Streitschlichtung, Rechtsvergleichende Beiträge zur außergerichtlichen Streitschlichtung, Köln 1995, S. 75-76*

*Bueren, Eckart, Reform des Mandats des Anhörungsbeauftragten in Wettbewerbsverfahren – Kleiner Schritt oder großer Wurf?, WuW 2012, S. 684-699*

*Bullinger, Martin, Das Recht auf eine gute Verwaltung nach der Grundrechtecharta der EU, in: Eberle, Carl-Eugen/Ibler, Martin/Lorenz, Dieter (Hg.), Der Wandel des Staates vor den Herausforderungen der Gegenwart. Festschrift für Winfried Brohm zum 70. Geburtstag, München 2002, S. 25-33*

*Bumke, Christian, Die Entwicklung der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Methodik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Schmidt-Aßmann, Eberhard/Hoffman-Riem, Wolfgang (Hg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, Baden-Baden 2004, S. 73-130*

*Buntscheck, Martin, § 81 Abs. 4 GWB n.F. – die geänderte Obergrenze für Unternehmensgeldbußen, WuW 2008, S. 941-950*

*Burger, Warren E., Isn't There a Better Way, ABA J. 3 (1982), S. 274-277*

*Burkschat, Marco/Cramer, Erhard/Kamps, Udo, Beschreibende Statistik. Grundlegende Methoden der Datenanalyse, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg 2012*

*Busse, Monika/Leopold, Anders, Entscheidungen über Verpflichtungszusagen nach Art. 9 VO (EG) Nr. 1/2003, WuW 2005, S. 146-155*

*Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hg.), EUV/AEUV, 4. Auflage, München 2011*

*Chambliss, Elizabeth, When do Facts Persuade? Some Thoughts on the Market for "Empirical Legal Studies", Law & Cont. Probs. 2 (2008), S. 17-39*

*Chirita, Anca D., A legal-historical review of the EU competition rules, International & Comparative Law Quarterly 2 (2014), S. 281-316*

*Cleff, Thomas, Deskriptive Statistik und Explorative Datenanalyse. Eine computergestützte Einführung mit Excel, SPSS und STATA, 3. Auflage, Wiesbaden 2015*

*Connor, John M., Cartel Fine Severity and the European Commission: 2007-2011, E.C.L.R. 2 (2013), S. 58-77*

*Cook, Christopher J., Commitment Decisions: The Law and Practice under Article 9, World Competition 2 (2006), S. 209-228*

*Crane, Daniel A., The Tempting of Antitrust: Robert Bork and the Goals of Antitrust Policy, Antitrust L. J. 3 (2014), S. 835-853*

*Cross, Frank/Heise, Michael/Sisk, Gregory C., Above the Rules: A Response to Epstein and King, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), S. 135-151*

*Dahlheimer, Dorothe/Feddersen, Christoph/Miersch, Gerald, EU-Kartellverfahrensverordnung. Kommentar zur VO 1/2003, München 2005*

*Dauses, Manfred A. (Hg.), Handbuch des WU-Wirtschaftsrechts, Band 1, Loseblatt, München 2014*

*de Bronett, Klaus-Georg, Die Rechtmäßigkeit der neueren Geldbußenpraxis der EU-Kommission wegen Verstoß gegen Verfahrenspflichten nach Art. 23 Abs. 1 Verordnung 1/2003, WuW 2012, S. 1163-1176*

*de Bronett, Klaus-Georg, Das formelle Verfahren der Kommission zwecks Zurückweisung von Antitrust-Beschwerden im Spannungsverhältnis zwischen Politik und Recht, WuW 2015, S. 26-34*

*de Bronett, Klaus-Georg, Europäisches Kartellverfahrensrecht. Kommentar zur VO 1/2003, Kommentar, 2. Auflage, Köln 2012*

*de Bronett, Klaus-Georg, Plädoyer für eine Reform der Aufgabenverteilung zwischen der Kommission und dem Gerichtshof der EU bei der Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV in Einzelfällen, ZWeR 2012, S. 157-214*

*Dewenter, Ralf/Rösch, Jürgen/Terschüren, Anna, Abgrenzung zweiseitiger Märkte am Beispiel von Suchmaschinen, NZKart 2014, S. 387-394*

*Di Fabio, Udo, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. Zum Wandel der Dogmatik im öffentlichen Recht, insbesondere am Beispiel der Arzneimittelüberwachung, Tübingen 1994*

*Dittert, Daniel, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung: auf dem Weg zu einem „more economic approach“ in der Rechtsprechung des EuGH?, EuR 2012, S. 570-583*

*Dreher, Meinrad/Adam, Michael, Abuse of dominance under reform – sound economics and established case law, E.C.L.R. 4 (2007), S. 278-282*

*Dreher, Meinrad, Die Kontrolle des Wettbewerbs in Innovationsmärkten, ZWeR 2009, S. 149-175*

*Dreier, Thomas, Erbsenzählerei oder Erkenntnisgewinn? Anmerkungen zu einer statistischen Rechtswissenschaft am Beispiel des Urheberrechts, in: Bullinger, Winfried/Grunert, Eike/Ohst, Claudia/Wöhrn, Kirsten-Inger (Hg.), Festschrift für Artur-Axel Wandtke zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, S. 21-36*

*Drexl, Josef*, On the (a)political character of the economic approach to competition law, in: *Drexl, Josef/Kerber, Wolfgang/Podszun, Rupprecht* (Hg.), *Competition Policy and the Economic Approach*, Cheltenham/Northampton 2011, S. 312-336

*Drexl, Josef*, Gestaltungsansätze zu einer internationalen Wettbewerbspolitik – Handlungsanregungen für das weitere Vorgehen, in: *Oberender, Peter* (Hg.), *Internationale Wettbewerbspolitik*, Berlin 2006, S. 41-72

*Drexl, Josef/Conde Gallego, Beatriz/Leistner, Matthias/Mackenrodt, Mark-Oliver*, Comments of the Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition and Tax Law on the Directorate-General Competition Discussion Paper of December 2005 on the Application of Art. 82 of the EC Treaty to Exclusionary Abuses, *IIC* 2006, S. 558-572

*Dunne, Niamh*, Commitment Decisions in EU Competition Law, *J.C.L.E.* 2 (2014), S. 399-444

*Durande, Serge/Kellerbauer, Manuel*, Der Anhörungsbeauftragte in EG-Wettbewerbsverfahren, *WuW* 2007, S. 865-881

*Duve, Christian*, Alternative Dispute Resolution (ADR) – die außergerichtliche Streitbeilegung in den USA, *BB* 1998 Beilage 10, S. 9-14

*Duve, Christian/Eidenmüller, Horst/Hacke, Andreas*, *Mediation in der Wirtschaft*, 2. Auflage, Köln 2011

*Eidenmüller, Horst*, Ökonomische und spieltheoretische Grundlagen von Verhandlung/Mediation, in: *Breidenbach, Stephan/Henssler, Martin* (Hg.), *Mediation für Juristen: Konfliktbehandlung ohne gerichtliche Entscheidung*, Köln 1997, S. 31-55

*Eisenberg, Theodore*, Empirical Methods and the Law, in: *Raftery, Adrian E./Tanner, Martin A./Wells, Martin T.* (Hg.), *Statistics in the 21st Century*, Boca Raton 2002, S. 179-189

*Eisenberg, Theodore*, The Origins, Nature, and Promise of Empirical Legal Studies and a Response to Concerns, *U. Ill. L. Rev.* 5 (2011), S. 1713-1738

*Eisenberg, Theodore/Lanvers, Charlotte*, What is the Settlement Rate and Why Should We Care?, *J. Empirical Legal Stud.* 1 (2009), S. 111-146

*Emmerich, Volker, Kartellrecht, 13. Auflage, München 2014*

*Emmerich, Volker, Zur Mär von der Arbeitsüberlastung der Kommission, WuW 2001, S. 3*

*Engelsing, Felix, Modernisierung von Art. 82 EG: Konsumentenwohlfahrt und Effizienz als neue Leitbilder?, in: Ahrens, Börries/Behrens, Peter/von Dietze, Philipp (Hg.) Marktmacht und Missbrauch, Baden-Baden 2007, S. 89-100*

*Erhard, Max, Marktmachtverlagerung durch Suchmaschinenbetreiber, Frankfurt am Main u.a. 2014*

*Epstein, Lee/King, Gary, A Reply, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), S. 191-209*

*Epstein, Lee/King, Gary, The Rules of Inference, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), S. 1-93*

*Everling, Ulrich, Auf dem Weg zu einem europäischen Verwaltungsrecht, NVwZ 1987, S. 1-10*

*Ewald, Christian, Paradigmenwechsel bei der Abgrenzung relevanter Märkte, ZWeR 2004, 512-544*

*Ewert, Thomas, Grenzüberschreitende Mediation in Zivil- und Handelssachen. Die Richtlinie 2008/52/EG: Entstehung, Inhalt und Bedeutung für das deutsche Recht, Jena 2012*

*Ezrachi, Ariel, EU Competition Law. An Analytical Guide to the Leading Cases, 4. Auflage, Oxford/Portland 2014*

*Fetzer, Thomas, Staat und Wettbewerb in dynamischen Märkten, Tübingen 2013*

*Fikentscher, Wolfgang, Methoden des Rechts: In vergleichender Darstellung. Band 2: Anglo-amerikanischer Rechtskreis, Tübingen 1975*

*Fikentscher, Wolfgang, Das Unrecht einer Wettbewerbsbeschränkung: Kritik an Weißbuch und VO-Entwurf zu Art. 81, 82 EG-Vertrag, WuW 2001, S. 446-457*

*Finkelstein, Michael O., Quantitative Methods in Law. Studies in the Application of Mathematical Probability and Statistics to Legal Problems, 1978*

*Fisher, Roger/Ury, William/Patton, Bruce, Getting to yes. Negotiating an agreement without giving in, 2. Auflage, London 1991*

*FK-Kartellrecht, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, herausgegeben von Wolfgang Jaeger, Juliane Kokott, Petra Pohlmann und Dirk Schroeder, Loseblattwerk mit 83. Ergänzungslieferung, Köln 2015*

*Franz, Benjamin, Die „kartellrechtliche Zwangslizenz“ in Verfahren, Hamburg 2014*

*Frenz, Walter, Abschied vom more economic approach, WRP 2013, S. 428-435*

*Frenz, Walter/Bresges, Tanja, Kartellrecht: Vergleichsverfahren der Kommission, EWS 2012, S. 72-79*

*Gebauer, Martin/Wiedmann, Thomas (Hg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss. Die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze – Kommentierung der wichtigsten EU-Verordnungen, 2. Auflage, Stuttgart u.a. 2010*

*George, Tracy E., An Empirical Study of Empirical Legal Scholarship: The Top Law Schools, Ind. L. J. 1 (2008), S. 141-161*

*Geradin, Damien/Layne-Farrar, Anne/Petit, Nicolas, EU Competition Law and Economics, Oxford 2012*

*Gerber, David J., Law and Competition in Twentieth Century Europe: Protecting Prometheus, Oxford 1998*

*Goldberg, Stephen B./Sander, Frank E.A./Rogers, Nancy H./Cole, Sarah R., Dispute Resolution: Negotiation, Mediation & Other Processes, 6. Auflage, Aspen 2012*

*Goldsmith, Jack/Vermeule, Adrian, Empirical Methodology and Legal Scholarship, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), S. 153-167*

*Gordon, Leslie A., The Empiricists. Legal Scholars at the Forefront of Data-Based Research, Stan. Law. 82 (2010), online abrufbar unter <[stanfordlawyer.law.stanford.edu/2010/05/the-empiricists](http://stanfordlawyer.law.stanford.edu/2010/05/the-empiricists)>*

*Green, Re-Examining Mediator and Judicial Role in Large, Complex Litigation, B.U.L.Rev. 5 (2006), S. 1171-1206*

*Grechenig, Kristoffel/Gelter, Martin, Divergente Evolution des Rechtsdenkens – Von amerikanischer Rechtsökonomie und deutscher Dogmatik, 72 RabelsZ (2008), S. 513-561*

*Greger, Reinhard/Unberath, Hannes, Mediationsgesetz: Recht der alternativen Konfliktlösung, Kommentar, München 2012*

*Grimm, Dieter, Der Wandel der Staatsaufgaben und die Krise des Rechtsstaats, in: Grimm, Dieter (Hg.), Wachsende Staatsaufgaben – sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, S. 291-306*

*Grünberger, Michael, Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen, in: Möschel, Wernhard/Bien, Florian (Hg.), Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadensersatzklagen?, Baden-Baden 2010, S. 135-221*

*Haarmann, Eva Maria, Die Verpflichtungszusage im Europäischen Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 2006*

*Häder, Michael, Empirische Sozialforschung. Eine Einführung, 3. Auflage, Wiesbaden 2015*

*Habermas, Jürgen, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/Main 1992*

*Haft, Friedrich/Schlieffen, Katharina (Hg.), Handbuch Mediation, 2. Auflage, München 2009*

*Hambloch, Sibylle, Die Entstehung der Verordnung 17 von 1962 im Rahmen der EWG-Wettbewerbspolitik, EuR 2002, S. 877-897*

*Haucap, Justus/Heimeshoff, Ulrich, Google, Facebook, Amazon, eBay: Is the Internet Driving Competition or Market Monopolization?, International Economics and Economic Policy 11 (2014), S. 49-61*

*Hauger, Nils F.W./Palzer, Christoph, Investigator, Prosecutor, Judge...and Now Plaintiff? The Leviathanian Role of the European Commission in the Light of Fundamental Rights, World Competition 4 (2013), S. 565-583*

*Haus, Florian C./Serafimowa, Mariya*, Neues Schadensersatzrecht für Kartellverstöße – die EU-Richtlinie über Schadensersatzklagen, BB 2014, S. 2883-2890

*Hederström, Josefine*, The Commission's legislative package on settlement procedures in cartel cases, in: Weiß, Wolfgang (Hg.), Die Rechtsstellung Betroffener im modernisierten EU-Kartellverfahren, Baden-Baden 2010, S. 9-21

*Heermann, Peter W.*, Kartellrechtliche Ausnahme für die Vermarktung des Ligasports?, ZWeR 2009, S. 472-502

*Heermann, Peter W.*, Sport und Kartellrecht, in: Arter, Oliver (Hg.), Sport und Recht, 2. Tagungsband, Bern 2005, S. 197-223

*Heise, Michael*, The Past, Presence and Future of Empirical Legal Scholarship: Judicial Decision Making and the New Empiricism, U. Ill. L. Rev. 4 (2002), S. 819-850

*Heitzer, Bernhard*, Schwerpunkte der deutschen Wettbewerbspolitik, WuW 2007, S. 854-864

*Hennig, Thomas Tobias*, Die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Annahme von Verpflichtungszusagen durch die Kommission nach Art. 9 VO (EG) Nr. 1/2003, ZWeR 2010, S. 440-453

*Hennig, Thomas Tobias*, Settlements im Europäischen Kartellverfahren, Baden-Baden 2010

*Hildebrand, Doris*, Der „more economic approach“ in der Wettbewerbspolitik. Dynamik & Ausblick, WuW 2005, S. 513-520

*Hinds, Anna-Louise*, All settled? Some six years of cartel settlement, E.C.L.R. 6 (2014), S. 292-298

*Hirsbrunner, Simon*, Settlements in EU-Kartellverfahren – Kritische Anmerkungen nach den ersten Anwendungsfällen, EuZW 2011, S. 12-16

*Hoffmann-Riem, Wolfgang*, Methoden einer anwendungsorientierten Verwaltungswissenschaft, in: Schmidt-Aßmann, Eberhard/Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, Baden-Baden 2004, S. 9-72

*Hoffmann-Riem, Wolfgang*, Sozialwissenschaftlich belebte Rechtsanwendung, in: Damm, Reinhard/Heerman, Peter W./Veil, Rüdiger (Hg.), Festschrift für Thomas Raiser zum 70. Geburtstag, Berlin 2005, S. 515-537

*Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Voßkuhle, Andreas* (Hg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I – Methoden, Maßstäbe, Aufgaben, Organisation, 2. Auflage, München 2012, Band II – Informationsordnung, Verwaltungsverfahren, Handlungsformen, München 2008

*Hopt, Klaus*, Mediation. Eine Einführung, 74 RabelsZ (2010), S. 723-731

*Hopt, Klaus/Steffek, Felix* (Hg.), Mediation: Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, Tübingen 2008

*Hossenfelder, Silke/Lutz, Martin*, Die neue Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag, WuW 2003, S. 118-129

*Hüschelrath, Kai/Laitenberger, Ulrich*, Cartel enforcement in the European Union: determinants of the duration of investigations, E.C.L.R. 1 (2013), S. 33-39

*Ibáñez Colomo, Pablo*, On the application of competition law as regulation: elements for a theory, in: Eeckhout, Piet/Tridimas, Takis (Hg.), Yearbook of European Law 2010, Oxford 2011, S. 261-306

*Immenga, Ulrich*, Ökonomie und Recht in der europäischen Wettbewerbspolitik, ZWeR 2006, 346-366

*Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim* (Hg.), Wettbewerbsrecht. Kommentar, Band 1: EU, 5. Auflage, München 2012

*Jarass, Hans D.*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte, der Grundrechtsregelungen der Verträge und der EMRK. Kommentar, 2. Auflage, München 2013

*Karst, Alexander*, Das Direct Settlement-Verfahren – eine Erfolgsgeschichte?, WRP 2015, S. 171-176

*Kellerbauer, Manuel*, Das neue Mandat des Anhörungsbeauftragten für EU-Wettbewerbsverfahren, EuZW 2013, S. 10-15

*Kellerbauer, Manuel, Playground instead of playpen: The Court of Justice of the European Union's Alrosa on Art. 9 of Regulation 1/2003, E.C.L.R. 1 (2011), S. 1-8*

*Kellerbauer, Manuel, The Commission's new enforcement priorities in applying article 82 EC to dominant companies' exclusionary conduct: a shift towards a more economic approach?, E.C.L.R. 5 (2010), S. 175-186*

*Kellerbauer, Manuel, Weitreichender Spielraum für einvernehmliche Lösungen nach Art. 9 Verordnung (EG) Nr. 1/20033 – Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 29.6.2010 in der Rechtssache Alrosa, EuZW 2010, S. 652-658*

*Kerber, Wolfgang, Competition, innovation and maintaining diversity through competition law, in: Drexl, Josef/Kerber, Wolfgang/Podszun, Rupprecht (Hg.), Competition Policy and the Economic Approach, Cheltenham/Northampton 2011, S. 173-201*

*Kirchner, Christian, Goals of Antitrust and Competition Law Revisited, in: Schmidtchen, Dieter/Albert, Max/Voigt, Stefan (Hg.), The More Economic Approach to European Competition Law, Tübingen 2007, S. 7-26*

*Kjolbye, Lars, The new Commission guidelines on the application of Article 81 (3): an economic approach to Article 81, E.C.L.R. 9 (2004), S. 566-577*

*Klees, Andreas, Das Instrument der Zusageentscheidung der Kommission und der Fall „E.ON.“ – Ein (weiterer) Sündenfall, WuW 2009, S. 374-382*

*Klees, Andreas, Der Grundsatz ne bis in idem und seine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Kartellbehörden im European Competition Network (ECN), WuW 2006, S. 1222-1230*

*Klees, Andreas, Europäisches Kartellverfahrensrecht: mit Fusionskontrollverfahren, Köln 2005*

*Knieps, Günter, Netzökonomie, Wiesbaden 2007*

*Knieps, Günter, Wettbewerbsökonomie, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg 2008*

*KöKo-Kartellrecht, Kölner Kommentar zum Kartellrecht, herausgegeben von Jan Busche und Andreas Röhling, Band 4: Europäisches Kartellrecht, Köln 2013*

- Körber, Torsten, Analoges Kartellrecht für digitale Märkte?, WuW 2015, S. 120-133*
- Körber, Torsten, Europäisches Kartellverfahren in der rechtspolitischen Kritik, Bonn 2013*
- Körber, Torsten, Google im Fokus des Kartellrechts, WRP 2012, S. 761-772*
- Körber, Torsten, Machtmissbrauch durch Android? – Zum Wettbewerb auf den Märkten für mobile Betriebssysteme und Anwendungen, NZKart 2014, S. 378-386*
- Komninos, Assimakis, Effect of Commission decisions on private antitrust litigation: Setting the story straight, C.M.L.R. 5 (2007), S. 1387-1428*
- Kritzer, Herbert M., Empirical Legal Studies Before 1940: A Bibliographic Essay, J. Empirical Legal Stud. 4 (2009), S. 925-968*
- Krüger, Lorenz, The Slow Rise of Probabilism: Philosophical Arguments in the Nineteenth Century, in: Krüger, Lorenz/Daston, Lorraine J./Heidelberger, Michael (Hg.), The Probabilistic Revolution, Volume 1: Ideas in History, Cambridge/London 1987, S. 59-89*
- Kühne, Gunther, Auf dem Weg zu einem "konsensualen" Kartellrecht, WuW 2011, S. 577*
- Künzler, Adrian, Effizienz oder Wettbewerbsfreiheit?, Tübingen 2008*
- Lange, Knut Werner/Pries, Thorsten, Einführung in das europäische und deutsche Kartellrecht, 2. Auflage, Frankfurt/Main 2011*
- Langen, Eugen/Bunte, Hermann-Josef (Hg.), Kartellrecht. Kommentar, Band 2: Europäisches Kartellrecht, 12. Auflage, München 2014*
- Lecchi, Emanuela/Logendra, Jason/Thomasen, Rachel, Committing others: the commitment procedure and its effect on third parties, G.C.L.R. 4 (2011), S. 162-166*
- Leiss, Myrto, Effizienz und Trainierbarkeit der Mediation im Wirtschaftsrecht: Ein empirischer Ansatz, ZRP 2005, S. 233-235*
- Leiss, Myrto, Empirische Erkenntnisse zur Mediation im Wirtschaftsrecht, SchiedsVZ 2007, S. 139-145*

*Leiter, Brian*, On So-Called „Empirical Legal Studies“ and its Problems, Brian Leiter’s L. Sch. Rep. (2010), abrufbar unter <[leiterlawschool.typepad.com/leiter/2010/07/on-socalled-empirical-legal-studies.html](http://leiterlawschool.typepad.com/leiter/2010/07/on-socalled-empirical-legal-studies.html)>

*Lenaerts, Koen*, Due process in competition cases, NZKart 2013, S. 175-183

*Lepsius, Oliver*, Risikosteuerung durch Verwaltungsrecht: Ermöglichung oder Begrenzung von Innovationen, VVDStRL 63 (2004), S. 264-315

*Lepsius, Oliver*, Sozialwissenschaften im Verfassungsrecht – Amerika als Vorbild?, JZ 2005, 1-13

*Lepsius, Oliver*, Verwaltungsrecht unter dem Common Law. Amerikanische Entwicklungen bis zum New Deal, Tübingen 1997

*Lettl, Tobias*, Kartellschadensersatz nach der Richtlinie 2014/104/EU und deutsches Kartellrecht, WRP 2015, S. 537-545

*Lianos, Ioannis*, Econometric Evidence in EU competition law: an empirical and theoretical analysis, CLES Working Paper Series 6, London 2012

*Lianos, Ioannis*, The emergence of forensic economics in competition law: foundations for a sociologic analysis, CLES Working Paper Series 5, London 2012

*Loewenheim, Ulrich/Meessen, Karl M./Riesenkampff, Alexander* (Hg.), Kartellrecht. Kommentar, 2. Auflage, München 2009

*Loozen, Edith*, The workings of article 101 TFEU in case of an agreement that aims to limit parallel trade (GlaxoSmithKline Services (C-501/06 P, C-513/06 P, C-515/06 P and C-519/06 P), E.C.L.R. 9 (2010), S. 349-353

*Lowe, Philip/Maier-Rigaud, Frank*, Quo Vadis Antitrust Remedies, in: Hawk, Barry E. (Hg.), International Antitrust Law and Policy. Annual Proceedings of the Fordham Competition Law Institute 2007, Huntington 2008, S. 597-611

*Lübking, Johannes/von Koppenfels, Ulrich*, Effektive Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts und Verfahrensgarantien – Die Kommission zwischen Gestaltungsmacht und Rechtsbindung, in: Körber, Torsten/Säcker, Jürgen/Schmidt-Preuß, Matthias

(Hg.), Die Kommission zwischen Gestaltungsmacht und Rechtsbindung, Baden-Baden 2012, S. 60-87

*Lyons, Bruce*, Introduction: the transformation of competition policy in Europe, in: Lyons, Bruce (Hg.), Cases in European Competition Policy: The Economic Approach, Cambridge 2009, S. 1-22

*Mäger, Thorsten* (Hg.), Europäisches Kartellrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2011

*Mattioli, Evi*, Commitments and Settlements in the Future UK Competition Regime, E.C.L.R. 3 (2013), S. 160-168

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Versuch einer kartellpolitischen Wende in der EU – Zum Weißbuch der Kommission über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Art. 85 und 86 EGV a.F. (Art. 81 und 82 EGV n.F.), EuZW 1999, S. 523-529

*Mestmäcker, Ernst-Joachim/Schweitzer, Heike*, Europäisches Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, München 2014

*Möschel, Wernhard*, Change of Policy in European Competition Law?, C.M.L.R. 3 (2000), S. 495-499

*Möschel, Wernhard*, Geldbußen im europäischen Kartellrecht, DB 2010, S. 2377-2381

Monopolkommission (Hg.), Hauptgutachten XIII: Wettbewerbspolitik in Netzstrukturen, Baden-Baden 2000

Monopolkommission (Hg.), Hauptgutachten XX: Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, Bonn 2014

Monopolkommission (Hg.), Sondergutachten 68: Wettbewerbspolitik: Herausforderung digitale Märkte, Bonn 2015

*Moulet, Pierre*, How Should Undertakings Approach Commitment Proposal in Antitrust Proceedings?, E.C.L.R. 2 (2013), S. 86-100

MüKo-Kartellrecht, Münchener Kommentar zum Kartellrecht, herausgegeben von Günter Hirsch, Frank Montag und Franz Jürgen Säcker, Band 1: Europäisches Wettbewerbsrecht, München 2007

*Navarro, Edurne/González, Henar*, Interim Measures in Competition Cases Before the European Commission and Courts – The recent NDSIMS Health case has raised certain questions in regard, E.C.L.R. 10 (2002), S. 512-523

*Nazzini, Renato*, The Foundations of European Union Competition Law, Oxford 2011

*Nordsjo, Andreas*, Reg. 1/2003: Power of the Commission to Adopt Interim Measures, E.C.L.R. 6 (2006), S. 299-308

*Nußbaum, Arthur*, Die Rechtstatsachenforschung, AcP 154 (1955), S. 453-484

*Odudu, Okeoghene/Bailey, David*, The single economic entity doctrine in EU competition law, C.M.L.R. 6 (2014), S. 1721-1758

*Opp, Karl-Dieter*, Methodologie der Sozialwissenschaften. Einführung in Probleme ihrer Theoriebildung und praktischen Anwendung, 7. Auflage, Wiesbaden 2014

*Ortiz Blanco, Luis (Hg.)*, EU Competition Procedure, 3. Auflage, Oxford 2013

*Pampel, Gunnar*, Rechtsnatur und Rechtswirkungen horizontaler und vertikaler Leitlinien im reformierten europäischen Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 2004

*Petersen, Jens*, Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodik, 2. Auflage, Tübingen 2014

*Petersen, Niels*, Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende? Der Staat Band 49 (2010), S. 435-455

*Pfeffer, Kristin*, Das Recht auf eine gute Verwaltung. Art. II-101 der Grundrechtecharta des Vertrages über eine Verfassung von Europa, Baden-Baden 2006

*Podszun, Rupprecht*, Der “more economic approach” im Lauterkeitsrecht, WRP 2009, S. 509-518

*Podszun, Rupprecht*, Fokus Kartellrecht: Typische Problemfelder der wirtschaftsrechtlichen Praxis, GWR 2010, S. 491-596

*Podszun, Rupprecht*, Internationales Kartellverfahrensrecht. Ein Beitrag zur Konstitutionalisierung des globalen Wirtschaftsrechts, Bern 2003

*Podszun, Rupperecht, Introduction, in: Drexl, Josef/Kerber, Wolfgang/Podszun, Rupperecht (Hg.), Competition Policy and the Economic Approach, Cheltenham/Northampton 2011, S. 1-8*

*Podszun, Rupperecht, Kartellrecht in der Internet-Wirtschaft: Zeit für den more technological approach, WuW 2014, S. 249*

*Podszun, Rupperecht, Paradigmenwechsel in der kartellbehördlichen Befugnisausübung: Grundlagen, Gefahren, Grenzen, ZWeR 2012, S. 48-60*

*Podszun, Rupperecht, The More Technological Approach: Competition Law in the Digital Economy, in: Surblyte, Gintare (Hg.), Competition on the Internet, Berlin/Heidelberg 2015, S. 101-108*

*Podszun, Rupperecht/Franz, Benjamin, Was ist ein Markt? – Unentgeltliche Leistungsbeziehungen im Internet, NZKart 2015, S. 121-127*

*Posner, Richard, Antitrust Law, 2. Auflage, Chicago 2001*

*Punch, Keith F., Introduction to Social Research. Quantitative & Qualitative Approaches, 3. Auflage, London u.a. 2014*

*Raiser, Thomas, Was nützt die Soziologie dem Recht?, JZ 1970, S. 665-671*

*Ratliff, John, Major events and policy issues in EU competition law, 2012-2013, I.C.C.L.R. 4 (2014), S. 113-138*

*Revesz, Richard L., A Defense of Empirical Legal Scholarship, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), S. 169-189*

*Risse, Jörg, Wirtschaftsmediation, München 2003*

*Risse, Jörg, Wirtschaftsmediation, NJW 2000, S. 1614-1620*

*Robertson, Viktoria, Kartellrechtliche Vorabentscheidungsersuchen seit Inkrafttreten der Verordnung 1/2003: Wird der Einfluss von Kommissionsstellungen spürbar?, WuW 2014, S. 372-382*

*Röller, Lars-Henrik/Buigues, Pierre A.*, The Office of the Chief Competition Economist at the European Commission, 2005, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/dgs/competition/economist/officechiefecon\\_ec.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/competition/economist/officechiefecon_ec.pdf)

*Rose, Vivien/Bailey, David* (Hg.), Bellamy & Child: European Union Law of Competition, 7. Auflage, Oxford 2013

*Saitzek, Sebastian*, Verpflichtungszusagen im Europäischen Kartellrecht, Hamburg 2008

*Sander, Frank*, Dispute Resolution within and outside the Courts – An Overview of the US Experience, in: Gottwald, Walter/Strempel, Dieter (Hg.), Streitschlichtung, Rechtsvergleichende Beiträge zur außergerichtlichen Streitschlichtung, Köln 1995, S. 19-30

*Sander, Frank*, Varieties of Dispute Processing, in: Levin, A. Leo/Wheeler, Russel R. (Hg.), The Pound Conference: Perspectives on Justice in the Future, St. Paul 1979, S. 65-87

*Scherzberg, Arno*, Risikosteuerung durch Verwaltungsrecht: Ermöglichung oder Begrenzung von Innovationen, VVDStRL 63 (2004), S. 214-263

*Schlegel, John Henry*, American Legal Realism and Empirical Social Science, Chapel Hill/London 1995

*Schmidt-Aßmann, Eberhard*, Europäisches Verwaltungsrecht als gemeinsame Aufgabe, E.R.P.L. 12 (2000), S. 11-28

*Schmidt, Ingo*, More economic approach: Ein wettbewerbspolitischer Fortschritt?, in: Brinker, Ingo/Scheuning, Dieter H./Stockmann, Kurt (Hg.), Recht und Wettbewerb: Festschrift für Rainer Bechtold zum 65. Geburtstag, München 2006, S. 409-435

*Schmidt, Ingo*, More Economic Approach: Ökonomisches Modell oder Verbesserung der Rechtspraxis?, in: Joost, Detlev/Oetker, Hartmut/Paschke, Marian (Hg.), Festschrift für Franz-Jürgen Säcker zum 70. Geburtstag, München 2011, S. 939-948

*Schmidt, Ingo*, The Suitability of the More Economic Approach for Competition Policy: Dynamic v. Static Efficiency, E.C.L.R. 7 (2007), S. 408-411

*Schmidt, Ingo/Haucap, Justus*, Wettbewerbspolitik und Kartellrecht. Eine interdisziplinäre Einführung, 10. Auflage, Oldenburg 2013

*Schmidt*, Karsten, Umdenken im Kartellverfahrensrecht!, BB 2003, S. 1237-1244.

*Schmidt*, Peter, Statistik-Formeln, Konstanz/München 2014

*Schmidtchen*, Dieter, Effizienz als Leitbild der Wettbewerbspolitik: Für einen “more economic approach”, in: Oberender, Peter (Hg.), Effizienz und Wettbewerb, Berlin 2005, S. 9-41

*Schmidtchen*, Dieter, Der “more economic approach” in der Wettbewerbspolitik, WuW 2006, S. 6-17

*Schnelle*, Ulrich/*Bartosch*, Andreas/*Hübner*, Alexander, Das neue EU-Kartellverfahrensrecht. Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auf die Kartellrechtspraxis, Stuttgart u.a. 2004

*Schnell*, Rainer/*Hill*, Paul B./*Esser*, Elke, Methoden der empirischen Sozialforschung, 10. Auflage, München 2013

*Schöler*, Florian, Die Reform des Europäischen Kartellverfahrensrechts durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003, Frankfurt am Main u.a. 2004

*Scholl*, Claas, Wahrscheinlichkeit, Statistik und Recht, JZ 1992, S. 122-131

*Schwalbe*, Ulrich/*Zimmer*, Daniel, Kartellrecht und Ökonomie. Moderne ökonomische Ansätze in der europäischen und deutschen Zusammenschlusskontrolle, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2011

*Schwarze*, Jürgen, Europäische Kartellbußgelder im Lichte übergeordneter Vertrags- und Verfassungsgrundsätze, EuR 2009, S. 171-200

*Schwarze*, Jürgen, Rechtsstaatliche Defizite des europäischen Kartellbußgeldverfahrens, WuW 2009, S. 6-12

*Schwarze*, Jürgen, Soft Law im Recht der Europäischen Union, EuR 2011, S. 3-19

*Schwarze*, Jürgen/*Bechtold*, Rainer/*Bosch*, Wolfgang, Rechtsstaatliche Defizite im Kartellrecht der Europäischen Gemeinschaft – Eine kritische Analyse der derzeitigen Praxis und Reformvorschläge, Stuttgart 2008

*Schweitzer, Heike*, Recent Developments in EU competition law (2006-2008): Single-firm dominance and the interpretation of Article 82, E.R.C.L. 2 (2009), S. 175-213

*Schweitzer, Heike*, The role of consumer welfare in EU competition law, in: Drexler, Josef/Hilty, Reto M./Boy, Laurence/Godt, Christine/Remiche, Bernard (Hg.), Technology and Competition. Contributions in Honour of Hanns Ullrich, Brüssel 2009, S. 511-539

*Sibbertsen, Philipp/Lehne, Hartmut*, Statistik. Einführung für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg 2015

*Siragusa, Mario/Marini Balestra, Federico/Setari, Alice*: The ECtHR Judgement in Case A Menarini Diagnostics Srl v Italy and its Implications for Private Enforcement of EU Competition Law, G.C.L.R. 4 (2012), S. 129-135

*Soltész, Ulrich*, Belohnung für geständige Kartellsünder – Erste Settlements im Europäischen Kartellrecht, BB 2010, S. 2123-2127

*Soltész, Ulrich*, Due Process, Gesetzesvorbehalt und richterliche Kontrolle im Europäischen Kartellverfahren, WuW 2012, S. 141-150

*Stephan, Andreas*, An Empirical Assessment of the European Leniency Notice, J.E.C.L.A.P. 5 (2009), S. 537-561

*Stober, Rolf*, Privatisierung öffentlicher Aufgaben – Phantomdiskussion oder Gestaltungsoption in einer verantwortungsgeteilten, offenen Wirtschafts-, Sozial- und Sicherheitsverfassung, NJW 2008, S. 2301-2308

*Streinz, Rudolf* (Hg.), EUV/AEUV, 2. Auflage, München 2012

*Strohm, Andreas*, „Effizienzgesichtspunkte“ und Europäische Wettbewerbspolitik, in: Oberender, Peter (Hg.), Effizienz und Wettbewerb, Berlin 2005, S. 112-129

*Temple Lang, John*, Commitment Decisions under Regulation 1/2003, in: Gheur, Charles/Petit, Nicolas (Hg.), Alternative Enforcement Techniques in EC Competition Law, Brüssel 2009, S. 121-145

*Temple Lang, John*, Commitment Decisions and Settlements with Antitrust Authorities and Private Parties under European Antitrust Law, in: Hawk, Barry E. (Hg.), Interna-

tional Antitrust Law and Policy. Annual Proceedings of the Fordham Competition Law Institute 2004, Huntington 2005, S. 265-324

*Temple Lang*, John, The strengths and weaknesses of the DG Competition Manual of Procedure, J.A.E. 1 (2013), S. 132-161

*Terhechte*, Jörg Philipp, Die ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale des europäischen Wettbewerbsrechts, Baden-Baden 2004

Terhechte, Jörg Philipp (Hg.), Internationales Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrecht, Bielefeld 2008

Terhechte, Jörg Philipp (Hg.), Verwaltungsrecht der Europäischen Union, Baden-Baden 2011

*Thomas*, Stefan, Die Bindungswirkung von Mitteilungen, Bekanntmachungen und Leitlinien der EG-Kommission, EuR 2009, S. 423-444

*Toutenburg*, Helge/*Fieger*, Andreas/*Kastner*, Christian, Deskriptive Statistik, München u.a. 1998

*Usai*, Andrea, A Prosecutorial Model Could Lead to a More Efficient Enforcement of Article 101 TFEU in Cartel Cases, G.C.L.R. 3 (2012), S. 121-123

*van Bael*, Ivo, The Antitrust Settlement Practice of the EC Commission, C.M.L.R. 1 (1986), S. 61-90

*Vanberg*, Viktor J., Consumer welfare, total welfare and economic freedom – on the normative foundations of competition policy, in: Drexler, Josef/Kerber, Wolfgang/Podszun, Rupprecht (Hg.), Competition Policy and the Economic Approach, Cheltenham/Northampton 2011, S. 44-71

*Verhaert*, Joyce, The challenges involved with the application of article 102 TFEU to the New Economy: A case study of Google, E.C.L.R. 6 (2014), S. 265-273

*von Barga*, Jan Malte, Mediation im Verwaltungsverfahren nach Inkrafttreten des Mediationsförderungsgesetzes, ZUR 2012, S. 468-474

*von Bargaen*, Joachim, Gute Rechtsprechung – Ein Plädoyer für eine engagierte Qualitätsdiskussion in den Gerichten, NJW 2006, S. 2531-2536

*von Bogdandy*, Armin/*Bast*, Jürgen (Hg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Auflage, Dordrecht u.a. 2009

*von Danwitz*, Thomas, Europäisches Verwaltungsrecht, Berlin/Heidelberg 2008

*von Graevenitz*, Albrecht, Mitteilungen, Leitlinien, Stellungnahmen – Soft Law der EU mit Lenkungswirkung, EuZW 2013, S. 169-174

*Voßkuhle*, Andreas, Der Wandel vom Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozeßrecht in der Informationsgesellschaft, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard (Hg.), Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft, Baden-Baden 2000, S. 349-404

*Voßkuhle*, Andreas, Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht. Vorüberlegungen zu einem differenziert-integrativen Methodenverständnis am Beispiel des Umweltrechts, in: Bauer, Hartmut/Czybulka, Detlef/Kahl, Wolfgang/Voßkuhle, Andreas (Hg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, Baden-Baden 2002, S. 171-195

*Voßkuhle*, Andreas, Verwaltungsrecht & Verwaltungswissenschaft = Neue Verwaltungswissenschaft, BayVBl. 2010, S. 581-589

*Wahl*, Rainer, Die zweite Phase des Öffentlichen Rechts in Deutschland: die Europäisierung des Öffentlichen Rechts, Der Staat 38 (1999), S. 495-518

*Wagner-von Papp*, Florian, Best and Even Better Practices in Commitment Procedures after Alrosa: The Dangers of Abandoning the „Struggle for Competition Law“, C.M.L.R. 3 (2012), S. 929-970

*Whish*, Richard/*Bailey*, David, Competition Law, 7. Auflage, Oxford 2012

*Weber*, Max, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 4. Auflage, Tübingen 1973

*Weiß*, Wolfgang, Grundrechtsschutz durch den EuGH: Tendenzen seit Lissabon, EuZW 2013, S. 287-292

*Weitbrecht*, Andreas, Das neue EG-Kartellverfahrensrecht, EuZW 2003, S. 69-73

*Weitbrecht, Andreas/Mühle, Jan, Die Entwicklung des europäischen Kartellrechts 2013, EuZW 2014, S. 209-216*

*Werden, Gregory J., Consumer welfare and competition policy, in: Drexl, Josef/Kerber, Wolfgang/Podszun, Rupprecht (Hg.), Competition Policy and the Economic Approach, Cheltenham/Northampton 2011, S. 11-43*

*Wiedemann, Gerhard (Hg.), Handbuch des Kartellrechts, 2. Auflage, München 2008*

*Wils, Wouter P.J., Efficiency and Justice in European Antitrust Enforcement, Oxford/Portland 2008*

*Wils, Wouter P.J., Principles of European Antitrust Enforcement, Oxford 2005*

*Wils, Wouter P.J., Ten Years of Regulation 1/2003 – A Retrospective, J.E.C.L.A.P. 4 (2013), S. 293-301*

*Wils, Wouter P.J., The Optimal Enforcement of EC Antitrust Law. Essays in Law & Economics, Den Haag u.a. 2002*

*Wils, Wouter P.J., The use of settlements in public antitrust enforcement: Objectives and principles, in: Ehlermann, Claus-Dieter/Marquis, Mel (Hg.), European Competition Law Annual 2008: Antitrust Settlements under EC Competition Law, Oxford/Portland 2010, S. 27-45*

*Winkler, Othmar W., Interpreting Economic and Social Data. A Foundation of Descriptive Statistics, Berlin/Heidelberg 2009*

*Wolter, Maria Christina, Zusagenentscheidungen als behördliche Maßnahmen gegen Wettbewerbsverstöße im europäischen und deutschen Kartellrecht, Frankfurt am Main u.a. 2011*

*Wurmnest, Wolfgang, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch, Tübingen 2010*

*Wurmnest, Wolfgang, The Reform of Article 82 EC in the Light of the „Economic Approach“, in: Mackenrodt, Mark-Oliver/Conde Gallego, Beatriz/Enchelmaier, Stefan (Hg.), Abuse of Dominant Position: New Interpretation, New Enforcement Mechanisms?, Berlin u.a. 2008, S. 1-20*

*Zimmer, Daniel, Consumer welfare, economic freedom and the moral quality of competition law – comments on Gregory Werden and Viktor Vanberg, in: Drexl, Josef/Kerber, Wolfgang/Podszun, Rupprecht (Hg.), Competition Policy and the Economic Approach, Cheltenham/Northampton 2011, S. 72-78*

*Zimmer, Daniel, Der rechtliche Rahmen für die Implementierung moderner ökonomischer Ansätze, WuW 2007, S. 1198-1209*

*Zimmer, Daniel/Höft, Jan C., Alternative Dispute Resolution in Antitrust Cases? On the Role of Mediation in US Antitrust and EU and German Competition Law, E.C.L.R. 8 (2013), S. 434-442*

*Zwiener, Julia, Die Auswirkungen der Verordnung Nr. 1/2003 auf das europäische und deutsche Kartellverfahren, Frankfurt am Main u.a. 2005*

## Einleitung

Ein Verfahren dient, um mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts zu sprechen, der „Herbeiführung gesetzmäßiger und unter diesem Blickpunkt richtiger, und darüber hinaus auch im Rahmen dieser Richtigkeit gerechter Entscheidungen.“<sup>1</sup> Ein geregeltes Verfahrensrecht kann insofern die Legitimation einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung beträchtlich verstärken.<sup>2</sup> Dies gilt in besonderem Maße für die Ausgestaltung von Kartellverfahren, in denen die materiellen Wettbewerbsregeln den Kartellbehörden mitunter einigen Beurteilungsspielraum eröffnen.<sup>3</sup>

In den letzten zwei Jahrzehnten ist im europäischen Kartellverfahrensrecht ein Trend hin zu einer konsensualen, also verhandlungsbasierten Verfahrensführung zu beobachten gewesen.<sup>4</sup> Die Europäische Kommission sucht verstärkt die Mithilfe der betroffenen Unternehmen, um ihre Kartellverfahren erfolgreich abzuschließen. Beispielhaft für diesen Ansatz lassen sich etwa die Kronzeugenpolitik der Kommission oder das neu eingeführte Settlement-Verfahren in Bußgeldsachen nennen.

Besonders starke Ausprägung findet dieses Prinzip der Kooperation und Zukunftsorientierung im Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003.<sup>5</sup> Das Verpflichtungsverfahren stellt eine Alternative zum klassischen, konfrontativen Verfahren dar, das mit einer Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003 endet. Es ermächtigt die Kommission, von den Unternehmen freiwillig angebotene Zusagen für verbindlich zu erklären, wenn sie der Ansicht ist, dass diese ihre wettbewerblichen Bedenken ausräumen. Der Wortlaut von Art. 9 VO 1/2003 ist wie folgt:

---

<sup>1</sup> BVerfG, 24.3.1976, 2 BvR 804/75, BVerfGE 42, 64, 72.

<sup>2</sup> Siehe etwa bei *Habermas*, Faktizität und Geltung, 1992 S. 369 ff.

<sup>3</sup> *Terhechte*, Die ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale des europäischen Wettbewerbsrechts, 2004, S. 42 f.

<sup>4</sup> *Kühne*, WuW 2011, 577.

<sup>5</sup> *Podszun*, ZWeR 2012, 49, 59 ff.

## Artikel 9

### Verpflichtungszusagen

*(1) Beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen im Wege einer Entscheidung für bindend für die Unternehmen erklären. Die Entscheidung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.*

*(2) Die Kommission kann auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren wieder aufnehmen,*

*a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt geändert haben,*

*b) wenn die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder*

*c) wenn die Entscheidung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.*

Das Verpflichtungsverfahren erfreut sich in der Anwendungspraxis äußerst großer Beliebtheit – seit Einführung wurden deutlich über die Hälfte der dafür in Betracht kommenden Verfahren auf diese einvernehmliche Art und Weise beendet. Trotzdem, oder vielleicht gerade deswegen, steht die Entscheidungspraxis der Kommission in Verpflichtungsverfahren vielfach in der Kritik. Zuletzt rügte auch die deutsche Monopolkommission mit Blick auf die bisherigen Verpflichtungsentscheidungen der Kommission „teils gravierende Mängel im Verfahrensrecht“.<sup>6</sup> Die Kritik konzentriert sich dabei insbesondere auf zwei Punkte: Zum einen genügten die ausgehandelten Zusagen angeblich nicht immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.<sup>7</sup> Zum anderen wird vorgebracht,

---

<sup>6</sup> Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 167.

<sup>7</sup> Siehe nur Podszun, ZWeR 2012, 49, 62 ff.; Wagner-von Papp, C.M.L.R. 3 (2012), 929 ff.; Botteman/Patsa, J.A.E. 2 (2013), 347 ff.

die Kommission strebe zuweilen nicht nur die Lösung eines konkreten Falls an, sondern betreibe quasi-regulatorisches Marktdesign.<sup>8</sup>

Diese Arbeit setzt einen anderen Akzent bei der Analyse der bisher durchgeführten Verpflichtungsverfahren. Die Forschungsfrage, die der Untersuchung zugrundeliegt, lautet: Wurden in der gegenwärtigen Anwendungspraxis der Kommission die selbstgesteckten Ziele verwirklicht? Methodisch wird ein empirisch-quantitativer Ansatz gewählt. Ausgehend von den gesetzgeberischen Zielen, die mit der Schaffung dieses neuen Entscheidungsinstruments verfolgt wurden, wird die Entscheidungspraxis der Kommission im Referenzzeitraum 1.5.2004 bis 30.4.2014 aufgearbeitet. Die fundierte statistische Auswertung ermöglicht Rückschlüsse auf die bisherige Handhabung dieses Entscheidungsinstruments sowie Empfehlungen für dessen zukünftigen Einsatz.

---

<sup>8</sup> Siehe nur *Podszun*, ZWeR 2012, 49, 64 ff.; *Dunne*, J.C.L.E. 2 (2014), 399 ff.; *Ibáñez Colomo* in: *Eeckhout/Tridimas*, Yearbook of European Law 2010, 2011, S. 261 ff.

## **Gang der Darstellung**

Die Arbeit ist in sechs Kapitel gegliedert.

Im ersten Kapitel wird zunächst der Rechtsrahmen des europäischen Kartellverfahrensrechts dargestellt. Hierbei wird neben den primärrechtlichen Vorgaben und deren sekundärrechtlicher Umsetzung ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Rechtsquellen gelegt, die in den Verträgen nicht explizit beschrieben werden, in der praktischen Anwendung aber große Bedeutung entfalten. Sodann wird die Grundstruktur des europäischen Kartellverfahrens skizziert. Neben grundlegenden Verfahrensschritten werden speziell die verschiedenen Entscheidungsoptionen erläutert, die der Kommission im Rahmen ihrer Kartellverfahren eröffnet sind.

Kapitel zwei beleuchtet das in dieser Arbeit maßgebliche Verpflichtungsverfahren. Nach einer kurzen historischen Einleitung werden der Gang des Verfahrens und die bisherige Entscheidungspraxis dargelegt. Schließlich werden die Ziele herausgearbeitet, die mit Schaffung dieses neuen Entscheidungsinstrumentes verfolgt werden. Hauptziel ist dabei die Verkürzung der Verfahrensdauer, das von den Zielen Transparenz und Rechtssicherheit flankiert wird. In einem weiteren Schritt wird die mit dieser Zielsetzung verbundene Neuausrichtung der klassischen Zielparameter des Kartellverfahrensrechts kritisch reflektiert. Im Ergebnis steht die Erkenntnis, dass die Entscheidung der Kommission, eine konsensuale Verfahrensbeendigung anzustreben, nur dann gerechtfertigt ist, wenn die erwartbaren Vorteile einer kurzen Verfahrensdauer die gleichzeitig gegebenen Nachteile des Verpflichtungsverfahrens aufwiegen.

Den Schwerpunkt der Arbeit bilden das dritte und vierte Kapitel. Im dritten Kapitel wird zunächst der für diese Arbeit gewählte Analyserahmen dargestellt. Hierbei wird der empirisch-quantitative Ansatz erläutert und kritisch reflektiert. Dabei wird die Arbeit zum einen in den Kontext zu bisherigen quantitativen Arbeiten im Bereich des Kartellverfahrensrechts gesetzt. Zum anderen wird versucht, grundlegende Weichenstellungen zu Nutzen und Grenzen einer empirischen Rechtsforschung aufzuzeigen.

Im vierten Kapitel werden die Ergebnisse der Analyse dargestellt und zugleich eingeordnet. Die Analyse wirft zumindest Zweifel auf, ob das Hauptziel der Verfahrensverkürzung im Referenzzeitraum erreicht wurde. Jedenfalls für eine Teilgruppe der Verfah-

ren erweist sich die Entscheidung zur Durchführung eines Verpflichtungsverfahrens im maßgeblichen Zeitpunkt als ermessensfehlerhaft. Bereits im Zeitpunkt, in dem dieser Verfahrenspfad eingeschlagen wird, ist in diesen Fällen offensichtlich, dass die Vorteile einer konsensualen Verfahrensbeilegung deren Nachteile nicht überwiegen werden können.

Im fünften Kapitel werden die Erkenntnisse der Analyse mit den anderen beiden Zielen der Verfahrensreform, Transparenz und Rechtsverbindlichkeit, abgeglichen. Auch in dieser Hinsicht ergeben sich berechtigte Zweifel, ob diese im Referenzzeitraum erreicht werden konnten.

Kapitel sechs präsentiert drei perspektivische Verbesserungsvorschläge zur Abhilfe der in Kapitel vier und fünf herausgearbeiteten Problematik.

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung, die die wesentlichen Ergebnisse Revue passieren lässt und Perspektiven für den weiteren wissenschaftlichen Fortgang aufzeigt.

# Kapitel 1. Einführung in das europäische Kartellverfahrensrecht

## A. Rechtsrahmen

### I. AEUV

Der Wettbewerbsschutz war und ist eines der Hauptanliegen des europäischen Integrationsprozesses seit dem Ende des zweiten Weltkrieges.<sup>9</sup> Schon die Verträge zur Schaffung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aus dem Jahr 1951 enthielten Bestimmungen zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, ebenso die Römischen Verträge aus dem Jahr 1957 sowie alle nachfolgenden Reformverträge.<sup>10</sup>

Im heute gültigen Primärrecht finden sich die materiellen Wettbewerbsregeln in Art. 101 ff. AEUV. Den Kern bilden das in Art. 101 AEUV niedergelegte Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung in 102 AEUV. Während Art. 101 und 102 AEUV im Hinblick auf die materiellen Wettbewerbsregeln unmittelbar anwendbares Recht schaffen,<sup>11</sup> bedürfen die administrativen Befugnisse der Kommission zur Durchsetzung der Wettbewerbsregeln näherer Ausgestaltung. Zu diesem Zweck ermächtigt Art. 103 AEUV den Rat zum Erlass von Verordnungen und Richtlinien. Art. 104 und 105 AEUV enthalten interimsmäßige Zuständigkeitsregelungen zur Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV. Art. 106 AEUV formuliert schließlich einige Sonderbestimmungen im Hinblick auf öffentliche Unternehmen, während Art. 107-109 AEUV Regeln für die Gewährung staatlicher Beihilfen aufstellen.

### II. Verordnungen und Richtlinien

Art. 103 AEUV räumt dem Rat die Befugnis zum Erlass aller zur Durchführung der Wettbewerbsregeln zweckdienlichen Verordnungen und Richtlinien ein.

---

<sup>9</sup> Ausführlich *Gerber*, Law and competition in twentieth century Europe: protecting Prometheus, 1998, S. 334 ff.

<sup>10</sup> Siehe *Gerber*, Law and competition in twentieth century Europe: protecting Prometheus, 1998, S. 339 ff.; 342 ff.

<sup>11</sup> St. Rspr., vgl. etwa EuGH, 6.4.1962, Rs. 13/61 – *Bosch*, ECLI:EU:C:1962:11, S. 105, 111 ff.; EuGH, 27.3.1974, Rs. 127/73 – *BRT/SABAM*, ECLI:EU:C:1974:25, Rn. 15; EuGH, Rs. 10.7.1980, 37/79 – *Marty/Lauder*, ECLI:EU:C:1980:190, Rn. 13; EuGH, 28.2.1991, Rs. C-234/89 – *Delimitis/Henninger Bräu*, ECLI:EU:C:1991:91, Rn. 45; EuGH, 20.9.2001, Rs. C-453/99 – *Courage/Crehan*, ECLI:EU:C:2001:465, Rn. 22; EuGH, 13.6.2006, Rs. C-295/04 – *Manfredi*, ECLI:EU:C:2006:461, Rn. 39.

Verordnungen sind gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und entfalten unmittelbare Geltung in jedem Mitgliedsstaat. Richtlinien geben nach Art. 288 Abs. 3 AEUV zwar ein verbindliches Ziel vor, überlassen den Mitgliedsstaaten aber Spielraum hinsichtlich der Form und der Mittel der konkreten Umsetzung. Richtlinien dienen daher hauptsächlich der Rechtsangleichung. Verordnungen sind, da sie anders als Richtlinien direkt anwendbares Recht schaffen, das wichtigste Instrument zur verfahrensrechtlichen Ausgestaltung der europäischen Wettbewerbsregeln.<sup>12</sup>

Von der Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsverordnungen in Art. 103 AEUV ist seit 1962 mehrfach Gebrauch gemacht worden. Die erste grundlegende Kartellverfahrensverordnung war die VO 17/1962<sup>13</sup>. Sie trat am 13.3.1962 in Kraft und blieb es nahezu unverändert für über 40 Jahre.<sup>14</sup> In den 1990er-Jahren wurde von Seiten der Kommission das Bedürfnis artikuliert, das europäische Kartellverfahrensrecht zu modernisieren.<sup>15</sup> Im Jahr 1999 schlug die Kommission daher in einem Weißbuch<sup>16</sup> eine grundlegende Verfahrensreform vor. Ausgangspunkt war, dass sich aufgrund der Erweiterungsrunden der Europäischen Gemeinschaft das Anwendungsgebiet des europäischen Wettbewerbsrechts massiv ausgedehnt hatte.<sup>17</sup> Diese Entwicklung hatte, verstärkt durch allgemeine Globalisierungstendenzen, zu einer stetigen Zunahme an Fällen geführt.<sup>18</sup> Nach Ansicht der Kommission war eine effektive Kartellrechtsdurchsetzung unter der VO 17/1962 nicht mehr gewährleistet. Insbesondere wurde bemängelt, dass das damalige System einer präventiven Kontrolle potentiell wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen zu viele Kapazitäten binde. Zwar garantiere ein solches Anmelde-

---

<sup>12</sup> *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Einl. EU A Rn. 5; *Ritter* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Art. 103 AEUV Rn. 6.

<sup>13</sup> Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, ABl. 1962 13/204 [VO 17/1962].

<sup>14</sup> Zur Entstehungsgeschichte und Entwicklung der VO 17/1962 siehe *Hambloch*, EuR 2002, 877 ff.; *Schütz* in: *KöKo-Kartellrecht*, Bd. 4, 2013, Einl. VO 1/2003 Rn. 1 ff.

<sup>15</sup> Zum Hintergrund der Verfahrensreform vgl. auch *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 1 ff.; *ders.*, J.E.C.L.A.P. 4 (2013), 293 ff.; *Schöler*, Die Reform des Europäischen Kartellverfahrensrechts durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003, 2004, S. 89 ff.; *Zwiener*, Die Auswirkungen der Verordnung Nr. 1/2003 auf das europäische und deutsche Kartellverfahren, 2005, S. 5 ff.; *Schnelle/Bartosch/Hübner*, Das neue EU-Kartellverfahrensrecht, 2004, S. 22 ff.; *Dahlheimer/Feddersen/Miersch*, EU-Kartellverfahrensverordnung, Vorbem. Rn. 33 ff.; *Schmidt* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Art. 1 VO 1/2003 Rn. 1 ff.; *Schütz* in *KöKo-Kartellrecht*, Bd. 4, 2013, Einl. VO 1/2003 Rn. 34; *Mäger* in *Mäger*, Europäisches Kartellrecht, Kap. 1 Rn. 26 ff.

<sup>16</sup> Weißbuch über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag, Arbeitsprogramm der Kommission Nr. 99/027, ABl. 1999 C 132/1 [Weißbuch VO 1/2003].

<sup>17</sup> Weißbuch VO 1/2003 Rn. 5 ff.

<sup>18</sup> Weißbuch VO 1/2003 Rn. 19 ff.

system ein hohes Maß an Rechtssicherheit, verhindere aber gleichzeitig, dass sich die Kommission auf die Bekämpfung von schwerwiegenden Wettbewerbsverstößen konzentrieren könne.<sup>19</sup> Ziel der angestrebten Verfahrensreform war es, eine wirksame Überwachung der Wettbewerbsregeln bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle zu gewährleisten.<sup>20</sup> Zudem sollte das Verfahren so ausgestaltet werden, dass es den Unternehmen weniger Verwaltungszwänge aufbürdet, aber immer noch ausreichend Rechtssicherheit gewährleistet.<sup>21</sup> Kernpunkt der angestrebten Reform war die Abkehr vom Anmeldesystem hin zu einem System der Legalausnahme.<sup>22</sup> Nach Stellungnahmen des Europäischen Parlaments<sup>23</sup> und des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>24</sup> erarbeitete die Kommission einen Vorschlag<sup>25</sup> für eine neue Verfahrens-VO.<sup>26</sup> Die Reformideen in Weißbuch und VO-Vorschlag wurden in Wissenschaft und Praxis intensiv diskutiert.<sup>27</sup> Die neue Verfahrensverordnung wurde am 16.12.2002 als VO 1/2003<sup>28</sup> im Rat verabschiedet und trat mit Wirkung zum 1.5.2004 in Kraft.

Die VO 1/2003 regelt die grundlegenden Modalitäten für die Verfahren der Europäischen Kommission.<sup>29</sup> So enthält sie insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit sowie zur Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden und Gerichten der Mitgliedsstaaten. Außerdem legt sie die Ermittlungs-, Entscheidungs- und Sanktionsbefugnisse der Kommission fest.

---

<sup>19</sup> Weißbuch VO 1/2003 Rn. 24 ff.

<sup>20</sup> Weißbuch VO 1/2003 Rn. 41.

<sup>21</sup> Weißbuch VO 1/2003 Rn. 42,

<sup>22</sup> Weißbuch VO 1/2003 Rn 76 ff.; vgl. *Roth/Ackermann* in: FK-Kartellrecht, Bd. 2, 2009, Art. 81 Abs. 1 EGV Grundfragen Rn. 4 ff.; *Schütz* in: KöKo-Kartellrecht, Bd. 4, 2013, Einl. VO 1/2003 Rn. 8 ff.

<sup>23</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments zum Weißbuch der Kommission über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (KOM (1999) 101 – C5-0105/1999 – 1999/2108(COS)), ABl. 2000 C 304/66.

<sup>24</sup> Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Weißbuch über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag - Arbeitsprogramm der Kommission Nr. 99/027, ABl. 2000 C 51/55.

<sup>25</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 2988/74, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 („Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag“), KOM (2000) 582 endg., ABl. 2000 C 365E/284 [Vorschlag VO 1/2003].

<sup>26</sup> Hierzu *Bien*, DB 2000, 2309 ff.; *Wils*, *The Optimal Enforcement of EC Antitrust Law*, 2002, S. 105 ff.

<sup>27</sup> Siehe dazu etwa *Mestmäcker*, EuZW 1999, 523 ff.; *Möschel*, C.M.L.R. 3 (2000), 495 ff.; *Fikentscher*, WuW 2001, 446 ff.; *Emmerich*, WuW 2001, 3; *Bartosch*, WUW 2001, 101 ff.; *Schmidt*, BB 2003, 1237 ff.; *Weitbrecht*, EuZW 2003, 69 ff.

<sup>28</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. 2003 L 1/1 [VO 1/2003].

<sup>29</sup> Eine Synopse zur VO 1/2003 findet sich bei *Hossenfelder/Lutz*, WuW 2003, 118 ff.

Darüber hinaus ermächtigt Art. 33 VO 1/2003 die Kommission selbst, alle weiteren sachdienlichen Vorschriften zur Durchführung der VO 1/2003 zu erlassen. Eine derartige Befugnisübertragung ist gemäß Art. 290 AEUV zulässig. Nach Art. 290 I 2 AEUV müssen jedoch Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung in der Ratsverordnung selbst festgelegt sein. Zudem sind die wesentlichen Aspekte gemäß Art. 290 I 3 AEUV in der Ratsverordnung selbst zu regeln. Auf der Grundlage von Art. 33 VO 1/2003 erließ die Kommission daher am 7.4.2004 die VO 773/2004<sup>30</sup>. Diese enthält detaillierte Bestimmungen zu einzelnen Aspekten der Kommissionsverfahren. Insbesondere finden sich Regelungen zu den Verfahrensrechten der Beteiligten, etwa zur Behandlung von Beschwerden, zum Recht auf Anhörung sowie zu Umfang und Grenzen des Akteneinsichtsrechts. Die VO 773/2004 wurde im Jahr 2008 durch die VO 622/2008<sup>31</sup> reformiert und enthält seitdem auch Bestimmungen zum neu geschaffenen Vergleichsverfahren.

### **III. Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Zusätzlich zu den Verordnungen hat die Kommission eine ganze Reihe von Mitteilungen und Bekanntmachungen erlassen. Bei diesen Instrumenten handelt es sich in rechtlicher Hinsicht um Akte sui generis.<sup>32</sup> Sie lassen sich unter keine der in Art. 288 AEUV aufgezählten Kategorien von Rechtsakten subsumieren. Der Katalog des Art. 288 AEUV ist indes nicht abschließend.<sup>33</sup> Dass die Kommission auch solche formlosen Mitteilungen erlassen kann, ergibt sich bereits aus Art. 17 I EUV.<sup>34</sup> Hiernach kann sie jedwede „geeignete Initiativen“ zur Förderung der Zwecke der Union ergreifen. Die Bekanntmachungen dienen der Kommission dazu, ihre Vorstellung über die Anwendung des Europäischen Kartellrechts zu verdeutlichen. Ihre wichtigste Funktion besteht darin, eine ein-

---

<sup>30</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission, ABl. 2004 L 123/18 [VO 773/2004].

<sup>31</sup> Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission vom 30. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 hinsichtlich der Durchführung von Vergleichsverfahren in Kartellfällen, ABl. 2008 L 171/3 [VO 622/2008].

<sup>32</sup> Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2011, Art. 288 AEUV Rn. 98, 102; Pampel, Rechtsnatur und Rechtswirkungen horizontaler und vertikaler Leitlinien im reformierten europäischen Wettbewerbsrecht, 2004, S. 88.

<sup>33</sup> von Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 526 ff.

<sup>34</sup> Ritter in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Art. 103 AEUV Rn. 8.

heitliche Auslegung des EU-Rechts zu gewährleisten und so Unsicherheiten bei dessen praktischer Anwendung zu vermeiden.<sup>35</sup>

Weil sie alleine die Auffassung der Kommission wiedergeben, sind solche Bekanntmachungen zunächst rechtlich unverbindlich. In der praktischen Rechtsanwendung entfalten sie jedoch eine ganz erhebliche Außenwirkung: Auch wenn sie nicht unter die mit gesetzlicher Bindungswirkung ausgestatteten Rechtsinstrumente nach Art. 288 AEUV fallen, übersteigt ihre rechtliche Gestaltungskraft die bloßer Meinungsäußerung oder Information. Denn die Kommission verfolgt mit dem Erlass der Bekanntmachungen einen norm- und ermessenskonkretisierenden Zweck. Die Kommission richtet sich an den Rechtsverkehr und schafft damit einen zurechenbaren Vertrauenstatbestand. Die Europäischen Gerichte gehen daher davon aus, dass aus dem Gleichheitssatz<sup>36</sup> und dem Vertrauensschutzprinzip<sup>37</sup> eine Selbstbindung erwächst, die die Kommission zur Befolgung der Leitlinien im Rahmen ihrer Entscheidungspraxis verpflichtet.<sup>38</sup> Dieser Aspekt darf nicht unterschätzt werden. Die Selbstbindung der Kommission bewirkt, dass sich ihr Spielraum in der Rechtsanwendung auf den durch die Bekanntmachungen festgelegten Rahmen verengt. Leitlinien begründen bei den betroffenen Unternehmen die Erwartung, dass die Kommission sich im Grundsatz an den getroffenen Aussagen festhalten lassen will. Die von Kartellverfahren betroffenen Unternehmen und ihre Rechtsberater werden ihre Strategien maßgeblich an den Bekanntmachungen orientieren.<sup>39</sup> Damit spielen die Bekanntmachungen in der alltäglichen Verfahrenspraxis die Rolle von allgemeinen Verfahrensregeln.<sup>40</sup>

---

<sup>35</sup> *Bechtold* in: FS Hirsch, 2008, S. 223, 226; *Weiß* in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011, § 30 Rn. 9.

<sup>36</sup> Dazu von *Danwitz*, Europäisches Verwaltungsrecht, 2008, S. 353 f.

<sup>37</sup> Dazu von *Danwitz*, Europäisches Verwaltungsrecht, 2008, S. 351 f.

<sup>38</sup> EuGH, 28.6.2005, verb. Rs. C-189, 202, 205-208, 213/02 P - *Dansk Rørindustri*, ECLI:EU:C:2005:408, Rn. 209; EuGH, 15.1.2002, Rs. C-171/00 P - *Libéros*, ECLI:EU:C:2002:17, Rn. 35; EuGH, 10.12.1987, verb. Rs. 181-184/86 - *Del Plato*, ECLI:EU:C:1987:543, Rn. 10; EuGH, 9.10.1984, verb. Rs. 80-83/81, 182-185/82 - *Adam*, ECLI:EU:C:1984:306, Rn. 22; EuG, 30.4.1998, Rs. T-214/95 - *Vlaams Gewest*, ECLI:EU:T:1998:77, Rn. 89. Vgl. auch *Pampel*, Rechtsnatur und Rechtswirkungen horizontaler und vertikaler Leitlinien im reformierten europäischen Wettbewerbsrecht, 2004, S. 55 ff.; *Thomas*, EuR 2009, 423, 426; *Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-Kartellrecht, 2014, Einl. Rn. 14.

<sup>39</sup> *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Einl. D Rn. 10.

<sup>40</sup> Für *Bechtold*, GRUR 2012, 107, 108 haben sie „für den Rechtsanwender – Gerichte, Unternehmen, Anwälte – eine wichtige Funktion als Motor und Garant für die einheitliche Auslegung des europäischen Kartellrechts.“

Besondere Bedeutung kommt im vorliegenden Zusammenhang der Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen in Verfahren nach Artikel 101 und 102 des AEUV (Best Practice Guidelines)<sup>41</sup> zu. Die Best Practice Guidelines wurden im Oktober 2011 mit dem Ziel veröffentlicht, für mehr Transparenz und Vorhersehbarkeit im Hinblick auf die Kartellverfahren der Kommission zu sorgen. Die Best Practice Guidelines geben erstmals einen gewissen Leitfaden vor, wie die Kartellverfahren nach der Vorstellung der Kommission abzulaufen haben. Die betroffenen Unternehmen erhalten so eine Orientierungshilfe, worauf sie sich einzustellen haben. Die Best Practice Guidelines spielen für den Ablauf der Kartellverfahren eine zentrale Rolle, denn hier werden die einzelnen Verfahrensstufen detailliert dargestellt und erläutert.

Im Rahmen der Reform des Kartellverfahrensrechts wurden gemeinsam mit der VO 773/2004 mehrere Bekanntmachungen zum sogenannten Modernisierungspaket zusammengefasst und gemeinsam veröffentlicht, namentlich die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden<sup>42</sup>, über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der EU-Mitgliedsstaaten<sup>43</sup>, über die Behandlung von Beschwerden<sup>44</sup>, über informelle Beratung bei neuartigen Fragen<sup>45</sup>, über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels<sup>46</sup> und über die Anwendung von Art. 101 III AEUV<sup>47</sup>.

Für die Verfahrensdurchführung relevant sind weiterhin die Mitteilung der Kommission über die Einsicht in Kommissionsakten<sup>48</sup>, über den Erlass und die Ermäßigung von

---

<sup>41</sup> Bekanntmachung der Kommission über bewährte Vorgehensweisen in Verfahren nach Artikel 101 und 102 des AEUV, ABl. 2011 C 308/6 [Best Practice Guidelines].

<sup>42</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. 2004 C 101/43.

<sup>43</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der EU-Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags, ABl. 2004 C 101/54.

<sup>44</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Behandlung von Beschwerden durch die Kommission gemäß Artikel 81 und 82 EG-Vertrag, ABl. 2004 C 101/65.

<sup>45</sup> Bekanntmachung der Kommission über informelle Beratung bei neuartigen Fragen zu den Artikeln 81 und 82 des Vertrages, die in Einzelfällen auftreten (Beratungsschreiben), ABl. 2004 C 101/78.

<sup>46</sup> Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags, ABl. 2004 C 101/81.

<sup>47</sup> Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag, ABl. 2004 C 101/97.

<sup>48</sup> Mitteilung der Kommission über die Regeln für die Einsicht in Kommissionsakten in Fällen einer Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag, Artikel 53, 54 und 57 des EWR-Abkommens und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, ABl. 2005, C 325/7.

Geldbußen in Kartellsachen<sup>49</sup>, über die Durchführung von Vergleichsverfahren<sup>50</sup> sowie das Mandat des Anhörungsbeauftragten<sup>51</sup>.

#### **IV. Antitrust Manual of Procedures**

Eine weitere wichtige Erkenntnisquelle ist schließlich das Antitrust Manual of Procedures<sup>52</sup> der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission. Hierbei handelt es sich um eine Sammlung von internen Handreichungen der Generaldirektion Wettbewerb an ihre Mitarbeiter für die Bearbeitung von Kartellverfahren. Das Antitrust Manual of Procedures wurde von der Kommission im März 2012 erstmals in Teilen im Internet veröffentlicht. Der Veröffentlichung vorausgegangen war der Antrag eines Anwalts auf Einsicht in diese Kommissionsdokumente nach Art. 2 Abs. 1 VO 1049/2001 (Transparenz-VO)<sup>53</sup>. Danach hat jeder Unionsbürger ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Unionsorgane. Die Organe können die Herausgabe nur unter eng begrenzten Voraussetzungen gemäß Art. 4 VO 1049/2001 verneinen. Die Kommission verweigerte jegliche Einsicht mit der Begründung, bei dem Antitrust Manual of Procedures handele es sich um ein Arbeitsdokument, das allein für interne Zwecke erarbeitet worden sei. Eine Herausgabe würde ihre Ermittlungstätigkeit und ihren Entscheidungsfindungsprozess in hohem Maße beeinträchtigen. Daraufhin erhob der Antragsteller Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Art. 228 Abs. 1 AEUV.<sup>54</sup> Dieser erkannte die Argumentation der Kommission nur für einen Teil der Dokumente an und rügte die Totalverweigerung als Missstand der Verwaltung im Sinne von Art. 228 I AEUV.<sup>55</sup> Um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, unterbreitete er den Vorschlag einer teilwei-

---

<sup>49</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. 2006 C 298/17.

<sup>50</sup> Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen, ABl. 2008 C 167/1.

<sup>51</sup> Beschluss des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren, ABl. 2011 L 275/29.

<sup>52</sup> KOM, Antitrust Manual of Procedures, März 2012, online abrufbar unter <[ec.europa.eu/competition/antitrust/antitrust\\_manproc\\_3\\_2012\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/antitrust_manproc_3_2012_en.pdf)> [Antitrust Manual of Procedures].

<sup>53</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145/43 [VO 1049/2001].

<sup>54</sup> Decision of the European Ombudsman closing his inquiry into complaint 297/2010/(ELB)GG against the European Commission, online abrufbar unter <[ombudsman.europa.eu/de/cases/decision.faces/en/10879/html.bookmark](http://ombudsman.europa.eu/de/cases/decision.faces/en/10879/html.bookmark)>.

<sup>55</sup> Decision of the European Ombudsman closing his inquiry into complaint 297/2010/(ELB)GG against the European Commission, Rn. 75 ff.

sen Veröffentlichung.<sup>56</sup> Daraufhin erarbeitete die Kommission eine öffentliche Version des Antitrust Manual of Procedures und veröffentlichte diese.

Als rein internes Handbuch hat das Antitrust Manual of Procedures nach Ansicht der Kommission keine rechtliche Bindungswirkung, auch nicht für die Mitarbeiter der Generaldirektion Wettbewerb selbst. Die Kommission ist der Auffassung, dass sich an dem rein internen Charakter des Antitrust Manual of Procedures auch dadurch nichts ändere, dass Teile davon nun der Öffentlichkeit zugänglich sind.<sup>57</sup> Mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz dürfte die Veröffentlichung dennoch seitens der beteiligten Unternehmen gewisse Erwartungen einer Selbstbindung wecken.<sup>58</sup> Unabhängig von der rechtlichen Bindung liefert das Antitrust Manual of Procedures in jedem Fall einen beträchtlichen Informationsgewinn, denn es weist vielfach Klarstellungen zum Verständnis der Kommission von einzelnen Verfahrensfragen auf. Diese sind besonders dort wertvoll, wo es an eindeutigen Festlegungen in den Mitteilungen und Bekanntmachungen fehlt. So enthält beispielsweise der Abschnitt zum Verpflichtungszusageverfahren einen Mehrwert an Orientierung im Vergleich zu den Ausführungen in den Best Practice Guidelines.<sup>59</sup>

## **V. Sonstige Verlautbarungen**

Bisweilen benutzt die Kommission zudem formlose Pressemitteilungen oder Memoranden, um ihren Standpunkt zu bestimmten Verfahren, aber auch zu allgemeinen Rechtsfragen zu erläutern. Ebenso wie die vielfach auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Reden des Wettbewerbskommissars und des Generaldirektors bieten sie hilfreiche Anhaltspunkte zur Rechtsauffassung der Kommission zu bestimmten Fragen, entfalten aber keine Bindungswirkung.<sup>60</sup>

Zudem veröffentlicht die Kommission jährlich einen Bericht über die Wettbewerbspolitik. Darin fasst sie ihre wichtigsten politischen und legislativen Initiativen im Bereich des Wettbewerbsrechts zusammen. Zudem enthält der Bericht einen Überblick über die Entscheidungen, die die Kommission im abgelaufenen Jahr getroffen hat. Werden in

---

<sup>56</sup> Decision of the European Ombudsman closing his inquiry into complaint 297/2010/(ELB)GG against the European Commission, Rn. 81.

<sup>57</sup> Vgl. Antitrust Manual of Procedures, Notice.

<sup>58</sup> So *Temple Lang*, Journal of Antitrust Enforcement 2013, 1, 15 f.

<sup>59</sup> *Ortiz Blanco/Jörgens* in: Ortiz Blanco, EU Competition Procedure, 2013, Rn. 1.101.

<sup>60</sup> Zu diesem „soft law“ auch *von Graevenitz*, EuZW 2013, 169, 170; *Schwarze*, EuR 2011, 3, 6 f.

dem Wettbewerbsbericht Verfahrensregeln aufgestellt, kann sich daraus eine Selbstbindung der Kommission ergeben, auf die sich Unternehmen berufen können.<sup>61</sup> Im Übrigen entfalten die Wettbewerbsberichte aus sich heraus wohl keine formale Rechtswirkung.<sup>62</sup>

Art. 44 VO 1/2003 sieht schließlich vor, dass die Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten dem Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der VO 1/2003 anfertigt. Ziel des Berichts ist, dass die Kommission auf dessen Grundlage einschätzen soll, ob es zweckmäßig ist, eine Überarbeitung der Verordnung vorzuschlagen. Dementsprechend hat die Kommission im Jahr 2009 einen ersten Bericht vorgelegt.<sup>63</sup> Im Jahr 2014, also weitere fünf Jahre später, folgte ein zweiter Bericht.<sup>64</sup> Die Berichte werden begleitet von umfangreichen *working papers*, die die bisherige Verfahrenspraxis darstellen und aufbereiten.<sup>65</sup> Diese Dokumente liefern wertvolle Einblicke darüber, wie die Kommission die Reform der europäischen Kartellverfahrensordnung beurteilt. Zudem enthalten sie umfangreiche statistische Auswertungen der Fallpraxis unter der VO 1/2003 in den letzten zehn Jahren.

## **VI. More economic approach**

Unter dem Schlagwort des *more economic approach* hat das europäische Wettbewerbsrecht in den vergangenen fünfzehn Jahren beträchtliche Umwälzungen erlebt. Im Kern geht es darum, dass bei der Anwendung und Interpretation der kartellrechtlichen Regelungen in stärkerem Maße ökonomische Erkenntnisse berücksichtigt werden sollen. In den USA ist der Gedanke, dass ökonomische Effizienz das maßgebliche Ziel eines Kar-

---

<sup>61</sup> Vgl. EuG, 17.12.1991, Rs. T-7/89 – *Hercules Chemicals*, ECLI:EU:T:1991:75, Rn. 53 im Hinblick auf Regeln zur Akteneinsicht, die sich die Kommission in ihrem zwölften Wettbewerbsbericht aus dem Jahr 1982 gegeben hatte.

<sup>62</sup> In EuG, 28.2.2012, verb. Rs. T-268/08, T-281/08 – *Burgenland*, ECLI:EU:T:2012:90, Rn. 67 hat das Gericht in einem beihilferechtlichen Sachverhalt die Frage nach der Rechtsnatur von Wettbewerbsberichten ausdrücklich offen gelassen. Vgl. auch *von Graevenitz*, EuZW 2013, 169, 170.

<sup>63</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Bericht über das Funktionieren der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates, KOM (2009) 206 endg [Bericht 5 Jahre VO 1/2003].

<sup>64</sup> Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Ten Years of Antitrust Enforcement under Regulation 1/2003: Achievements and Future Perspectives, COM (2014) 453 [Bericht 10 Jahre VO 1/2003].

<sup>65</sup> Commission staff working paper accompanying the communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Report on the functioning of Regulation 1/2003, SEC (2009) 574 final [Working Paper 5 Jahre VO 1/2003] und Commission staff working document, Ten Years of Antitrust Enforcement under Regulation 1/2003, accompanying the document Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Ten Years of Antitrust Enforcement under Regulation 1/2003: Achievements and Future Perspectives, SWD (2014) 230/2 [Working Paper 10 Jahre VO 1/2003].

tellrechtsregimes sein sollte, seit den 1970er Jahren weithin anerkannt.<sup>66</sup> Für das europäische Kartellrecht wurde diese Entwicklung maßgeblich von der Kommission angestoßen. Seit Ende der 1990er Jahre verfolgt sie das Ziel, eine in ihren Augen modernere Wettbewerbspolitik zu betreiben.<sup>67</sup> So stellte beispielsweise im Jahr 2003 der damalige Wettbewerbskommissar Mario Monti rückblickend fest: „*To develop an economic interpretation of EU competition law was, indeed, one of my main objectives when I took office.*“<sup>68</sup> Eine stärkere ökonomische Fokussierung in der Anwendung des europäischen Kartellrechts kündigte die Kommission erstmals im Weißbuch VO 1/2003 an. Dort heißt es unter anderem: „*Bei der Behandlung von Einzelfällen wird die Kommission bei der Anwendung des Artikels 85 Absatz 1 einem stärker wirtschaftlichen Ansatz folgen, wodurch der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf Unternehmen mit einer gewissen Marktmacht beschränkt werden wird.*“<sup>69</sup> Die Vertikal-GVO 1999<sup>70</sup> und die Vertikal-Leitlinien 2000<sup>71</sup> waren die ersten gesetzgeberischen Maßnahmen, die von dem neuen Ansatz beeinflusst waren.<sup>72</sup> Nachdem im Jahr 2002 drei Fusionskontrollentscheidungen der Kommission durch das EuG<sup>73</sup> maßgeblich wegen mangelhafter ökonomischer Argumentation aufgehoben wurden, intensivierte sie ihre diesbezüglichen Bemühungen. 2003 wurde bei der Generaldirektion Wettbewerb der Posten des *Chief Competition Economist* geschaffen. Er fungiert als unabhängiger Berater zu methodischen Fragen der Öko-

---

<sup>66</sup> Grundlegend *Bork*, *The Antitrust Paradox*, 1978, S. 51 ff. Zu Kritik an und Weiterentwicklung von *Borks* Thesen vgl. *Crane*, *Antitrust L. J.* 3 (3014), 835, 840 ff., 847 ff.; *Posner*, *Antitrust Law*, 2001, S. 29 ff.; *Gerdin/Layne-Farrar/Petit*, *EU Competition Law and Economics*, 2012, Rn. 2.42 ff.; *Drexler* in: *Oberender*, *Internationale Wettbewerbspolitik*, 2006, S. 53 ff.; *Podszun* in *Gebauer/Wiedmann*, *Zivilrecht unter Europäischem Einfluss*, 2010, Rn. 9 f.

<sup>67</sup> Zum geschichtlichen Hintergrund *Drexler* in *von Bogdandy/Bast*, *Europäisches Verfassungsrecht*, 2009, S. 919 ff.; *Lyons*, *Cases in European Competition Policy: The Economic Approach*, 2009, S. 14 ff.; *Wurmnest*, *Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch*, 2010, S. 224 ff.; *Zimmer*, *WuW* 2007, 1198, 1203 ff.; *Schmidt* in: *FS Säcker*, 2011, S. 939 f.; *Ondrejka*, *Deutsches und europäisches Kartellrecht unter Berücksichtigung des "more economic approach"*, 2011, S. 93 ff.

<sup>68</sup> *Monti*, *Speech/03/489*, online abrufbar unter <[europa.eu/rapid/press-release\\_SPEECH-03-489\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-03-489_en.htm)>.

<sup>69</sup> Weißbuch VO 1/2003 Rn. 78.

<sup>70</sup> Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, ABl. 1999 L 336/21 [Vertikal-GVO 1999].

<sup>71</sup> Mitteilung der Kommission, Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. 2000 C 291/1 [Vertikal-Leitlinien 2000].

<sup>72</sup> Vgl. *Drexler* in: *von Bogdandy/Bast*, *Europäisches Verfassungsrecht*, 2009, S. 919 f.; *Pohlmann* in: *FK-Kartellrecht*, Bd. 2, 2008, Art. 81 Abs. 3 EGV Grundfragen Rn. 19.

<sup>73</sup> EuG, 6.6.2002, Rs. T-342/99 – *Airtours*, ECLI:EU:T:2004:192; EuG, 22.10.2002, Rs. T-310/01 – *Schneider Electric*, ECLI:EU:T:2002:254; EuG, 25.10.2002, Rs. T-5/02 – *Tetra/Sidel*, ECLI:EU:T:2002:264.

nomie und Ökonometrie bei der Anwendung des Europäischen Wettbewerbsrechts.<sup>74</sup> Zugleich koordiniert er die Aktivitäten der *Economic Advisory Group on Competition Law* (EAGCP). Diese besteht aus führenden Akademikern auf dem Gebiet der Industrieökonomik. Aufgabe der EAGCP ist es, der Kommission wissenschaftlichen Input zur Verbesserung der wirtschaftlichen Analyse zu liefern.<sup>75</sup> Im Zuge der Einführung des Legalausnahmesystems veröffentlichte die Kommission im Jahr 2004 Leitlinien<sup>76</sup> zur Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EGV (heute Art. 101 Abs. 3 AEUV), in denen sie eine auf ökonomischen Kriterien beruhende Methode zur Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift entwickelt.<sup>77</sup>

Eine instruktive Zusammenfassung der Pläne der Kommission (und ihrer ökonomischen Berater) zum *more economic approach* liefert der Bericht der EAGCP aus dem Juli 2005.<sup>78</sup> Den Kern der Reformbestrebungen bilden dabei die folgenden Leitgedanken: Erstens sollen Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen stärker anhand ihrer tatsächlichen oder wenigstens wahrscheinlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb im konkret zu betrachtenden Marktumfeld beurteilt werden.<sup>79</sup> Diese Herangehensweise wird als wirkungsorientierter Ansatz beziehungsweise *effects-based approach* bezeichnet.<sup>80</sup> Zuvor bestimmte ein eher formalistischer, an typisierten Verhaltensweisen orientierter und mit generalisierten Erfahrungssätzen arbeitender Beurteilungsansatz (*form-based approach*) die Rechtsanwendung. Die Wirkungen sind danach zu beurteilen, ob ein wettbewerblicher Schaden (*competitive harm*) zu erwarten oder bereits eingetreten ist.<sup>81</sup> Ein wettbewerblicher Schaden ist dann festzustellen, wenn die

---

<sup>74</sup> Vertiefend Röller/Buigues, The Office of the Chief Competition Economist at the European Commission, 2005, S. 5 ff.

<sup>75</sup> Vertiefend Röller/Buigues, The Office of the Chief Competition Economist at the European Commission, 2005, S. 11 ff.

<sup>76</sup> Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag, ABl. 2004 C 101/97.

<sup>77</sup> Kjolbye, E.C.L.R. 9 (2004), 566 ff.; Drexel in: von Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 921 ff.; Ellger in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 77 ff.

<sup>78</sup> EAGCP, An economic approach to Article 82, online abrufbar unter <ec.europa.eu/dgs/competition/economist/eagcp\_july\_21\_05.pdf>. [EAGCP-Bericht 2005] Der Bericht befasst sich im Schwerpunkt mit Art. 82 EG (nunmehr Art. 102 AEUV), zieht aber in der Einleitung Parallelen zu Art. 81 EG (nunmehr Art. 101 AEUV) sowie zur Fusionskontrolle.

<sup>79</sup> EAGCP-Bericht 2005 S. 5 ff.

<sup>80</sup> Drexel in: von Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 920; Podszun, WRP 2009, 509, 513.

<sup>81</sup> EAGCP-Bericht 2005 S. 6, 17 ff.

Verbraucher geschädigt würden.<sup>82</sup> Dafür ist zu ermitteln, ob Effizienzgewinne die Verbrauchernachteile überwiegen oder nicht.<sup>83</sup> Zweitens geht mit der Umsetzung des *more economic approach* auch eine Verschiebung der wettbewerbspolitischen Zielsetzungen einher.<sup>84</sup> Während zuvor der Schutz von Marktstrukturen und Restwettbewerb im Sinne einer Offenhaltung des Wettbewerbsprozesses<sup>85</sup> im Mittelpunkt stand, sollen nach dem Willen der Kommission nunmehr vor allem die Förderung der Konsumentenwohl-  
fahrt<sup>86</sup> und Effizienzgesichtspunkte die zentrale Rolle einnehmen.<sup>87</sup> Prägnant brachte dies im Jahr 2005 die damalige Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes auf den Punkt: *“Consumer welfare is now well established as the standard the Commission applies when assessing mergers and infringements of the Treaty rules on cartels and monopolies. Our aim is simple: to protect competition in the market as a means of enhancing consumer welfare and ensuring an efficient allocation of resources. An effects-based approach, grounded in solid economics, ensures that citizens enjoy the benefits of a competitive, dynamic market economy.”*<sup>88</sup> Die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs an sich ist demnach nicht Zweck, sondern Mittel zum Zweck des Wettbewerbsrechts.<sup>89</sup> Funktionierender Wettbewerb führt dazu, dass die allokativen Effizienz erhöht, Innovationen angestoßen,

---

<sup>82</sup> EAGCP-Bericht 2005 S. 7 ff.

<sup>83</sup> EAGCP-Bericht 2005 29 ff. mit Beispielen nach Fallgruppen.

<sup>84</sup> Vgl. Podszun, WRP 2009, 509, 513 f.; Wurmnest, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch, 2010, S. 226 ff.; Roth/Ackermann in: FK-Kartellrecht, Bd. 2, 2009, Art. 81 Abs. 1 EGV Grundfragen Rn. 1 ff.; Chirita, I.C.L.Q. 2 (2014), 281, 282 ff.

<sup>85</sup> St. Rspr. seit EuGH, 13.7.1966, verb. Rs. C-56, 58-64/64 – *Consten & Grundig*, ECLI:EU:C:1966:41, S. 387. Vgl. auch Monti, Speech/00/389, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_SPEECH-00-389\_en.htm>; Drexler/Kerber/Podszun, Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 312, 324 ff.; Rose/Bailey, Bellamy&Child, European Union Law of Competition, 2013, Rn. 1.011 ff.; Podszun, WRP 2009, 509, 513 f. Zu wettbewerbspolitischen Zielsetzungen im globalen Vergleich ders., Internationales Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 156 ff.

<sup>86</sup> Zur den unterschiedlichen Interpretationen des Begriffs Konsumentenwohl-  
fahrt Crane, Antitrust L.J. 3 (2014), S. 835, 837 ff.; Werden in: Drexler/Kerber/Podszun, Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 11 ff.; Vanberg in: Drexler/Kerber/Podszun, Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 44 ff.; Zimmer in: Drexler/Kerber/Podszun, Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 72 ff.

<sup>87</sup> Nazzini, The Foundations of European Union Competition Law, 2011, S. 40 ff.; Schweitzer in: Drexler et al., Technology and Competition, 2009, S. 511, 514 ff.; Wurmnest, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch, 2010, S. 232 ff.; ders. in: Mackenrodt/Conde Gallego/Enchelmaier, Abuse of Dominant Position: New Interpretation, New Enforcement Mechanisms?, 2008, S. 1, 12 f.; Strohm in Oberender, Effizienz und Wettbewerb, 2005, S. 114 ff.; Kirchner in Schmidtchen/Albert/Voigt, The More Economic Approach to European Competition Law, 2007, S. 9 ff. Zu den Einwänden Schmidtchen in: Oberender, Effizienz und Wettbewerb, 2005, S. 12 f.; ders., WuW 2006, 6 ff.; Basedow, WuW 2007, 712 ff.

<sup>88</sup> Kroes, SPEECH/05/512, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_SPEECH-05-512\_en.htm>.

<sup>89</sup> EAGCP-Bericht 2005 S. 2; Podszun, WRP 2009, 509;514 f.; Whish/Bailey, Competition Law, 2012, S. 19 f.; Wurmnest, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch, 2010, S. 226 f.; Ondrejka, Deutsches und europäisches Kartellrecht unter Berücksichtigung des “more economic approach”, 2011, S. 87 ff.

der Produktvertrieb verbessert, der Produktpreis gesenkt und die Produktqualität gesteigert wird.<sup>90</sup> Letztendlich soll so der einzelne Verbraucher von einem System des funktionierenden, unverfälschten Wettbewerbs profitieren.

Die Kommission hat den *more economic approach* in der Folgezeit weiter vorangetrieben. Auf den EAGCP-Bericht 2005 aufbauend veröffentlichte sie im ebenfalls Jahr 2005 ein Diskussionspapier<sup>91</sup> zur Fallgruppe der Behinderungsmissbräuche, das eine öffentliche Debatte über den *more economic approach* auslösen sollte.<sup>92</sup> Im Anschluss an den öffentlichen Konsultationsprozess kam es im Jahr 2009 zur Veröffentlichung einer Mitteilung<sup>93</sup> der Kommission über ihre Prioritäten bei der Anwendung von Art. 82 EGV (heute Art. 102 AEUV). Die Mitteilung knüpft erkennbar an die Ansätze aus dem Diskussionspapier an, bleibt aber im Hinblick auf Umfang und inhaltlichen Zuschnitt wesentlich knapper.<sup>94</sup>

Die Gerichte sind dem *more economic approach* bisher etwas zurückhaltender begegnet. Im Fall *British Airways* hatte der EuGH die Gelegenheit, sich zu der von der Kommission vorangetriebenen Neuakzentuierung des Schutzzwecks im Europäischen Kartellrecht zu äußern. Zu entscheiden war über die Wettbewerbswidrigkeit eines rückwirkenden Prämiensystems der den britischen Flugreisemarkt dominierenden Fluggesellschaft British Airways. Diese hatte unter Verweis auf das Diskussionspapier aus dem Jahr 2005 gerügt, eine missbräuchliche Verhaltensweise könne mangels konkreter negativer Wohlfahrtsauswirkungen für die Verbraucher nicht nachgewiesen werden. Der EuGH führte hierzu aus, dass sich das Missbrauchsverbot des Art. 102 AEUV „*nicht nur auf Verhaltensweisen, durch die den Verbrauchern ein unmittelbarer Schaden erwachsen kann, sondern auch auf solche, die ihnen durch einen Eingriff in die Struktur des tatsächli-*

---

<sup>90</sup> EAGCP-Bericht 2005, S. 2 f.; *Whish/Bailey*, Competition Law, 2012, S. 3 ff., 19; *Schmidt* in FS Säcker, 2011, S. 939, 942 f.

<sup>91</sup> KOM, Discussion Paper on the application of Article 82 of the Treaty to exclusionary abuses, December 2005, online abrufbar unter <ec.europa.eu/competition/antitrust/others/article\_82\_review.html>.

<sup>92</sup> Dazu *Drexel* in: von Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 925 ff.; *ders./Conde Gallego/Leistner/Mackenrodt*, IIC 2006, 558 ff.; *Dreher/Adam* E.C.L.R. 4 (2007), 278 ff.

<sup>93</sup> Mitteilung der Kommission, Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen, ABl. 2009 C 45/7.

<sup>94</sup> Vgl. *Wurmnest*, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch, 2010, S. 228 ff.; *Kellerbauer*, E.C.L.R. 5 (2010), 175 ff.; *Fuchs/Möschel* in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Art. 102 AEUV Rn. 8 ff.

chen Wettbewerbs [...] Schaden zufügen“<sup>95</sup> beziehe und hielt somit grundsätzlich an der tradierten wettbewerbspolitischen Zielsetzung fest.<sup>96</sup> Auch im Fall *GlaxoSmithKline* blieb der EuGH dieser Linie treu. Inhaltlich ging es um die Kartellrechtswidrigkeit einseitiger Lieferbeschränkungen, mit denen das Pharmaunternehmen GlaxoSmithKline Parallelimporte von Arzneimitteln unterbinden wollte. Der EuGH bekräftigte, der Zweck des Wettbewerbsrechts liege nicht allein im Schutz der Verbraucher, sondern auch darin, die Struktur des Marktes und damit den Wettbewerb als solchen zu bewahren.<sup>97</sup> Damit widersprach er dem EuG, das in der Vorinstanz noch den Standpunkt vertreten hatte, das primäre Ziel des Kartellverbots bestehe darin, „zu verhindern, dass Unternehmen durch eine Einschränkung des Wettbewerbs untereinander oder mit anderen das Wohlergehen des Endverbrauchers der fraglichen Waren mindern.“<sup>98</sup>

Gleichzeitig wurden in der Entscheidungspraxis des EuGH ökonomische Analysemethoden bei der Beurteilung der Geschäftspraktiken von marktbeherrschenden Unternehmen grundlegend gebilligt. Der EuGH betont stets, dass bei der kartellrechtlichen Prüfung sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen seien.<sup>99</sup> Im Fall *British Airways* finden sich etwa Ansätze, bei der Missbrauchsaufsicht nach Art. 102 AEUV eine Effizienzeinrede zuzulassen.<sup>100</sup> So sei konkret „zu ermitteln, ob die für den Wettbewerb nachteilige Verdrängungswirkung einer solchen Regelung durch Effizienzvorteile ausgeglichen oder sogar übertroffen werden kann, die auch dem Verbraucher zu Gute kommen.“<sup>101</sup> Dies erfordert naturgemäß auch eine fundierte wirtschaftliche

---

<sup>95</sup> EuGH, 15.3.2007, Rs. C-95/04 P – *British Airways*, ECLI:EU:C:2007:166, Rn. 106.

<sup>96</sup> *Drexler* in von Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 927; *Wurmnest*, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch, 2010, S. 236; *Künzler*, Effizienz oder Wettbewerbsfreiheit?, 2008, S. 464 f.; *Engelsing* in: Ahrens/Behrens/Dietze, Marktmacht und Missbrauch, 2007, S. 90 ff.; *Schweitzer*, E.R.C.L. 2 (2009), 175, 183 f.

<sup>97</sup> EuGH, 6.10.2009, verb. Rs. C-501, 513, 515, 519/06 P – *GlaxoSmithKline*, ECLI:EU:C:2009:610, Rn. 63. Ebenso schon EuGH, 4.6.2009, Rs. C-8/08 – *T-Mobile Netherlands*, ECLI:EU:C:2009:343, Rn. 38. Vgl. auch *Geradin/Layne-Farrar/Petit*, EU Competition Law and Economics, 2012, Rn. 1.79 f.; *Wurmnest*, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch, 2010, S. 240 f.; *Loozen*, E.C.L.R. 9 (2010), 349 ff.; *Frenz*, WRP 2013, 428 ff.

<sup>98</sup> EuG, 27.9.2006, Rs. T-168/01 – *GlaxoSmithKline*, ECLI:EU:T:2006:265, Rn. 118.

<sup>99</sup> Vgl. etwa EuGH, 16.3.2000, verb. Rs. C-395, 396/96 P – *Compagnie maritime belge*, ECLI:EU:C:2000:132, Rn. 114; EuGH, 15.3.2007, Rs. C-95/04 P – *British Airways*, ECLI:EU:C:2007:166, Rn. 67; EuGH, 17.2.2011, Rs. C-52/09 – *TeliaSonera*, ECLI:EU:C:2011:83, Rn. 28; EuGH, 27.3.2012, Rs. C-209/10 – *Post Danmark*, ECLI:EU:C:2012:172, Rn. 25; EuGH, 19.4.2012, Rs. C-549/10 P – *Tomra*, ECLI:EU:C:2012:221, Rn. 18.

<sup>100</sup> Dazu ausführlich *Nazzini*, The Foundations of European Union Competition Law, 2011, S. 309 ff.

<sup>101</sup> EuGH, 15.3.2007, Rs. C-95/04 P – *British Airways*, ECLI:EU:C:2007:166, Rn. 86.

Analyse.<sup>102</sup> So ist etwa anerkannt, dass zu diesem Zweck die Lage des marktbeherrschenden Unternehmens mit der eines ebenso effizienten Wettbewerbers zu vergleichen ist.<sup>103</sup>

Auch in der Literatur ist der *more economic approach* nicht unumstritten.<sup>104</sup> Die Kritik konzentriert sich darauf, dass durch eine umfassende Einzelfallanalyse die Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen verloren gehe. Gleichzeitig bestehe ein Zielkonflikt zwischen einer an sich wünschenswerten Einzelfallgerechtigkeit und der Operationalität der Kriterien im Hinblick auf einen wirksamen Wettbewerbsschutz. Zudem greife die derzeit praktizierte Berücksichtigung möglicher Steigerungen der Effizienz zu kurz, da der dynamischen Effizienz im Gegensatz zur statischen Effizienz zu wenig Gewicht beigemessen werde.<sup>105</sup>

Festzuhalten bleibt in jedem Fall, dass der *more economic approach* zu großen Umwälzungen im Europäischen Kartellrecht geführt hat. Auch wenn im Hinblick auf den primären Schutzzweck der Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV Unstimmigkeiten bestehen, herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass eine Analyse von potentiell wettbewerbschädlichen Verhaltensweisen ohne Hilfe der Wirtschaftswissenschaften nicht sinnvoll durchgeführt werden kann.<sup>106</sup> Die Heranziehung von ökonomischen Kriterien, eine

---

<sup>102</sup> *Wurmnest*, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch, 2010, S. 237f.; *Heitzer*, WuW 2007, 854, 855 f.; *Zimmer*, WuW 2007, 1198, 1204 ff.; *Ondrejka*, Deutsches und europäisches Kartellrecht unter Berücksichtigung des "more economic approach", 2011, S. 129 ff.

<sup>103</sup> EuGH, 9.7.1987, Rs. C-62/86 – *Akzo*, ECLI:EU:C:1991:286, Rn. 72; EuGH, 17.2.2011, Rs. C-52/09 – *TeliaSonera*, ECLI:EU:C:2011:83, Rn. 31 ff.; EuGH, 27.3.2012, Rs. C-209/10 – *Post Danmark*, ECLI:EU:C:2012:172, Rn. 25, 38; EuGH, 19.4.2012, Rs. C-549/10 P – *Tomra*, ECLI:EU:C:2012:221, Rn. 37 ff. Vgl. auch *Bien/Krah*, E.C.L.R. 10 (2012), 482 ff.; *Dittert*, EuR 2012, 570, 581 ff.

<sup>104</sup> Kritisch etwa *Böge*, WuW 2004, 726 ff.; *Ewald*, ZWeR 2004, 512 ff.; *Immenga*, ZWeR 2006, 346 ff.; *Behrens* in: FS Möschel, 2011, S. 115 ff; differenziert etwa *Heitzer*, WuW 2007, 854, 855 f.; *Drexl* in: von Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 933 ff.; *ders.* in: Oberender, Europäische Wettbewerbspolitik, 2006, S. 54 f.; *Schmidt/Haucap*, Wettbewerbspolitik und Kartellrecht, 2013, S. 241 ff.; *Schwalbe/Zimmer*, Kartellrecht und Ökonomie, 2011, S. 464 ff.; *Emmerich*, Kartellrecht, § 1 Rn. 35 f.; *Schmidt* in FS Bechtold, 2006, 409, S. 410 ff.

<sup>105</sup> Dies mag auch daran liegen, dass dynamische Effizienzen schwerer messbar sind als statische, vgl. *Schmidt*, E.C.L.R. 7 (2007), 408 ff; *Budzinski* in: Drexl/Kerber/Podszun, Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 111, 116 ff.; *Kerber* in: Drexl/Kerber/Podszun, Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 173, 189 ff.; *Ondrejka*, Deutsches und europäisches Kartellrecht unter Berücksichtigung des "more economic approach", 2011, S. 192 ff.

<sup>106</sup> *Wurmnest*, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch, 2010, S. 253; *Zimmer*, WuW 2007, 1198, 1206; *Hildebrand*, WuW 2005, 513 f.

stärkere Verbraucherorientierung und der *effects-based-approach* sind aus der heutigen Kartellverfahrenspraxis nicht mehr wegzudenken.<sup>107</sup>

## **B. Ablauf eines Kartellverfahrens**

### **I. Zuständigkeit**

Art. 101 und 102 AEUV entfalten als Teil einer eigenständigen, durch die Gründungsverträge geschaffenen Rechtsordnung unmittelbare Geltung in allen Mitgliedsstaaten der EU.<sup>108</sup> Die Organe der Mitgliedsstaaten sind dementsprechend dazu berufen, diese Wettbewerbsregeln anzuwenden.<sup>109</sup> Art. 104 und 105 AEUV sehen darüber hinaus eine parallele Zuständigkeit der Kommission und der Kartellbehörden der Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der unionsrechtlichen Wettbewerbsregeln vor. Diese Grundverteilung findet sich in der VO 1/2003 wieder. Die Zuständigkeit der Kommission ergibt sich hierbei aus Art. 4 VO 1/2003, die der nationalen Kartellbehörden aus Art. 5 VO 1/2003. Die Kommission verfügt als „Hüterin der Verträge“ gemäß Art. 17 Abs. 1 EUV, 105 AEUV über eine herausgehobene Stellung im Wettbewerbssystem der EU, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Bestimmungen des AEUV.<sup>110</sup> Diese zeigt sich darin, dass nach Art. 11 Abs. 6 VO 1/2003 die Zuständigkeit der nationalen Kartellbehörden entfällt, sobald die Kommission ihrerseits ein Kartellverfahren eingeleitet hat. Zudem ist den nationalen Kartellbehörden gemäß Art. 16 VO 1/2003 verwehrt, Entscheidungen zu treffen, die einer vorherigen Entscheidung seitens der Kommission widersprechen würden. Schließlich ist allein die Kommission befugt, eine Entscheidung zu erlassen, mit der gemäß Art. 10 VO 1/2003 das Nichtvorliegen eines Wettbewerbsverstoßes festgestellt wird.<sup>111</sup>

---

<sup>107</sup> Podszun, ZWeR 2012, S. 48, 53 ff.; ders. in Drexl/Kerber/Podszun, Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 3; ders., WRP 2009, 509, 516; Kerber/Schwalbe in: MüKo-Kartellrecht, Bd. 1, 2007, Einl. Rn. 1488 ff.

<sup>108</sup> St. Rspr., vgl. etwa EuGH, 6.4.1962, Rs. 13/61 – *Bosch*, ECLI:EU:C:1962:11, S. 105, 111 ff.; EuGH, 27.3.1974, Rs. 127/73 – *BRT/SABAM*, ECLI:EU:C:1974:25, Rn. 15; EuGH, Rs. 10.7.1980, 37/79 – *Marty/Lauder*, ECLI:EU:C:1980:190, Rn. 13; EuGH, 28.2.1991, Rs. C-234/89 – *Delimitis/Henninger Bräu*, ECLI:EU:C:1991:91, Rn. 45; EuGH, 20.9.2001, Rs. C-453/99 – *Courage/Crehan*, ECLI:EU:C:2001:465, Rn. 22; EuGH, 13.6.2006, Rs. C-295/04 – *Manfredi*, ECLI:EU:C:2006:461, Rn. 39.

<sup>109</sup> EuGH, 13.2.1969, Rs. 14/68 – *Walt Wilhem*, ECLI:EU:C:1969:4, Rn. 6; EuG, 1.7.2009, Rs. T-24/07 – *Thyssen-Krupp Stainless*, ECLI:EU:T:2009:236, Rn. 63.

<sup>110</sup> EuGH, 14.12.2000, Rs. C-344/98 – *Masterfoods*, ECLI:EU:C:2000:689, Rn. 46; EuG, 20.4.1999, verb. Rs. T-305-307, 313-316, 318, 325, 328, 329, 335/94 – *Limburgse Vinyl Maatschappij*, ECLI:EU:T:1999:80, Rn. 148; vgl. auch *de Bronett*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, 2012, Art. 4 Rn. 1.

<sup>111</sup> Dazu EuGH, 3.5.2011, Rs. C-375/09 – *Tele2 Polska*, ECLI:EU:C:2011:270, Rn. 29.

## II. Untersuchungsphase

Das Kartellverfahren der Kommission ist in zwei Abschnitte unterteilt, die als Untersuchungs- und Entscheidungsphase bezeichnet werden können.<sup>112</sup> Im Rahmen einer Erstprüfung ermittelt die Kommission während der ersten Phase, ob es sich überhaupt lohnt, den Fall weiterzuverfolgen.<sup>113</sup> Die Untersuchungsphase dient insofern dazu, dass die Kommission alle notwendigen Sachverhaltsinformationen zusammentragen kann, die einen Wettbewerbsverstoß entweder bestätigen oder verwerfen lassen.

Schon hier stehen der Kommission nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 3 VO 773/2004 alle in Kapitel V der VO 1/2003 vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse offen. Im Einzelnen ist sie ermächtigt, nach Art. 18 VO 1/2003 Auskunftsverlangen an die betroffenen Unternehmen sowie an Dritte zu richten, nach Art. 19 VO 1/2003 Freiwillige zu befragen sowie nach Art. 20 VO 1/2003 Nachprüfungen in den Räumlichkeiten der betroffenen und anderer Unternehmen durchzuführen. Art. 21 VO 1/2003 eröffnet der Kommission sogar die Befugnis, auch in anderen, insbesondere privaten Räumlichkeiten Nachprüfungen durchzuführen. Darüber hinaus kann die Kommission, unabhängig von einem konkreten Verdachtsmoment, gemäß Art. 17 VO 1/2003 Untersuchungen in einem ganzen Wirtschaftszweig anordnen, sogenannte Sektoruntersuchungen.

Die Entscheidung, Untersuchungen aufzunehmen, liegt dabei im Ermessen der Kommission, es gilt das Opportunitätsprinzip. Der Kommission ist insofern ein Entschließungs- und Auswahlermessen eingeräumt, sie „kann“, wie die Befugnisse der Art. 7-10 sowie 23 VO 1/2003 bereits deutlich machen, ein Verfahren einleiten; sie hat jedoch auch die Möglichkeit, von einem Einschreiten abzusehen.<sup>114</sup> Die Aufnahme von Ermittlungen erfordert einen hinreichenden Anfangsverdacht auf einen Wettbewerbsverstoß seitens der Kommission.<sup>115</sup> Woher dieser Anfangsverdacht rührt, ist grundsätzlich irrelevant. In der Praxis kommen hier vor allem Beschwerden von anderen Marktteilnehmern und

---

<sup>112</sup> Vgl. EuGH, 15. 10. 2002, verb. Rs. C-238, 244, 245, 247, 250-252, 254/99 P - *Limburgse Vinyl Maatschappij*; ECLI:EU:C:2002:582, Rn. 181 ff.; *Weiß* in: Terhechte, Internationales Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrecht, 2008, § 72 Rn. 72.10. In den Best Practice Guidelines ist in Rn. 9 ff. von der Untersuchungsphase und sodann in Rn. 75 ff. vom Verfahren für Verbotsbeschlüsse die Rede.

<sup>113</sup> Best Practice Guidelines Rn. 12 ff.

<sup>114</sup> Vgl. Best Practice Guidelines Rn. 9; *Dannecker/Biermann* in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, vor Art. 23 ff. VO 1/2003 Rn. 225; *Anweiler* in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff, Kartellrecht, 2009, Art. 7 VO 1/2003 Rn. 9; *Brenner*, EuR 2014, 671, 672 f.

<sup>115</sup> *Burrichter/Hennig* in: Immenga/Mestmäcker Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, vor Art. 17 ff. VO 1/2003 Rn. 14.

Kronzeugenanträgen ein großes Gewicht zu.<sup>116</sup> Beschwerdeführer müssen ein berechtigtes Interesse darlegen und erhalten im Gegenzug bestimmte Verfahrensrechte zuerkannt, vgl. Art. 7 Abs. 2 VO 1/2003, Art. 5 ff. VO 773/2004.<sup>117</sup> Die Kommission kann allerdings auch von Amts wegen Ermittlungen einleiten, etwa aufgrund von Informationen, die ihr durch Sektoruntersuchungen nach Art. 17 VO 1/2003 oder durch informellen Austausch mit den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten bekannt geworden sind.<sup>118</sup> Im Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 ist aufgeführt, dass von den 122 Entscheidungen, die die Kommission zwischen Mai 2004 und Dezember 2013 getroffen hat, 44 durch Kronzeugenanträge, 26 aufgrund von Beschwerden und 42 *ex-officio* eröffnet wurden.<sup>119</sup> Die Untersuchungsphase wird häufig bereits für informelle Ermittlungshandlungen und für einen informellen Meinungs- und Informationsaustausch mit den betroffenen Unternehmen genutzt.<sup>120</sup> Dieser soll dazu dienen, die Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte, die den Gegenstand des Verfahrens bilden, abzuklären.

### III. Entscheidungsphase

Am Ende der Untersuchungsphase steht eine vorläufige Einschätzung in Form eines *initial case reports*.<sup>121</sup> Hat sich der Anfangsverdacht erhärtet und beabsichtigt die Kommission, eine verfahrensabschließende Entscheidung zu erlassen, leitet sie nach Art. 11 Abs. 6 VO 1/2003, Art. 2 Abs. 1 VO 773/2004 das förmliche Verfahren ein.<sup>122</sup> Die Verfahrenseinleitung erfolgt durch Beschluss und ist den betroffenen Unternehmen mitzuteilen.<sup>123</sup> Gemäß Art. 2 Abs. 2 VO 773/2004 kann die Kommission die Öffentlichkeit über die Verfahrenseinleitung informieren, was in der Regel durch Veröffentlichung einer Pressemitteilung auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb erfolgt.<sup>124</sup> Der Entschluss, ein Verfahren einzuleiten, ist für die Verfahrensbeteiligten nicht selbstständig anfechtbar, denn es handelt sich hierbei um eine Verfahrenshandlung ohne unmit-

---

<sup>116</sup> Vgl. Best Practice Guidelines Rn. 10.

<sup>117</sup> Vgl. Best Practice Guidelines Rn. 13, Antitrust Manual of Procedures Module 21 Rn. 1 ff.

<sup>118</sup> Vgl. Best Practice Guidelines Rn. 11.

<sup>119</sup> Vgl. Working Paper 10 Jahre VO 1/2003, Rn. 11, 16, 52. Bei den übrigen 10 Entscheidungen handelte es sich um Entscheidungen nach Art. 106 AEUV sowie um prozessuale Entscheidungen nach Art. 23 und 24 VO 1/2003.

<sup>120</sup> Antitrust Manual of Procedures Module 21 Rn. 9; *de Bronett*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, 2012, Vorb. Rn. 15.

<sup>121</sup> Vgl. Antitrust Manual of Procedures Module 10 Rn. 2.

<sup>122</sup> Vgl. Best Practice Guidelines Rn. 17; Antitrust Manual of Procedures Module 10 Rn. 5.

<sup>123</sup> Best Practice Guidelines Rn. 19, 21; Antitrust Manual of Procedures Module 10 Rn. 1, 15. Vgl. auch *Sura* in: Langen/Bunte, Kartellrecht, Bd. 2, 2014, Art. 9 VO 1/2003 Rn. 5.

<sup>124</sup> Best Practice Guidelines, Rn. 20.

telbare Außenwirkung.<sup>125</sup> Die Verfahrenseinleitung bewirkt indes gemäß Art. 11 Abs. 6 VO 1/2003, dass die nationalen Kartellbehörden ihre Zuständigkeit verlieren. Kommt die Kommission im Rahmen ihrer Ermittlungen zu der Überzeugung, dass kein Anlass mehr für die Fortführung des Verfahrens besteht, stellt sie das Verfahren ein.<sup>126</sup> Beruht das Verfahren auf einer Beschwerde, so muss die Kommission dann dem Beschwerdeführer gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 1 VO 773/2004 die Gründe für die Einstellung mitteilen.<sup>127</sup> Der Beschwerdeführer erhält zudem eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Ändert die Stellungnahme nichts an der Auffassung der Kommission, weist sie die Beschwerde durch förmliche Entscheidung ab, Art. 7 Abs. 2 VO 773/2004.

Kommt die Kommission dagegen zur Überzeugung, das Verfahren fortzuführen, versendet sie im nächsten Schritt an die betroffenen Unternehmen die Mitteilung der Beschwerdepunkte gemäß Art. 27 Abs. 1 VO 1/2003, Art. 10 VO 773/2004.<sup>128</sup> Darin werden die relevanten Tatsachen und Beweismittel zusammengefasst. Zweck der Mitteilung der Beschwerdepunkte ist in erster Linie die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen. Die Kommission darf den Unternehmen nur dann Sanktionen auferlegen wenn sie ihnen vorher die Gelegenheit gegeben hat, sich zu den Beschwerdepunkten zu äußern.<sup>129</sup> Laut Art. 2 Abs. 1 HS. 2 VO 773/2004 muss der verfahrenseinleitende Beschluss vor der Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte liegen. In der Praxis werden beide Schritte häufig miteinander verbunden.<sup>130</sup> Beruht das Verfahren auf einer Beschwerde, wird der Beschwerdeführer eng in das anschließende Verfahren eingebunden, Art. 27 Abs. 1 S. 3 VO 1/2003.<sup>131</sup> Die Kommission übermittelt ihm

---

<sup>125</sup> *Johanns* in: Mäger, Europäisches Kartellrecht, 2011, Kap. 12 Rn. 33; *Klees*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, 2005, § 5 Rn. 13.

<sup>126</sup> Vgl. Best Practice Guidelines Rn. 75.

<sup>127</sup> Zum Verfahren zur Abweisung von Beschwerden siehe Best Practice Guidelines Rn. 134 ff.; Antitrust Manual of Procedures Module 21, Rn. 57 ff.

<sup>128</sup> Näher zu Verfahren und Inhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte Best Practice Guidelines Rn. 81 ff.; Antitrust Manual of Procedures Module 11.

<sup>129</sup> EuGH, 13.2.1979, 85/76 – *Hofmann-La Roche*, ECLI:EU:C:1979:36, Rn. 11. Vgl. auch *de Bronett*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, 2012, Art. 27 Rn. 12.

<sup>130</sup> Bspw. in KOM, 26.5.2004, COMP/37980 – *Souris/Topps*; KOM, 5.10.2005, COMP/36623, 36820, 37275 – *SEP et al./ Automobiles Peugeot SA*; KOM, 4.7.2007, COMP/38784 – *Wanadoo/Telefónica*, KOM, 3.10.2007, COMP/D1/37860 – *Morgan Stanley/Visa*; KOM, 16.7.2008, COMP/C2/38698 – *CISAC*, KOM, 13.5.2009, COMP/37990 – *Intel*; KOM, 8.12.2010, COMP/39510 – *ONP*. Vgl. auch Best Practice Guidelines Rn. 24; Antitrust Manual of Procedures Module 10 Rn. 4; *Cook*, World Competition 2006, 209, 215; *Klees*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, 2005, § 5 Rn. 12.

<sup>131</sup> Antitrust Manual of Procedures Module 21 Rn. 11 ff.

eine nicht vertrauliche Version der Mitteilung der Beschwerdepunkte und setzt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme, Art. 6 Abs. 1 S. 1, 2 VO 773/2004.

#### **IV. Entscheidungsbefugnisse**

Die VO 1/2003 stellt der Kommission eine Reihe von Entscheidungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Wahl zwischen den verschiedenen Handlungsoptionen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Kommission. Beschwerdeführern nach Art. 7 Abs. 1, 2 VO 1/2003 steht dabei grundsätzlich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu.<sup>132</sup>

##### **1. Abstellungsverfügung, Art. 7 VO 1/2003**

Nach Art. 7 I Abs. 1 VO 1/2003 kann die Kommission einen Verstoß gegen Art. 101 oder 102 AEUV feststellen und die betroffenen Unternehmen verpflichten, die Zuwiderhandlung abzustellen. Eine solche kontradiktorische Verfügung ist die klassische verfahrensabschließende Entscheidung. Über die bloße Abstellungspflicht hinaus kann die Kommission dem Unternehmen zudem alle zur Abstellung erforderlichen Maßnahmen positiv auferlegen. Diese können nach dem klaren Wortlaut sowohl verhaltensorientierter als auch struktureller Natur sein. Art. 7 Abs. 1 S. 2 VO 1/2003 schreibt allerdings für Abhilfemaßnahmen, die über eine schlichte Abstellung des beanstandeten Verhaltens hinausgehen, einen strengen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt fest.<sup>133</sup> Die Abstellungsverfügung muss sich stets auf das für die Abstellung notwendige Maß beschränken. Da Abhilfemaßnahmen struktureller Art stets Eigentumsrechte der Unternehmen berühren, weisen sie regelmäßig eine hohe Eingriffsintensität auf. Gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 3 VO 1/2003 kommen sie daher nur subsidiär in Ermangelung einer gleich wirksamen verhaltensorientierten Maßnahme in Betracht. Erwägungsgrund 12 VO 1/2003 führt hierzu ergänzend aus, dass Änderungen der Unternehmensstruktur nur dann verhältnismäßig sind, wenn ein erhebliches, durch die Struktur eines Unternehmens als solcher bedingtes Risiko anhaltender oder wiederholter Zuwiderhandlung

---

<sup>132</sup> Dannecker/Biermann in: Immenga/Mestmäcker: Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, vor Art. 23 ff. VO 1/2003 Rn. 225; Anweiler in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff, Kartellrecht, 2009, Art. 7 VO 1/2003 Rn. 9; Brenner, EuR 2014, 671, 672 f.

<sup>133</sup> Vgl. Schütz in: KöKo-Kartellrecht, Bd. 4, 2013, Art. 7 VO 1/2003 Rn. 19 ff.

gen gegeben ist. In der Entscheidungspraxis der Kommission hat es bisher keine strukturellen Abhilfemaßnahmen nach Art. 7 VO 1/2003 gegeben.<sup>134</sup>

Nach Art. 7 Abs. 1 S. 4 VO 1/2003 kann die Kommission bei berechtigtem Interesse eine Zuwiderhandlung auch noch feststellen, nachdem diese beendet ist. Ein solches berechtigtes Interesse ist insbesondere anzunehmen, wenn zu erwarten ist, dass die Gefahr der Wiederaufnahme der beanstandeten Verhaltensweise besteht und eine Klarstellung der Rechtslage geboten ist.<sup>135</sup>

## **2. Bußgeldentscheidung, Art. 23 VO 1/2003**

Das Recht, Geldbußen zu verhängen, steht neben der Möglichkeit der Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003 im Zentrum der Entscheidungsbefugnisse der Kommission.<sup>136</sup> Die Rechtsgrundlage für Geldbußen bildet dabei Art. 103 Abs. 2 lit. a AEUV.<sup>137</sup> Am häufigsten sind Bußgelder wegen eines festgestellten Verstoßes gegen Art. 101 oder 102 AEUV nach Art. 23 Abs. 2 lit. a VO 1/2003. Danach kann die Kommission gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen<sup>138</sup> ein Bußgeld bis zu einem Höchstbetrag von 10% des jeweils von dem Unternehmen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen. Die Bußgeldentscheidung nach Art. 23 Abs. 2 lit. a VO 1/2003 steht dann neben der Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003. Art. 23 Abs. 2 lit. b und c VO 1/2003 stellen weitere Bußgeldtatbestände wegen Nichtbefolgung von einstweiligen Maßnahme nach Art. 8 VO 1/2003 oder Verpflichtungszusagen nach Art. 9 VO 1/2003 auf. Nach Art. 23 Abs. 1 VO 1/2003 kann die Kommission zudem im Falle eines Verfahrensverstößes ein Bußgeld von bis zu 1% des Jahresumsatzes verhängen. In der Verfahrenspraxis der Kommission spielen allerdings die Bußgelder für materielle Verstöße eine weitaus größere Rolle.<sup>139</sup>

---

<sup>134</sup> Vgl. Working Paper 10 Jahre Vo 1/2003 Rn. 188, auch mit Nachweisen der bisher ergangenen positiven Abhilfemaßnahmen.

<sup>135</sup> Vgl. EuGH, 2.3.1983, Rs. 7/82 – *GVL*, ECLI:EU:C:1983:52, Rn. 24 ff.; *Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-Kartellrecht, 2014, Art. 7 VO 1/2003 Rn. 13.

<sup>136</sup> *Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-Wettbewerbsrecht, 2014, Art. 7 VO 1/2003 Rn. 1.

<sup>137</sup> *Schütz* in: *KöKo-Kartellrecht*, Bd. 4, 2013, Art. 23 VO 1/2003 Rn. 1.

<sup>138</sup> Zur Frage der wirtschaftlichen Einheit vgl. etwa *Johanns* in: *Mäger, Europäisches Kartellrecht*, 2011, Kap. 12 Rn. 70 ff.; *Lange/Pries*, Einführung in das europäische und deutsche Kartellrecht, 2011, S. 28 ff.; *Nowak* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff, Kartellrecht*, 2009, Art. 23 VO 1/2003 Rn. 17 ff.

<sup>139</sup> *Sura* in: *Langen/Bunte*, Bd. 2, 2014, Art. 23 VO 1/2003 Rn. 30; *Johanns* in: *Mäger, Europäisches Kartellrecht*, 2011, Kap. 12 Rn. 77.

Die VO 1/2003 unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen Kartellverwaltungsverfahren auf der einen und Bußgeldverfahren auf der anderen Seite. Stattdessen ist für alle verfahrensabschließenden Entscheidungen das gleiche Verfahren vorgesehen.<sup>140</sup> Dennoch wird häufig eigenständig von einem Bußgeldverfahren gesprochen. Gemeint ist damit das Verfahren der konkreten Bußgeldbemessung, für das es einige Besonderheiten gibt. Im Ausgangspunkt bestimmt Art. 23 Abs. 3 VO 1/2003, dass die Kommission bei der Festsetzung „sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer“ berücksichtigen muss. Durch den Erlass von Bußgeldleitlinien<sup>141</sup> im Jahr 1998 hat die Kommission das ihr zustehende Ermessen konkretisiert. Im Jahr 2006 wurden neue Bußgeldleitlinien<sup>142</sup> erlassen, die die alten ersetzen. Diese bilden den derzeitigen Rahmen für die Festsetzung von Geldbußen im konkreten Einzelfall. Danach erfolgt die Bemessung grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren: Im ersten Schritt wird ein Grundbetrag festgesetzt, der in weiteren Schritten aufgrund der Berücksichtigung besonderer Umstände nach oben oder nach unten angepasst wird.<sup>143</sup>

Zwei Instrumente der Bußgeldbegrenzung sind dabei für die Aufklärung von Kartellabsprachen besonders bedeutsam. Ihnen ist jeweils gemein, dass sie die Kooperationsbereitschaft der betroffenen Unternehmen durch einen Abschlag oder sogar vollständigen Erlass des Bußgelds belohnen. Insofern ist auch im Verfahren der Bußgeldbemessung ein Trend zur einvernehmlichen Verfahrenserledigung zu beobachten, der von der Kommission gefördert wird.<sup>144</sup>

Praktisch sehr bedeutsam ist die Kronzeugenregelung der Kommission.<sup>145</sup> Im Jahr 1996 erließ die Kommission erstmals eine Kronzeugenmitteilung.<sup>146</sup> Diese wurde 2002 durch

---

<sup>140</sup> Dannecker/Biermann in: Immenga/Mestmäcker: Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, vor Art. 23 ff. VO 1/2003 Rn. 214.

<sup>141</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gem Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gem Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden, ABl. 1998 C 9/3 [Bußgeldleitlinien 1998].

<sup>142</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, ABl. 2006 C 210/2 [Bußgeldleitlinien 2006].

<sup>143</sup> Vgl. Bußgeldleitlinien 2006 Rn. 12 ff., 27 ff.

<sup>144</sup> Zu dieser Entwicklung Hennig, Settlements im Europäischen Kartellverfahren, 2010, S. 30 ff. Anders sieht dies für das Settlement-Verfahren Brenner, Das Vergleichsverfahren der Europäischen Kommission in Kartellfällen, 2012, 47 ff.

<sup>145</sup> Vgl. zur Kronzeugenregelung etwa Lange/Pries, Einführung in das europäische und deutsche Kartellrecht, 2011, S. 242 ff.

<sup>146</sup> Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. 1996 C 207/04 [Kronzeugenmitteilung 1996].

eine neue Mitteilung ersetzt,<sup>147</sup> welche 2006 überarbeitet wurde.<sup>148</sup> Hiernach erlässt die Kommission einem Unternehmen, das seine Beteiligung an einem Kartell offenlegt, die Geldbuße, die andernfalls verhängt worden wäre. Der Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung beschränkt sich auf horizontale Vereinbarungen in Form von *hardcore*-Kartellen. Darunter versteht man Absprachen von wesentlichen Wettbewerbsparametern, etwa die Festsetzung der An- oder Verkaufspreisen, die Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten, die Aufteilung von Märkten, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder gegen andere Wettbewerber gerichtete wettbewerbsschädigende Maßnahmen.<sup>149</sup> Um in den Genuss eines vollständigen Erlasses der Geldbuße zu gelangen, muss ein Unternehmen das erste sein, das der Kommission Informationen zu der betreffenden Kartellabsprache vorlegt.<sup>150</sup> Zudem muss das Unternehmen ab dem Zeitpunkt der Stellung des Kronzeugenantrags ernsthaft und in vollem Umfang mit der Kommission kooperieren und jegliche Beteiligung an dem Kartell beenden.<sup>151</sup> Einem Unternehmen, das andere zur Aufnahme oder Weiterführung des Kartells gezwungen hat, kann die Geldbuße nicht erlassen werden.<sup>152</sup> Selbst wenn ein vollständiger Erlass der Geldbuße nicht mehr in Betracht kommt, kann ein Unternehmen zumindest eine beträchtliche Ermäßigung erlangen, wenn es Informationen vorlegt, die gegenüber dem Kenntnisstand der Kommission einen erheblichen Mehrwert darstellen.<sup>153</sup>

In der Verfahrenspraxis der Kommission hat sich die Kronzeugenregelung für die Ahndung von *hardcore*-Kartellen als außerordentlich erfolgreiches Instrument erwiesen.<sup>154</sup> Von den 122 Entscheidungen, die die Kommission in Wettbewerbssachen seit der Einführung der VO 1/2003 bis Ende 2013 erlassen hat, betrafen 48% (59 von 122) *hard-*

---

<sup>147</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. C 2002 45/3 [Kronzeugenmitteilung 2002].

<sup>148</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. 2006, C 298/17 [Kronzeugenmitteilung 2006].

<sup>149</sup> Vgl. Kronzeugenmitteilung 2006 Rn. 1.

<sup>150</sup> Kronzeugenmitteilung 2006 Rn. 11.

<sup>151</sup> Kronzeugenmitteilung 2006 Rn. 12.

<sup>152</sup> Kronzeugenmitteilung 2006 Rn. 13.

<sup>153</sup> Kronzeugenmitteilung 2006 Rn. 23 f.

<sup>154</sup> *Podszun*, GWR 2010, 491, 492 f. Zu Schwierigkeiten bei der Kollision von Kronzeugenregelungen verschiedener nationaler Kartellbehörden *Podszun*, Internationales Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 60.

*core*-Kartelle.<sup>155</sup> 75% (44 von 59) dieser Verfahren wurden wiederum durch Kronzeugenanträge ausgelöst.<sup>156</sup>

Eine weitere Besonderheit bei der Bußgeldbemessung ist das Settlement-Verfahren.<sup>157</sup> Die Rechtsgrundlage hierfür bildet Art. 10a VO 773/2004, der im Jahr 2008 durch die VO 622/2008<sup>158</sup> neu in die VO 773/2004 eingefügt wurde.<sup>159</sup> Einzelheiten des Verfahrens sind in der Mitteilung über Durchführung von Vergleichsverfahren<sup>160</sup> beschrieben.<sup>161</sup> Nach diesem Verfahren können Unternehmen, nachdem sie Einsicht in die Beweismittel erhalten haben, die Beteiligung an einer Kartellabsprache zugeben. Im Gegenzug kann die Kommission die Geldbuße um 10% reduzieren. Der Vorteil besteht für beide Seiten darin, sich ein aufwändiges und langwieriges Verfahren zu ersparen.<sup>162</sup> Der Unterschied zur Kronzeugenregelung ist wie folgt: Während es bei der Kronzeugenregelung um die Aufdeckung von Kartellabsprachen geht, wird durch die Settlement-Vereinbarung das Eingeständnis von Umfang, Dauer und Grad der unternehmerischen Verantwortung für eine bereits aufgedeckte Zuwiderhandlung belohnt.<sup>163</sup> Beide Verfahren stehen relativ unbeeinflusst nebeneinander, können indes auch verknüpft werden.<sup>164</sup> Seit Einführung des Settlement-Verfahrens sind neun Entscheidungen nach Art. 10a VO 773/2004 ergangen.<sup>165</sup>

Die Kommission sieht sich, insbesondere von deutscher Seite, vielfacher Kritik ausgesetzt für ihre Bußgeldpraxis der vergangenen Jahre. Dies liegt sicherlich auch an dem Umstand, dass sich die von der Kommission festgesetzten Geldbußen in den letzten Jah-

---

<sup>155</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 10 ff.

<sup>156</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 16 ff.

<sup>157</sup> Dazu etwa *Lange/Pries*, Einführung in das europäische und deutsche Kartellrecht, 2011, S. 249 f.

<sup>158</sup> Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission vom 30. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 hinsichtlich der Durchführung von Vergleichsverfahren in Kartellfällen, ABl. 2008 L 171/3.

<sup>159</sup> Zur Einführung des Settlement-Verfahrens vgl. *Hederström* in: *Weiß*, Die Rechtsstellung Betroffener im modernisierten EU-Kartellverfahren, 2010, 9 ff.

<sup>160</sup> Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen, ABl. 2008 C 167/1 [Settlement-Mitteilung].

<sup>161</sup> Zu den Verfahrensschritten *Frenz/Bresges*, EWS 2012, 72, 76 f.; *Hirsbrunner*, EuZW 2011, 12, 13 f.

<sup>162</sup> *Hinds*, E.C.L.R. 6 (2014), 292 f., 295; *Frenz/Bresges*, EWS 2012, 72, 75 f.

<sup>163</sup> Vgl. *Frenz/Bresges*, EWS 2012, 72, 73; *Soltész*, BB 2010, 2123.

<sup>164</sup> Vgl. *Brenner*, Das Vergleichsverfahren der Europäischen Kommission in Kartellfällen, 2012, S. 64 ff.

<sup>165</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 190.

ren beträchtlich erhöht haben.<sup>166</sup> Ein Großteil der geäußerten Kritik lässt sich unter dem Schlagwort *due process*, also der Frage nach der Vereinbarkeit der Bußgeldpraxis mit grundlegenden (insbesondere strafprozessualen) Verfahrensrechten, zusammenfassen.<sup>167</sup> Zwar erklärt Art. 23 Abs. 5 VO 1/2003 explizit, dass die Verhängung einer Geldbuße keinen strafrechtlichen Charakter habe. Allerdings wird in Erwägungsgrund 37 VO 1/2003 festgestellt, dass die VO 1/2003 „im Einklang mit den Prinzipien, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind“, stehen müsse. Der EGMR hat in der Rechtssache *Menarini* im Hinblick auf die dem europäischen Kartellverfahren nachempfundene italienische Kartellverfahrensordnung schließlich auch entschieden, dass derartige Bußgeldentscheidungen strafrechtlichen Charakter im Sinne der EMRK haben.<sup>168</sup> Gleichzeitig bescheinigte er dem Verfahren allerdings, dass die Ausgestaltung des italienischen Kartellbußgeldverfahrens grundsätzlich mit Art. 6 EMRK vereinbar ist. Im Hinblick auf das Kartellverfahren der Kommission hat der EUGH unter Hinweis auf die Entscheidung des EGMR in der Rechtssache *Menarini* einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK ebenfalls verneint.<sup>169</sup> Dies gelte unabhängig davon, ob Bußgeldentscheidungen als Strafverfahren im Sinne der EMRK zu qualifizieren seien.

### **3. Einstweilige Maßnahmen, Art. 8 VO 1/2003**

Art. 8 VO 1/2003 eröffnet der Kommission die Möglichkeit, einstweilige Maßnahmen zu erlassen. Ein solches Entscheidungsinstrument war nach der alten VO 17/62 noch nicht ausdrücklich vorgesehen. Doch wurde schon der allgemeiner formulierte

---

<sup>166</sup> Dazu sehr instruktiv die Zusammenfassung im Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 211 ff. und die Untersuchung von *Connor*, E.C.L.R. 2 (2013), 58 ff.

<sup>167</sup> Einen guten Überblick gibt ein Discussion Paper der ICC, *Due Process in EU Antitrust Proceedings*, online abrufbar unter <[iccwbo.org/Data/Policies/2010/Due-process-in-EU-antitrust-proceedings](http://iccwbo.org/Data/Policies/2010/Due-process-in-EU-antitrust-proceedings)>. Vgl. ferner *Körber*, Europäisches Kartellverfahren in der rechtspolitischen Kritik, 2013; *Schwarze/Bechtold/Bosch*, Rechtsstaatliche Defizite im Kartellrecht der Europäischen Gemeinschaft – Eine kritische Analyse der derzeitigen Praxis und Reformvorschläge, 2008; *Schwarze*, EuR 2009, 171 ff.; *Schwarze*, WuW 2009, 6 ff.; *Möschel*, DB 2010, 2377 ff.; *de Bronett*, ZWeR 2012, 1557 ff.; *Soltész*, WuW 2012, 141 ff.; *Hauger/Palzer*, World Competition 4 (2013), 565 ff.; *Lenaerts*, NZKart 2013, 175 ff. Instruktiv ist auch die Selbsteinschätzung der Kommission im Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 223 ff.

<sup>168</sup> EGMR, 28.9.2011, Rs. 43509/08 – *A. Menarini Diagnostics S.R.L./Italien*, Rn. 38 ff.

<sup>169</sup> EuGH, 18.7.2013, Rs. C-501/11 P – *Schindler*, ECLI:EU:C:2013:522, Rn. 30 ff.; ebenso EuGH, 24.10.2013, Rs. C-510/11 P – *Kone*, ECLI:EU:C:2013:696, Rn. 20 ff. Vgl. zuvor schon ohne expliziten Hinweis auf die Rechtssache *Menarini* EuGH, 11.7.2013, Rs. C-439/11 P – *Ziegler*, ECLI:EU:C:2013:513, Rn. 154 ff.; EuGH, 8.12.2011, Rs. C-272/09 P – *KME*, ECLI:EU:C:2011:810, Rn. 91 ff.; EuGH, 8.12.2011, Rs. C-386/10 P – *Chalkor*, ECLI:EU:C:2011:815, Rn. 45 ff.

Art. 3 VO 17/62 dahingehend ausgelegt.<sup>170</sup> Insofern kodifiziert Art. 8 VO 1/2003 die bisherige Rechtsprechungspraxis des EuGH.<sup>171</sup> Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Maßnahme ist, dass ein Wettbewerbsverhalten auf den ersten Blick (prima facie) eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 oder 102 AEUV darstellen könnte.<sup>172</sup> Zudem muss die Gefahr eines ernsten, nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Wettbewerb bestehen. Ausweislich des Wortlauts kann die Kommission nur von Amts wegen tätig werden. Anregungen von Beschwerdeführern sollten aber gleichfalls im Lichte von Art. 27 I 3 VO 1/2003 Berücksichtigung finden.<sup>173</sup> Bereits unter der VO 17/62 hat die Kommission nur zurückhaltend einstweilige Maßnahmen erlassen.<sup>174</sup> Unter der VO 1/2003 wurde dieses Entscheidungsinstrument, soweit ersichtlich, noch kein einziges Mal genutzt.<sup>175</sup> In den wenigen bisherigen Anwendungsfällen vergingen im Durchschnitt drei bis acht Monate ab Einleitung des Verfahrens bis zum Erlass der einstweiligen Entscheidung.<sup>176</sup>

#### **4. Verpflichtungszusagen, Art. 9 VO 1/2003**

Die Befugnis zum Erlass einer Verpflichtungsentscheidung ist durch Art. 9 VO 1/2003 neu eingeführt worden.<sup>177</sup> Danach kann die Kommission, wenn sie beabsichtigt, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, freiwillige Zusagen der betroffenen Unternehmen für verbindlich erklären.<sup>178</sup> Die Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 stellt insofern ein Substitut zur Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003 dar.<sup>179</sup> Der Unterschied zur Abstellungsverfügung besteht darin, dass

---

<sup>170</sup> Siehe EuGH, 17. 1. 1980, Rs. C-792/79 - *Camera Care*, ECLI:EU:C:1980:18, Rn. 17 f.; EuG, 26. 10. 2001, Rs. T-184/01 R - *IMS Health*, ECLI:EU:T:2005:95, Rn. 116 ff. Siehe dazu auch *Nordsjo*, E.C.L.R. 6 (2006), 299 ff.

<sup>171</sup> *Sauer/Ortiz Blanco/Jörgens* in: Ortiz Blanco, EU Competition Procedure, 2013, Rn. 14.02; *Johanns* in: Mäger, Europäisches Kartellrecht, Kap. 12 Rn. 42; *Ritter* in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Art. 8 Vo 1/2003 Rn. 1.

<sup>172</sup> Beispiele aus der Praxis unter der VO 17/1962 bei *Anweiler* in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff, Kartellrecht, 2009, Art. 8 VO 1/2003 Rn. 10 f.

<sup>173</sup> *Schütz* in: KöKo-Kartellrecht, Bd. 4, 2013, Art. 8 VO 1/2003 Rn. 12.

<sup>174</sup> Mit Beispielen *Ritter* in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Art. 8 Vo 1/2003 Rn. 2.

<sup>175</sup> So ausdrücklich für die Zeit bis 2009 Working Paper 5 Jahre VO 1/2003 Rn. 111. Im Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 findet das Instrument keine Erwähnung mehr. Vgl. auch *Sauer/Ortiz Blanco/Jörgens* in: Ortiz Blanco, EU Competition Procedure, 2013, Rn. 14.01.

<sup>176</sup> So *Navarro/González*, E.C.L.R. 10 (2002), 512, 514.

<sup>177</sup> Siehe näher zur Geschichte unten Kapitel 2 A.

<sup>178</sup> Siehe näher zum Verfahren unten Kapitel 2 B.

<sup>179</sup> So die Kommission selbst in der Pressemitteilung zur erstmaligen Anwendung von Art. 9 VO 1/2003: KOM, Memo/04/217, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-04-217\_en.htm>;

gerade keine Aussage darüber getroffen wird, ob eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 oder 102 AEUV stattgefunden hat oder nicht.<sup>180</sup> Es werden lediglich die Zusagen für verbindlich erklärt und der Schluss gezogen, dass die Feststellung einer Zuwiderhandlung nicht mehr notwendig ist.

Unternehmen, gegen die ein Kartellverfahren betrieben wird, können erwägen, ob sie der Kommission Zusagen anbieten wollen. Die Kommission kann daraufhin Verhandlungsgespräche über geeignete Verpflichtungszusagen ansetzen.<sup>181</sup> Ob die Kommission Zusagen, die ihr von den betroffenen Unternehmen angeboten werden, annimmt, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen.<sup>182</sup> Laut Erwägungsgrund 13 VO 1/2003 kommen Verpflichtungszusagen allerdings dann nicht in Betracht, wenn die Kommission die Verhängung einer Geldbuße für erforderlich hält. Für eine Bußgeldentscheidung ist nach Art. 23 Abs. 2 lit. a VO 1/2003 nämlich gerade Voraussetzung, dass eine Zuwiderhandlung festgestellt wird.<sup>183</sup> Insofern sind vor allem *hardcore*-Kartelle vom Anwendungsbereich des Art. 9 VO 1/2003 ausgenommen.<sup>184</sup>

Das Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 zeigt, dass die Kommission vom Instrument der Verpflichtungszusagen seit Einführung rege Gebrauch gemacht. Danach wurden im Zeitraum vom 1.5.2004 bis zum 31.12.2013 insgesamt 122 Entscheidungen in Kartellverfahren erlassen.<sup>185</sup> Davon ergingen 33 Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003.<sup>186</sup> Dem stehen 78 Abstellungsverfügungen nach Art. 7 VO 1/2003 gegenüber.<sup>187</sup> Hiervon entfielen allerdings 59 auf *hardcore*-Kartelle, also auf Konstellationen, in denen eine Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 nicht in Betracht kam.<sup>188</sup> Rechnet man diese heraus,

---

ebenso Best Practice Guidelines, Rn. 125, 133; *Hennig*, Settlements im Europäischen Kartellverfahren, 2010, S. 114 ff.; *Ritter* in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Art. 9 VO 1/2003 Rn. 2.

<sup>180</sup> Best Practice Guidelines Rn. 117.

<sup>181</sup> Best Practice Guidelines Rn. 75.

<sup>182</sup> Vgl. schon den Wortlaut von Art. 9 VO 1/2003 („kann“). Siehe auch EuG, 11.7.2007, Rs. T-170/06 – *Alrosa*, ECLI:EU:T:2007:220, Rn. 130; Best Practice Guidelines Rn. 115; ferner *Wils* in: Ehlermann/Marquis, European Competition Law Annual 2008, 2010, S. 27, 38; *Lübking/von Koppenfels*, in: Körber/Säcker/Schmidt-Preuß, Die Kommission zwischen Gestaltungsmacht und Rechtsbindung, 2012, S. 60, 81; *Podszun*, ZWeR 2012, 48, 63 f.; *Bergmann*, WuW 2014, 467, 473.

<sup>183</sup> Ausführlich *Hennig*, Settlements im Europäischen Kartellverfahren, 2010, S. 118 ff.

<sup>184</sup> Best Practice Guidelines Rn. 116.

<sup>185</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 10.

<sup>186</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 186.

<sup>187</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 184.

<sup>188</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 10.

ergibt sich ein deutliches Übergewicht der Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 in den Fällen, in denen das Verpflichtungsverfahren in Betracht kam.<sup>189</sup>

### **5. Feststellung der Nichtanwendbarkeit, Art. 10 VO 1/2003**

Die Vereinbarkeitsentscheidungen nach Art. 10 VO 1/2003 ist vergleichbar mit den früheren Freistellungen und Negativattesten, derer es nach der Umstellung auf das System der Legalausnahme nicht mehr bedarf. Eine Entscheidung nach Art. 10 VO 1/2003 kann nur getroffen werden, wenn ein öffentliches Interesse der Union besteht. Nach Erwägungsgrund 12 VO 1/2003 soll dies nur ausnahmsweise der Fall sein. Der praktische Anwendungsbereich der Vorschrift ist dementsprechend gering. Bisher hat es keine einzige Entscheidung nach Art. 10 VO 1/2003 gegeben.<sup>190</sup>

### **6. Einstellung des Verfahrens**

Falls die Ermittlungen der Kommission den Verdacht eines Wettbewerbsverstoßes nicht erhärten, kann sie das Verfahren selbstverständlich auch ohne eine förmliche Entscheidung einstellen. Von der Einstellung werden die Parteien in Kenntnis gesetzt. Zudem gibt die Kommission die Einstellung per Pressemitteilung und auf der Website der Kommission bekannt.<sup>191</sup>

---

<sup>189</sup> Vgl. näher zur bisherigen Entscheidungspraxis unten Kapitel 2 C.

<sup>190</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 192.

<sup>191</sup> Best Practice Guidelines, Rn. 76, 114. Vgl. mit Beispielen *Ritter* in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Art. 10 VO 1/2003 Rn. 13 ff.

## Kapitel 2. Das Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003

### A. Geschichtlicher Hintergrund

Auch unter der VO 17/1962 kam es vor, dass die Kommission in informeller Weise Verpflichtungserklärungen von Unternehmen entgegennahm.<sup>192</sup> Im Gegenzug wurden die Verfahren zumeist eingestellt, durch einen sogenannten *comfort letter* beendet oder gar nicht erst eröffnet. Auch eine Minderung der Geldbuße war denkbar. Seltener erließ die Kommission eine förmliche Freistellungsentscheidung und erhob darin die Einhaltung der Zusage zur Bedingung oder Auflage. Bis zur Reform des Kartellverfahrensrechts wurde ein Teil der angestoßenen Verfahren so auf einvernehmliche Weise eingestellt. Eine genaue Bezifferung fällt indes schwer, da diese Entscheidungen zumeist nicht publik gemacht wurden.<sup>193</sup> Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für diese Art des Verfahrensabschlusses gab es unter der VO 17/62 nicht. Es war allerdings allgemein anerkannt, dass die Europäische Kommission Verpflichtungszusagen von betroffenen Unternehmen annehmen konnte. Das Kartellverwaltungsverfahren dient neben der Vorbereitung einer förmlichen Entscheidung auch dazu, den betroffenen Unternehmen die Gelegenheit zu geben, das beanstandete Verhalten mit den Wettbewerbsregeln in Einklang zu bringen. Insofern entsprach es dem Prinzip der guten Verwaltung, wenn die Kommission Vorschläge der Unternehmen gebührend berücksichtigte.<sup>194</sup> Die Rechtsprechung billigte sogar, dass die Kommission Unternehmen aufforderte, ihrerseits Vorschläge zur Abstellung von vermeintlichen Wettbewerbsverstößen zu unterbreiten.<sup>195</sup> Mangels Rechtsgrundlage gab es jedoch keine allgemeingültigen Verfahrensvor-

---

<sup>192</sup> Ausführlich zur Praxis unter der VO 17/1962 mit Beispielen etwa *van Bael*, C.M.L.R. 1 (1986), 61 ff.; *Wils*, *Efficiency and Justice in European Antitrust Enforcement*, 2008, S. 36 ff.; *Haarmann*, *Die Verpflichtungszusage im Europäischen Wettbewerbsrecht*, 2006, S. 35 ff.; *Saitzek*, *Verpflichtungszusagen im Europäischen Kartellrecht*, 2008, S. 16 ff.; *Hennig*, *Settlements im Europäischen Kartellverfahren*, 2010, S. 339 ff.

<sup>193</sup> Gemäß *van Bael*, C.M.L.R. 1 (1986), 61 ff. wurden etwa in den Jahren 1976 bis 1984 über 90% aller Kommissionsfälle durch informelle Einigungen beigelegt. Hiervon seien überhaupt nur 5% in den Wettbewerbsberichten und Pressemitteilungen der Kommission erwähnt worden.

<sup>194</sup> EuGH, 8.11.83, verb. RS 96, 104, 105, 108, 110/82 – *IAZ*, ECLI:EU:C:1983:310, Rn. 15; EuGH, 17.1.1984, verb. Rs. 43, 63/82 – *VBVB und VBBB*, ECLI:EU:C:1984:9, Rn. 52; Vgl. auch *Ward/Banks/Kristof* in: *Rose/Bailey, Bellamy&Child: European Union Law of Competition*, 2013, Rn. 13.095.

<sup>195</sup> Etwa in EuGH, 6.3.1974, verb. Rs. 6, 7/73 – *Commercial Solvents*, ECLI:EU:C:1974:18, Rn. 45.

gaben für den Ablauf solcher informeller Zusageverfahren. So wurde auch eine gewisse Uneinheitlichkeit in der Praxis der Kommission kritisiert.<sup>196</sup>

Wenn die Einhaltung der Zusagen nicht zur Bedingung oder Auflage einer förmlichen Entscheidung gemacht wurde, blieben die Rechtswirkungen der auf diese Art getroffenen Entscheidungen sehr überschaubar. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungszusage konnte zur neuerlichen Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung der Zuwiderhandlung führen. Dies brachte auch für die Betroffenen eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich. Aus diesem Grund schlug die Kommission in ihrem Weißbuch VO 1/2003 vor, ein verbindliches Entscheidungsinstrument für diese Fälle zu schaffen.<sup>197</sup> Dieser Vorschlag fand schließlich mit Art. 9 VO 1/2003 Eingang in die neue Verfahrensverordnung.

## **B. Verfahren**

### **I. Allgemeines**

Die Entscheidung, Verpflichtungszusagen nach Art. 9 VO 1/2003 für verbindlich zu erklären, steht verfahrensmäßig alternativ neben der Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003. Ob die Kommission Verpflichtungszusagen annimmt oder nicht, liegt grundsätzlich in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.<sup>198</sup> Es handelt sich um ein freiwilliges Verfahren, das sowohl Kommission als auch beteiligte Unternehmen jederzeit abbrechen können.<sup>199</sup> Anders als im Hinblick auf das kontradiktorische Verfahren geben die VO 1/2003 sowie die VO 773/2004 nur wenige zwingende Vorgaben vor, wie eine Entscheidung über Verpflichtungszusagen abzulaufen hat. In den Best Practice Guidelines und dem Antitrust Manual of Procedures finden sich allerdings viele Hinweise zur konkreten Ausgestaltung. In der Praxis sind die Grenzen zwischen dem Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 und dem Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 fließend. Der Wechsel zwischen beiden Entscheidungsarten wird im Einzelfall flexibel gehandhabt.<sup>200</sup>

---

<sup>196</sup> *van Bael*, C.M.L.R. 1 (1986), 61, 64.

<sup>197</sup> Weißbuch VO 1/2003 Rn. 90.

<sup>198</sup> Vgl. schon den Wortlaut von Art. 9 VO 1/2003 („kann“). Siehe auch EuG, 11.7.2007, Rs. T-170/06 – *Alosa*, ECLI:EU:T:2007:220, Rn. 130; Best Practice Guidelines Rn. 115; ferner *Wils* in: Ehlermann/Marquis, *European Competition Law Annual* 2008, 2010, S. 27, 38; *Lübking/von Koppenfels*, in: *Körper/Säcker/Schmidt-Preuß*, *Die Kommission zwischen Gestaltungsmacht und Rechtsbindung*, 2012, S. 60, 81; *Podszun*, *ZWeR* 2012, 48, 63 f.; *Bergmann*, *WuW* 2014, 467, 473.

<sup>199</sup> Best Practice Guidelines Rn. 125.

<sup>200</sup> Bspw. wurden in KOM, 22.6.2011, 30925 – *Telekomunikacja Polska* informelle Zusageangebote unterbreitet und dann letztendlich doch eine Abstellungsverfügung erlassen. Umgekehrt wurde etwa in

## II. Einleitung des Verfahrens

Wie jedes Kartellverfahren beginnt auch das Verfahren zum Erlass einer Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 mit der förmlichen Einleitung des Verfahrens durch Beschluss gemäß Art. 11 Abs. 6 VO 1/2003 sowie Art. 2 Abs. 1 VO 773/2004. Ermittlungen seitens der Kommission können allerdings auch schon zu einem vorherigen Zeitpunkt stattfinden, Art. 2 Abs. 3 VO 773/2004. Auch ein informeller Austausch mit den Unternehmen findet häufig schon vorher statt.<sup>201</sup> Auch wenn nach dem Wortlaut von Art. 9 VO 1/2003 die Initiative, Verpflichtungszusagen anzubieten, bei den Unternehmen liegt, ist es der Kommission unbenommen, im Rahmen dieses Austausches darauf hinzuweisen, dass für sie eine Beendigung des Verfahrens durch Verpflichtungszusagen in Betracht kommt.<sup>202</sup> Die Kommission ermutigt die betroffenen Unternehmen ausdrücklich, jederzeit (und zwar so früh wie möglich) ihr Interesse an Gesprächen über Verpflichtungszusagen zu signalisieren.<sup>203</sup> In diesen Treffen zum Verfahrensstand oder *state of play meetings* unterrichtet die Kommission die Parteien über den momentanen Sachstand der Untersuchungen und den im Raum stehenden Vorwurf.<sup>204</sup> Den Unternehmen soll dabei auch Gelegenheit zu Nachfragen gegeben werden. Die Kommission will sich ihrerseits einen ersten Eindruck verschaffen, ob seitens des betroffenen Unternehmens die Bereitschaft zur Abgabe von Verpflichtungszusagen vorhanden ist. Um die Kommission von ihrer Verhandlungsbereitschaft zu überzeugen, werden die Unternehmen ermutigt, vorab auf informellem Wege die Grundzüge möglicher Verpflichtungszusagen darzustellen.<sup>205</sup> Dies kann in Form eines stichpunktartigen *term sheets* erfolgen oder bereits in Form eines ersten Entwurfs der endgültigen Zusagen.

---

KOM, 20.12.2012, COPM/AT.39230 – *Rio Tinto Alcan* erst nach knapp vier Jahren auf das Verpflichtungsverfahren umgeschwenkt. Vertiefend zum Verfahren *Hennig*, *Settlements im Europäischen Kartellverfahren*, 2010, S. 127 ff.

<sup>201</sup> *de Bronett*, *Europäisches Kartellverfahrensrecht*, 2012, Vorb. Rn. 15; *Ritter* in: *Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht*, Bd. 1, 2012, Art. 9 Rn. 5; *Schütz* in: *KöKö-Kartellrecht*, Bd. 4, 2013, Art. 9 VO 1/2003 Rn. 4. In diesem Sinne auch Erwägungsgrund 38 VO 1/2003, wonach das Recht der Kommission, informelle Beratung zu leisten, unberührt bleiben soll.

<sup>202</sup> Vgl. *Hennig*, *Settlements im Europäischen Kartellverfahren*, 2010, S. 157.

<sup>203</sup> *Best Practice Guidelines* Rn. 118; *Antitrust Manual of Procedures* Module 16 Rn. 19.

<sup>204</sup> *Best Practice Guidelines* Rn. 119; *Antitrust Manual of Procedures* Module 16 Rn. 20 f. Zu den *state of play meetings* siehe auch *Best Practice Guidelines* Rn. 60 ff. Zur Frage, ob die Kommission schon vor Einleitung der Ermittlungen und vor Erlass der vorläufigen Beurteilung in Verhandlungen über Verpflichtungszusagen eintreten sollte, siehe *Hennig*, *Settlements im Europäischen Kartellverfahren*, 2010, S. 149 ff.

<sup>205</sup> *Antitrust Manual of Procedures* Module 16 Rn. 22.

### III. Vorläufige Beurteilung

Ist die Kommission von der Bereitschaft des betroffenen Unternehmens, substantielle Zusagen anzubieten, überzeugt, legt Art. 9 VO 1/2003 fest, dass sie ihm eine vorläufige Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken zukommen lässt.<sup>206</sup> Die vorläufige Beurteilung darf nach Maßgabe von Art. 2 I VO 773/2004 erst erfolgen, nachdem die Kommission das Verfahren förmlich eingeleitet hat. Maßgeblich ist nach dem Wortlaut der Zeitpunkt der Beschlussfassung. Unproblematisch ist daher, wenn die vorläufige Beurteilung mit der Bekanntgabe der förmlichen Verfahrenseinleitung verbunden wird.<sup>207</sup> Der vorläufigen Beurteilung geht in jedem Fall ein weiteres Treffen zum Verfahrensstand voraus.<sup>208</sup> Die vorläufige Beurteilung ist von der förmlichen Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Art. 27 Abs. 1 VO 1/2003, Art. 10 VO 773/2004 zu unterscheiden. Letztere ist Voraussetzung für den Erlass einer Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003. Für eine einvernehmliche Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 bedarf es sie nach dem klaren Wortlaut von Art. 27 Abs. 1 VO 1/2003 nicht. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte ist eine schriftliche Zusammenfassung der relevanten Fakten und Beweismittel.<sup>209</sup> Das betroffene Unternehmen muss aus der Mitteilung der Beschwerdepunkte ersehen können, welche Maßnahmen die Kommission am Ende des Verfahrens in Betracht zieht. Dies erfordert, dass die Kommission den Sachverhalt schon umfassend ermittelt hat. Die vorläufige Beurteilung kann hingegen knapper und summarischer ausfallen.<sup>210</sup> In ihr sind die wichtigsten Tatsachen des Falles und die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission zusammenzufassen.<sup>211</sup> Die vorläufige Beurteilung soll als Grundlage dafür dienen, geeignete Verpflichtungszusagen abzufassen oder bereits erörterte Zusagen zu konkretisieren.<sup>212</sup> Deshalb muss sie so deutlich sein,

---

<sup>206</sup> Best Practice Guidelines Rn. 121; Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 23.

<sup>207</sup> Bspw. in KOM, 12.4.2006, COMP/38348 – *Repsol*, Rn. 7 f.; KOM, 4.10.2006, COMP/38681 – *Cannes Agreement*, Rn. 14; KOM, 26.11.2008, COMP/39388, 39389 – *E:ON*, Rn. 5; KOM, 14.10.2009, COMP/39416 – *Schiffsklassifikation (IACS)*, Rn. 6; KOM, 4.5.2010, COMP/39317 – *E:ON (foreclosure)*, Rn. 4. Dazu auch Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 34; genauso *Hennig*, Settlements im Europäischen Kartellverfahren, 2010, S. 129 f.; *Klees*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, 2005, § 5 Rn. 12.

<sup>208</sup> Best Practice Guidelines Rn. 121; Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 38.

<sup>209</sup> Vgl. zur Mitteilung der Beschwerdepunkte Best Practice Guidelines Rn. 81 ff.; *Ritter* in: Immennga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Art. 27 VO 1/2003 Rn. 7 ff.; *de Bronett*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, 2012, Art. 27 VO 1/2003 Rn. 12 ff. Zur Abgrenzung auch *Wolter*, Zusagenentscheidungen als behördliche Maßnahmen gegen Wettbewerbsverstöße im europäischen und deutschen Kartellrecht, 2011, S. 74 ff.

<sup>210</sup> Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 26.

<sup>211</sup> Best Practice Guidelines Rn. 121; Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 24.

<sup>212</sup> Best Practice Guidelines Rn. 122; Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 25.

dass das betroffene Unternehmen in der Lage ist, Zusagen zu entwickeln, die die Bedenken der Kommission auszuräumen vermögen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Kommission den Sachverhalt bereits vollständig ermittelt hat, denn Art. 9 VO 1/2003 verlangt anders als Art. 7 VO 1/2003 von der Kommission gerade keinen Nachweis einer Zuwiderhandlung.<sup>213</sup> Umgekehrt erfüllt eine förmliche Mitteilung der Beschwerdepunkte alle inhaltlichen Voraussetzungen, die auch an die vorläufige Beurteilung gestellt werden. Wenn also das Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine Mitteilung der Beschwerdepunkte versandt wurde, kann diese auch als vorläufige Beurteilung gewertet werden.<sup>214</sup>

#### **IV. Ausarbeitung der Zusagen**

Nach Mitteilung der vorläufigen Beurteilung wird dem betroffenen Unternehmen eine Frist eingeräumt, binnen derer es geeignete Verpflichtungszusagen vorschlagen soll.<sup>215</sup> Die Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Zusagen sind dabei vielfältig und hängen maßgeblich vom konkret im Raum stehenden kartellrechtlichen Vorwurf ab. Entsprechend zu Art. 7 VO 1/2003 können die Zusagen Verhaltenspflichten beschreiben oder auch Eingriffe in die Unternehmensstruktur enthalten.<sup>216</sup> Dem Vorschlag können wiederum *state of play meetings* mit der Kommission zur Erörterung der Optionen vorausgehen.<sup>217</sup> Das betroffene Unternehmen kann ein Antwortschreiben auf die vorläufige Beurteilung

---

<sup>213</sup> EuG, 11.7.2007, Rs. T-170/06 – *Alrosa*, ECLI:EU:T:2007:220, Rn. 125. Das Urteil wurde zwar durch EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2010:377, aufgehoben. Der EuGH äußerte sich allerdings nicht zum generellen Umfang der Ermittlungspflichten der Kommission im Rahmen von Art. 9 VO 1/2003. Die Generalanwältin Kokott hatte dagegen ihrerseits noch ausgeführt, dass Art. 9 VO 1/2003 nach seinem Sinn und Zweck keine so umfangreichen Ermittlungen erfordere wie Art. 7 VO 1/2003, vgl. Schlussanträge Kokott, 17.9.2009, Rs. C-441/07 P – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2009:555, Rn. 58. Zu den Minimalanforderungen an die vorläufige Beurteilung ausführlich *Hennig*, *Settlements im Europäischen Kartellverfahren*, 2010, S. 135 ff.

<sup>214</sup> Bspw. in KOM, 22.6.2006, COMP/38.381 – *De Beers*, Rn. 17; KOM, 11.10.2007, COMP/38173 – *FA Premier League*, Rn. 18; KOM, 11.10.2007, COMP/37966 – *Distrigaz*, Rn. 1; KOM, 9.12.2009, COMP/38636 – *Rambus*, Rn. 2; KOM, 16.12.2009, COMP/39530 – *Microsoft (tying)*, Rn. 6; KOM, 17.3.2010, COMP/39386 – *EDF*, Rn. 10; KOM, 14.7.2010, COMP/39596 – *BA/AA/IB*, Rn. 8; KOM, 29.9.2010, COMP/39315 – *ENI*, Rn. 9; KOM, 8.12.2010, COMP/39398 – *Visa MIF*, Rn. 9; KOM, 15.11.2011, COMP/39592 – *Standard and Poor's*, Rn. 2; KOM, 29.4.2014, COMP/AT.39939 – *Samsung*, Rn. 15. Dazu auch Best Practice Guidelines Rn. 123; Antitrust Manual of Procedures Module 16 Module 16 Rn. 28.

<sup>215</sup> Best Practice Guidelines Rn. 126; Antitrust Manual of Procedures Module 16 Module 16 Rn. 39. Hier nach beträgt die Frist in der Regel einen Monat.

<sup>216</sup> Spezifisch zum Aufbau der Zusagen Antitrust Manual of Procedures Module 16 Module 16 Rn. 40, zum Inhalt Rn. 45 ff. Vgl. auch *Wolter*, *Zusagenentscheidungen als behördliche Maßnahmen im europäischen und deutschen Kartellrecht*, 2011, S. 92 ff.; *Ritter* in: *Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht*, Bd. 1, 2012, Art. 9 VO 1/2003 Rn. 9 ff.

<sup>217</sup> Best Practice Guidelines Rn. 118 („jederzeit“); *Ritter* in: *Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht*, Bd. 1, Art. 9 VO 1/2003 Rn. 7.

verfassen. Die Kommission nimmt dieses zur Kenntnis, wird ihre Position aber in der Regel nicht ändern und auch keine Replik verfassen.<sup>218</sup> Ein Recht, von der Kommission nähere Angaben zu den wettbewerblichen Bedenken oder gar Akteneinsicht zu erhalten, besteht ebenso wenig.<sup>219</sup> Die Anhörungsgarantie des Art. 27 VO 1/2003 und das Akteneinsichtsrecht des Art. 15 VO 773/2004 knüpfen nämlich ebenfalls an die Adressatenstellung einer formellen Mitteilung der Beschwerdepunkte an.<sup>220</sup> In dieser Phase finden die eigentlichen Verhandlungen über den Inhalt der Verpflichtungszusagen statt. Der Text der angebotenen Zusagen wird intensiv diskutiert. Auch wenn die Verpflichtungszusagen freiwillig abgegeben werden, macht die Kommission den betroffenen Unternehmen deutlich, wenn sie das Angebot als nicht ausreichend erachtet und verlangt Nachbesserungen.<sup>221</sup> Die Kommission kann die Zusagenangebote schon zu diesem Zeitpunkt an ausgewählte Dritte weiterleiten, um deren Einschätzung einzuholen.<sup>222</sup>

## **V. Marktprüfung**

Ist die Kommission der Ansicht, dass die angebotenen Verpflichtungszusagen ihre Bedenken ausräumen, nimmt sie sie vorläufig an und unterzieht sie gemäß Art. 27 Abs. 4 VO 1/2003 einer Marktprüfung. Hierzu wird eine Bekanntmachung mit einer Kurzzusammenfassung des Falls und der angebotenen Zusagen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Zudem werden eine Pressemitteilung und die vollständigen Verpflichtungszusagen im Wortlaut auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb zur Verfügung gestellt.<sup>223</sup> In der Bekanntmachung werden interessierte Dritte zu einer Stellungnahme binnen einer mindestens einmonatigen Frist aufgefordert. Basierten die Ermittlungen der Kommission auf einer Beschwerde, setzt die Kommission den Beschwerdeführer in Kenntnis der Marktprüfung und fordert auch diesen zur Stellungnahme auf. Die Kommission kann auch andere Dritte, die zwar nicht als Beschwerdeführer aufgetreten sind, aber wahrscheinlich von Ausgang des Verfahrens be-

---

<sup>218</sup> Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 41.

<sup>219</sup> Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 35. Zur Frage der Akteneinsicht ausführlich *Hennig*, *Settlements im Europäischen Kartellverfahren*, 2010, S. 145 ff. und *Wolter*, *Zusagenentscheidungen als behördliche Maßnahmen gegen Wettbewerbsverstöße im europäischen und deutschen Kartellrecht*, 2011, S. 79 ff.

<sup>220</sup> Vgl. auch Mitteilung der Kommission über die Neufassung der Mitteilung von 1997 über interne Verfahrensvorschriften für die Behandlung von Anträgen auf Akteneinsicht, ABl. 2004 C 259/8, Rn. 6.

<sup>221</sup> Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 43 f.

<sup>222</sup> Bspw. in KOM, 14.7.2010, COMP/39596 – BA/AA/IB, Rn. 10. Dazu auch Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 54.

<sup>223</sup> Best Practice Guidelines Rn. 129; Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 57 ff.

troffen sein werden, direkt von der Marktprüfung in Kenntnis setzen und zur Stellungnahme auffordern.<sup>224</sup> Nach Eingang der Stellungnahmen zur Marktprüfung findet ein weiteres Treffen zum Verfahrensstand statt, in dem das betroffene Unternehmen über das Ergebnis der Marktprüfung informiert wird.<sup>225</sup> Die eingegangenen Stellungnahmen binden die Kommission nicht in ihrer Entscheidung über das weitere Vorgehen. Häufig liefern sie aber wichtige Ansatzpunkte für Verbesserungsbedarf in den Zusagen.<sup>226</sup> Wenn die Kommission Veränderungen an den Verpflichtungszusagen für nötig hält, werden darüber nochmals Verhandlungen geführt.<sup>227</sup> Ändern sich die angebotenen Verpflichtungszusagen im Zuge dieser Verhandlungen substantiell, muss nochmals eine Marktprüfung durchgeführt werden.<sup>228</sup> Substantiell ist die Änderung nach Ansicht der Kommission dann, wenn sich das Wesen oder der Umfang der Verpflichtungszusage in seinem Kern ändert. Kleinere Änderungen, die die Zusage in ihrem Kern gleich belassen, machen eine erneute Marktprüfung dagegen nicht erforderlich.

## **VI. Entscheidung**

Reichen auch die nachgebesserten Zusagen aus der Sicht der Kommission nicht aus, um ihre Bedenken auszuräumen oder sind die Unternehmen nicht bereit, ihr Angebot nachzubessern, kann die Kommission auf das Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 um- beziehungsweise zurückschwenken.<sup>229</sup> Es ist ihr unbenommen, auch zu diesem Zeitpunkt noch eine formelle Mitteilung der Beschwerdepunkte zu erarbeiten und letztlich eine Abstellungsverfügung und möglicherweise eine Geldbuße zu erlassen.<sup>230</sup> Ist die Kommission dagegen der Ansicht, die Verpflichtungszusagen reichen zur Behebung der Bedenken aus, erklärt sie sie gemäß Art. 9 VO 1/2003 in einem Beschluss<sup>231</sup> für verbindlich. Darin stellt sie ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken summarisch dar. Ausführlicher ist dagegen die Begründung, warum die Verpflichtungszusagen „geeignet“ im Sinne von Art. 9 VO 1/2003 sind, ihre Bedenken auszuräumen.<sup>232</sup> Beruht das Verfahren auf

---

<sup>224</sup> Best Practice Guidelines Rn. 131; Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 61.

<sup>225</sup> Best Practice Guidelines Rn. 132; Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 64 f.

<sup>226</sup> Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 66.

<sup>227</sup> Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 67.

<sup>228</sup> Best Practice Guidelines Rn. 133; Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 67. Dazu *Wolter*, Zusageentscheidungen als behördliche Maßnahmen gegen Wettbewerbsverstöße im europäischen und deutschen Kartellrecht, 2011, S. 88 f.

<sup>229</sup> Bspw. in KOM, 16.7.2008, COMP/38698 – *CISAC*, Rn. 70 ff.

<sup>230</sup> *Ritter* in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Art. 9 VO 1/2003 Rn. 15.

<sup>231</sup> Best Practice Guidelines Rn. 115, 129.

<sup>232</sup> Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 70 ff.

einer Beschwerde, muss die Kommission dem Beschwerdeführer vor Erlass einer Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 1 VO 773/2004 ihre Gründe mitteilen.<sup>233</sup> Schließlich kann sie bei Annahme der Zusage der Beschwerde nicht mehr nachgehen, da gemäß Art. 9 Abs. 1 S. 2 VO 1/2003 gerade kein Anlass mehr zum Tätigwerden besteht. Der Beschwerdeführer erhält zudem eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Ändert die Stellungnahme nichts an der Auffassung der Kommission, weist sie die Beschwerde durch förmliche Entscheidung ab, Art. 7 Abs. 2 VO 773/2004.<sup>234</sup> In diesem Fall bedarf es also zweier förmlicher Entscheidungen, des Abweisungsbeschlusses nach Art. 7 Abs. 2 VO 773/2004 sowie des Verpflichtungsbeschlusses nach Art. 9 VO 1/2003.

### C. Bisherige Verfahrenspraxis

Anfangs war erwartet worden, dass das neu geschaffene Instrument der Verpflichtungszusage eher spärlich und zur Lösung typischer, immer wiederkehrender Fallgestaltungen eingesetzt werden würde.<sup>235</sup> Die erste Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 erging am 19.1.2005 gegenüber dem Deutschen Fußball-Bund (DFB).<sup>236</sup> Gegenstand des Verfahrens war die Zentralvermarktung der Medienrechte an den Spielen der ersten und zweiten Fußball-Bundesliga in Deutschland.<sup>237</sup> Im Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 hat die Kommission ihre weitere Verfahrenspraxis seit Inkrafttreten der VO 1/2003 detailliert aufgelistet. Alle Entscheidungen im Zeitraum vom 1.5.2004 bis zum 31.12.2013 sind aufgeschlüsselt nach materieller Rechtsgrundlage<sup>238</sup>, Branche<sup>239</sup> und Entscheidungsart<sup>240</sup>. Die Aufstellung zeigt, dass die Kommission vom Instrument der Verpflichtungszusagen seit seiner Einführung regen Gebrauch gemacht hat. Rechnet man die Entscheidungen, die *hardcore*-Kartelle betrafen und deshalb für eine Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 nicht in Betracht kamen, heraus, wird ein deutliches Übergewicht der Zusageentscheidungen gegenüber den Entscheidungen nach

---

<sup>233</sup> Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 76 ff.

<sup>234</sup> Zum Beschwerdezurückweisungsverfahren in der Praxis *de Bronett*, WuW 2015, 26, 31 ff; *Kellerbauer/Ortiz Blanco/Jörgens* in: Ortiz Blanco, EU Competition Procedure, 2013, Rn. 12.20 ff.

<sup>235</sup> *Botteman/Patsa*, J.A.E. 2 (2013), 347, 348; *Temple Lang* in: Hawk, International Antitrust Law and Policy: Fordham Competition Law 2004, 2005, S. 265, 266 f.

<sup>236</sup> KOM, 19.1.2005, COMP/37214 – DFB.

<sup>237</sup> Dazu ausführlich *Heermann* in: Arter, Sport und Recht, 2005, S. 197, 207 ff.; *Heermann*, ZWeR 2009, 472, 496 ff.

<sup>238</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 9 ff.

<sup>239</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 79 ff.

<sup>240</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 179 ff.

Art. 7 VO 1/2003 erkennbar. Aus den Tabellen Nr. 13 und 14 im Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 ergibt sich ein Verhältnis von 33 Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 zu 19 Entscheidungen nach Art. 7 VO 1/2003.<sup>241</sup> Verwunderlich ist, dass in dieser Aufstellung der Zeitraum vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2013 angesetzt wird und nicht, wie in allen anderen Aufstellungen im Working Paper 10 Jahre VO 1/2003, der Zeitraum ab dem 1.5.2004, also dem Tag des Inkrafttretens der VO 1/2003.<sup>242</sup> Für die Zahl der Zusageentscheidungen macht dies keinen Unterschied, da diese sowieso erst nach Inkrafttreten der VO 1/2003 erlassen werden konnten.<sup>243</sup> Bei den Abstellungsverfügungen wird dadurch jedoch noch der Fall *Microsoft*<sup>244</sup> hinzugerechnet, der am 24.3.2004 und damit noch unter der VO 17/1962 entschieden wurde. Dieser ist daher richtigerweise abzuziehen. Bis zum 30.4.2014 sind in zwei weiteren Verfahren, die nicht *hardcore*-Kartelle betrafen, Entscheidungen nach Art. 7 VO 1/2003 ergangen. Hierbei handelt es sich um die Fälle *OPCOM*<sup>245</sup> und *Motorola*<sup>246</sup>. Ebenfalls zwei Verfahren, *Visa*<sup>247</sup> und *Samsung*<sup>248</sup> wurden durch Verpflichtungszusagen nach Art. 9 VO 1/2003 beendet. Das Verhältnis lautet damit zum Stichtag 30.4.2014 20 zu 35. Dies zeigt, dass seit der Reform des europäischen Kartellverfahrensrechts die deutliche Mehrzahl der Fälle, in denen eine Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 in Betracht kam, auch mittels Verpflichtungszusagen auf konsensuellem Wege beigelegt wurde.

Das Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 wurde dabei in vielen unterschiedlichen Branchen angewandt.<sup>249</sup> Elf Entscheidungen und damit ein Drittel der Fälle entfielen auf den Energiesektor, fünf Entscheidungen auf den Medienbereich sowie jeweils vier auf die Automobilbranche und den Bereich IT/Internet/Consumer electronics. Drei Fälle betrafen den Transportsektor, jeweils zwei Fälle die Finanzdienstleistungsbranche, den Bereich der Zahlungssysteme und das verarbeitende Gewerbe. Auf den Lebensmittelhandel und die Erbringung anderer Dienstleistungen entfiel jeweils eine Entscheidung.

---

<sup>241</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 183, 187.

<sup>242</sup> Vgl. Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 11, 13, 16, 41, 52, 53, 64, 80, 82, 86, 88, 196.

<sup>243</sup> So ausdrücklich Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 186.

<sup>244</sup> KOM, 24.3.2004, COMP/37792 – *Microsoft*. Dazu Franz, Die „kartellrechtliche Zwangslizenz“ in Verfahren, 2014, S. 54 ff.

<sup>245</sup> KOM, 5.3.2014, COMP/39984 – *OPCOM*.

<sup>246</sup> KOM, 29.4.2014, COMP/39985 – *Motorola*.

<sup>247</sup> KOM, 26.2.2014, COMP/39398 – *Visa MIF*.

<sup>248</sup> KOM, 29.4.2014, 39939 – *Samsung*. Dazu Franz, Die „kartellrechtliche Zwangslizenz“ im Verfahren, 2014, S. 57 ff.

<sup>249</sup> Vgl. Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 188.

Auch was den Inhalt der angenommenen Verpflichtungszusagen angeht, zeigt sich eine große Bandbreite. Anders als in der bisherigen Verfahrenspraxis unter Art. 7 VO 1/2003 hat es beispielsweise mehrere Fälle gegeben, in denen Unternehmen Verpflichtungszusagen struktureller Art abgegeben haben.<sup>250</sup>

#### **D. Ziele des Verpflichtungsverfahrens**

Ziel dieser Arbeit ist, zu untersuchen, ob das Verpflichtungsverfahren in der bisherigen Anwendungspraxis den selbstgesteckten Erwartungen gerecht werden konnte. Zu diesem Zwecke muss herausgearbeitet werden, welche Ziele mit diesem Entscheidungsinstrument überhaupt verfolgt werden. Diese Möglichkeit, mit den betroffenen Unternehmen ausgehandelte Zusagen annehmen und für verbindlich erklären zu können, wurde durch die VO 1/2003 neu geschaffen. Ausgangspunkt für die Identifizierung der maßgeblichen Zielsetzung müssen daher die Gesetzgebungsdokumente im Zuge der Reform der europäischen Kartellverfahrensordnung sein.

Schon im Weißbuch VO 1/2003 werden die Pläne zur Einführung einer neuen Art von Entscheidung zur konsensualen Verfahrensbeendigung beschrieben. Dort heißt es: *„Im Laufe eines Untersagungsverfahrens kann es vorkommen, daß die Unternehmen der Kommission Zusagen machen, die geeignet sind, die gegen eine Vereinbarung erhobenen Einwände auszuräumen. Die Kommission muß diesen Zusagen eine verbindliche Wirkung geben können, damit einerseits die Unternehmen zur Erfüllung ihrer Zusagen verpflichtet werden und andererseits den Beteiligten und Dritten die Möglichkeit gegeben wird, sich gegebenenfalls vor einer staatlichen Instanz auf diese Zusagen zu berufen. Für die künftige Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 ist daher eine neue Art der Einzelentscheidung geplant, für die die üblichen Veröffentlichungsvorschriften gelten und in der die Kommission die von den Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen festhalten und ihren zwingenden Charakter besiegeln kann. Mit diesem Instrument ließen sich Verfahren in einer Weise abschließen, welche die Erfüllung der von den Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet. Zugleich wäre in die Verordnung eine Vorschrift aufzu-*

---

<sup>250</sup> KOM, 26.11.2008, COMP/39388 – *E.ON*, Rn. 57; KOM, 18.3.2009, COMP/39402 – *RWE (foreclosure)*, Rn. 38 ff.; KOM, 3.12.2009, COMP/39316 – *Gaz de France (foreclosure)*, Rn. 42 ff.; KOM, 4.5.2010, COMP/39317 – *E.ON (foreclosure)*, Rn. 43 ff.; KOM, 14.7.2010, COMP/39596 – *BA/AA/IB*, Rn. 82 ff.; KOM, 29.9.2010, COMP/39315 – *ENI*, Rn. 63 ff.; KOM, 10.4.2013, COMP/39727 – *CEZ*, Rn. 38 ff.; KOM, 23.5.2014, COMP/39595 – *Continental/United/Lufthansa/Air Canada*, Rn. 98 ff.

*nehmen, welche die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch die Unternehmen mit Geldbußen und Zwangsgeldern bedroht.“<sup>251</sup>*

In den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments<sup>252</sup> und des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>253</sup> wird das neue Entscheidungsinstrument dagegen nicht erwähnt.

Im Vorschlag VO 1/2003 wird das Verpflichtungsverfahren in einem Erwägungsgrund erläutert: *„Bieten Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens, das auf eine Verbotsentscheidung gerichtet ist, der Kommission an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die Einwände der Kommission zu entkräften, so muss die Kommission diese Verpflichtungszusage durch Entscheidung für die Unternehmen bindend erklären können, damit sich Dritte vor einzelstaatlichen Gerichten darauf berufen können und die Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen mit Geldbußen oder Zwangsgeldern geahndet werden kann, ohne dass in der Entscheidung zur Anwendung von Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag Stellung genommen wird.“<sup>254</sup>*

Diese Ausführungen ähneln denen in den Erwägungsgründen der endgültigen VO 1/2003: *„Bieten Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens, das auf eine Verbotsentscheidung gerichtet ist, der Kommission an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die Bedenken der Kommission auszuräumen, so sollte die Kommission diese Verpflichtungszusagen durch Entscheidung für die Unternehmen bindend erklären können. Ohne die Frage zu beantworten, ob eine Zuwiderhandlung vorgelegen hat oder noch vorliegt, sollte in solchen Entscheidungen festgestellt werden, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Entscheidungen bezüglich Verpflichtungszusagen lassen die Befugnisse der Wettbewerbsbehörden und der Gerichte der Mitgliedstaaten, das Vorliegen einer Zuwiderhandlung festzustellen und über den Fall zu entscheiden, unberührt.“*

---

<sup>251</sup> Weißbuch VO 1/2003 Rn. 90.

<sup>252</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments zum Weißbuch der Kommission über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (KOM (1999) 101 – C5-0105/1999 – 1999/2108(COS)), ABl. 2000 C 304/66.

<sup>253</sup> Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Weißbuch über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag - Arbeitsprogramm der Kommission Nr. 99/027, ABl. 2000 C 51/55.

<sup>254</sup> Erwägungsgrund 12 Vorschlag VO 1/2003.

*Entscheidungen bezüglich Verpflichtungszusagen sind für Fälle ungeeignet, in denen die Kommission eine Geldbuße aufzuerlegen beabsichtigt.*<sup>255</sup>

Anlässlich der erstmaligen Anwendung hat die Kommission das Verfahren schließlich in einer Pressemitteilung näher erläutert.<sup>256</sup> Die Best Practice Guidelines befassen sich nicht näher mit der Zielsetzung des Verpflichtungsverfahrens. Dafür geht die Kommission im Antitrust Manual of Procedures eingehend auf diese Thematik ein. Schließlich kommen auch in den Mitteilungen und Working Papers zum Funktionieren der VO 1/2003 aus den Jahren 2009 und 2014 die Ziele, die mit der Einführung eines konsensualen Verfahrens verfolgt wurden, zum Ausdruck.

### **I. Verfahrensökonomie**

Art. 9 VO 1/2003 liegen in erster Linie Erwägungen der Verfahrensökonomie zugrunde. Durch Schaffung eines flexiblen Entscheidungsinstruments soll die Kommission in die Lage versetzt werden, eine oftmals langwierige förmliche Feststellung einer Zuwiderhandlung nach Art. 7 VO 1/2003 zu vermeiden und so eine raschere Lösung für die identifizierten Wettbewerbsprobleme herbeizuführen.<sup>257</sup>

Dieses Ziel klingt bereits im Weißbuch VO 1/2003 und in Erwägungsgrund 13 VO 1/2003 an in dem Hinweis, dass ein Wettbewerbsverstoß nicht explizit festgestellt werden braucht. Gerade der Verzicht auf den förmlichen Feststellungs- und Abstellungsbeschluss nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 VO 1/2003 und damit auch auf die vorbereitende Mitteilung der Beschwerdepunkte gemäß Art. 27 Abs. 1 VO 1/2003, Art. 10 VO 773/2004 soll entscheidend zur Einsparung von Zeit und Ressourcen führen.

In der Pressemitteilung anlässlich des ersten Anwendungsfalls wird diese Zielsetzung nochmals herausgestellt, wenn es heißt: *„Durch die förmliche Feststellung der Kommissi-*

---

<sup>255</sup> Erwägungsgrund. 13 VO 1/2003.

<sup>256</sup> KOM, MEMO/04/217, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-04-217\_de.htm>.

<sup>257</sup> Das ist auch in der Literatur allgemein anerkannt, vgl. etwa *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2014, § 21 Rn. 50; *Ward/Banks/Kristof* in: *Rose/Bailey, Bellamy&Child: European Union Law of Competition*, 2013, Rn. 13.100; *de Bronett*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, 2012, Art. 9 VO 1/2003 Rn. 3; *Ritter* in: *Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht*, Bd. 1, 2012, Art. 9 VO 1/2003 Rn. 2.; *Temple Lang* in: *Gheur/Petit, Alternative Enforcement Techniques in EC Competition Law*, 2009, S. 121, 142; *Anweiler* in: *Loewenhein/Meessen/Riesenkampff, Kartellrecht*, 2009, Art. 9 VO 1/2003 Rn. 1; *Weiß* in: *Terhechte, Internationales Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrecht*, 2008, Rn. 72.119; *Diekmann* in: *Wiedemann, Handbuch des Kartellrechts*, 2008, § 45 Rn. 11; *Wagner-von Papp*, C.M.L.R. 3 (2012), 929, 959; *Kellerbauer*, E.C.L.R. 1 (2011), 1, 3; *Wils* in: *Ehlermann/Marquis, European Competition Law Annual* 2008, 2010, S. 27, 35 f.; *Cook*, *World Comp.* 2 (2006), 209, 210.

on, dass für ein Tätigwerden ihrerseits kein Anlass mehr besteht, wird das Verfahren einerseits wirksam und flexibel beendet. Andererseits wird Rechtssicherheit für die Unternehmen geschaffen. Die Verbindlicherklärung einer Verpflichtungszusage nach Art. 9 der Verordnung 1/2003 eröffnet Unternehmen dabei die Möglichkeit, ein Kartellverfahren ohne Erlass einer Untersagungsentscheidung beenden zu können. Für die Kommission hat ein solches Vorgehen den Vorteil, einmal förmlich eröffnete Verfahren künftig nun grundsätzlich auf einem formalisierten Wege einstellen zu können.“<sup>258</sup>

Die englische Fassung der Pressemitteilung ist in dieser Hinsicht noch expliziter: *“This instrument is novel and the conditions for its use are flexible. The Commission can consider such a decision if and when [...] efficiency reasons justify that the Commission limits itself to making the commitments binding, and does not issue a formal prohibition decision. [...] The commitment decision is a formal settlement solicited by a company under investigation and agreed by the Commission where its enforcement priorities justify this choice.”*<sup>259</sup>

Auch im Antitrust Manual of Procedures wird die Verkürzung der Verfahrensdauer als maßgebliches Ziel benannt: *“[...] commitment decisions are an enforcement instrument primarily designed to restore effective competition. [...] Commitment decisions are not based on full investigations and do not reach definitive conclusions on the facts of a case or the application of the law. In addition, commitment decisions involve less procedural steps (and therefore less resources) than a final decision under Article 7 (e.g. Preliminary Assessment instead Statement of Objections; no access to the file is expressly foreseen, no hearing; usually a shorter decision). As a result, the “commitment path” can bring a swifter change to the market, without necessarily being less effective.”*<sup>260</sup>

Die Kommission zählt die wichtigsten Charakteristika des Verpflichtungsverfahrens auf, die regelmäßig zu Zeiteinsparungen führen sollen, namentlich

- keine vollständige Ausermittlung des Sachverhalts,
- keine Mitteilung der Beschwerdepunkte im Sinne von Art. 27 Abs. 1 VO 1/2003, Art. 10 VO 773/2004,
- keine obligatorische Akteneinsicht,

---

<sup>258</sup> KOM, MEMO/04/217, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-04-217\_de.htm>.

<sup>259</sup> KOM, MEMO/04/217, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-04-217\_en.htm>.

<sup>260</sup> Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 6-8.

- keine obligatorische Anhörung und
- ein kürzerer Entscheidungstext im Vergleich zu einer Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003.

In den Mitteilungen und Working Papers zum Funktionieren der VO 1/2003 kommt zudem an mehreren Stellen zum Ausdruck, dass die Kommission davon ausgeht, dass auch die Freiwilligkeit und der konsensuale Charakter der Verhandlungen an sich zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer sowie zu einer verbesserten Implementierung der Entscheidung<sup>261</sup> führt:

*„Dank Artikel 9 können von der Kommission aufgedeckte Wettbewerbsprobleme wirksamer und effizienter angegangen werden, wenn die betreffenden Unternehmen freiwillig anbieten, Verpflichtungen einzugehen, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Artikel 9 ermöglicht rasche Veränderungen auf dem Markt und hat sich im Vergleich zur Verordnung 17/62, die für aufgrund nichtbindender Zusagen abgeschlossene Fälle keine Durchsetzungsmöglichkeit vorsah, als überaus nützlich erwiesen.“<sup>262</sup>*

*“Commitment decisions are based on commitments voluntarily offered by the party or parties concerned and thus allow the Commission and the parties to conclude cases in a more consensual mode. [...] The primary purpose of commitment decisions is to preserve effective competition and to obtain faster changes in the market for the future.”<sup>263</sup>*

*“The primary purpose of commitment decisions is to preserve effective competition by addressing the potentially anti-competitive practices and to ensure a quick outcome on the market. Commitment decisions allow for the quicker resolution of competition concerns on a more cooperative basis. Such decisions have often been adopted in fast-moving markets and/or in markets that are in the process of liberalisation.”<sup>264</sup>*

*“The primary purpose of commitments decisions is to preserve effective competition by addressing the competition concerns and to lead to a quick impact on the market. Due to the more consensual mode of concluding the case, the commitment path may result in*

---

<sup>261</sup> Dazu sogleich unten Kapitel 2 D. II.

<sup>262</sup> Mitteilung 5 Jahre VO 1/2003 Rn. 13.

<sup>263</sup> Working Paper 5 Jahre VO 1/2003 Rn. 94.

<sup>264</sup> Mitteilung 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 21.

*more efficient proceedings and more effective remedies; it allows for a more fine-tuned tailoring of the commitments and swifter implementation.”*<sup>265</sup>

*“The proceedings leading to the adoption of a prohibition decision under Article 7 employ significant resources of the parties, the Commission and often also of third parties. Depending on the scope of the investigation and/or the number of parties involved, the various procedural steps may be very time consuming. In this respect, proceedings leading to commitment decisions under Article 9 have a clear advantage of greater procedural efficiency, especially when commitments are offered at an early stage of the procedure.”*<sup>266</sup>

Aus diesen Ausführungen geht auch hervor, dass das Instrument der Verpflichtungszusage insbesondere bei Fallgestaltungen auf dynamischen technologiegetriebenen sowie auf liberalisierten Märkten Anwendung finden soll. Beide Arten von Märkten weisen Besonderheiten auf, aufgrund derer die Zeitkomponente von Wettbewerbsverfahren als besonders entscheidend angesehen wird.

Liberalisierte Märkte<sup>267</sup> sind häufig durch Netzstrukturen gekennzeichnet.<sup>268</sup> Die Netze stellen die Infrastruktur zur Übertragung und Weiterleitung von Gütern beziehungsweise Dienstleistungen. Der Aufbau eines solchen Netzes erfordert beträchtliche Investitionen, sodass von vorneherein in gewissem Maße Marktzutrittsschranken bestehen.<sup>269</sup> Sind die Investitionskosten so hoch, dass der Aufbau eines alternativen Netzes wirtschaftlich nicht tragfähig ist, spricht man von einem natürlichen Monopol.<sup>270</sup> Der Betreiber des Netzes, oftmals ein ehemals staatlich kontrolliertes Unternehmen, verfügt dann über eine *gatekeeper*-Funktion für den Zugang zum Netz selbst wie auch zu vor- und nachgelagerten Marktstufen. Diese netzbedingte Infrastrukturüberlegenheit birgt ein gewisses Missbrauchspotential gegenüber Newcomern, etwa durch Zugangsverwei-

---

<sup>265</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 183.

<sup>266</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 189.

<sup>267</sup> Zum Begriff *Podszun*, Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte, 2014, S. 40 f.; *Stober*, NJW 2008, 2301, 2302 f.

<sup>268</sup> Monopolkommission, Hauptgutachten XIII, 2000, S. 13; *Knieps*, Netzökonomie, 2007, S. 155 ff.; *Fetzer*, Staat und Wettbewerb in dynamischen Märkten, 2013, S. 19 f. *Podszun* in: FK-Kartellrecht, Band V, 2014, Sonderbereiche Telekommunikationssektor Rn. 105.

<sup>269</sup> *Kerber/Schwalbe* in: MüKo-Kartellrecht, Bd. 1, 2007, Einl. Rn. 1190 ff.

<sup>270</sup> *Fetzer*, Staat und Wettbewerb in dynamischen Märkten, 2013, S. 50 f. *Knieps*, Wettbewerbsökonomie, 2008, S. 23.

gerung zum Netz, die eine Marktabstottung zur Folge haben kann.<sup>271</sup> Dauern Missbrauchsverfahren dann zu lange an, kann auch eine materiellrechtlich „richtige“ Abstellungsverfügung möglicherweise nicht mehr den gewünschten Infrastrukturwettbewerb ermöglichen, da die *newcomer* bereits aus dem Markt oder gar in die Insolvenz gedrängt wurden.<sup>272</sup>

Technologiegetriebene, dynamische Märkte zeichnen sich durch besonders kurze Innovationszyklen aus.<sup>273</sup> Disruptive Entwicklungssprünge können dazu führen, dass binnen kurzer Zeit neue Technologien entstehen und bestehende erfolgreiche Geschäftsmodelle verdrängen. Diese Aussicht auf *first mover advantages* führt zu einem intensiven Innovationswettbewerb. Die Wahl eines bestimmten technologischen oder institutionellen Pfads kann eine starke Prägekraft auf die sich noch in der Entwicklung befindlichen Märkte entfalten, die häufig durch Netzwerkeffekte noch verstärkt wird.<sup>274</sup> Eine Pfadfestlegung zu einem frühen Entwicklungszeitpunkt kann zu Marktzutrittsschranken führen.<sup>275</sup> Der Faktor Zeit wird somit zu einem wichtigen Qualitätsparameter bei der Beseitigung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen. Bis eine mehr oder weniger befriedigende Entscheidung im Rahmen eines konfrontativen Wettbewerbsverfahrens durchgeföhrt ist, hat sich das Marktumfeld durch Innovationssprünge möglicherweise schon völlig verändert.<sup>276</sup>

In der Rechtssache *Alrosa*<sup>277</sup> hatte der EuGH erstmals Gelegenheit, sich mit dem Verpflichtungsverfahren und seinen Zielsetzungen zu befassen. Dabei billigte er die Ausrichtung nach hauptsächlich verfahrensökonomischen Kriterien ausdrücklich.<sup>278</sup> Im

---

<sup>271</sup> Monopolkommission, Hauptgutachten XIII, 2000, S. 72 f.; *Podszun* in: FK-Kartellrecht, Band 5, 2014, Sonderbereiche Telekommunikationssektor Rn. 187 ff.

<sup>272</sup> Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 167. Zur parallelen Situation bei post-deregulativen Zivilrechtsstreitigkeiten *Podszun*, Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte, 214, S. 510 ff.

<sup>273</sup> Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 27 ff.; *Podszun* in: *Surblyte*, Competition on the Internet, 2015, S. 101, 104 f.; *ders.*, WuW 2014, 249; *Körber*, WuW 2015, 120, 123; *ders.*, NZKart 2014, 378, 381 f.; *Dreher*, ZWeR 2009, 149, 151.

<sup>274</sup> Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 32 ff.; *Haucap/Heimeshoff*, International Economics and Economic Policy 11 (2014), 49, 50 ff.; *Dewenter/Rösch/Terschüren*, NZKart 2014, 387, 388 f.; *Podszun* in: FK-Kartellrecht, Band 5, 2014, Sonderbereiche Telekommunikationssektor Rn. 120; *Dreher*, ZWeR 2009, 149, 154.

<sup>275</sup> *Knieps*, Wettbewerbsökonomie, 2008, S. 13 ff.

<sup>276</sup> So auch Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 167; *Körber*, WuW 2015, 120, 132; *Wagner-von Papp*, C.M.L.R. 3 (2012), 929, 959; *Temple Lang* in: *Gheur/Petit*, Alternative Enforcement Techniques in EC Competition Law, 2009, 121, 142.

<sup>277</sup> EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2010:377; hierzu auch unten Kapitel 5 A. I.

<sup>278</sup> *Ezrachi*, EU Competition Law, 2014, S. 519 ff.; *Kellerbauer*, EuZW 2010, 652, 656 f.

Hinblick auf Art. 9 VO 1/2003 führte er aus: „*Es handelt sich hierbei um einen neuen, durch die Verordnung Nr. 1/2003 eingeführten Mechanismus, der eine wirksame Anwendung der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags durch Annahme von Entscheidungen sicherstellen soll, mit denen von den Parteien vorgeschlagene und von der Kommission als angemessen erachtete Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden, um nicht den Weg der förmlichen Feststellung einer Zuwiderhandlung zu beschreiten, sondern eine raschere Lösung für die von ihr identifizierten Wettbewerbsprobleme herbeizuführen. Art. 9 der Verordnung liegen vor allem Erwägungen der Verfahrensökonomie zugrunde. Die Bestimmung soll es den Unternehmen ermöglichen, sich dadurch in vollem Umfang an dem Verfahren zu beteiligen, dass sie die Lösungen vorschlagen, die ihnen am besten geeignet und am angemessensten erscheinen, um die Bedenken der Kommission auszuräumen.*“<sup>279</sup>

Mit seiner Entscheidung in der Rechtssache Alrosa erkennt der EuGH also die Reduzierung der Verfahrensdauer als primäres Ziel des Verpflichtungsverfahrens an. Das Verfahren ist nach seiner Lesart kein Instrument zur hoheitlichen Abstellung wettbewerbswidrigen Verhaltens, sondern vielmehr ein flexibler Mechanismus, um im Einvernehmen mit den Parteien zu einer Lösung ihrer wettbewerbsrechtlicher Bedenken zu gelangen. Der konsensuale Charakter und die Zukunftsgerichtetheit des Verfahrens rechtfertigen die Ausrichtung an verfahrensökonomischen Kriterien.<sup>280</sup>

## **II. Komplementäre Ziele**

Die Reduzierung der Verfahrensdauer bildet den wichtigsten Gradmesser für den Erfolg des Verpflichtungsverfahrens. Daneben lassen sich zwei weitere Zielsetzungen identifizieren, Rechtsverbindlichkeit und Transparenz. Diese beiden Parameter sollen das Ziel der Reduzierung der Verfahrensdauer absichern.

Ein wirksamer Kartellverfahrensrahmen zeichnet sich nicht nur durch einen funktionierenden Ermittlungs- und Entscheidungsprozess aus, sondern gleichermaßen durch die zügige und konsequente Umsetzung der erlassenen Entscheidungen.<sup>281</sup> Unter der VO 17/1962 war daher als großes Manko wahrgenommen worden, dass keine Möglichkeit bestand, ein Verfahren informell zu beenden und gleichzeitig einen ausgehandelten

---

<sup>279</sup> EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2010:377, Rn. 35.

<sup>280</sup> *Kellerbauer*, EuZW 2010, 652, 658; *Hennig*, ZWeR 2010, 440, 450.

<sup>281</sup> *Lowe/Maier-Rigaud* in: Hawk, *International Antitrust Law and Policy: Fordham Competition Law 2007*, 2008, S. 597.

Kompromiss für rechtlich verbindlich zu erklären. Hielten sich die Unternehmen nicht an die Zusagen, hatte die Kommission keine Handhabe für Sanktionen. Stattdessen musste sie mühsam ein erneutes Verfahren einleiten.<sup>282</sup> Zudem war es mangels eines formalisierten Verfahrens nicht möglich, die Öffentlichkeit über den Stand der Verhandlungen und die letztendlich erzielte Einigung zu informieren. So konnten sich andere Marktteilnehmer nicht auf die Zusage berufen, und es war auch nicht möglich, dieses *soft case law* in seiner Entwicklung zu dokumentieren.<sup>283</sup>

Der Wunsch nach Rechtsverbindlichkeit und Transparenz ist bereits den Ausführungen im Weißbuch VO 1/2003 zu entnehmen, wenn es heißt: *„Die Kommission muß diesen Zusagen eine verbindliche Wirkung geben können, damit einerseits die Unternehmen zur Erfüllung ihrer Zusagen verpflichtet werden und andererseits den Beteiligten und Dritten die Möglichkeit gegeben wird, sich gegebenenfalls vor einer staatlichen Instanz auf diese Zusagen zu berufen.“*<sup>284</sup>

Der Verordnungsvorschlag enthielt ebenfalls den Hinweis, dass *„[...] sich Dritte vor einzelstaatlichen Gerichten darauf berufen können und die Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen mit Geldbußen oder Zwangsgeldern geahndet werden kann [...]“*<sup>285</sup>

Auch das Antitrust Manual of Procedures verweist auf diese Zielsetzung: *„Unlike ‘informal settlements’ (such as practised before Regulation 1/2003 came into force), commitment decisions render commitments offered by companies legally binding, which creates legal certainty and ensures that effective competition is continuously preserved. Commitment decisions also serve to clarify the Commission’s competition policy since a nonconfidential version of the decision is published. Other market participants can learn from the decision and the commitments what was considered by the Commission sufficient to remove the competition concerns. [...] The fact that the commitments are not imposed by the*

---

<sup>282</sup> Vgl. schon oben Kapitel 2 A.; *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2014, § 21 Rn. 53; *Ritter* in: Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 9 VO 1/2003 Rn. 2.; *Anweiler* in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampf, Kartellrecht, 2009, Art. 9 VO 1/2003 Rn. 1.; *Weiß* in: Terhechte, Internationales Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrecht, 2008, Rn. 72.121; *Diekmann* in: Wiedemann, Handbuch des Kartellrechts, 2008, § 45 Rn. 11.

<sup>283</sup> Vgl. schon oben Kapitel 2 A.; *Ward/Banks/Kristof* in: Rose/Bailey, Bellamy&Child: European Union Law of Competition, 2013, Rn. 13.101; *Ritter* in: Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Art. 9 VO 1/2003 Rn. 2.; *Sauer* in: Dausen, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Bd. 1, 2014, H.I. § 5 Rn. 44.

<sup>284</sup> Weißbuch VO 1/2003 Rn. 90.

<sup>285</sup> Erwägungsgrund 12 Vorschlag VO 1/2003.

*Commission but voluntarily submitted and implemented only after discussions with the parties as well as a market test may also facilitate the later implementation of the commitments.*<sup>286</sup>

Art. 27 Abs. 4 VO 1/2003 sieht zu diesem Zwecke vor, dass die angebotenen Zusagen der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen einer Marktprüfung präsentiert werden.<sup>287</sup> Interessierte Dritte können der Kommission binnen einer Frist von mindestens einem Monat Stellungnahmen zu den Zusagen zukommen lassen. Der Beschluss nach Art. 9 Abs. 1 VO 1/2003 wird förmlich bekanntgegeben.<sup>288</sup> Die Unternehmen sind an die ausgehandelten Verpflichtungszusagen gebunden, die Kommission kann ihre Einhaltung durch die Androhung von Bußgeldern nach Art. 23 Abs. 2 lit. c) CO 1/2003 oder Zwangsgeldern nach Art. 24 Abs. 1 c) absichern.

Rechtsverbindlichkeit und Transparenz stehen nicht isoliert neben dem Ziel der Verfahrensverkürzung, sondern als Komplementäre dazu: Nur wenn eine Einigung auch umgesetzt und eingehalten wird, kann die Verfahrenszeit maßgeblicher Erfolgsfaktor sein. Denn andernfalls würde das Verfahren zwar in formaler Hinsicht schnell zu Ende gebracht, der in Rede stehende Wettbewerbsverstoß dauerte aber tatsächlich weiter an. Auch die Gewährleistung eines hinreichend transparenten Entscheidungsprozesses dient der Legitimitätssicherung des Zieles der Verfahrensverkürzung. Eine zu einseitige Konzentration auf verfahrensökonomische Zielsetzungen birgt die Gefahr einer "Flucht ins Verpflichtungsverfahren".<sup>289</sup> Die transparente Dokumentation der Verhandlungsergebnisse und wesentlicher Zwischenschritte zielt insofern darauf ab, eine missbräuchliche Verfahrensabkürzung vermeiden.

Zu den beiden komplementären Zielsetzungen Rechtsverbindlichkeit und Transparenz äußert sich der EuGH in der Rechtssache *Alrosa* nicht direkt. In ihren Schlussanträgen, die der EuGH mit seinem Urteil weitgehend bestätigt, erkennt die Generalanwältin Kokott diese Ziele jedoch an und macht zugleich deutlich, dass diese gegenüber dem Ziel,

---

<sup>286</sup> Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 6-8.

<sup>287</sup> Dazu bereits oben Kapitel 2 B. V.; Best Practice Guidelines Rn. 129 ff.; Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 56 ff.

<sup>288</sup> Vgl. oben Kapitel 2 B. VI.; Best Practice Guidelines Rn. 145 ff.; Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 70 ff.

<sup>289</sup> Pointiert *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2014, § 21 Rn. 60; *Wagner-von Papp*, C.M.L.R. 3 (2012), 929, 961 f.

schnell und zukunftsgerichtet Wettbewerbsbedenken abzustellen, nachrangig sind: „Anders als Art. 7 ist Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003 kein Instrument zur Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht, sondern eröffnet der Kommission lediglich die Möglichkeit, Wettbewerbsbedenken für die Zukunft wirksam auszuräumen.<sup>290</sup> [...] Bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör hat der Gemeinschaftsgesetzgeber in Art. 27 der Verordnung Nr. 1/2003 sowie in den Art. 10 und 15 der Durchführungsverordnung Nr. 773/2004 bewusst Abstufungen zwischen den verschiedenen Personen vorgenommen, die in der einen oder anderen Form in ein kartellrechtliches Verfahren eingebunden sein können. Die Rechte der Parteien des Verwaltungsverfahrens (auch „beteiligte Unternehmen“ genannt) reichen weiter als die Rechte Dritter, die zwar ein Interesse am Verfahrensausgang haben, aber nicht selbst Adressaten der zu erlassenden Entscheidung der Kommission sein werden.“<sup>291</sup>

### III. Gewandeltes Verwaltungsverständnis

Die mit dem Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003 verbundene Neukalibrierung der Verfahrensziele spiegelt auch einen grundlegenden Wandel im Verwaltungsrecht wider.<sup>292</sup> Das allgemeine Verständnis von der Funktion der Verwaltung hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Die klassische hermeneutische Perspektive der Rechtswissenschaft als vorrangig textorientierte Interpretationswissenschaft wurde erweitert um die Erkenntnis, dass die Rechtswissenschaft auch eine problemlösungsorientierte Handlungs- und Entscheidungswissenschaft ist.<sup>293</sup> Dieser Paradigmenwechsel zeigt sich besonders stark im Verfahrensrecht. Charakteristisch sind drei Aspekte: Die Erweiterung des Handlungsinstrumentariums, die Hinwendung zur Kooperation und der verstärkte Fokus auf eine Zukunftssteuerung.<sup>294</sup>

Dieser Entwicklung liegen im Wesentlichen zwei Ursachen zugrunde, die einander zum Teil überlagern.<sup>295</sup> Zum einen hat sich der Aufgabenbereich der Verwaltung gegenüber

---

<sup>290</sup> Schlussanträge Kokott, 17.9.2009 – Rs. C-441/07 – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2009:555, Rn. 50.

<sup>291</sup> Schlussanträge Kokott, 17.9.2009 – Rs. C-441/07 – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2009:555, Rn. 173.

<sup>292</sup> *Podszun*, ZWeR 2012, 48, 54; in diese Richtung auch *Körber*, WuW 2015, 120, 132.

<sup>293</sup> *Voßkuhle* in: Bauer/Czybulka/Kahl/Voßkuhle, Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2002, S. 171, 179 ff.; *ders.* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2012, § 1 Rn. 15 ff.; *ders.*, BayVBl 2010, 581, 586 ff.; *Hoffmann-Riem* in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011, § 3 Rn. 24.

<sup>294</sup> *Hoffmann-Riem* in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011, § 3 Rn. 24 ff.

<sup>295</sup> *Hoffmann-Riem* in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011, S. § 3 Rn. 12 f.

der klassisch vorherrschenden Eingriffsverwaltung diversifiziert.<sup>296</sup> Dies zeigt sich beispielsweise in den Bereichen Planung und Regulierung, wo die Verwaltung anhand selbstgesetzter Ziele die zukünftige Entwicklung des Gemeinwesens und der Wirtschaftsordnung festzuschreiben versucht.<sup>297</sup> Ein weiteres Beispiel für die Aufgabenexpansion ist der vorsorgende Umgang mit selbstgeschaffenen Risiken.<sup>298</sup> Der massive technologische Fortschritt in industrieller wie landwirtschaftlicher Produktion hatte zu latenten, bisher nicht bekannten Gesundheits- und Umweltrisiken geführt und damit zu einem weitverbreiteten Gefühl von Unsicherheit und Überforderung.<sup>299</sup> Die Antwort darauf waren Anerkennung des Vorsorgegedankens als Leitprinzip der Verwaltung und Ansätze einer proaktiven Risikosteuerung.<sup>300</sup>

Dieser Expansionsprozess ging allerdings einher mit einem „Wissensdilemma“<sup>301</sup>, das mit dem angestammten Instrumentarium nicht mehr zu bewältigen war: Die quantitative wie qualitative Ausweitung der Staatsaufgaben hat den Informationsbedarf der Verwaltung drastisch steigen lassen. Information ist neben ausreichender Personalausstattung die wesentliche Ressource des Verwaltungshandelns, denn erst die ausreichende Verfügbarkeit von Wissen in verarbeiteter, also organisierter und systematisierter Form, schafft Handlungsfähigkeit.<sup>302</sup> Gerade bei zukunftsorientierten Verwaltungsentscheidungen sind die Grenzen des verfügbaren Wissens angesichts von Komplexität und Dynamik der Sachverhalte sowie schwer abschätzbarer globaler Effekte schnell er-

---

<sup>296</sup> *Grimm* in: Grimm, Wachsende Staatsaufgaben – sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, 1990, S. 291 ff.; *Bumke* in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem, Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004, S. 73, 109 ff.; *Voßkuhle* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2012, § 1 Rn. 11; kritisch *Podszun*, Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte, 2014, S. 28 ff.

<sup>297</sup> *Bumke* in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem, Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004, S. 73, 115 f.; *Schmidt-Aßmann* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann, Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft, 2000, S. 405, 425 f. *Voßkuhle*, BayVBl 2010, 581, 583 f.

<sup>298</sup> *Bumke* in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem, Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004, S. 73, 116 f. *Hoffmann-Riem* in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011, S. § 3 Rn. 12 f.

<sup>299</sup> Mit dem Begriff der „Risikogesellschaft“ brachte der Soziologe *Ulrich Beck* die Befindlichkeit moderner Gesellschaften in seiner gleichnamigen Untersuchung prägnant auf den Punkt, siehe *Beck*, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986. Eingehend zum Risikobegriff im Recht *Di Fabio*, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, 1994; *Scherzberg*, VVDStRL 63 (2004), 213 ff.; *Lepsius*, VVDStRL 63 (2004), 264 ff.

<sup>300</sup> Beispiele bei *Di Fabio*, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, 1994, S. 65 ff., 166 ff.; *Scherzberg*, VVDStRL 63 (2004), 213, 223 ff.; *Lepsius*, VVDStRL 63 (2004), 264, 295 ff.; *Schmidt-Aßmann* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann, Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft, 2000, S. 405, 429 ff.

<sup>301</sup> So *Voßkuhle* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2012, § 1 Rn. 11.

<sup>302</sup> *Voßkuhle* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann, Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft, 2000, S. 349, 352 f.; *ders.*, BayVBl 2010, 581, 585; *ders.* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2012, § 1 Rn. 11.

reicht.<sup>303</sup> Zudem ist die klassische bürokratisch-hierarchische Verwaltung weder nach Ausstattung noch nach institutionellem Aufbau darauf ausgerichtet, einen derartigen Informationsbeschaffungs- und -verarbeitungsprozess zu bewerkstelligen.<sup>304</sup> Die Anerkennung dieses Wissensdefizits machte es notwendig, das Verwaltungshandeln neu auszurichten.<sup>305</sup>

Der zweite maßgebliche Impuls war die fortschreitende europäische Integration, die zu einer Akzentverlagerung geführt hat.<sup>306</sup> Zum einen hat die Umsetzung und Ausführung europarechtlicher Vorgaben, die auch als Antworten auf die soeben beschriebenen Herausforderungen verstanden werden müssen,<sup>307</sup> im Gemeinschaftsverwaltungsrecht<sup>308</sup> durch die Mitgliedsstaaten zu teils erheblichem Reformbedarf geführt.<sup>309</sup> Gleichzeitig hat sich ein genuines europäisches Eigenverwaltungsrecht<sup>310</sup> mit eigenen latenten Strukturprinzipien herausgebildet.

Ein maßgebliches Strukturprinzip des europäischen Verwaltungsrechts ist die Effizienz der Aufgabenerfüllung.<sup>311</sup> Die stetige Ausweitung der Unionskompetenzen zwingt die Kommission angesichts ihrer begrenzten Vollzugskapazitäten zu einer „fortlaufenden

---

<sup>303</sup> *Voßkuhle* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann, Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft, 2000, S. 349, 354; *ders.*, BayVBl 2010, 581, 585; *ders.* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2012, § 1 Rn. 11; *Di Fabio*, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, 1994, S. 24 f.; 58 ff.

<sup>304</sup> *Voßkuhle* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann, Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft, 2000, S. 349, 355; *ders.*, BayVBl 2010, 581, 585; *ders.* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2012, § 1 Rn. 11.

<sup>305</sup> *Hoffmann-Riem* in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011, § 3 Rn. 22.

<sup>306</sup> *Hoffmann-Riem* in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011, S. § 3 Rn. 5 ff., 20 ff.; *Schmidt-Aßmann* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2012, § 5 Rn. 29 ff.; *Voßkuhle* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2012, § 1 Rn. 13; *ders.* in: Bauer/Czybulka/Kahl/Voßkuhle, Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2002, S. 171, 177 ff.

<sup>307</sup> *Hoffmann-Riem* in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011, § 3 Rn. 12.

<sup>308</sup> Zum Begriff *Schmidt-Aßmann* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2012, § 5 Rn. 30; *von Danwitz*, Europäisches Verwaltungsrecht, 2008, S. 312 f.; 467 ff.; zum Entwicklungsprozess *Everling*, NVwZ 1987, 1 ff.

<sup>309</sup> *Wahl* spricht gar von einer „zweiten Phase des Öffentlichen Rechts“, vgl. *Wahl*, Der Staat 38 (1999), 495 ff.

<sup>310</sup> Zum Begriff *Schmidt-Aßmann* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2012, § 5 Rn. 35; *von Danwitz*, Europäisches Verwaltungsrecht, 2008, S. 312 f.; 315 ff.

<sup>311</sup> *von Arnould* in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011, § 2 Rn. 45; *Hoffmann-Riem* in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011, § 3 Rn. 21; *Fehling* in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011, § 12 Rn 79 f.; *Pitschas* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. II, 2008, § 42 Rn. 111 ff

*Verwaltungsaufgabenkritik*<sup>312</sup>. Sie muss daher nach institutionellen Arrangements suchen, die sich zu einer möglichst effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben eignen. Dies bringt eine Zurücknahme der klassischen hierarchischen Gegenüberstellung in Handlungsträger und Handlungsobjekte mit sich. Dagegen werden nicht-hierarchische Verknüpfungen zu Kooperations- und insbesondere Netzwerkstrukturen ausgebaut.<sup>313</sup> Die Handlungsoptionen werden erweitert zu einem ausdifferenzierten Instrumentenmix.<sup>314</sup> Dazu gehört auch die enthoheitlichte Rechtsfolgensetzung durch konsensuale Verfahren und eine frühzeitige Einbindung der von dem Verwaltungsverfahren Betroffenen.<sup>315</sup>

Die Ausrichtung am Effizienzgedanken führt auch zu einer verstärkten Output-Orientierung.<sup>316</sup> Der Verwaltungsprozess wird final auf eine Optimierung des Ergebnisses justiert. Die Parameter der Optimierung werden über das bekannte „*binäre Rechtmäßig-/Rechtswidrigkeitsschema*“<sup>317</sup> hinaus erweitert.<sup>318</sup> Als Gütekriterien für eine optimale Verwaltungsentscheidung treten neben die Fehlerfreiheit der Subsumtion, die weiterhin prinzipialer Handlungsmaßstab bleibt,<sup>319</sup> weitere Elemente hinzu. Für die Ausgestaltung des Verfahrens besonders relevant sind die Kriterien Effizienz (Zeitrichtigkeit),<sup>320</sup> Effektivität (Implementationstauglichkeit)<sup>321</sup> und Flexibilität<sup>322</sup>.

---

<sup>312</sup> So *Schmidt-Aßmann*, E.R.P.L. 12 (2000), 11, 21 f.

<sup>313</sup> *Hoffmann-Riem* in: Terhechte, *Verwaltungsrecht der Europäischen Union*, 2011, § 3 Rn. 22, 24; *Fehling* in: Terhechte, *Verwaltungsrecht der Europäischen Union*, 2011, § 12 Rn. 76.

<sup>314</sup> *Hoffmann-Riem* in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. II, 2008, § 33 Rn. 85 ff.; *Michael* in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. II, 2008, § 41 Rn. 4 ff.; mit Beispielen *Podszun*, *Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte*, 2014, S. 63 ff.

<sup>315</sup> *Hoffmann-Riem* in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. II, 2008, § 33 Rn. 90.

<sup>316</sup> *von Arnould* in: Terhechte, *Verwaltungsrecht der Europäischen Union*, 2011, § 2 Rn. 45; *Hoffmann-Riem* in: Terhechte, *Verwaltungsrecht der Europäischen Union*, 2011, § 3 Rn. 22; *Voßkuhle* in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. I, 2012, § 1 Rn. 32 f.

<sup>317</sup> So *Voßkuhle* in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. I, 2012, § 1 Rn. 10.

<sup>318</sup> *Pitschas* in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. II, 2008, § 42 Rn. 67 ff.; *Fehling* in: Terhechte, *Verwaltungsrecht der Europäischen Union*, 2011, § 12 Rn. 77 ff.

<sup>319</sup> *Pitschas* in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. II, 2008, § 42 Rn. 74 ff.

<sup>320</sup> *Pitschas* in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. II, 2008, § 42 Rn. 139 ff.

<sup>321</sup> *Pitschas* in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. II, 2008, § 42 Rn. 168 ff.

<sup>322</sup> *Pitschas* in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. II, 2008, § 42 Rn. 226 ff.

Diese Ausweitung der Gütekriterien lässt sich auch im europäischen Primärrecht verankern. So macht bereits Art. 298 Abs. 1 AEUV die Vorgabe einer offenen, effizienten und unabhängigen europäischen Verwaltung. Zudem statuiert Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)<sup>323</sup>, die seit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags gemäß Art. 6 Abs. 1 EUV im Rang von europäischem Primärrecht steht, ein „*Recht auf gute Verwaltung*“.<sup>324</sup> Art. 41 GRC enthält eine Reihe von Einzelgewährleistungen, die die bisherige Rechtsprechung des EuGH kodifiziert.<sup>325</sup> So müssen Verfahren etwa innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen werden, wobei die Angemessenheit jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen ist.<sup>326</sup> Darüber hinaus können Art. 41 GRC allgemeine Leitbilder und Qualitätsstandards für das europäische Verwaltungsverfahren entnommen werden. Die Maßgabe einer „*guten Verwaltung*“ kann sich angesichts der beschriebenen Strukturprinzipien nicht alleine in der Einhaltung rechtsstaatlicher Standards erschöpfen. Gerade mit Blick auf Art. 298 Abs. 1 AEUV tritt die Effizienz der Aufgabenerfüllung als gleichberechtigtes Strukturprinzip hinzu. Hier spiegelt sich auch die Vorstellung der Verwaltung als Dienstleistung mit berechtigten Qualitätserwartungen der Kunden, also Bürger, wider: Neben den klassischen Kategorien von demokratischer Legitimation und Partizipation umfasst der Zielkatalog auch diejenigen Kriterien, die die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und damit die Problemlösungskapazität des Verwaltungsverfahrens absichern sollen.<sup>327</sup>

Gerade im Bereich des europäischen Kartellverwaltungsrechts wird die beschriebene Neuausrichtung mit Blick auf den *more economic approach*<sup>328</sup> besonders spürbar. Dieser Ansatz trifft nicht nur die materiellen Beurteilungsmaßstäbe, sondern erst recht die Durchsetzungsmechanismen des europäischen Kartellrechts. Auswirkungsanalyse und Orientierung an einer Maximierung der Verbraucherwohlfahrt sind nicht nur Maßstäbe

---

<sup>323</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. 2000 C 364, 1 [GRC].

<sup>324</sup> Dazu Pfeffer, Das Recht auf eine gute Verwaltung, 2006; Bullinger in: Eberle/Ibler/Lorenz, FS Brohm, 2002, S. 25 ff. Instrukтив ist auch der Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Kommission, ABl. 2000 L 267, 64.

<sup>325</sup> KOM, Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007 C 303, 17, 28; Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 2013, Art. 41 Rn. 1.

<sup>326</sup> EuGH, 15. 10. 2002, verb Rs. C-238, 244, 245, 247, 250-252, 254/99 P - *Limburgse Vinyl Maatschappij*; ECLI:EU:C:2002:582, Rn. 192; Fehling in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011 § 12 Rn. 44; Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 2013, Art. 41 Rn. 16.

<sup>327</sup> Pfeffer, Das Recht auf eine gute Verwaltung, 2006, S. 221 ff.; Hoffmann-Riem in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011 § 3 Rn. 24; Fehling in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011 § 12 Rn. 9.

<sup>328</sup> Dazu ausführlich oben Kapitel 1 A. VI.

für die Beurteilung unternehmerischen Handelns, sondern genauso für die behördliche Durchsetzungspraxis.<sup>329</sup> Die Kommission muss im Voraus analysieren, wie sie ihre begrenzten Ressourcen möglichst effizient einsetzt und für ein erkanntes Problem den optimalen Mix von Handlungsinstrumenten finden. Die Effizienz des gewählten Verfahrens tritt damit als Leitlinie neben den inhaltlichen Gestaltungsauftrag der Kommission.<sup>330</sup> Dass die Europäische Kommission nach Handlungsmöglichkeiten sucht, ihre Verfahren in kürzerer Zeit zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen, ist folglich durchaus legitim.<sup>331</sup>

#### **IV. Kehrseite einer stärkeren Ausrichtung auf verfahrensökonomische Gesichtspunkte**

Gleichzeitig darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Anwendung eines verhandlungsbasierten Verfahrens wie des Verpflichtungsverfahrens nach Art. 9 VO 1/2003 gewisse Einschränkungen im Hinblick auf klassische Zielparameter der Kartellrechtsdurchsetzung mit sich bringt.<sup>332</sup> Denn anders als bei Erlass einer Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003 wird eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 oder 102 AEUV gerade nicht rechtsverbindlich festgestellt. Stattdessen begnügt sich die Kommission mit dem Hinweis, dass kein Anlass mehr zum Tätigwerden besteht. Somit fehlt es in diesen Fällen an der eindeutigen Klarstellung, dass die Kommission eine konkrete Verhaltensweise für wettbewerbswidrig erachtet. Diese Fragestellung wird, eben weil die Verfahrensbeendigung einvernehmlich erfolgt, in der Regel auch nicht mehr der gerichtlichen Klärung zugeführt.<sup>333</sup> Wenn nun, wie gesehen, eine deutliche Mehrzahl der Verfahren, die keine *hardcore*-Kartelle betreffen, mittels Verpflichtungszusagen abgeschlossen werden, sind die folgenden Konsequenzen zu bedenken:

Zum einen kann eine zu einseitige Heranziehung von Verpflichtungszusagen die Fortentwicklung des materiellen Kartellrechtsrahmens hemmen. Aufgabe des Kartellverfah-

---

<sup>329</sup> *Podszun*, ZWeR 2012, 49, 53.

<sup>330</sup> *Podszun*, ZWeR 2012, 49, 54; *Weiß* in: Terhechte, Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011 § 20 Rn. 15.

<sup>331</sup> So auch *Körper*, WuW 2015, 120, 132, der darin sogar eine „Stärke des Kartellrechts“ sieht. Differenzierend *Podszun*, ZWeR 2012, 48, 62 ff., der die beschriebene Neuausrichtung für begrüßenswert hält und gleichzeitig vor Fehlentwicklungen warnt.

<sup>332</sup> Zum Folgenden *Wils* in: Ehlermann/Marquis, European Competition Law Annual 2008, 2010, S. 27 ff., *Podszun*, ZWeR 2012, 48, 62 ff. *Wagner-von Papp*, C.M.L.R. 3 (2012), 929, 956 ff.

<sup>333</sup> *Dunne*, J.C.L.E. 2 (2014), 399, 426; *Wils*, Efficiency and Justice in European Antitrust Enforcement, 2008, S. 44 f.

rensrechts ist auch, die Auslegung der kartellrechtlichen Verbotstatbestände zu vereinheitlichen und gegebenenfalls einer höchstrichterlichen Klärung zuzuführen.<sup>334</sup> Entscheidungen über Verpflichtungszusagen werden nur in seltenen Fällen per Nichtigkeitsklage angegriffen, da sie, rein formal betrachtet, freiwillig von den betroffenen Unternehmen abgegeben werden. Gerade bei neuartigen Fallgestaltungen kann dies dazu führen, dass es mangels verfügbarer Fälle nicht zur Herausbildung einer eindeutigen *theory of harm* kommt. Können ungewisse Auslegungsfragen keiner höchstrichterlichen Klärung herbeigeführt werden, leidet in der praktischen Anwendung die Rechtssicherheit.<sup>335</sup>

Zum anderen ist eine Akzentverlagerung in der Gewaltenteilung zwischen den Akteuren des Europäischen Kartellrechts zu beobachten.<sup>336</sup> Im Gefüge zwischen dem Europäischen Gesetzgeber als Legislative, der Europäischen Kommission und den nationalen Kartellbehörden als Exekutive sowie den Gerichten als Judikative sind die Gewichte unter der VO 1/2003 bereits traditionell zugunsten der Kommission verzerrt. Ihre Auslegung des materiellen Kartellrechtsrahmens (auch in Form von Mitteilungen und Bekanntmachungen) ist durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts und durch die Kooperationsregeln in der VO 1/2003 besonders wirkmächtig. Zusätzlich kommt ihr als Teil sowohl der Exekutive, als auch der Legislative eine Doppelrolle zu.<sup>337</sup> Wenn nun die Gerichte immer seltener die Gelegenheit haben, kartellrechtliche Entscheidungen der Kommission zu überprüfen, verschiebt sich dieses institutionell angelegte Gleichgewicht noch weiter. Während die Kommission durch ihre Zusagenpraxis weiterhin *quasi case law* schafft, werden den Gerichten die Fälle entzogen. Die Kommission erhält weitgehend freie Hand bei ihrer Rechtsauslegung und ihrer Verfahrenshandhabung. Der Einfluss der Gerichte auf die Kartellrechtsentwicklung sinkt, der Rechtsschutz als institutionelle Säule des Gewaltenteilungsprinzips wird insgesamt entwertet.<sup>338</sup> Dies kann

---

<sup>334</sup> *Wils*, Efficiency and Justice in European Antitrust Enforcement, 2008, S. 29, 50 f.

<sup>335</sup> Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 167 f.; *Wagner-von Papp*, C.M.L.R. 3 (2012), 929, 957 f., 962; *Bergmann*, WuW 2014, 467, 469.

<sup>336</sup> *Podszun*, ZWeR 2012, 48, 66 f.; *Botteman/Patsa*, J.A.E. 2 (2013), 347, 363.

<sup>337</sup> *Dunne*, J.C.L.E. 2 (2014), 399, 436 f.

<sup>338</sup> *Dunne*, J.C.L.E. 2 (2014), 399, 438 f.

auf lange Sicht zur Abschwächung des verfassungsmäßig angelegten Auftrags der Rechtsprechung als objektives Korrektiv zur Exekutive führen.<sup>339</sup>

Weiterhin ist denkbar, dass in zweifacher Hinsicht auch die Abschreckungswirkung kartellbehördlicher Verfahren leidet.<sup>340</sup> Das konkret betroffene Unternehmen kann durch Aushandlung von Zusagen der Verhängung eines potentiell beträchtlichen Bußgelds entgehen. Die mit einer finanziell empfindlichen Geldbuße und der negativen Öffentlichkeitswirkung einer Abstellungsverfügung verbundene Abschreckungswirkung geht verloren.<sup>341</sup> Wenn nur noch wenige Referenzfälle existieren, in denen eine konfrontative Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003 ergangen ist, hat dies möglicherweise auch Folgen über den Einzelfall hinaus. Andere Marktteilnehmer könnten bei der Abwägung der Kosten und Nutzen eines potentiellen Verstoßes eher zum Ergebnis gelangen, dass sich rechtstreuere Verhalten in Anbetracht der nur geringen Wahrscheinlichkeit einer Geldbuße nicht rechne.<sup>342</sup>

Schließlich kann ein Rückgriff auf Verpflichtungszusagen auch die private Kartellrechtsdurchsetzung schwächen.<sup>343</sup> Kartellrechtsverstöße werden nicht nur durch kartellbehördliches Einschreiten, sondern auch mittels Klagen privater Geschädigter vor den Zivilgerichten der Mitgliedsstaaten geahndet. Diese Klagemöglichkeit ist ein wesentlicher Beitrag zur praktischen Wirksamkeit der europäischen Wettbewerbsregeln.<sup>344</sup> So ist es auch erklärtes Ziel der europäischen Wettbewerbspolitik, diese zweite Säule der Kartellrechtsdurchsetzung zu stärken.<sup>345</sup> Erwägungsgrund 7 VO 1/2003 unterstreicht ausdrücklich die wichtige Rolle der einzelstaatlichen Gerichte bei der Kartellrechtsdurchsetzung durch Private. Am 26.11.2014 ist zudem eine Richtlinie über

---

<sup>339</sup> Podszun, ZWeR 2012, 48, 67. *Wagner-von Papp*, C.M.L.R. 3 (2012), 929, 961 ff. spricht unter Rückgriff auf *von Jhering* gar davon, dass der „Kampf ums Recht“ geschwächt werde.

<sup>340</sup> Zur Abschreckungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen Monopolkommission, Hauptgutachten XX, 2014, S. 94 ff. *Wils*, The Optimal Enforcement of EC Antitrust Law, 2002, S. 13 ff., *ders.*, Efficiency and Justice in European Antitrust Enforcement, 2008, S. 55 ff.

<sup>341</sup> *Wagner-von Papp*, C.M.L.R. 3 (2012), 929, 957 f.; *Bergmann*, WuW 2014, 467, 469.

<sup>342</sup> Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S 167. Dazu auch *Wils*, Efficiency and Justice in European Antitrust Enforcement, 2008, S. 52 f.; *ders.*, The Optimal Enforcement of EC Antitrust Law, 2002, S. 12 f.

<sup>343</sup> *Podszun*, ZWeR 2012, 48, 68; *Botteman/Patsa*, J.A.E. 2 (2013), 347, 365; *Bergmann*, WuW 2014, 467, 470 f.

<sup>344</sup> Siehe EuGH, 20.9.2001, Rs. C-453/99 – *Courage und Crehan*, ECLI:EU:C:2001:465, Rn. 26.

<sup>345</sup> *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 115.

kartellrechtliche Schadensersatzklagen verabschiedet worden.<sup>346</sup> Die Richtlinie soll zur Vereinfachung und unionsweiten Vereinheitlichung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung führen und muss von den Mitgliedsstaaten bis zum 27.11.2016 umgesetzt werden.<sup>347</sup> Die meisten Kartellschadensersatzklagen sind derzeit sogenannte *follow-on actions*, werden also erst nach Beendigung des kartellbehördlichen Verfahrens angestrengt.<sup>348</sup> Hierbei entfaltet eine Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003 Bindungswirkung hinsichtlich des festgestellten Kartellrechtsverstoßes.<sup>349</sup> An einer solchen expliziten Feststellung fehlt es bei einer Verpflichtungsentscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 gerade. Dieser Umstand erschwert eine Klageerhebung nicht unwesentlich, da nun die Geschädigten den behaupteten Verstoß vollumfänglich darlegen und beweisen müssen.<sup>350</sup>

## V. Auflösung des Zielkonflikts

Die bisherigen Ausführungen offenbaren eine inhärente Spannung zwischen den traditionellen Zielparametern und verfahrensökonomischen Gesichtspunkten. Auf der einen Seite ist der Wunsch nach einer (zeit-)effizienteren Gestaltung von Kartellverfahren nachvollziehbar und legitim.<sup>351</sup> Verhandlungsbasierte Verfahrensgestaltungen bergen Potential für zufriedenstellende Lösungen, die rascher erzielt und auch umgesetzt werden können als in einem kontradiktorischen Verfahren. Auf der Gegenseite sind etwaige nachteilige Wirkungen, namentlich Schwächung der Gerichte, Verlust des Abschreckungspotentials und Erschwerung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung in Rechnung zu bringen. Somit stellt sich die Frage, wie diese Spannung aufgelöst werden kann.

---

<sup>346</sup> Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. 2014 L 349/1.

<sup>347</sup> Einzelheiten zur Richtlinie bei *Lettl*, WRP 2015, 537 ff.; *Bosch*, NJW 2015, 1734 ff.; *Weitbrecht/Mühle*, EuZW 2014, 209, 214 ff.

<sup>348</sup> Siehe Monopolkommission, Hauptgutachten XX, 2014, S. 93 f.

<sup>349</sup> Siehe Art. 16 I VO 1/2003, der insofern die Rechtsprechung des EuGH, insbesondere EuGH, 14.12.2000, Rs. C-344/98 – *Masterfoods Ltd.*, ECLI:EU:C:2000:689, Rn. 60 festschreibt. Eingehend zur Bindungswirkung von Kommissionsentscheidungen auf nationale Gerichte *Komninos*, C.M.L.R. 5 (2007), 1387 ff.; *Grünberger* in: Möschel/Bien, Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadensersatzklagen?, 2010, S. 135 ff.

<sup>350</sup> *Wils*, Efficiency and Justice in European Antitrust Enforcement, 2008, S. 42; *Wagner-von Papp*, C.M.L.R. 3 (2012), 929, 958, der jedoch davon ausgeht, dass auch Verpflichtungszusagen zumindest de facto einen gewissen Beweiswert in Zivilverfahren entfalten dürften.

<sup>351</sup> Siehe unmittelbar zuvor unter Kapitel 2 D. III.

Betrachtet man – wie hier – die Erweiterung der Zielparameter um verfahrensökonomische Erwägungen als legitim, ist zu konstatieren, dass sowohl kontradiktorische als auch konsensuale Verfahrensgestaltungen vor- und nachteilige Auswirkungen zeitigen können. Die Auflösung des beschriebenen Zielkonflikts muss dann richtigerweise im Auswahlverfahren zwischen beiden Entscheidungsinstrumenten bewerkstelligt werden. Nach *Wils* ist der Rückgriff auf Verpflichtungsverfahren nur in denjenigen Fällen gerechtfertigt, in denen die Vorteile einer schnelleren Verfahrensbeendigung die beschriebenen Bedenken überwiegen.<sup>352</sup> Dieser Ansatz ist zu begrüßen, erlaubt er doch eine Auflösung der Spannung im Wege einer Einzelfallabwägung. Zu verorten ist dieser Abwägungsprozess im Rahmen des der Kommission bei der Wahl zwischen Art. 7 VO 1/2003 und Art. 9 VO 1/2003 zustehenden Ermessens.<sup>353</sup> Konkret bedeutet dies, dass potentielle Vor- und Nachteile für jeden Fall individuell ermittelt und gegenübergestellt werden. Das Ergebnis der Abwägung muss für die Kommission dann ermessensleitend bei der Auswahlentscheidung sein. Nur wenn substantielle Effizienzgewinne, insbesondere eine Verkürzung der Verfahrensdauer, zu erwarten sind, darf der konsensuale Weg über Verpflichtungszusagen eingeschlagen werden. Um die zu erwartenden Vorteile abschätzen zu können, muss sich die Kommission möglichst frühzeitig von der Verhandlungs- und Kompromissbereitschaft der betroffenen Unternehmen überzeugen.<sup>354</sup> Auch auf bestehende Erfahrungswerte, welche Zeit- und Ressourceneinsparungen erreicht werden können, kann dabei zurückgegriffen werden. Andere Erwägungen, etwa die Erwartung, wie wahrscheinlich eine Abstellungsverfügung im Falle der gerichtlichen Anfechtung aufgehoben würde oder wie komplex und schwierig der Fall eingeschätzt wird, dürfen dagegen keine Rolle spielen.<sup>355</sup> Der eröffnete Ermessensspielraum darf gerade nicht dazu führen, dass sich die Kommission weniger erfolgsversprechender Verfahren im Wege der Verpflichtungszusagen entledigt.<sup>356</sup>

---

<sup>352</sup> Ausführlich *Wils*, *The Optimal Enforcement of EC Antitrust Law*, 2002, S. 160 f.; *ders.*, *Efficiency and Justice in European Antitrust Enforcement*, 2008, S. 30 ff.; *ders.* in: *Ehlermann/Marquis, European Competition Law Annual 2008, 2010*, S. 27, 37. Siehe auch *Lowe/Maier-Rigaud* in: *Hawk, International Antitrust Law and Policy: Fordham Competition Law 2007, 2008*, S. 597, 608 f.; *Botteman/Patsa*, *J.A.E.* 2 (2013), 347 368 ff.

<sup>353</sup> Siehe dazu oben Kapitel 1 B. II., IV.; Kapitel 2 B. I.

<sup>354</sup> *Lowe/Maier-Rigaud* in: *Hawk, International Antitrust Law and Policy: Fordham Competition Law 2007, 2008*, S. 597, 608; *Wils* in: *Ehlermann/Marquis, European Competition Law Annual 2008, 2010*, S. 27, 37.

<sup>355</sup> So auch *Dunne*, *J.C.L.E.* 2 (2014), 399, 438.

<sup>356</sup> Vor Anreizen zu einer solchen Fehlpriorisierung warnt auch *Wils* in: *Ehlermann/Marquis, European Competition Law Annual 2008, 2010*, S. 27, 42.

Noch ein weiterer Punkt erscheint essentiell für den Erfolg von Verpflichtungsverfahren: Um die Verhandlungs- und Kompromissbereitschaft der betroffenen Unternehmen in Wettbewerbsverfahren zu erhalten, darf das Verpflichtungsverfahren nicht zum alleinigen Standardinstrument zur Beendigung ihrer Kartellverfahren werden.<sup>357</sup> Im Gegenteil muss sie in ausgeglichenem Maße auch Abstellungsverfügungen erlassen, die dann gegebenenfalls auch per Nichtigkeitsklage angegriffen werden. Die Kommission muss beweisen, dass sie weiterhin willens und in der Lage ist, Verfahren auch auf kontradiktorischem Wege abzuschließen und ihre Abstellungsverfügungen auch vor Gericht zu verteidigen. Nur wenn dies gelingt, besteht für die Parteien überhaupt ein hinreichender Einigungsdruck, der zu einer effizienten Beilegung des Verfahrens führen kann.<sup>358</sup>

Zusammenfassend bestehen nach hier vertretener Ansicht keine grundlegenden Bedenken gegen eine Neujustierung der Verfahrensziele, wenn gewährleistet ist, dass Spannungen zwischen teilweise gegenläufigen Zielen durch ein geordnetes Auswahlverfahren abgemildert werden. Im Rahmen ihrer Entscheidung, welcher Verfahrensweg eingeschlagen wird, muss die Kommission insbesondere zwei Aspekte, einzelfallbezogene Abwägung der Vor- und Nachteile sowie zahlenmäßige Ausgeglichenheit zwischen beiden Entscheidungsinstrumenten, ermessensleitend berücksichtigen.

---

<sup>357</sup> Genau diese Entwicklung beobachtet allerdings *Bergmann*, WuW 2014, 467, 474.

<sup>358</sup> *Wils* in: Ehlermann/Marquis, European Competition Law Annual 2008, 2010, S. 27, 39.

## **Kapitel 3. Analyserahmen**

Im vorangegangenen Kapitel wurden die Ziele herausgearbeitet, die die Kommission verfolgt, wenn sie sich im Rahmen ihres Ermessens zur Durchführung eines Verpflichtungsverfahrens nach Art. 9 VO 1/2003 entscheidet. Ihr zentrales Anliegen ist es dabei, das Verfahren in einem kürzeren Zeitraum abzuschließen, als dies mittels einer Entscheidung nach Art. 7 VO 1/2003 möglich wäre. Daneben sollen Rechtsverbindlichkeit und Transparenz gewährleistet bleiben. Der Rückgriff auf das Instrument der Verpflichtungszusage ist gerechtfertigt, wenn im konkreten Fall die zu erwartenden Effizienzgewinne, insbesondere der mit einer kürzeren Verfahrensdauer einhergehende „*swifter change on the markets*“, die mit dem Verzicht auf eine Abstellungsverfügung einhergehenden Nachteile überwiegen. Um zu beurteilen, ob dieses Ziel gegenwärtig erreicht wird und um gegebenenfalls Empfehlungen für die Abwägungsentscheidungen in zukünftigen Verfahren zu geben, soll in den folgenden Kapiteln die bisherige Anwendungspraxis der Kommission aufgearbeitet werden. Die Untersuchung der Verfahrensdauer bildet den Schwerpunkt der Arbeit, da die Kommission dem Aspekt der Verfahrensverkürzung nach ihren eigenen Aussagen die höchste Priorität zuordnet.

Konkret wird zunächst die Verfahrensdauer aller im Referenzzeitraum von 1.5.2004 bis 30.4.2014 unter Art. 7 VO 1/2003 und Art. 9 VO 1/2003 ergangenen Kommissionsentscheidungen erfasst. Eine Auswertung des erhobenen Datenmaterials anhand statistischer Maßzahlen soll dann Anhaltspunkte liefern, ob sich die Zielsetzung der Kommission, dass Verpflichtungsverfahren schneller zum Abschluss gebracht werden können als traditionelle Verfahren, verwirklicht hat oder nicht. Die der Untersuchung zugrunde gelegten Tabellen sind im Anhang aufgeführt.

### **A. Darstellung der Methode**

#### **I. Empirisch-quantitative Analyse**

Die Analyse verfolgt einen empirisch-quantitativen Ansatz: Empirische Forschung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie beobachtbare Informationen (Daten) über einen Sachverhalt erhebt und sodann bestimmte Handlungsregeln (Methoden) anwendet, um

zu Erkenntnissen über diesen Sachverhalt zu gelangen.<sup>359</sup> Im Hinblick auf die empirischen Methoden wird dabei zwischen qualitativer und quantitativer Forschung unterschieden. Das Ziel qualitativ orientierter Forschung ist es, individuelles Handeln zu verstehen und zu analysieren.<sup>360</sup> Durch die Kategorisierung und Interpretation von sorgfältig ausgewählten Einzelfällen wird versucht, ein tieferes Verständnis eines komplexen Phänomens zu erreichen.<sup>361</sup> Quantitative Forschung bedient sich dagegen einer standardisierten Datenerhebung, um die Variabilität einzelner Merkmale systematisch über die Zuordnung von Zahlenwerten zu erfassen.<sup>362</sup> Die statistische Auswertung des erhobenen Datenmaterials soll zu verallgemeinerbaren Aussagen führen.<sup>363</sup>

## II. Deskriptiver Ansatz

Ziel der Analyse ist es, objektiv feststellbare Merkmale (Variablen) aller im Referenzzeitraum ergangenen Entscheidungen zu erheben, zu ordnen und zu vergleichen. Konkret soll insbesondere untersucht werden, ob die im Referenzzeitraum ergangenen Verpflichtungszusagen nach Art. 9 VO 1/2003 in kürzerer Zeit abgeschlossen wurden als die traditionellen Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003. Der gewählte Ansatz ist ein deskriptiver: Es geht allein um die Beschreibung, Kategorisierung und den Vergleich der erhobenen Daten mit statistischen Mitteln. Eine Überprüfung von Hypothesen über den Zusammenhang von Verfahrensart und Verfahrensdauer mittels stochastischen Modellen wird nicht unternommen.<sup>364</sup> Die mit der deskriptiven Statistik gewonnenen Befunde beziehen sich lediglich auf die tatsächlich untersuchten Einheiten.<sup>365</sup> Grundlage der Analyse ist eine Totalerhebung, es wird also die Grundgesamtheit aller im Referenzzeitraum abgeschlossenen Verfahren betrachtet. Nur über diese betrachtete Grundgesamtheit werden sodann statistische Aussagen getroffen.

---

<sup>359</sup> Häder, Empirische Sozialforschung, 2015, S. 15; ders. in: Endruweit/Trommsdorf/Burzan, Wörterbuch der Soziologie, 214, S. 92 f.; Punch, Introduction to Social Research, 2014, S. 2 f.

<sup>360</sup> Opp, Methodologie der Sozialwissenschaften, 2014, S. 74 f.

<sup>361</sup> Häder, Empirische Sozialforschung, 2015, S. 61 ff.; Punch, Introduction to Social Research, 2014, S. 82 ff.; Flick in: Endruweit/Trommsdorf/Burzan, Wörterbuch der Soziologie, 214, S. 298 ff.; Riesenhuber in: Albers/Klapper/Konrad/Walter/Wolf, Methodik der empirischen Forschung, 2009, S. 6 f.

<sup>362</sup> Winkler, Interpreting Economic and Social Data, 2009, S. 25.

<sup>363</sup> Häder, Empirische Sozialforschung, 2015, S. 61 ff.; ders. in: Endruweit/Trommsdorf/Burzan, Wörterbuch der Soziologie, 214, S. 302 ff.; Punch, Introduction to Social Research, 2014, S. 113 ff.; Riesenhuber in: Albers/Klapper/Konrad/Walter/Wolf, Methodik der empirischen Forschung, 2009, S. 7 f.

<sup>364</sup> Dazu Punch, Introduction to Social Research, 2014, S. 66; Schnell/Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2013, S. 49 f.; Borz, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 2005, S. 107; Epstein/King, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 1, 44 ff.

<sup>365</sup> Häder, Empirische Sozialforschung, 2015, S. 421 f.; Cleff, Deskriptive Statistik und Explorative Datenanalyse, 2015, . 3 f.

Im Gegensatz zur deskriptiven Statistik steht das inferenzstatistische Vorgehen mittels Stichprobenerhebung.<sup>366</sup> Hierbei unterscheidet sich die erhobene Gesamtheit der Daten von der Grundgesamtheit, über die statistische Aussagen getroffen werden soll. Eine Heranziehung von Stichproben ist häufig nicht vermeidbar, da die zu betrachtende Grundgesamtheit so groß ist, dass sie überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand quantitativ erfasst werden könnte.<sup>367</sup> Bei Zugrundelegung der Grundgesamtheit als Datengrundlage bestehen, anders als bei Stichproben, keine Probleme im Hinblick auf die Genauigkeit oder Belastbarkeit der Daten, da die gesamte Verteilung der untersuchten Merkmale bekannt ist.<sup>368</sup> Es werden ausschließlich Aussagen über die Gesamtheit der erhobenen Daten getroffen.<sup>369</sup> Im Gegensatz dazu werden bei einem inferenzstatistischen Vorgehen bestimmte Parameter der Grundgesamtheit aufgrund der Kennwerte der ermittelten Daten geschätzt.<sup>370</sup> Dieses Vorgehen ist notwendig, wenn nur eine Stichprobe erhoben wird, aus der bestimmte Schlüsse auf die Merkmale der zu betrachtenden Grundgesamtheit gezogen werden sollen.<sup>371</sup>

Bei einem inferenzstatistischen Vorgehen besteht die Gefahr von Fehlschlüssen, weil die untersuchten Merkmale in einer Stichprobe anders verteilt sein können als in der (unbekannten) Grundgesamtheit.<sup>372</sup> Zur Minimierung der Wahrscheinlichkeit solcher Fehlschlüsse ist es notwendig, bestimmte Fehlertests (Signifikanztests)<sup>373</sup>, beispielsweise Regressionsanalysen<sup>374</sup>, durchzuführen.<sup>375</sup> Der Sinn von solchen Signifikanztests ist immer der Schluss von Stichprobenkennwerten auf die Gesamtpopulation. Im Falle einer Totalerhebung wie im vorliegenden Fall ist die Durchführung von inferenzstatisti-

---

<sup>366</sup> Zu den Begriffen Grundgesamtheit und Stichprobe siehe *Burkschat/Cramer/Kamp*, Beschreibende Statistik, 2012, S. 5 ff.; *Borz*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 2005, S. 86 ff.

<sup>367</sup> *Burkschat/Cramer/Kamp*, Beschreibende Statistik, 2012, S. 7.; *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2013, S. 258 f.

<sup>368</sup> *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2013, S. 258.

<sup>369</sup> *Häder*, Empirische Sozialforschung, 2015, S. 139 f.; *Bourier*, Beschreibende Statistik, 2014, S. 30 f.; *Winkler*, Interpreting Economic and Social Data, 2009, S. 7 f.

<sup>370</sup> *Borz*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 2005, S. 85.

<sup>371</sup> *Sibbertsen/Lehne*, Statistik, 2015; S. 327 f.; *Häder*, Empirische Sozialforschung, 2015, S. 422; *Cleff*, Deskriptive Statistik und Explorative Datenanalyse, 2015, S. 4 f.

<sup>372</sup> Zu diesen sogenannten  $\alpha$ - und  $\beta$ -Fehlern *Borz*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 2005, S. 110 f.

<sup>373</sup> Dazu *Sibbertsen/Lehne*, Statistik, 2015; S. 374 ff.

<sup>374</sup> Zur Regressionsanalyse siehe *Cleff*, Deskriptive Statistik und Explorative Datenanalyse, 2015, S. 135 ff.; *Bourier*, Beschreibende Statistik, 2014, S. 199 ff.

<sup>375</sup> *Winkler*, Interpreting Economic and Social Data, 2009, S. 254 ff.

schen Signifikanztests, etwa zur Prüfung von Mittelwertsunterschieden, demnach unnötig, eben weil die „(Stich-)Probe“ mit der Gesamtpopulation identisch ist.<sup>376</sup>

### III. Datenermittlung

Die gesamte Erfassung und Auswertung erfolgt mittels des Softwareprogramms Microsoft Excel 2010<sup>377</sup> anhand der auf der Homepage der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Verfahrensdaten. Ermittelt werden soll die durchschnittliche Dauer der abgeschlossenen Verpflichtungsverfahren sowie derjenigen Verfahren, die mit einer Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003 endeten. Nicht berücksichtigt werden diejenigen Verfahren, die *hardcore*-Kartelle zum Gegenstand hatten, da in diesen Fällen eine Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 von vornherein nicht in Betracht kam.<sup>378</sup> In zeitlicher Hinsicht wird der Bereich seit Inkrafttreten der VO 1/2003, also ab dem 1.5.2004, erfasst. Das Inkrafttreten der VO 1/2003 wird als der maßgebliche Zeitpunkt angesehen, weil Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 erst mit der Einführung der VO 1/2003 möglich wurden. Den Endpunkt des Referenzzeitraums bildet der 30.4.2014. Somit deckt der Referenzzeitraum exakt zehn Jahre ab Inkrafttreten der VO 1/2003 ab.

Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn des Verfahrens wird hier der Tag der Einleitung des förmlichen Verfahrens nach Art. 11 Abs. 6 VO 1/2003, Art. 2 Abs. 1 VO 773/2004 angesehen.<sup>379</sup> Zwar hat die Kommission naturgemäß schon vor Einleitung des förmlichen Verfahrens den Verdacht auf einen Wettbewerbsverstoß. Regelmäßig wird sie zu diesem Zeitpunkt auch bereits Ermittlungshandlungen durchgeführt haben.<sup>380</sup> Jedoch lässt sich nicht für jedes Verfahren objektiv bestimmen, zu welchem Zeitpunkt die Kommission erstmals Kenntnis von dem in Rede stehenden Wettbewerbsverstoß hatte. Bei Verfahren, die aufgrund einer Beschwerde gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1/2003 eingeleitet wurden, mag dies der Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerde sein. Aber auch dies ist keineswegs zwingend. Unabhängig von der Beschwerde können bereits zu einem früheren Zeitpunkt Verdachtsmomente vorgelegen haben. Bei Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, gibt es noch weniger An-

---

<sup>376</sup> Winkler, Interpreting Economic and Social Data, 2009, S. 190.

<sup>377</sup> Zur Berechnung univariater Parameter mit Excel 2010 siehe Cleff, Deskriptive Statistik und Explorative Datenanalyse, 2015, S. 68 ff.

<sup>378</sup> Erwägungsgrund. 13 VO 1/2003; Best Practice Guidelines Rn. 116.

<sup>379</sup> Zum Einleitungsbeschluss schon oben Kapitel 1 B. III.

<sup>380</sup> Vgl. oben Kapitel 1 B. II.

haltspunkte. Ein weiterer objektiver Ansatzpunkt könnte der Zeitpunkt der ersten Ermittlungsmaßnahme nach Kapitel 5 der VO 1/2003 sein. Jedoch lässt sich auch dieser Zeitpunkt nicht für jedes Kommissionsverfahren exakt feststellen. Folglich handelt es sich bei dem Einleitungsbeschluss um den frühesten objektiv bestimmbareren Termin, der in jedem Verfahren verpflichtend vorgeschrieben ist.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Ende des Verfahrens ist der Tag, an dem der Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 respektive Art. 9 VO 1/2003 erlassen wurde. Im Hinblick auf die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 wird zudem der Zeitpunkt des Erlasses der Mitteilung der Beschwerdepunkte gemäß Art. 27 Abs. 1 VO 1/2003, Art. 10 VO 773/2004 erfasst. Im Hinblick auf die Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 werden zusätzlich die Daten der vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken sowie der Bekanntmachung der Marktprüfung gemäß Art. 27 Abs. 4 VO 1/2003 erfasst.

Für jedes Verfahren wurde die Gesamtdauer des Verfahrens, also die Zeitdauer zwischen dem Tag der Einleitung des Verfahrens und dem Tag der verfahrensabschließenden Entscheidung ermittelt.<sup>381</sup> Zur möglichst genauen Ermittlung erfolgte die Messung in Tagen. Für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 wurde zusätzlich die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte sowie ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 ermittelt. Bei den Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003 wurde zum einen der Zeitraum ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken sowie der Zeitraum ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003, zum anderen der Zeitraum ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung sowie ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 ermittelt.

## **B. Diskussion der Methode**

### **I. Legitimation empirischer Rechtswissenschaft**

Der Vorteil einer statistischen Analyse besteht darin, dass sie eine Vielzahl von Einzelinformationen zu wenigen, aber aussagekräftigen Größen verdichtet. Dies ermöglicht einen raschen Einblick in typische Eigenschaften einer Verteilung und erleichtert den

---

<sup>381</sup> Die Berechnung erfolgte jeweils mittels der Excel-Funktion = Zielargument-Ausgangsargument.

Vergleich mit anderen anhand derselben Methode ausgewerteten Sachverhalten.<sup>382</sup> In juristischen Sachverhalten sind jedoch häufig komplexe Wertungsentscheidungen zu treffen, die sich nicht ohne weiteres statistisch abbilden lassen. Insofern stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang empirische Methoden auch zur Bewältigung rechtlicher Fragestellungen herangezogen werden können.<sup>383</sup>

Ansätze, auch empirische Erkenntnisse in die Rechtswissenschaft zu integrieren, existieren in den USA unter dem Schlagwort des „*legal realism*“ schon seit den 1920er Jahren.<sup>384</sup> In Abgrenzung zu dem vorherrschenden formalistischen, ja dogmatischen Rechtsverständnis<sup>385</sup> verfolgte diese Strömung der Rechtstheorie einen rechtswissenschaftlichen Pragmatismus. Recht wurde nicht als ein System von Regeln, sondern schlicht als die Menge aller tatsächlichen Gerichtsentscheidungen verstanden. Besondere Berücksichtigung fanden die das Recht von außen beeinflussenden Faktoren, insbesondere die gesellschaftliche Situation, aus der heraus sich eine rechtliche Problemstellung ergibt. Die Anhänger des *legal realism* waren bestrebt, Erkenntnisse aus der Ökonomie, der Soziologie und der politischen Wissenschaft für die Rechtsforschung fruchtbar zu machen. Dies führte dazu, dass einige Vertreter des *legal realism* selbst den Versuch unternahmen, empirische Erhebungen durchzuführen und die so gefundenen Erkenntnisse juristisch zu bewerten.<sup>386</sup>

Die Etablierung von empirischer Rechtsforschung ist in den Folgejahrzehnten etwas ins Stocken geraten, nicht zuletzt aufgrund von Widerständen in der Rechtswissenschaft selbst, die stärker auf theoretische und dogmatische Schwerpunkte gesetzt hat.<sup>387</sup> Insbesondere zwei Entwicklungen haben in den letzten 20 Jahren zu einem Revival der

---

<sup>382</sup> Bourier, Beschreibende Statistik, 2014, S. 67; Cleff, Deskriptive Statistik und Explorative Datenanalyse, 2015, S. 3 f.

<sup>383</sup> Grundlegend Nußbaum, AcP Bd. 154 (1955), 453, 472 ff.; Raiser, JZ 1970, 665, 667 ff.; Finkelstein, Quantitative Methods in Law, 1978, S. 1 ff.; Scholl, JZ 1992, 122 ff.; Eisenberg in: Raftery/Tanner/Wells, Statistics in the 21st Century, 2002, S. 179 ff.

<sup>384</sup> Zum Legal Realism Schlegel, American Legal Realism and Empirical Social Science, 1995, S. 15 ff.; Fikentscher, Methoden des Rechts, Band II, 1975, S. 273 ff.; Lepsius, Verwaltungsrecht unter dem Common Law, 1997, S. 241 ff.; Grechenig/Gelter, 72 RabelsZ (2008), 513, 522 ff.

<sup>385</sup> Schlegel, American Legal Realism and Empirical Social Science, 1995, S. 16 verwendet den schwer übersetzbaren Terminus „*legal technicality*“. Siehe auch Miles/Sunstein, U. Chi. L. Rev. 2 (2008), 831, 832 f.

<sup>386</sup> Beispiele etwa bei Nußbaum, AcP Bd. 154 (1955), 453, 472 ff.; Kritzer, J. Empirical Legal Stud. 4 (2009), 925 ff., George, Ind. L. J. 1 (2006), 141, 144 ff.; Heise, U. Ill. L. Rev. 4 (2002), 819, 822 ff.

<sup>387</sup> Ausführlich Schlegel, American Legal Realism and Empirical Social Science, 1995, S. 210 ff.; 251 ff. mit einer pessimistischen Prognose.

empirischen Rechtsforschung unter dem Schlagwort „*empirical legal studies*“<sup>388</sup> geführt.<sup>389</sup> Ein massiver technologischer Entwicklungssprung hat einerseits dazu geführt, dass Datenerhebung und Datenverarbeitung deutlich leichter und kostengünstiger wurden. Andererseits war in der allgemeinen Wissenschaftstheorie schon länger ein Trend zu beobachten, Forschung stärker auf empirische Analyse anstatt auf abstrakte Theorie auszulegen, der sich langsam auch auf die Rechtswissenschaft ausbreitete.<sup>390</sup> An der Cornell Law School wurde im Jahr 2004 die *Society for Empirical Legal Studies* (SELS) gegründet.<sup>391</sup> Die SELS dient als Forum zur Förderung von empirischer Rechtsforschung und eines interdisziplinären Dialogs zwischen der Rechts- und den Sozialwissenschaften. Zu diesem Zwecke gibt sie ebenfalls seit 2004 das *Journal of Empirical Legal Studies* (JELS) heraus, eine Zeitschrift, die einzig der empirischen Rechtsforschung gewidmet ist, und veranstaltet seit 2006 eine jährliche *Conference on Empirical Legal Studies* (CELS). In der Folgezeit haben sich an weiteren Universitäten, unter anderem der Harvard University sowie der University of California, Berkeley, und der University of California, Los Angeles, Zentren für empirische Rechtsforschung etabliert.<sup>392</sup> Eine Vielzahl empirischer Studien zu den verschiedensten Rechtsgebieten wurde seither veröffentlicht und in Law Journals mit hohem *impact factor* rezipiert.<sup>393</sup> In den letzten Jahren wächst auch in der deutschen Rechtswissenschaften das Interesse an empirischen Methoden. Gleichzeitig wird die Legitimität, die genaue Ausgestaltung und der zu erwartende Erkenntnisgewinn von empirischer Rechtsforschung zum Teil kontrovers diskutiert.<sup>394</sup>

---

<sup>388</sup> Synonym, wenn auch weniger weit verbreitet werden die Begriffe „*empirical legal research*“ und „*empirical legal scholarship*“ verwendet.

<sup>389</sup> Heise, U. Ill. L. Rev. 4 (2002), 819 ff.; Eisenberg in: Raftery/Tanner/Wells, *Statistics in the 21st Century*, 2002, S. 179 ff.; ders., U. Ill. L. Rev. 5 (2011), 1713 ff.; Goldsmith/Vermeule, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 153 ff.; Miles/Sunstein, U. Chi. L. Rev. 2 (2008), 831 ff.; Chambliss, *Law & Cont. Probs.* 2 (2008), 17 ff.; kritisch Epstein/King, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 1 ff.; dies., U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 192 ff.; Leiter, *Brian Leiter's L. Sch. Rep.* 2010.

<sup>390</sup> Grundlegend Krüger in: Krüger/Daston/Heidelberger, *The Probabilistic Revolution, Volume 1: Ideas in History*, 1987, S. xv, 59 ff. Siehe auch Miles/Sunstein, U. Chi. L. Rev. 2 (2008), 831, 833; Eisenberg, U. Ill. L. Rev. 5 (2011), 1713, 1719 f.

<sup>391</sup> <lawschool.cornell.edu/SELS>. Dazu auch Eisenberg, U. Ill. L. Rev. 5 (2011), 1713, 1718 ff.

<sup>392</sup> Überblick bei Gordon, *Stan. Law.* 82 (2010); Heise, U. Ill. L. Rev. 4 (2002), 819, 824 ff.

<sup>393</sup> Eine quantitative Übersicht bieten George, *Ind. L. J.* 1 (2006), 141, 158 ff. Eisenberg, U. Ill. L. Rev. 5 (2011), 1713, 1722 f.

<sup>394</sup> Lepsius, *JZ* 2005, 1 ff.; Petersen, *Der Staat* Bd. 49 (2010), 434 ff.; mit Blick auf das Urheberrecht auch Dreier in: FS Wandtke, 2013, S. 21 ff.; kritisch aus erkenntnistheoretischer Perspektive Augsberg, *Der Staat* Bd. 51 (2012), 117 ff.

Die Diskussion um die Legitimität von empirischer Rechtsforschung betrifft im Kern die Frage nach dem grundlegenden interdisziplinären Verhältnis der Rechtswissenschaft zu den empirisch tätigen Sozialwissenschaften.<sup>395</sup> Nach *Lepsius* kommen dabei drei interdisziplinäre Grundverständnisse in Betracht, die das Verhältnis von Tatsachenforschung und Rechtswissenschaft beschreiben können:<sup>396</sup>

Arbeitsteilig: Die Datenerhebung und Datenverarbeitung wird von den Fachwissenschaftlern durchgeführt. Die unter Heranziehung fremder Sachkunde gewonnenen Erkenntnisse werden dann zur Tatsachengrundlage für die juristische Bewertung gemacht.

Integrativ: Hier werden Datenerhebung und Datenverarbeitung durch den Rechtswissenschaftler selbst durchgeführt, der die so gewonnenen Erkenntnisse dann ebenfalls bei seiner Bewertungsentscheidung berücksichtigt.

Delegierend: Nach diesem Verständnis werden empirische Tatsachen zur Beantwortung rechtlicher Fragestellungen überhaupt nicht herangezogen. Die Tatsachenfeststellung wird in erster Linie der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers überantwortet. Dieser genießt dann regelmäßig einen Prognosespielraum mit relativ weiten Grenzen.

Arbeitsteiliger und integrativer Ansatz lassen folglich empirische Rechtsforschung zu, während eine solche bei einem delegierenden Grundverständnis nicht in Betracht kommt.

Die vorliegende Analyse wählt einen integrativen Ansatz, das heißt der gesamte Prozess der Datenerhebung, der statistischen Auswertung sowie der Verortung der Ergebnisse wird von einem Rechtswissenschaftler übernommen. Die Arbeit soll zeigen, dass quantitative Analyse, in geeigneten Fällen fachgerecht angewandt, eine Bereicherung für die Rechtswissenschaft sein kann. Um eine Orientierung zu erhalten, in welchen Fällen sich eine statistische Auswertung anbietet, sollen im Folgenden die wesentlichen Kritikpunkte an empirischer Rechtsforschung erläutert und bewertet werden.

---

<sup>395</sup> Hierzu bereits *Raiser*, JZ 1970, 665 ff. Siehe auch *Lepsius*, JZ 2005, 1, 3 ff.; *Petersen*, Der Staat Bd. 49 (2010), 435 ff.

<sup>396</sup> Zum Folgenden grundlegend *Lepsius*, JZ 2005, 1, 3 ff.

Eine Schwierigkeit besteht gewiss darin, dass eine Statistik immer dann aussagekräftig ist, wenn sie eine möglichst einfache Fragestellung abbildet, die zudem zahlenmäßig erfassbar ist.<sup>397</sup> Juristische Fragestellungen sind jedoch in der Tat zuweilen komplex. Die Definition von Rechtsbegriffen ist zudem häufig von Wertungsgesichtspunkten abhängig. Diese sind schwer objektiv abbildbar.<sup>398</sup> Richtig an dieser Kritik ist, dass Grundlage jeder statistischen Untersuchung rechtlicher Sachverhalte eine präzise Beschreibung der untersuchten Fragestellung ist. Nur, wenn der Untersuchungsgegenstand möglichst klar und einfach formuliert werden kann, eignet er sich für eine statistische Analyse. Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass die zu untersuchenden Variablen operationalisierbar sind.<sup>399</sup> Es muss also prinzipiell möglich sein, mithilfe entsprechender Operationen die Variablen empirisch zu erheben.<sup>400</sup> Operationalisierung bedeutet damit, Operationen oder Handlungen anzugeben, die geeignet sind, einen Sachverhalt zahlenmäßig abzubilden.<sup>401</sup>

Vorliegend soll die Dauer der Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 sowie nach Art. 7 VO 1/2003 erhoben und verglichen werden. Es geht somit um präzise beschreibbare und operationalisierbare Variablen. Die Verfahrensdauer ist ein objektiv eindeutig messbarer Zeitwert. Ein solcher kann ohne Probleme statistisch erfasst und mit anderen Werten verglichen werden. Auch die verfahrensabschließende Entscheidung lässt sich eindeutig einer der beiden Kategorien zuordnen.

Gewissermaßen als Folgeproblem der zum Teil schwierigen Operationalisierbarkeit wird bemängelt, dass bei der Anwendung statistischer Methoden die Gefahr einer irreführenden Verzerrung besteht. Indem die Aufmerksamkeit auf diejenigen Punkte gelenkt wird, die statistisch erfassbar sind, könne der Blick auf eigentlich wesentlichere, aber schwerer messbare Fragestellungen verstellt werden.<sup>402</sup> Auch von Befürwortern einer empirischen Rechtsforschung wird eingeräumt, dass manche Studien möglicherweise vor allem deswegen durchgeführt werden, weil bereits Daten existieren, oder

---

<sup>397</sup> *Holland/Scharnbacher*, Grundlagen der Statistik, 2006, S. 2 f.

<sup>398</sup> *Nußbaum*, AcP Bd. 154 (1955), 453, 473; *Petersen*, Der Staat Bd. 49 (2010), 435, 439 f.

<sup>399</sup> *Petersen*, Der Staat Bd. 49 (2010), 435, 451.

<sup>400</sup> *Opp*, Methodologie der Sozialwissenschaften, 2014, S. 134.

<sup>401</sup> *Häder* in: *Endruweit/Trommsdorf/Burzan*, Wörterbuch der Soziologie, 2014, S. 343; *Epstein/King*, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 1, 52 f.

<sup>402</sup> *Nußbaum*, AcP Bd. 154 (1955), 453, 478; *Leiter*, Brian Leiter's L. Sch. Rep. 2010; *Eisenberg*, U. Ill. L. Rev. 5 (2011), 1713, 1720 f.

weil diese leicht zu erheben sind.<sup>403</sup> Richtigerweise sollten nicht die Verfügbarkeit von Daten oder die leichte Operationalisierbarkeit bestimmter Variablen den Ausschlag zur Durchführung einer quantitativen Studie geben. Vielmehr sollte an erster Stelle eine konkret zu untersuchende Fragestellung stehen, bevor Daten erhoben und ausgewertet werden.

In der vorliegenden Untersuchung besteht diese Gefahr jedoch nicht. Die Verkürzung der Verfahrensdauer wird eindeutig als das wesentliche gesetzgeberische Ziel des Verpflichtungsverfahrens nach Art. 9 VO 1/2003 vorgegeben.<sup>404</sup> Insofern muss die Verfahrensdauer auch zum Maßstab für die Bewertung der Verfahrenspraxis gemacht werden. Gerade weil die Verfahrensdauer ein eindeutiger und leicht zu quantifizierender Zeitwert ist, drängt sich eine statistische Analyse als Methode für die Annäherung an die Frage, ob kürzere Verfahren erreicht wurden, geradezu auf.

Die beiden soeben beschriebenen Kritikpunkte, mangelnde Operationalisierbarkeit und irreführende Verzerrung, sind Ausdruck einer generellen Schwierigkeit quantitativer Untersuchungen, nämlich der trennscharfen Abgrenzung zwischen quantitativen und qualitativen (normativen) Methoden.<sup>405</sup> Strenggenommen kann es gar keine rein quantitative Forschung geben. Jede quantitative Datenerhebung erfordert nämlich eine vorausgehende Wertungsentscheidung darüber, welche Daten zu welchem Zweck erhoben werden.<sup>406</sup> Diese Auswahlentscheidung ist stets willensgesteuert und eben nicht objektiv ableitbar.<sup>407</sup>

Die Diskussion um die so beschriebene „*nichtempirische Prägung aller empirischer Forschung*“<sup>408</sup> geht letztlich auf den sogenannten „*Werturteilsstreit*“ zu Beginn des 20. Jahrhunderts zurück. Gegenstand dieser von *Max Weber* angestoßenen Diskussion war der Einfluss von Werturteilen, also von persönlichen beziehungsweise politischen Meinun-

---

<sup>403</sup> Eisenberg, U. Ill. L. Rev. 5 (2011), 1713, 1732 f.

<sup>404</sup> Vgl. oben Kapitel 2 D. I.

<sup>405</sup> Zum Folgenden siehe ausführlich Häder, Empirische Sozialforschung, 2015, S. 55 ff.; Opp, Methodologie der Sozialwissenschaften, 2014, S. 239 ff.; Weiß in: Endruweit/Trommsdorff/Burzan, Wörterbuch der Soziologie, 2014, S. 616 ff.; aus rechtswissenschaftlicher Perspektive Petersen, Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodik, 2014, S. 25 ff.; Chambliss, Law & Cont. Probs. 2 (2008), 17, 25 ff.

<sup>406</sup> Häder, Empirische Sozialforschung, 2015, S. 61.

<sup>407</sup> Lepsius, JZ 2005, 7 f.; Petersen, Der Staat Bd. 49 (2010), 435, 451 ff.

<sup>408</sup> Augsberg, Der Staat Bd. 51 (2012), 117, 118.

gen auf die wissenschaftliche Arbeit.<sup>409</sup> *Weber* forderte eine deutliche Trennung wissenschaftlich begründeter Aussagen von Werturteilen, also Aussagen, die demgegenüber nicht wissenschaftlich zu begründen sind.<sup>410</sup> Die wissenschaftliche Beschreibung von Tatsachen müsse vollkommen objektiv, das heißt wertfrei, erfolgen. Subjektive Wünsche der Wissenschaftler dürften demnach keinen Einfluss auf die Gestaltung eines Begründungszusammenhangs haben. Das Werturteilsfreiheitspostulat ist in der sozialwissenschaftlichen Literatur immer noch Gegenstand zum Teil kontrovers geführter und kaum mehr zu überblickender Debatten.<sup>411</sup> Die Befürworter argumentieren im Wesentlichen damit, dass die Vermischung von Werturteilen und Sachaussagen für die Erreichung der Ziele von empirischer Forschung, nämlich die Beschreibung, Erklärung und Voraussage von realen Ereignissen überflüssig sei.<sup>412</sup> Eine strikte Trennung von Sach- und Wertaussagen sei überdies sinnvoll, weil beide Arten von Aussagen in unterschiedlicher Weise rezipiert und diskutiert werden.<sup>413</sup> Gegner des Werturteilsfreiheitspostulats argumentieren, eine derart strikte Trennung zwischen Sach- und Wertaussagen sei gar nicht realisierbar, da viele Begriffe an sich bereits wertgeladen seien oder zumindest Elemente beider Kategorien beinhalteten.<sup>414</sup> Im Übrigen schränke eine konsequente Trennung die Handlungsfreiheit eines Wissenschaftlers in unerträglicher Weise ein, da es die völlige politische Enthaltensamkeit zur Folge habe.<sup>415</sup>

Ein Grund, warum über das Werturteilspostulat derart kontrovers gestritten wurde und wird, dürften die unterschiedlichen, den jeweiligen Positionen zugrundeliegenden Rollenverständnisse von Wissenschaft sein:<sup>416</sup> Während den Befürwortern eine wertfreie Wissenschaft vorschwebt, deren einziges Ziel der Erkenntnisgewinn ist, sehen die Gegner das Ziel der Wissenschaft (auch) in der Veränderung der Welt und halten Werturteile für unvermeidlich. Abgesehen von dieser Grundfrage besteht zwischen beiden Grup-

---

<sup>409</sup> Siehe *Weber* in: *Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 1973, S. 146 ff.; *Petersen, Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodik*, 2014, S. 26 f.; *Schnell/Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung*, 2013, S. 87 ff.

<sup>410</sup> *Weber* in: *Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 1973, S. 146, S. 212 f.

<sup>411</sup> Siehe etwa die Beiträge in *Albert/Topitsch, Werturteilsreit*, 1971; *Opp, Methodologie der Sozialwissenschaften*, 2014, S. 239 ff.

<sup>412</sup> *Opp, Methodologie der Sozialwissenschaften*, 2014, S. 242 f.

<sup>413</sup> *Opp, Methodologie der Sozialwissenschaften*, 2014, S. 243 f.

<sup>414</sup> *Opp, Methodologie der Sozialwissenschaften*, 2014, S. 244 f.

<sup>415</sup> *Opp, Methodologie der Sozialwissenschaften*, 2014, S. 245 f.

<sup>416</sup> *Häder, Empirische Sozialforschung*, 2015, S. 56.; *Schnell/Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung*, 2013, S. 91.

pen Einigkeit, dass Wissenschaftler jeweils deutlich machen sollen, was Ergebnisse des Faches und was persönliche Stellungnahmen sind.<sup>417</sup> Auch die Befürworter des Wertfreiheitspostulates sind sich der Tatsache bewusst, dass Auswahlentscheidungen von Wissenschaftlern in vielfältiger Weise durch Werturteile beeinflusst werden und die Wissenschaft nicht in jeder Hinsicht völlig wertungsfrei freigehalten werden kann. Gleichzeitig wird auch kaum ein Gegner des Wertfreiheitspostulats dafür plädieren, Sachaussagen und Werturteile bewusst zu vermischen.

Für die empirische Rechtsforschung bedeutet dies Folgendes: Es muss klar gemacht werden, dass bereits die Datenerhebung eine Wertungsentscheidung voraussetzt. Die die Auswahl von Forschungsfrage und Methodik leitende Bewertungskriterien müssen offengelegt werden. Im Rahmen der empirischen Analyse ist darauf zu achten, keine Vermischung von Sachaussagen, also den an der Realität überprüfbaren empirischen Ergebnissen, und Wertaussagen, also der Interpretation und rechtlichen Verortung der empirischen Ergebnisse vorzunehmen.

Die Grundprämissen der vorliegenden Untersuchung wurden übernommen von den gesetzgeberischen Zielen, die die Kommission mit der Einführung des Verpflichtungsverfahrens nach Art. 9 VO 1/2003 verfolgt. Im Rahmen einer quantitativen, deskriptiven Untersuchung wird die Verfahrensdauer anhand von statistischen Maßzahlen erfasst. Diese überprüfbaren Sachergebnisse werden erst in einem nächsten Schritt bewertet.

Im Übrigen wurde und wird die Sinnhaftigkeit empirischer Rechtsforschungen noch aus zwei anderen Gründen angezweifelt: Zum einen sei die Durchführung empirischer Untersuchungen gemessen am zu erwartenden Erkenntnisgewinn schlicht zu zeitaufwendig und zu teuer.<sup>418</sup> Richtig ist, dass empirische Studien zumindest in der konkreten Rechtsanwendung an der Knappheit zeitlicher und finanzieller Ressourcen scheitern dürften.<sup>419</sup> Diesem Einwand ist allerdings entgegenzuhalten, dass in den letzten zwei Jahrzehnten ein massiver technologischer Fortschritt stattgefunden hat. Sowohl Hardware-, als auch Softwarekapazitäten haben sich bei gleichbleibenden oder sogar sin-

---

<sup>417</sup> *Opp*, *Methodologie der Sozialwissenschaften*, 2014, S. 248, *Häder*, *Empirische Sozialforschung*, 2015, S. 60.

<sup>418</sup> So schon *Nußbaum*, *AcP* Bd. 154 (1955), 453, 475 ff.

<sup>419</sup> *Hoffmann-Riem* in: *FS Raiser*, 2005, S. 515, 527. Siehe aber auch *Raiser*, *JZ* 1970, 665, 668, der im Hinblick auf teilweise sehr langwierige Rechtsprechungsfortentwicklungen darauf hinweist, dass empirische Erhebungen in vergleichsweise kurzer Zeit zu bewerkstelligen sind.

kenden Preisen vervielfacht. Sowohl der zeitliche als auch der finanzielle Aufwand, der zur Erhebung und statistischen Auswertung auch größerer Datenmengen erforderlich ist, konnte so erheblich reduziert werden.<sup>420</sup> Im Hinblick auf den Einsatz empirischer Methoden im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Forschungsarbeit kann dieser Einwand heute nicht mehr verfangen.<sup>421</sup>

Zum anderen sei nicht gewährleistet, dass die Datenerhebung und -auswertung mit der hinreichenden wissenschaftlichen Professionalität durchgeführt werde.<sup>422</sup> Die konkrete Beschreibung der Datenerhebungsprozesses und des untersuchten Samples sei häufig intransparent und mache es so unmöglich, die gewonnenen Ergebnisse zu überprüfen oder auf ihnen aufzubauen.<sup>423</sup> Zudem seien die aus den erhobenen Daten gezogenen Schlüsse bisweilen zu optimistisch, während Zweifel oder Unsicherheiten bewusst ausgespart werden.<sup>424</sup>

Dieser insbesondere von Sozialwissenschaftlern geäußerte Kritikpunkt ist sehr ernst zu nehmen. Rechtswissenschaftler, die sich empirischer Methoden bedienen, müssen sich selbstverständlich den für die jeweils gewählte Methode geltenden wissenschaftlichen Standards unterwerfen. Insbesondere im Rahmen eines integrativen Ansatzes muss der empirische Erhebungs- und Auswertungsprozess den allgemeinen Qualitätskriterien genügen. Wenn die qualifizierte Handhabung der gewählten Methoden zur Datenerhebung und -auswertung gesichert ist, spricht nichts gegen einen integrativen Forschungsansatz. Soweit dies allerdings nicht (mehr) gewährleistet ist, muss ein arbeitsteiliger Ansatz gewählt werden. Dabei liegt es in erster Linie in der Verantwortung des jeweiligen Wissenschaftlers, eine methodisch fachgerechte Durchführung des empirischen Teils der Untersuchung zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch, die

---

<sup>420</sup> Heise, U. Ill. L. Rev. 4 (2002), 819, 829 ff.; Eisenberg in: Raftery/Tanner/Wells, *Statistics in the 21st Century*, 2002, S. 179, 184.

<sup>421</sup> So schon Epstein/King, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 191, 207 f.

<sup>422</sup> Ausführlich Epstein/King, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 1, 11 ff.; Lepsius, JZ 2005, 1, 8, 11; Leiter, Brian Leiter's L. Sch. Rep. 2010; relativierend Cross/Heise/Sisk, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 135, 137 ff.; Goldsmith/Vermeule, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 153, 159 ff.; Revesz, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 169, 180 ff.; Eisenberg, U. Ill. L. Rev. 5 (2011), 1713, 1730, 1732 f.

<sup>423</sup> Epstein/King, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 1, 24 ff.

<sup>424</sup> Beispiele für die bemängelte „overconfidence“ bei Epstein/King, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 1, 21 ff.; 54 ff.; 76 ff.

Studie durch eine konsequente und transparente Darstellung der einzelnen Arbeitsschritte der Nachprüfbarkeit zu öffnen.<sup>425</sup>

Auch im Hinblick auf diesen Kritikpunkt muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Möglichkeiten, softwaregestützt Daten zu erheben und statistisch aufzubereiten, in den letzten Jahrzehnten stark verbessert haben.

Im vorliegenden Fall konnte die deskriptive Untersuchung etwa alleine mithilfe des gängigen und einfach zu bedienenden Softwareprogrammes Microsoft Excel 2010 ausgeführt werden. Zur Durchführung einer inferenzstatistischen Durchsichtung sind jedoch meist komplexere Datenverarbeitungsprogramme (beispielsweise SPSS oder STATA) erforderlich, deren korrekte Bedienung einen höheren methodischen wie technischen Sachverstand voraussetzt.<sup>426</sup> Die Kritik an der mangelnden Professionalität bezieht sich dementsprechend auch in erster Linie auf Fehler im Rahmen von inferenzstatistischen Untersuchungen, etwa die Auswahl des Samples,<sup>427</sup> die Auswahl der zu untersuchenden Gesamtpopulation,<sup>428</sup> die unzureichende Datenerhebung,<sup>429</sup> und die intransparente Darlegung des Untersuchungsziels sowie des Untersuchungsprozesses.<sup>430</sup> Da die vorliegende Untersuchung auf einer Totalerhebung basiert, stellt sich das Problem der richtigen Auswahl des Samples nicht. Die Gesamtpopulation ist durch die Forschungsfrage vorgegeben. Der Prozess der Datenerhebung und deren deskriptiver Auswertung wird ausführlich und transparent dargelegt.

## II. Quantitative Kartellverfahrenspraxis

Weitere Legitimation erfährt eine (integrativ oder arbeitsteilig betriebene) quantitative Herangehensweise an die Kartellverfahrenspraxis durch die Europäische Kommission selbst. Im Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 wertet sie ihre Entscheidungspraxis ebenfalls umfassend statistisch aus. Die Verfahrensdauer selbst wird dort interessanterweise gerade nicht untersucht. Auch in der Justiz sind umfassende Statistiken mittlerweile etabliert. Dass die durchschnittliche Verfahrensdauer ein Qualitätskriterium

---

<sup>425</sup> So auch *Epstein/King*, U. Chi. L. Rev. 1 (2002) 191, 208.

<sup>426</sup> Zur Anwendung solcher Programme siehe *Cleff*, Deskriptive Statistik und Explorative Datenanalyse, 2015, S. 66 ff.; 85 ff.; 120 ff., 148 ff.; *Bortz*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 2005, S. 727 ff.

<sup>427</sup> *Epstein/King*, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 1, 76 ff.

<sup>428</sup> *Epstein/King*, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 1, 70 f.

<sup>429</sup> *Epstein/King*, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 1, 72.

<sup>430</sup> *Epstein/King*, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 1, 72 ff.

guter Rechtsprechung darstellt, ist weitgehend anerkannt.<sup>431</sup> Auch der Europäische Gerichtshof stellt in seinen Jahresberichten eine umfangreiche statistische Aufbereitung seiner Entscheidungen zur Verfügung.<sup>432</sup> Dort finden sich auch stets Statistiken zur durchschnittlichen Verfahrensdauer.<sup>433</sup> Ebenso verfahren alle deutschen Bundesgerichte<sup>434</sup> sowie das Bundesverfassungsgericht.<sup>435</sup> Das Bundeskartellamt veröffentlicht ebenfalls regelmäßig Tätigkeitsberichte, in denen die Fallzahlen aufgeschlüsselt werden.<sup>436</sup> Auf die Verfahrensdauer wird dort allerdings nicht eingegangen.

### III. Quantitative Kartellverfahrenswissenschaft

Im Zuge des *more economic approach* sind quantitative Analysemethoden vielerorts in die tatbestandliche Prüfung der Art. 101 und 102 AEUV inkorporiert worden und gehören mittlerweile zum Standardrepertoire der materiellen Kartellrechtsanwendung.<sup>437</sup> In den letzten Jahren sind einige, zumeist englischsprachige Studien erschienen, in denen der Versuch unternommen wird, auch die europäische Kartellverfahrenspraxis mittels quantitativer Analysemethoden zu erfassen und auszuwerten.

So untersucht *Wils*, welche Auswirkungen die VO 1/2003 auf die Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission hatte.<sup>438</sup> Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Erwartung, der mit Inkrafttreten der VO 1/2003 verbundene Wegfall der Anmeldungspflicht würde zu einem substantiellen Anstieg an Abstellungsverfügungen führen.<sup>439</sup> Diese Annahme überprüft er mittels einer vergleichenden empirischen Auswertung. Hierzu ermittelt er die Anzahl der verfahrensabschließenden Entscheidungen in den Jahren 1988

---

<sup>431</sup> Dazu etwa *Podszun*, Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte, 2014, S. 229 ff.; *von Barga*, NJW 2006, 2531, 2534 f.

<sup>432</sup> Zuletzt Jahresbericht 2013, online abrufbar unter <curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\_7000>.

<sup>433</sup> Jahresbericht 2013, S. 100, 186, 228.

<sup>434</sup> Die Tätigkeitsberichte und Statistiken der Bundesgerichte sind online abrufbar für den Bundesgerichtshof unter <bundesgerichtshof.de/DE/BGH/Statistik/StatistikZivil/statistikZivil\_node.html> sowie unter <bundesgerichtshof.de/DE/BGH/Statistik/StatistikStraf/statistikStraf\_node.html>; für das Bundesverwaltungsgericht unter <bverwg.de/presse/pressegesprach/statistik.php>; für das Bundesarbeitsgericht unter <bundesarbeitsgericht.de/statistik.html>; für den Bundesfinanzhof unter <bundesfinanzhof.de/service/jahresberichte> und das Bundessozialgericht unter <bsg.bund.de/DE/03\_Medien/03\_Taetigkeitsberichte/taetigkeitsberichte\_node.html>.

<sup>435</sup> Die Jahresstatistiken des Bundesverfassungsgerichtes ab 1999 sind online abrufbar unter <bundesverfassungsgericht.de/organisation.html>.

<sup>436</sup> Die Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamts sind online abrufbar unter <bundeskartellamt.de/DE/UeberUns/Publicationen/Taetigkeitsberichte/taetigkeitsberichte\_node.html>.

<sup>437</sup> Nachweise bei *Lianos*, *Econometric Evidence in EU competition law: an empirical and theoretical analysis*, 2012; *Lianos*, *The emergence of forensic economics in competition law*, 2012.

<sup>438</sup> *Wils*, J.E.C.L.A.P. 4 (2013), 293 ff.

<sup>439</sup> Siehe Weißbuch VO 1/2003 Rn. 87.

bis 2003 einerseits und 2004 bis 2012 andererseits. Das Sample umfasst 337 Entscheidungen, davon 247 für den Referenzzeitraum unter der VO 17/1962 und 90 für den Referenzzeitraum unter der VO 1/2003. Diese schlüsselt er nach der Art der Entscheidung und den einzelnen Jahren auf und berechnet den arithmetischen Mittelwert für jeden Entscheidungstyp.<sup>440</sup> Die Auswertung ergibt, dass im Referenzzeitraum unter der VO 1/2003 kein Anstieg von Abstellungsverfügungen gegenüber dem Referenzzeitraum unter der VO 17/1962 stattgefunden hat. Abschließend entwirft Wils drei mögliche Erklärungsszenarien, warum der erwartete Anstieg von Abstellungsverfügungen ausgeblieben ist: Eine Reduzierung der Ressourcen, die die Europäische Kommission der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen widmet, eine Konsumtion der zur Verfügung stehenden Ressourcen durch den gestiegenen Koordinierungsaufwand zwischen nationalen Wettbewerbsbehörden und ein allgemeiner Komplexitätszuwachs der bearbeiteten Fälle. Gleichzeitig stellt Wils klar, dass diese Erklärungsmuster, so nachvollziehbar sie sind, keiner quantifizierbaren Überprüfung offen stehen.

*Connor* unterzieht die Bußgeldpolitik der Kommission in *hardcore*-Kartellfällen einer statistischen Analyse.<sup>441</sup> Hierzu werden alle unter den Bußgeldleitlinien 2006<sup>442</sup> im Zeitraum von 2007 bis 2011 ergangenen Entscheidungen der Kommission ausgewertet.<sup>443</sup> Das Sample umfasst dabei 22 Entscheidungen. Im ersten Schritt wird die absolute Höhe der auferlegten Bußgelder ermittelt. Die absolute Höhe einer Geldbuße ist allerdings wenig aussagekräftig, da sie maßgeblich von den betroffenen Umsätzen, also den verkauften Waren oder Dienstleistungen, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, abhängt.<sup>444</sup> Deshalb wird im zweiten Schritt deren relative Schwere ermittelt. Die Schwere wird definiert als das Verhältnis der auferlegten Bußgelder zu den betroffenen Umsätzen. Die betroffenen Umsätze werden durch einen Algorithmus ermittelt, der die einzelnen Schritte der jeweils maßgeblichen Formel zur Bußgeldbemessung zurückrechnet. Die Schwere bildet dann als Prozentzahl das Verhältnis der Bußgelder zu den Umsätzen ab. Für die ermittelten Daten werden verschiedene statistische Maßzahlen (arithmeti-

---

<sup>440</sup> *Wils*, J.E.C.L.A.P. 4 (2013), 293, 299 f.

<sup>441</sup> *Connor*, E.C.L.R. 2 (2013), 58 ff. Die Untersuchung basiert in Teilen auf *Connors Paper Cartels Portrayed: U.S. vs. EC: Who's Winning the Prosecution Race? A 21-Year Perspective, 1990 to 2010*, online abrufbar unter <[papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2547695](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2547695)>.

<sup>442</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, ABl. 2006 C 210/2 [Bußgeldleitlinien 2006].

<sup>443</sup> Zur Methode *Connor*, E.C.L.R. 2 (2013), 58, 60 f.

<sup>444</sup> Vgl. nur Bußgeldleitlinien 2006, Rn. 16 ff.

scher Mittelwert, Median, gewichteter Mittelwert) errechnet. Die Auswertung erfolgt durch einen Vergleich mit den nach denselben Kriterien ermittelten Werten für Kommissionsentscheidungen, die unter den Bußgeldleitlinien 1998<sup>445</sup> im Zeitraum von 1999 bis 2006 ergingen sowie Entscheidungen des US-amerikanischen DOJ aus demselben Referenzzeitraum. Die Auswertung zeigt einen deutlichen Anstieg sowohl der absoluten Höhe als auch der relativen Schwere unter den Bußgeldleitlinien 2006 im Vergleich zu denen von 1998.<sup>446</sup> Über den gesamten Zeitraum von 1999 bis 2006 erwiesen sich die durch das DOJ verhängten Geldbußen als etwa doppelt so schwer. Betrachtet man nur die Schwere der unter den Bußgeldleitlinien 2006 verhängten Geldbußen, erreicht diese fast das Level der DOJ-Geldbußen.<sup>447</sup>

*Hüschelrath* und *Laitenberger* führen eine quantitative Untersuchung der Verfahrenspraxis der Kommission in *hardcore*-Kartellfällen in den Jahren 2000 bis 2011 durch.<sup>448</sup> Ziel der Untersuchung ist es, Verfahrenscharakteristiken der Kommission aufzuspüren. Das Sample umfasst 73 Fälle. Zunächst werden die Anzahl der am Kartell beteiligten Unternehmen, die Dauer des Kartells, die Höhe der Bußgelder sowie der gewährten Nachlässe und die Anzahl der Kronzeugenanträge ermittelt.<sup>449</sup> Für die erhobenen Daten werden statistische Maßzahlen (Minimum, Maximum, arithmetischer Mittelwert, Median, Standardabweichung) errechnet. In einem zweiten Schritt wird die Verfahrensdauer untersucht.<sup>450</sup> Ziel ist es, mögliche Determinanten zu ermitteln, die die Verfahrensdauer beeinflussen können. Hierzu wird für jedes der 73 Verfahren die Verfahrensdauer ermittelt. Die Verfahrensdauer wird einer Regressionsanalyse unterzogen im Hinblick auf die Variablen Kartelldauer, Kartelltyp, Kooperation mit der Kommission, betroffene Industrie und Zeittrend. Die Regressionsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass 42,5 % der Unterschiede in der Verfahrensdauer auf die untersuchten Variablen zurückzuführen seien.<sup>451</sup> Allerdings machen die Autoren einen potentiellen Zielkonflikt

---

<sup>445</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden, ABl. 1998 C 9/3 [Bußgeldleitlinien 1998].

<sup>446</sup> *Connor*, E.C.L.R. 2 (2013), 58, 60.

<sup>447</sup> *Connor*, E.C.L.R. 2 (2013), 58, 62.

<sup>448</sup> *Hüschelrath/Laitenberger*, E.C.L.R. 1 (2013), 33 ff.

<sup>449</sup> Zur Methode *Hüschelrath/Laitenberger*, E.C.L.R. 1 (2013), 33, 34.

<sup>450</sup> Zur Methode *Hüschelrath/Laitenberger*, E.C.L.R. 1 (2013), 33, 37 f.

<sup>451</sup> *Hüschelrath/Laitenberger*, E.C.L.R. 1 (2013), 33, 38.

zwischen der Verfahrensdauer und der materiellen Richtigkeit der verfahrensabschließenden Abstellungsverfügung aus, gehen hierauf aber nicht näher ein.<sup>452</sup>

*Stephan* betrachtet die Auswirkungen der Kronzeugenmitteilung 1996<sup>453</sup> der Kommission sowie des Kronzeugenprogramms des US-amerikanischen Department of Justice auf die Bußgeldentscheidungen der Europäischen Kommission von Juli 1996 bis April 2007.<sup>454</sup> Das Sample umfasst 34 Fälle. Zunächst untersucht er das Sample auf den Anteil der Entscheidungen, die auf einem Kronzeugenantrag beruhten (23 Fälle) sowie auf Parallelentscheidungen in den USA (13 Fälle). Sodann ermittelt er für die 23 auf Kronzeugenanträgen basierenden Entscheidungen die jeweils betroffene Branche und kommt zu dem Ergebnis, dass elf Fälle der chemischen Industrie zugeordnet werden können. Schließlich vergleicht er die materiellen Anforderungen in den Kronzeugenmitteilungen 1996, 2002<sup>455</sup> und 2006<sup>456</sup> und zeichnet so Entwicklungslinien in der Kartellverfolgungspolitik der Europäischen Kommission nach.

Ansätze einer statistischen Auswertung finden sich auch in zwei Untersuchungen zur bisherigen Settlement-Praxis der Kommission. *Hinds*<sup>457</sup> betrachtet ein Sample von 10 Fällen, *Karst*<sup>458</sup> betrachtet ein Sample von 16 Fällen. Als das wesentliche gesetzgeberische Ziel des Settlement-Verfahrens wird jeweils die Verkürzung der Verfahrensdauer herausgearbeitet. *Hinds* ermittelt für die untersuchten Settlement-Entscheidungen Verfahrensdauer und Höhe der letztlich festgesetzten Geldbuße. Im zweiten Schritt untersucht sie die ermittelten Werte daraufhin, ob das Ziel einer effizienteren Verfahrensgestaltung erreicht wird. *Karst* legt für sein Sample eine durchschnittliche Verfahrensdauer von drei Jahren fest und errechnet den Anteil der Settlement-Entscheidungen an der Gesamtmenge der im beobachteten Zeitraum ergangenen Bußgeldentscheidungen in *hardcore*-Kartellsachen. Es ist aus der Arbeit leider nicht erkennbar, ob *Karst* die

---

<sup>452</sup> *Hüschelrath/Laitenberger*, E.C.L.R. 1 (2013), 33, 39.

<sup>453</sup> Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. 1996 C 207/4 [Kronzeugenmitteilung 1996].

<sup>454</sup> *Stephan*, J.E.C.L.A.P. 5 (2009), 537 ff.

<sup>455</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. 2002 C 45/3 [Kronzeugenmitteilung 2002].

<sup>456</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. 2006 C 298/11 [Kronzeugenmitteilung 2006].

<sup>457</sup> *Hinds*, E.C.L.R. 6 (2014), 292 ff.

<sup>458</sup> *Karst*, WRP 2015, 171 ff.

durchschnittliche Verfahrensdauer selbst berechnet hat.<sup>459</sup> *Hinds* kommt zu dem Schluss, dass das Settlement-Verfahren, obwohl Zweifel bestehen, ob es tatsächlich zu einer nennenswerten Verfahrensverkürzung kommt, eine wertvolle Alternative zum klassischen, stärker kontradiktorischen Bußgeldverfahren darstellt.<sup>460</sup> *Karst* kommt demgegenüber zu dem Ergebnis, dass eine Verfahrensverkürzung stattgefunden hat. Er bewertet den Erfolg des Settlement-Verfahrens dennoch als nur begrenzt und stellt im Folgenden Überlegungen für mögliche Erklärungsgründe an.<sup>461</sup> Die Auswertung verbleibt in beiden Arbeiten stark einzelfallbezogen. Obwohl die Basis hierfür gelegt wird, findet eine Quantifizierung der erhobenen Maßzahlen, die allgemeingültige Aussagen über das ganze Sample ermöglichen würde, nicht statt.

Erwähnenswert sind auch zwei Untersuchungen, die die gerichtliche Praxis näher ins Auge fassen. *Rodger* betrachtet in seiner Analyse alle Entscheidungen, die der EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV in Kartellsachen zu treffen hatte.<sup>462</sup> Das Vorabentscheidungsverfahren dient der einheitlichen Auslegung des Unionsrechts. Gestützt auf Art. 267 AEUV kann ein nationaler Richter, sofern er bei der Anwendung von europarechtlichen Regelungen Zweifel hat, dem EuGH konkrete Auslegungsfragen vorlegen.<sup>463</sup> Die Entscheidung entfaltet Bindungswirkung und trägt so zur Rechtsangleichung bei der Anwendung des Europarechts bei.<sup>464</sup> Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Vermutung, dass die Anzahl der kartellrechtsbezogenen Vorabentscheidungen nach Einführung der VO 1/2003 gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum ansteigen würde.<sup>465</sup> Hierfür wird zunächst die Gesamtanzahl aller Vorabentscheidungen ab 1958 bis zur Einführung der VO 1/2003 am 1.5.2004 ermittelt, sowohl in toto (Samplegröße 182) als auch nach Fünfjahresperioden gruppiert. Dieser Schritt wird für den Zeitraum ab Einführung der VO 1/2003 bis Ende 2013 wiederholt (Samplegröße 39). Dann wird für beide Zeiträume noch nach Mitgliedstaat, aus dem die Vorla-

---

<sup>459</sup> *Karst* beruft sich in einer Fußnote lediglich auf ein Interview mit Flavio Laina, dem Leiter der Cartel Settlement Unit bei der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, online abrufbar unter <[www.lw.com/mediaCoverage/are-eu-cartel-settlements-working](http://www.lw.com/mediaCoverage/are-eu-cartel-settlements-working)>.

<sup>460</sup> *Hinds*, E.C.L.R. 6 (2014), 292, 297 f.

<sup>461</sup> *Karst*, WRP 2015, 171, 174 ff.

<sup>462</sup> *Rodger*, G.C.L.R. 3 (2014), 125 ff.

<sup>463</sup> Zum Verfahren *Ehricke* in: Streinz, EUV/AEUV, 2012, Art. 267 AEUV Rn. 55 ff.; *Wegener*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2011, Art. 267 AEUV Rn. 41 ff.

<sup>464</sup> Einzelheiten bei *Ehricke* in: Streinz, EUV/AEUV, 2012, Art. 267 AEUV Rn. 68 ff.; *Wegener* in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2011, Art. 267 AEUV Rn. 48 f.

<sup>465</sup> *Rodger*, G.C.L.R. 3 (2014), 125, 126.

gefrage herrührte, und inhaltlich nach Fallgruppen unterschieden. Die Vergleichbarkeit beider Datensets erscheint allerdings problematisch, da für den Zeitraum ab Einführung der VO 1/2003 beihilferechtliche Vorlagefragen nicht berücksichtigt wurden, was beim vorangegangenen Zeitraum noch der Fall war.<sup>466</sup> Die Schlussfolgerungen, die *Rodger* aus dem Vergleich zieht, sind dementsprechend zurückhaltend formuliert: Die Anzahl der Vorlagefragen scheine sich verringert zu haben, sei aber immer noch beträchtlich. Die meisten Vorabersuchen kämen aus Frankreich, Italien und Deutschland. Inhaltlich seien Fragen zur privaten Kartellrechtsdurchsetzung im Zeitraum nach Einführung der VO 1/2003 stark gestiegen.<sup>467</sup>

Dem gleichen Thema widmet sich *Robertson*.<sup>468</sup> Auch sie geht von der Grundannahme aus, die Anzahl der Vorabentscheidungsverfahren würde sich mit Einführung der VO 1/2003 erhöhen. Sie ermittelt zunächst die Anzahl der anhängig gemachten Vorabentscheidungsersuchen für die Jahre 1995 bis 2003 (Samplegröße 75) und 2004 bis 2012 (Samplegröße 64). Hieraus errechnet sie das jährliche arithmetische Mittel sowie den Anteil der kartellrechtlichen Vorabentscheidungsersuchen an der Gesamtmenge der anhängig gemachten Vorabentscheidungsersuchen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Anzahl der kartellrechtlichen Vorabentscheidungsersuchen nach Inkrafttreten der VO 1/2003 konstant geblieben ist, während sich deren Anteil an der Gesamtzahl der Vorabentscheidungsersuchen von über einem Drittel auf knapp ein Viertel verringert hat. Im nächsten Schritt ermittelt sie für die gleichen Referenzzeiträume die Anzahl der beim EuGH anhängig gemachten Berufungen gegen kartellrechtliche Urteile des EuG. Das Sample umfasst hier für die Jahre 1995 bis 2003 98 Verfahren, für die Jahre 2004 bis 2012 160 Verfahren. Im Vergleich mit den Vorabentscheidungsersuchen zeigt sich, dass der Anteil der Berufungen an allen das Kartellrecht betreffenden Rechtssachen von 46 % unter der VO 17/1962 auf 66 % unter der VO 1/2003 angestiegen ist. Im letzten Schritt vergleicht sie, ob die (in absoluten Fallzahlen betrachtete) Stagnation oder sogar (relativ im Verhältnis zur Gesamtfallzahl betrachtete) Regression an Vorabentscheidungsersuchen durch eine vermehrte Inanspruchnahme der in Art. 15 VO 1/2003 verankerten Möglichkeit, Kommissionsstellungnahmen einzuholen, abgedeutet wird. Da die

---

<sup>466</sup> Diesen Umstand gesteht *Rodger*, G.C.L.R. 3 (2014), 125, 128 auch ausdrücklich zu.

<sup>467</sup> *Rodger*, G.C.L.R. 3 (2014), 125, 139.

<sup>468</sup> *Robertson*, WuW 2014, 372 ff.

Europäische Kommission allerdings nicht alle angefragten Stellungnahmen veröffentlicht, kann dieser Vergleich nicht umfassend bewerkstelligt werden.<sup>469</sup>

Die Beispiele zeigen, dass die statistische Auswertung eines zentralen Verfahrensmerkmals, das einfach und objektiv messbar ist, aufschlussreiche Erkenntnisse über Tendenzen in der Verfahrenspraxis erbringen kann. Ein Quervergleich der Untersuchungen lässt Chancen und Grenzen einer integrativ oder arbeitsteilig betriebenen empirischen Rechtswissenschaft erkennen. *Connor* und *Hüschelrath* sind Ökonomen, während die anderen Autoren eine juristische Ausbildung durchlaufen haben. Dies zeigt sich auch an den durchgeführten Berechnungen. Die Durchführung von Regressionsanalysen oder die Berechnung der relativen Bußgeldschwere mittels eines Algorithmus bedarf eines höheren methodischen und technischen Kenntnisstandes als die rein deskriptive Auswertung eines Samples. Gleichzeitig ersetzt eine rein ökonometrische Untersuchung von Verfahren nicht die juristische Einordnung. *Hüschelrath* und *Laitenberger* etwa vermuten einen Zielkonflikt zwischen Verfahrensdauer und Entscheidungsrichtigkeit, überprüfen letzteres Kriterium aber nicht konkret. Diese Bewertungsarbeit ist die Kernkompetenz der juristischen Autoren. In methodischer Hinsicht sind einige der Arbeiten jedoch ausbaufähig. Keiner der juristischen Autoren errechnet andere statistische Parameter außer dem arithmetischen Mittelwert. *Hinds* und *Karst* nehmen gar keine Quantifizierung vor, die verallgemeinerbare Aussagen über ihr Sample ermöglichen würde. Allein *Robertson* legt konsequent die von ihr verwendete Datengrundlage offen und ermöglicht so eine Überprüfung ihrer Untersuchungsergebnisse.

Die vorliegende Untersuchung steht insofern genau an der Schnittstelle beider Gruppen: Die Möglichkeiten der deskriptiven Statistik werden voll ausgeschöpft, eine transparente Darstellung des Untersuchungsprozesses sorgt für Nachprüfbarkeit der gefundenen Ergebnisse und die juristische Einordnung wird strikt von der empirischen Auswertung getrennt.

#### **IV. Würdigung**

Bei der Erfassung und Bewertung von Tatsachen behelfen sich Rechtsanwender und Rechtswissenschaftler gleichermaßen regelmäßig mit alltagstheoretischen Annah-

---

<sup>469</sup> *Robertson*, WuW 2014, 372, 380.

men.<sup>470</sup> Empirische Rechtsforschung kann dazu beitragen, solche alltagstheoretischen Annahmen einem Plausibilitätstest zu unterziehen und so zu einer fundierteren Entscheidungsgrundlage zu gelangen.<sup>471</sup> So verstanden ist die Erhebung und Auswertung empirischer Daten kein Ersatz für den juristischen Bewertungs- und Entscheidungsprozess, sondern vorbereitende Ergänzung. Die Interpretation der erhobenen Daten ist wiederum ureigene Aufgabe des Juristen als Normwissenschaftlers.<sup>472</sup> Diese Aufgabe kann von Sozialwissenschaftlern alleine nicht geleistet werden. Eine fundierte Kenntnis von Struktur und Funktionsweise des Rechtssystems ist unabdingbar, um empirische Erkenntnisse in juristische Zusammenhänge zu übersetzen und Handlungsanweisungen zu geben. Fehlt diese Expertise, kann ein solch delegierender Ansatz bei der Analyse rechtlich geprägter Phänomene zu unsauberem oder sogar falschen Schlussfolgerungen führen.<sup>473</sup> Zu bevorzugen ist ein integrativer oder arbeitsteiliger Ansatz. Welcher Ansatz konkret gewählt wird, sollte für jede Untersuchung nach methodischer Komplexität und verfügbaren personellen Ressourcen bestimmt werden.<sup>474</sup> Als Faustregel kann davon ausgegangen werden, dass rein deskriptive Auswertungen im Wege der integrativen empirischen Rechtsforschung bewältigt werden können. Für ein inferenzstatistisches Vorgehen ist in der Regel zu empfehlen, dass arbeitsteilig auf Unterstützung aus den Sozialwissenschaften zurückgegriffen wird. Wird ein integrativer Ansatz gewählt, muss eine sichere Beherrschung der verwendeten Methoden zur Datenerhebung und –auswertung gesichert sein. Dies zu gewährleisten, liegt in erster Linie in der Verantwortung des die Untersuchung durchführenden Rechtswissenschaftlers. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht, dass die einzelnen Arbeitsschritte konsequent und transparent dargestellt werden, um die Untersuchungsergebnisse nachprüfbar zu machen.

### **C. Erhobene Parameter**

Um die Häufigkeitsverteilung der ermittelten Dauer abzubilden, wurde in der vorliegenden Untersuchung für beide Verfahrenstypen eine tabellarische Auswertung durchgeführt. Um die Verteilung der für jedes Verfahren einzeln gemessenen Werte möglichst

---

<sup>470</sup> Hoffmann-Riem in: FS Raiser, 2005, S. 515, 528.

<sup>471</sup> Raiser, JZ 1970, 665, 668.

<sup>472</sup> Lepsius, JZ 2005, 1, 8, 12 f.; Raiser, JZ 1970, 665, 668 f.

<sup>473</sup> Eisenberg, U. Ill. L. Rev. 5 (2011), 1713, 1729; Goldsmith/Vermeule, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 153, 158. Beispiele hierfür etwa bei Eisenberg/Lanvers, J. Empirical Legal Stud. 1 (2009), 111, 112.

<sup>474</sup> Revesz, U. Chi. L. Rev. 1 (2002), 169, 186 ff.

adäquat zu erfassen, wurden sechs gängige statistische Maßzahlen ermittelt. Jeder der herangezogenen Parameter hat für sich genommen Vor- und Nachteile, die durch ihre Kombination möglichst ausgeglichen werden sollen.

## I. Statistische Maßzahlen

### 1. Allgemein

Die Auswertung der nach Art. 7 VO 1/2003 beendeten Verfahren findet sich in Tabelle 1.<sup>475</sup> In Tabelle 2 findet sich die Auswertung der Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003.<sup>476</sup> Aus den für jedes Verfahren einzeln ermittelten Wertkategorien wurden jeweils das Minimum,<sup>477</sup> also der kürzeste gemessene Wert, und das Maximum,<sup>478</sup> also der längste gemessene Wert, ermittelt. Die Angabe des kleinsten und des größten gemessenen Werts vermittelt einen Eindruck von der Spannweite des Streubereichs der Verteilung.<sup>479</sup> Um die Häufigkeitsverteilung genauer zu erfassen, wurden drei verschiedene Mittelwerte gebildet. Zunächst wurde jeweils das arithmetische Mittel aus allen Verfahren errechnet.<sup>480</sup> Das arithmetische Mittel, häufig auch schlicht als Mittelwert bezeichnet, ist der am häufigsten verwendete Parameter der Verteilung eines quantitativen Merkmals.<sup>481</sup> Er errechnet sich als Durchschnittswert aller erhobenen Daten.<sup>482</sup> Besonders geeignet ist das arithmetische Mittel zur Abbildung von symmetrischen Häufigkeitsverteilungen ohne klar erkennbare Konzentration oder Ausreißer.<sup>483</sup> Das arithmetische Mittel besteht häufig aus einer ungeraden Zahl. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde der ermittelte Wert auf maximal zwei Dezimalstellen gerundet. Als weiterer Parameter wurde jeweils der Median ermittelt.<sup>484</sup> Der Median ist der Wert, der genau in der Mitte einer geordneten Zahlenreihe steht.<sup>485</sup> Er wird dadurch definiert, dass höchstens 50% der ermittelten Werte kleiner oder gleich und höchstens 50% der

---

<sup>475</sup> Vgl. Tabelle 1 im Anhang.

<sup>476</sup> Vgl. Tabelle 2 im Anhang.

<sup>477</sup> Die Berechnung erfolgte jeweils mittels der Excel-Funktion =MIN(Argument 1:Argument n).

<sup>478</sup> Die Berechnung erfolgte jeweils mittels der Excel-Funktion =MAX(Argument 1:Argument n).

<sup>479</sup> *Toutenburg/Fieger/Kastner*, Deskriptive Statistik, 1998, S. 79.

<sup>480</sup> Die Berechnung erfolgte jeweils mittels der Excel-Funktion =MITTELWERT(Argument 1:Argument n).

<sup>481</sup> *Bourier*, Beschreibende Statistik, 2014, S. 77 f.; *Toutenburg/Fieger/Kastner*, Deskriptive Statistik, 1998, S. 66.

<sup>482</sup> Zur Berechnung *Schmidt*, Statistik-Formeln, 2014, S. 11; *Holland/Scharnbacher*, Grundlagen der Statistik, 2006, S. 47.

<sup>483</sup> *Cleff*, Deskriptive Statistik und Explorative Datenanalyse, 2015, S. 38.

<sup>484</sup> Die Berechnung erfolgte jeweils mittels der Excel-Funktion =MEDIAN(Argument 1:Argument n).

<sup>485</sup> *Cleff*, Deskriptive Statistik und Explorative Datenanalyse, 2015, S. 47 f.; *Bourier*, Beschreibende Statistik, 2014, S. 72 f.; *Toutenburg/Fieger/Kastner*, Deskriptive Statistik, 1998, S. 59.

ermittelten Werte größer oder gleich dem Median sein dürfen.<sup>486</sup> Der Median eignet sich besonders für die Erfassung von schiefen Verteilungen. Bei einer schiefen Verteilung konzentrieren sich die Werte im unteren oder oberen Streubereich. Das arithmetische Mittel kann hier durch einzelne Ausreißer nach oben beziehungsweise unten verzerrend wirken.<sup>487</sup> Als dritter Mittelwert wurde der Modus ermittelt.<sup>488</sup> Der Modus, häufig auch als Modalwert bezeichnet, ist derjenige Merkmalswert, der am häufigsten beobachtet wurde.<sup>489</sup> Beim Modus wird der in der Verteilung vorherrschende Wert als der typische Wert der Verteilung angesehen.<sup>490</sup> Vorteil am Modus ist, dass er von Ausreißern unbeeinflusst bleibt. Der Modus ist besonders dann als Mittelwert geeignet, wenn eine Häufigkeit die anderen gemessenen Werte dominiert, sich die Verteilung also auf den Modus zuspitzt.<sup>491</sup> Ein Nachteil am Modus ist, dass der häufigste Wert nur von den Verhältnissen der Verteilung an einer Stelle beeinflusst wird. Damit werden die in den erfassten Daten enthaltenen Informationen nur ungenügend ausgeschöpft.<sup>492</sup> Dies wirkt sich besonders bei Verteilungen aus, in denen es keine klare Häufung gibt. Weil die Verfahrensdauer tageweise berechnet wurde, weichen die gemessenen Werte stark voneinander ab. Für die Gesamtdauer und die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte konnte deshalb kein Modus ermittelt werden, da kein einziger Wert zweimal auftaucht. Um dennoch ein genaueres Bild der Häufungen zu bekommen, wurde in einem weiteren Schritt ein gröberes Raster angelegt.<sup>493</sup>

Um den Streubereich der Verteilung noch genauer zu erfassen, wurde schließlich für alle erfassten Merkmalskategorien die Standardabweichung berechnet.<sup>494</sup> Die errechneten Werte wurden wiederum auf maximal zwei Dezimalstellen gerundet. Die Standardabweichung ist ein Maß für die Streubreite der erfassten Werte rund um das

---

<sup>486</sup> Zur Berechnung *Schmidt*, Statistik-Formeln, 2014, S. 13; *Holland/Scharnbacher*, Grundlagen der Statistik, 2006, S. 45.

<sup>487</sup> Vgl. *Bourier*, Beschreibende Statistik, 2014, S. 75.

<sup>488</sup> Die Berechnung erfolgte jeweils mittels der Excel-Funktion =MODUS.VIELF(Argument 1:Argument n).

<sup>489</sup> Zur Berechnung *Schmidt*, Statistik-Formeln, 2014, S. 13; *Holland/Scharnbacher*, Grundlagen der Statistik, 2006, S. 44.

<sup>490</sup> *Cleff*, Deskriptive Statistik und Explorative Datenanalyse, 2015, S. 37; *Bourier*, Beschreibende Statistik, 2014, S. 68; *Toutenburg/Fieger/Kastner*, Deskriptive Statistik, 1998, S. 56.

<sup>491</sup> *Bourier*, Beschreibende Statistik, 2014, S. 69 f.

<sup>492</sup> *Holland/Scharnbacher*, Grundlagen der Statistik, 2006, S. 43; *Toutenburg/Fieger/Kastner*, Deskriptive Statistik, 1998, S. 57 f.

<sup>493</sup> Dazu sogleich unten Kapitel 3 C. II.

<sup>494</sup> Die Berechnung erfolgte jeweils mittels der Excel-Funktion=STABW.N(Argument 1:Argument n).

arithmetische Mittel.<sup>495</sup> Die Standardabweichung gibt die durchschnittliche Entfernung aller gemessenen Werte vom Durchschnitt wider. Mittels der Standardabweichung kann eine Aussage darüber getroffen werden, ob der Mittelwert eines Datensatzes einen repräsentativen Erwartungswert darstellt. Dabei impliziert eine niedrige Standardabweichung eine geringe Schwankung der Daten um den Mittelwert und eine hohe Standardabweichung eine entsprechend größere Schwankung.<sup>496</sup> Berechnet wird die Standardabweichung aus der positiven Quadratwurzel der Varianz.<sup>497</sup> Die Varianz ist ein weiteres Streuungsmaß und wird berechnet, indem die Summe der quadrierten Abweichungen aller erhobenen Werte vom arithmetischen Mittel durch die Anzahl der Messwerte dividiert wird.<sup>498</sup> Der Vorteil der Standardabweichung gegenüber der Varianz ist, dass sie immer die gleiche Maßeinheit wie das zu untersuchende Merkmal besitzt. In der vorliegenden Untersuchung wird auch die Standardabweichung in Tagen angegeben. Dadurch ist eine Interpretation der Streubreite mittels der Standardabweichung einfacher, als wenn man die Varianz als Streuungsmaß heranziehen würde.<sup>499</sup> Ein Nachteil von Varianz und Standardabweichung ist ihre mangelnde Anschaulichkeit. Die Berechnungen durch Quadrieren von Abweichungen, Addition und Mittelung sind schwer nachvollziehbar. Auch wird der Informationsgehalt zuweilen angezweifelt. Weil die Abweichungen quadriert werden, gewinnen die Merkmalswerte mit zunehmender Abweichung vom arithmetischen Mittel an Einfluss auf das Streuungsmaß. So schlägt sich eine Abweichung von 10 gegenüber einer Abweichung von 2 mit dem Faktor 25 nieder (100 zu 4), obwohl sie einfach gemessen nur fünfmal so groß ist. Diese stärkere Gewichtung von höheren Abweichungen kann eine verstärkte Verzerrung durch Ausreißer zur Folge haben.<sup>500</sup>

## **2. Anpassungen der Datengrundlage**

Zur Vermeidung einer möglichen Verzerrung wurde eine Anpassung der Datengrundlage vorgenommen.<sup>501</sup> Das Ergebnis der statistischen Auswertung wird möglicherweise

---

<sup>495</sup> Bourier, Deskriptive Statistik, 2014, S. 96 f.; Toutenburg/Fieger/Kastner, Deskriptive Statistik, 1998, S. 85.

<sup>496</sup> Toutenburg/Fieger/Kastner, Deskriptive Statistik, 1998, S. 79.

<sup>497</sup> Cleff, Deskriptive Statistik und Explorative Datenanalyse, 2015, S. 55 f.; Schmidt, Statistik-Formeln, 2014, S. 14; Holland/Scharnbacher, Grundlagen der Statistik, 2006, S. 54.

<sup>498</sup> Schmidt, Statistik-Formeln, 2014, S. 14; Holland/Scharnbacher, Grundlagen der Statistik, 2006, S. 53.

<sup>499</sup> Toutenburg/Fieger/Kastner, Deskriptive Statistik, 1998, S. 85.

<sup>500</sup> Beispiel ausgeführt bei Bourier, Deskriptive Statistik, 2014, S. 98 f.

<sup>501</sup> Vgl. Tabelle 2 im Anhang.

dadurch beeinflusst, dass vier Zusagenentscheidungen, in denen fast wortgleich dieselben Zusagen für verbindlich erklärt wurden, als vier Entscheidungen in die Statistik Eingang finden. Es handelt sich um die Fälle *DaimlerChrysler*<sup>502</sup>, *Fiat*<sup>503</sup>, *Toyota*<sup>504</sup> und *Opel*<sup>505</sup>. In den Verfahren ging es um den Zugang von unabhängigen Werkstätten zu den Reparaturinformationen der vier KFZ-Hersteller. Die Verfahren wurden alle am selben Tag, dem 1.12.2006, eingeleitet und am 13.9.2007 durch die Annahme von nahezu identischen Verpflichtungszusagen beendet. Die Kommission hat zu den vier Entscheidungen auch nur eine einzige Pressemitteilung veröffentlicht, in der die Verfahren beschrieben werden.<sup>506</sup> Es liegt nahe, dass die Verfahren im Wesentlichen wie ein Fall mit vier betroffenen Unternehmen behandelt wurden. Es drängt sich etwa ein Vergleich mit dem *E-Books*-Verfahren<sup>507</sup> auf. Das Verfahren richtete sich gegen das Unternehmen *Apple* sowie fünf internationale Verlage. Gegenstand waren die zentralen Vertragsbedingungen für Einzelhandelspreise von *E-Books*. Gegen vier der Verlage wurde das Verfahren ebenfalls durch nahezu wortgleiche Verpflichtungszusagen beendet. Das *E-Books*-Verfahren findet allerdings nur als ein Verfahren Eingang in die Statistik.<sup>508</sup> Ähnlichkeit besteht auch zu den Abstellungsverfügungen im Verfahren gegen *Gaz de France*<sup>509</sup>. Gegenstand des Verfahrens waren Gebietsbeschränkungen im Erdgassektor, die *Gaz de France* mit mehreren Unternehmen vereinbar hatte. Auch diese Entscheidungen finden als nur ein Verfahren in die Statistik der Kommission Eingang.

Um diese potentielle Verzerrung zu kontrollieren, wurde die gesamte statistische Auswertung ein weiteres Mal mit der Anpassung vorgenommen, dass die vier Entscheidungen gegen die KFZ-Hersteller nur als eine einzige Entscheidung gezählt wurden. Diese Anpassung ist letztlich eine Wertungsentscheidung, für die gute Gründe sprechen. Wenn durch eine Quantifizierung von Verfahrensmerkmalen nach verallgemeinerungsfähigen Aussagen gesucht wird, sollte jeder Verfahrenskomplex in gleicher Gewichtung

---

<sup>502</sup> KOM, 13.9.2007, COMP/39140 – *DaimlerChrysler*.

<sup>503</sup> KOM, 13.9.2007, COMP/39141 – *Fiat*.

<sup>504</sup> KOM, 13.9.2007, COMP/39142 – *Toyota*.

<sup>505</sup> KOM, 13.9.2007, COMP/39143 – *Opel*.

<sup>506</sup> KOM, IP/07/1332, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_IP-07-1332\_de.htm>.

<sup>507</sup> KOM, 12.12.2012, COMP/39847 – *E-Books*.

<sup>508</sup> Gegen das fünfte Unternehmen wurde das Verfahren ebenfalls mittels sehr ähnlichen Verpflichtungszusagen beendet, allerdings erst über ein halbes Jahr später nach nochmaligen Verhandlungen, vgl. KOM, 25.7.2013, COMP/39847 – *E-Books*.

<sup>509</sup> KOM, 26.10.2004, COMP/38662 – *Gaz de France*.

Eingang in die Statistik finden. Die Anpassung ist allerdings, wie jede Wertungsentcheidung, nicht zwingend. Deshalb wird im Folgenden immer sowohl mit den Ergebnissen der nicht angepassten als auch der angepassten Statistik gearbeitet.

## **II. Angepasster Modus**

In einem weiteren Schritt soll versucht werden, ein noch detaillierteres Bild von der genauen Verteilung innerhalb der Bandbreite der erhobenen Werte zu erlangen. Die Standardabweichung kann als Häufungsmaß aufgrund der vorgenommenen Quadrierung bei Vorliegen von Ausreißern irreführend wirken. Auch der Modus war im vorliegenden Fall für eine zutreffende Abbildung der Häufung nicht die geeignete Maßzahl. Wegen der tageweisen Berechnung der Verfahrensdauer konnte nicht einmal für jede Wertkategorie ein Modalwert ermittelt werden. Zudem gab es keine eindeutig dominierenden Häufungen, sodass auch die ermittelten Modalwerte keine eindeutigen Aussagen über die Häufung treffen ließen. Deshalb wurden weitere Anpassungen an der Datengrundlage vorgenommen, um aussagekräftigere Häufungswerte zu erhalten. Zunächst wurden alle erhobenen Wertkategorien im Monate umgerechnet.<sup>510</sup> Dann wurde wiederum der Modus berechnet.<sup>511</sup> Zusätzlich wurde die genaue Häufung ermittelt,<sup>512</sup> also wie oft der Modalwert tatsächlich gemessen wurde. Um ein noch klareres Bild davon zu bekommen, in welchen größeren Zeitabschnitten die meisten Verfahren ablaufen, wurde ein noch grobkörnigeres Raster angelegt. Die Monatswerte wurden nach Abschnitten von drei Monaten gruppiert. Sodann wurden wiederum Modus und Häufung errechnet. Dieses Vorgehen wurde jeweils ein weiteres Mal in Abschnitten von sechs und zwölf Monaten durchgeführt.<sup>513</sup>

## **III. Weitere Unterscheidungskriterien**

Das Ziel der Analyse ist es, durch den Vergleich der erhobenen statistischen Maßzahlen beider Verfahrensarten zu Folgerungen über den bisherigen Ermessensgebrauch der Kommission und möglicherweise zu Handlungsempfehlung für zukünftige Auswahlentscheidungen zu gelangen. Der angestellte Vergleich steht dabei unter der impliziten Grundannahme, dass alle im untersuchten Zeitraum abgeschlossenen Verfahren im

---

<sup>510</sup> Die Berechnung erfolgte jeweils mittels der Excel-Funktion `=(JAHR(Zielargument)-JAHR(Ausgangsargument))*12+MONAT(Zielargument)-MONAT(Ausgangsargument)`.

<sup>511</sup> Die Berechnung erfolgte mittels der Excel-Funktion `=MODUS.VIELF(Argument 1:Argument n)`.

<sup>512</sup> Die Berechnung erfolgte mittels der Excel-Funktion `=ZÄHLENWENN(Argument 1:Argument n;Modus)`.

<sup>513</sup> Vgl. für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 Tabellen 3 und 4 im Anhang, für die Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 Tabellen 5 bis 7 im Anhang.

Prinzip vergleichbar sind und sich gleich verhalten, nachdem die Wahl des Verfahrens getroffen wurde. Diese Unterstellung ist natürlich stark vereinfachend. Jedes durchgeführte Kartellverfahren ist einzigartig und weist eine Vielzahl potentiell die Verfahrensdauer beeinflussender Eigenschaften auf. Manche dieser Variablen sind schwer bis unmöglich zu quantifizieren, andere lassen sich relativ problemlos objektiv messen. Im nächsten Schritt werden deshalb operationalisierbare Faktoren eingeführt, deren Existenz sich für jede im Referenzzeitraum ergangene Entscheidung eindeutig feststellen lässt. Anhand dieser Unterscheidungskriterien werden die Verfahren dann aufgeteilt. Innerhalb der Teilgruppen wird die oben beschriebene Analyse erneut durchgeführt und die Ergebnisse für beide Verfahrensarten verglichen. Ziel dieses Vorgehens ist es, Auffälligkeiten im Vergleich zur Gesamtverteilung und damit mögliche Erklärungsansätze für eine besonders lange oder kurze Verfahrensdauer zu finden.

### **1. Rechtsgrundlage**

Das erste Unterscheidungskriterium ist das der jeweiligen Entscheidung zugrundeliegende materielle Recht.<sup>514</sup> Die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 sowie die Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003 werden danach geteilt, ob sie einen Verstoß gegen Art. 101 AEUV oder einen Verstoß gegen Art. 102 AEUV oder eine Kombination beider Verstöße zum Gegenstand hatten. Für jede der drei möglichen Ergebnisse werden die statistischen Maßzahlen einzeln ermittelt. Die Rechtsgrundlage der jeweiligen Entscheidung als grundlegendes Kriterium heranzuziehen, liegt auf der Hand. Auch die Kommission verwendet den in Rede stehenden Wettbewerbsverstoß als Ausgangspunkt ihrer eigenen Auswertung.<sup>515</sup>

### **2. Beteiligte**

Als Nächstes wurden die Entscheidungen nach dem Umfang der Verfahrensbeteiligung unterschieden. Hierfür wurde zunächst auf die Anzahl der formell als Partei beteiligten Unternehmen abgestellt.<sup>516</sup> Maßgeblich ist hierfür alleine, an wen die Entscheidung der Kommission ausdrücklich adressiert wurde, Art. 27 Abs. 1 S. 1 VO 1/2003. Nur als jeweils eine Partei wurden allerdings diejenigen Adressaten gewertet, die die Kommissi-

---

<sup>514</sup> Vgl. für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 Tabelle 8 im Anhang, für die Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 Tabelle 9 im Anhang.

<sup>515</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 10 ff.

<sup>516</sup> Vgl. für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 Tabelle 10 im Anhang, für die Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 Tabelle 11 im Anhang.

on als wirtschaftliche Einheit im Sinne des europäischen Kartellrechts angesehen hat.<sup>517</sup> Die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 und Art. 9 VO 1/2003 wurden sodann drei Untergruppen zugeordnet und verglichen: Entscheidungen mit nur einem Adressaten, Entscheidungen mit einem bis zehn Adressaten sowie Entscheidungen mit über zehn Adressaten.

Zusätzlich wurde danach unterschieden, ob die Verfahren von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde nach Art. 7 VO 1/2003 eingeleitet wurden und somit dritte Unternehmen formell als Beschwerdeführer gemäß Art. 27 Abs. 1 S. 3 VO 1/2003 in das Verfahren eingebunden waren.<sup>518</sup>

### **3. Wirtschaftsbranche**

Schließlich werden die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 sowie die Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003 nach den jeweils betroffenen Wirtschaftsbranchen unterteilt.<sup>519</sup> Die Wirtschaftsbranche als Unterscheidungskriterium wurde gewählt, weil die Kommission es ihrerseits im Rahmen ihrer eigenen Auswertung heranzieht.<sup>520</sup> Zudem hat sie selbst hervorgehoben, dass das Verpflichtungsverfahren auf bestimmten Märkten besonders geeignet sein kann.<sup>521</sup> Um Einheitlichkeit zu gewährleisten und falsche Nuancierungen zu vermeiden, wurde die von der Kommission in englischer Sprache vorgenommene Brancheneinteilung auch für diese Untersuchung beibehalten.

### **4. Weitere Kriterien**

Im Laufe der Untersuchung haben sich innerhalb der Gruppe der Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003 weitere Unterscheidungskriterien gezeigt, die im Hinblick auf die Verfahrensdauer von Einfluss sein könnten. Die Verpflichtungsverfahren wurden daraufhin anhand dieser Kriterien aufgeteilt. Die statistische Auswertung wurde dann jeweils einzeln für die Verfahren, auf die das Kriterium zutrifft und die, auf die es nicht zutrifft, durchgeführt.

---

<sup>517</sup> Dazu *Odudu/Bailey*, C.M.L.R. 6 (2014), 1721 ff.; *Ahrens*, EuZW 2013, 899, 900 ff.; *Buntscheck*, WuW 2008, 941, 946 ff.

<sup>518</sup> Vgl. für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 Tabelle 12 im Anhang, für die Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 Tabelle 13 im Anhang.

<sup>519</sup> Vgl. für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 Tabelle 14 im Anhang, für die Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 Tabelle 15 im Anhang.

<sup>520</sup> Working Paper 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 79 ff.

<sup>521</sup> Mitteilung 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 21 und oben Kapitel 2 D. I.

Zum einen wurde die inhaltliche Natur der Verpflichtungszusage herangezogen: Die Entscheidungen wurden getrennt in Zusagen verhaltensorientierter und struktureller Art.<sup>522</sup> Zum anderen wurden diejenigen Verfahren separiert, die als klassische Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 mit einer Mitteilung der Beschwerdepunkte eröffnet, schlussendlich aber mit einer Verpflichtungsentscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 beendet wurden.<sup>523</sup> Weiterhin wurden die Auswirkungen der Marktprüfung näher in den Blick genommen. Die Verfahren wurden zunächst danach unterschieden, ob nach der Marktprüfung von den betroffenen Unternehmen nochmals abgeänderte Zusagenangebote gemacht wurden oder nicht.<sup>524</sup> Schließlich wurde die Anzahl der im Laufe der Marktprüfung eingegangenen Stellungnahmen ermittelt und die Verfahren in Zehnerschritten gruppiert.<sup>525</sup>

---

<sup>522</sup> Vgl. Tabelle 16 im Anhang.

<sup>523</sup> Vgl. Tabelle 17 im Anhang.

<sup>524</sup> Vgl. Tabelle 18 im Anhang.

<sup>525</sup> Vgl. Tabelle 19 im Anhang.

## Kapitel 4. Analyseergebnisse

### A. Statistische Maßzahlen

#### I. Allgemein

Betrachtet man alle Entscheidungen, die die Kommission seit Einführung der VO 1/2003 nach Art. 7 VO 1/2003 erlassen hat, ergibt sich für die Gesamtdauer ein Minimalwert von 345 Tagen sowie ein Maximalwert von 1853 Tagen.<sup>526</sup> Der Mittelwert beträgt 802,45 Tage, der Median 713 Tage. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Die Standardabweichung beträgt 355,45 Tage. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte ergibt sich ein Minimum von 0 Tagen und ein Maximum von 930 Tagen. Das arithmetische Mittel liegt bei 220,9, der Median bei 107,5 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Die Standardabweichung beträgt 265,12 Tage. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 beträgt der Minimalwert 237 Tage, der Maximalwert 1547 Tage. Das arithmetische Mittel liegt bei 581,55 Tagen, der Median bei 470,5 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Die Standardabweichung beläuft sich auf 347,01 Tage.

Betrachtet man nun die Gesamtdauer der im selben Referenzzeitraum ergangenen Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003, liegt der Minimalwert bei 133 Tagen, der Maximalwert bei 2183 Tagen.<sup>527</sup> Das arithmetische Mittel beläuft sich auf 736 Tage, der Median auf 639 Tage. Der Modus liegt bei 286 Tagen, die Standardabweichung bei 476,71 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken beträgt das Minimum 0 Tage, das Maximum 1603 Tage. Das arithmetische Mittel liegt bei 297,77 Tagen, der Median bei 256 Tagen und der Modus bei 0 Tagen. Die Standardabweichung beträgt 359,92 Tage. Bei der Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 ergibt sich ein Minimum von 121 Tagen sowie ein Maximum von 1790 Tagen. Das arithmetische Mittel beträgt hier 438,23 Tage. Median und Modus liegen beide bei 286 Tagen, die Standardabweichung bei 386,65 Tagen. Betrachtet man die Dauer ab Einleitung des Verfah-

---

<sup>526</sup> Vgl. für die Zahlen im Folgenden Tabelle 1 im Anhang.

<sup>527</sup> Vgl. für die Zahlen im Folgenden Tabelle 2 im Anhang.

rens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung, ergibt sich ein Minimum von 29 Tagen und ein Maximum von 1926 Tagen. Das arithmetische Mittel wurde bei 545,17 Tagen gemessen, der Median bei 428 Tagen und der Modus bei 111 Tagen. Die Standardabweichung beträgt 457,3 Tage. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 wurde ein Minimalwert von 68 Tagen und eine Maximalwert von 691 Tagen ermittelt. Das arithmetische Mittel liegt bei 190,83 Tagen, Median und Modus jeweils bei 175 Tagen. Die Standardabweichung liegt bei 121,87 Tagen.

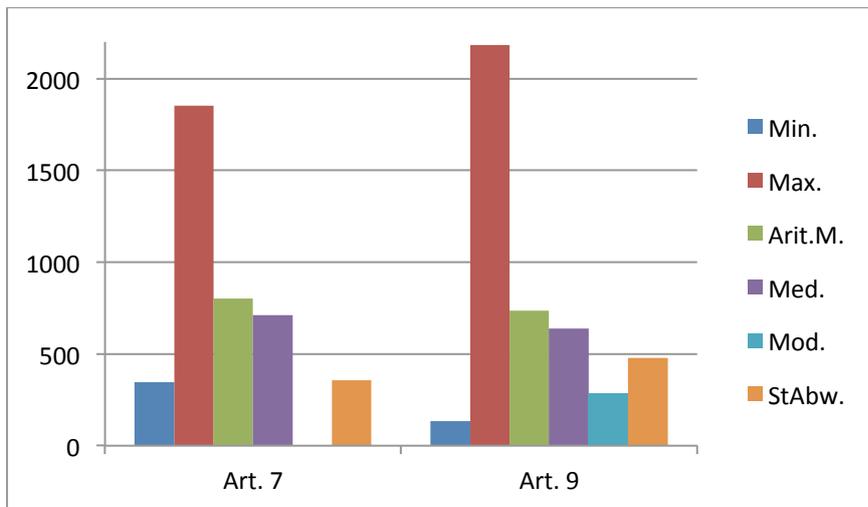


Abbildung 1: Gesamtes Sample Gesamtdauer

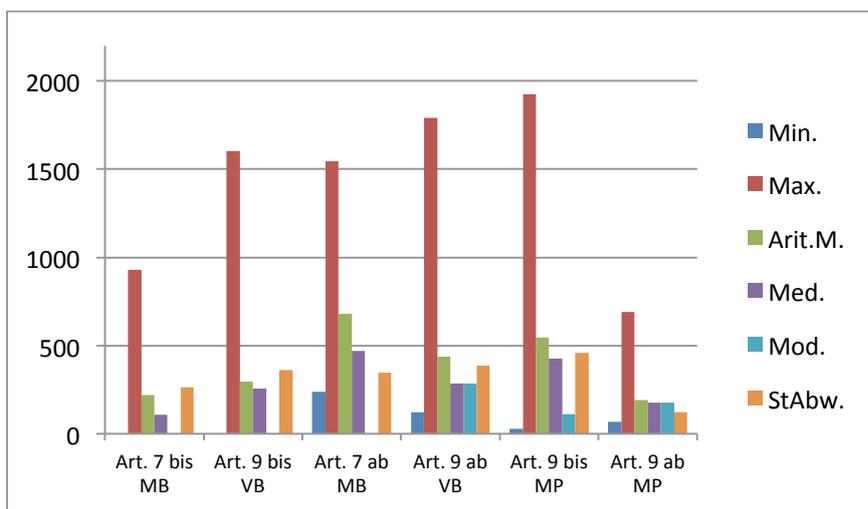


Abbildung 2: Gesamtes Sample nach Teilabschnitten

## II. Anpassungen der Datengrundlage

Passt man die Datengrundlage für die Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003 dergestalt an, dass man die vier KFZ-Fälle als nur eine Entscheidung gewichtet,<sup>528</sup> ändern sich die Maßzahlen. So erhöht sich für die angepasste Gesamtdauer das arithmetische Mittel auf 778,19 Tage. Der Median liegt nunmehr bei 681,5 Tagen, ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden. Die Standardabweichung beträgt 477,28 Tage. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken erhöht sich der arithmetische Mittelwert auf 325,69 Tage und der Median auf 318,5 Tage. Die Standardabweichung liegt bei 364,14 Tagen. Beim Zeitraum ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 erhöht sich das arithmetische Mittel auf 452,5 Tage. Der Median liegt bei 287 Tagen, der Modus bei 288 Tagen. Die Standardabweichung beträgt 401,42 Tage. Im Hinblick auf den Zeitraum ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung erhöht sich der arithmetische Mittelwert auf 585,88 Tagen. Der Median liegt bei 478 Tagen, während ein Modus nicht mehr ermittelt werden kann. Die Standardabweichung beträgt 457,6 Tage. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das arithmetische Mittel bei 192,31 Tagen. Der Median beträgt 160 Tage, der Modus 208 Tage. Die Standardabweichung liegt bei 127,36 Tagen.

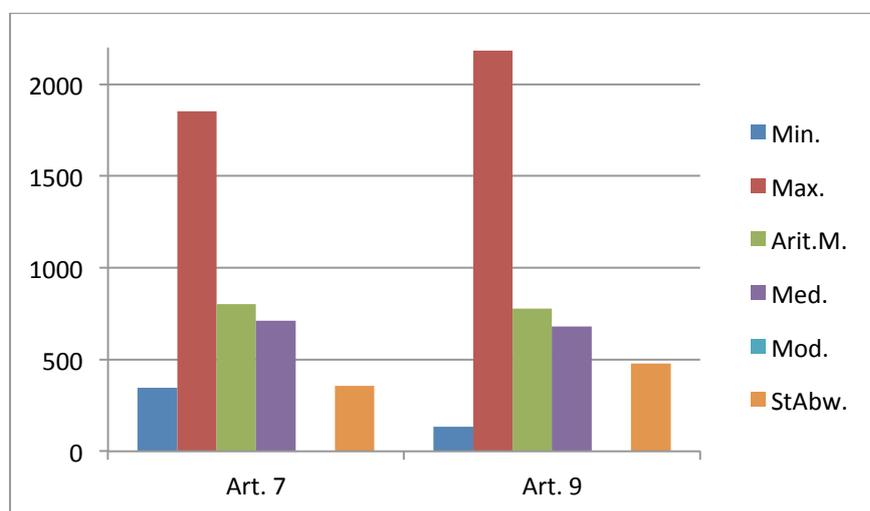


Abbildung 3: Angepasste Datengrundlage Gesamtdauer

<sup>528</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. I. 2.

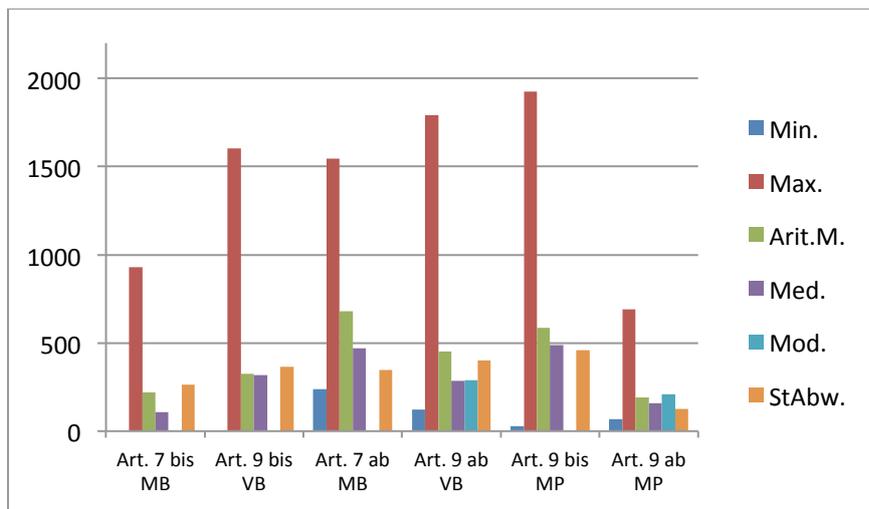


Abbildung 4: Angepasste Datengrundlage nach Teilabschnitten

### III. Einordnung der Ergebnisse

Betrachtet man die Gesamtverfahrensdauer, zeigt sich, dass die Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 im Mittel etwas schneller abgeschlossen wurden als die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003. Die Zeitdifferenz bewegt sich jedoch in einem moderaten Rahmen. Legt man die unangepasste Datengrundlage an, liegt der arithmetische Mittelwert der Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 8,28% und der Median 10,38% unter denjenigen der Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003. Bei angepasster Datengrundlage liegt der arithmetische Mittelwert noch 3,02% und der Median 4,4% unter den entsprechenden Werten.

Im Hinblick auf die einzelnen Verfahrensabschnitte zeitigt der Vergleich der statistischen Maßzahlen ebenfalls interessante Ergebnisse. So ist etwa bei den Abstellungsverfügungen die Zeitspanne ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte im arithmetischen Mittel 25,82% (angepasst 32,17%) und im Median gar 58,01% (angepasst 66,25%) kürzer als die Zeitspanne ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung bei den Verpflichtungsentscheidungen. Dies ist insofern erstaunlich, als dass für eine vorläufige Beurteilung, anders als für eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, gerade nicht erforderlich ist, dass der Sachverhalt bereits vollständig ausermittelt wurde.<sup>529</sup> Obwohl die vorläufige Beurteilung also knapper und summarischer ausfallen kann, zeigt sich im Mittel kein Zeitvorteil des Verpflichtungsverfahrens im Vergleich zum traditionellen Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003.

<sup>529</sup> Vgl. oben Kapitel 2 B. III.

Auch das Vorgehen im Rahmen der Marktprüfung erscheint noch verbesserungswürdig: Nach Art. 27 Abs. 4 VO 1/2003 muss die Frist zur Auslegung der angebotenen Zusagen mindestens einen Monat betragen. Realiter verging ab Bekanntgabe der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 im arithmetischen Mittel 190,83 (angepasst 192,31), im Median 175 (angepasst 160) Tage. Insbesondere im Hinblick darauf, dass im Referenzzeitraum nur ein einziges Mal eine zweite Runde der Marktprüfung stattgefunden hat,<sup>530</sup> erscheint eine mittlere Dauer von etwa sechs Monaten eher hoch.

## **B. Angepasster Modus**

Weil die Verfahrensdauer tageweise ermittelt wurde, haben die auf diese Weise ermittelten Modalwerte wenig Aussagekraft.<sup>531</sup> In den meisten Fällen konnte überhaupt kein Modus ermittelt werden, da die Verfahren im Sample (genauso wie deren Teilabschnitte) nur äußerst selten auf den Tag genau gleiche Längen aufwiesen. Deshalb wurde die Verfahrensdauer nochmals monatsweise sowie in Drei-, Sechs- und Zwölfmonatsschritten erhoben und aus diesen Daten erneut ein Modus ermittelt. Ziel dieses Schrittes ist, durch dein grobkörniges Raster eine bessere Einschätzung davon zu bekommen, in welchem gröberen Zeitrahmen die meisten der Verfahren (oder Verfahrensschritte) abgeschlossen wurden.

### **I. Monatsweise Berechnung**

Für die 20 Entscheidungen nach Art. 7 VO 1/2003 konnte im Hinblick auf die Gesamtdauer ein Modus bei 39 Monaten ermittelt werden, die Häufung liegt bei 2.<sup>532</sup> Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt der Modus bei 0 Monaten, die Häufung bei 9. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt der Modus bei 11 Monaten, die Häufung bei 4.

Betrachtet man nun die Gesamtdauer der 35 Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003, liegt der Modus bei 9 Monaten, die Häufung bei 6. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung liegt der Modus bei 0 Monaten, die Häufung bei 13. Bei der Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach

---

<sup>530</sup> KOM, 20.12.2012, COM/39654 – *Reuters Instrument Codes*, Rn. 20, 66 f.

<sup>531</sup> Siehe ausführlich oben Kapitel 3 C. II.

<sup>532</sup> Vgl. für die Zahlen im Folgenden für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 Tabellen 3 und 4 und für die Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003 Tabellen 5 bis 7 im Anhang.

Art. 9 VO 1/2003 liegt der Modus bei 9 Monaten, die Häufung bei 5. Betrachtet man die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt der Modus bei 3 Monaten, die Häufung bei 4. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt der Modus bei 6 Monaten, die Häufung bei 10.

Passt man die Datengrundlage dergestalt an, dass man die vier KFZ-Fälle als nur eine Entscheidung gewichtet,<sup>533</sup> verändern sich einige der Werte. Für die Gesamtdauer beträgt die Häufung nur noch 3, für die die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung nur noch 10. Bei der Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt der Modus bei 6 Monaten, die Häufung bei 4. Im Hinblick auf die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt der Modus bei 1 Monat, die Häufung bei 3. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt der Modus bei 4 Monaten, die Häufung bei 8.

## **II. 3 Monate**

Gruppiert man die Entscheidungen in Abschnitte von drei Monaten, ergibt sich für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 ein Modus bei 21-24 Monaten, die Häufung liegt bei 4. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt der Modus bei 0-3 Monaten, die Häufung bei 10. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt der Modus bei 9-12 Monaten, die Häufung bei 5.

Bei den Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 ergibt sich im Hinblick auf die Gesamtdauer ein Modus bei 6-9 Monaten, die Häufung liegt bei 6. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung liegt der Modus bei 0-3 Monaten, die Häufung bei 15. Bei der Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt der Modus bei 3-6 Monaten, die Häufung bei 11. Betrachtet man die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung, liegt der Modus bei 0-3 Monaten, die Häufung bei 8. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt der Modus bei 3-6 Monaten, die Häufung bei 22.

---

<sup>533</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. I. 2.

Passt man die Datengrundlage dergestalt an, dass man die vier KFZ-Fälle als nur eine Entscheidung gewichtet,<sup>534</sup> verändern sich einige der Werte. Für die Gesamtdauer beträgt die Häufung nur noch 3, für die die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung nur noch 12. Im Hinblick auf die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt die Häufung bei 5. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt die Häufung bei 19.

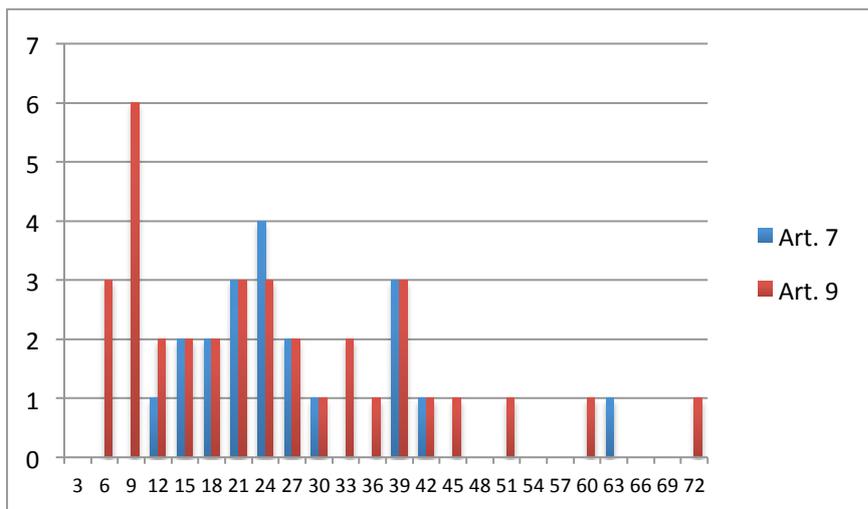


Abbildung 5: 3 Monate gesamtes Sample

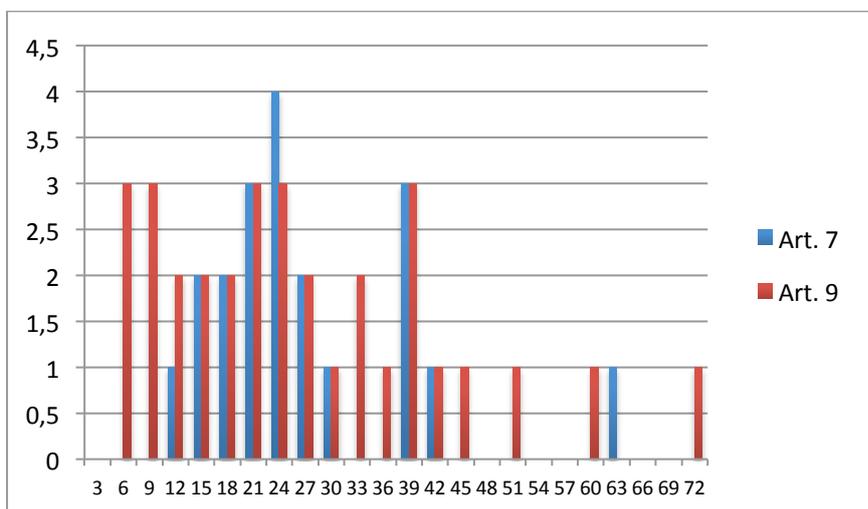


Abbildung 6: 3 Monate angepasste Datengrundlage

<sup>534</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. I. 2.

### **III. 6 Monate**

Gruppieren man die Entscheidungen in Abschnitte von sechs Monaten, ergibt sich für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 ein Modus bei 18-24 Monaten, die Häufung liegt bei 7. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt der Modus bei 0-6 Monaten, die Häufung bei 11. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt der Modus bei 6-12 Monaten, die Häufung bei 7.

Bei den Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 ergibt sich im Hinblick auf die Gesamtdauer ein Modus bei 6-12 Monaten, die Häufung liegt bei 8. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung liegt der Modus bei 0-6 Monaten, die Häufung bei 16. Bei der Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt der Modus bei 6-12 Monaten, die Häufung bei 12. Betrachtet man die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung, liegt der Modus bei 0-6 Monaten, die Häufung bei 11. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt der Modus bei 0-6 Monaten, die Häufung bei 27.

Passt man die Datengrundlage dergestalt an, dass man die vier KFZ-Fälle als nur eine Entscheidung gewichtet,<sup>535</sup> verändern sich einige der Werte. Für die Gesamtdauer ergibt sich nun ein Modus bei 18-24 Monaten, die Häufung liegt bei 6. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung beträgt die Häufung nur noch 13. Bei der Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt der Modus bei 0-6 Monaten, die Häufung bei 11. Im Hinblick auf die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt die Häufung bei 8. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt die Häufung bei 24.

---

<sup>535</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. I. 2.

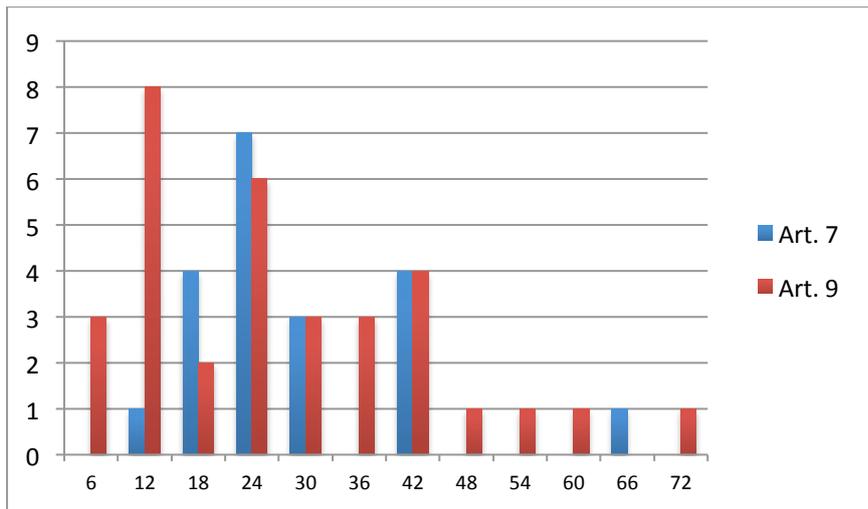


Abbildung 7: 6 Monate gesamtes Sample

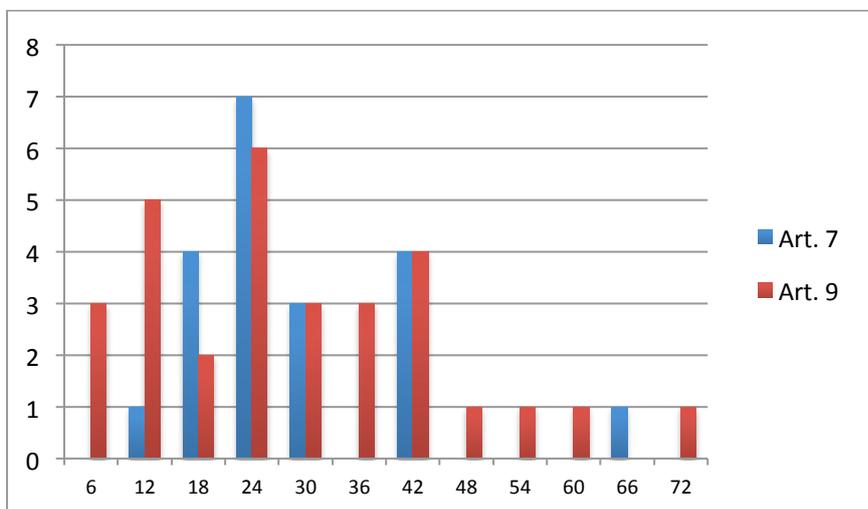


Abbildung 8: 6 Monate angepasste Datengrundlage

#### IV. 12 Monate

Gruppiert man die Entscheidungen in Abschnitte von 12 Monaten, ergibt sich für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 ein Modus bei 12-24 Monaten, die Häufung liegt bei 11. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt der Modus bei 0-12 Monaten, die Häufung bei 15. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt der Modus bei 12-24 Monaten, die Häufung bei 10.

Bei den Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 ergibt sich im Hinblick auf die Gesamtdauer ein Modus bei 0-12 Monaten, die Häufung liegt bei 11. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung liegt der Modus bei 0-12 Monaten, die Häufung bei 22. Bei der Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach

Art. 9 VO 1/2003 liegt der Modus bei 0-12 Monaten, die Häufung bei 23. Betrachtet man die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung, liegt der Modus bei 0-12 Monaten, die Häufung bei 15. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt der Modus bei 0-12 Monaten, die Häufung bei 33.

Passt man die Datengrundlage dergestalt an, dass man die vier KFZ-Fälle als nur eine Entscheidung gewichtet,<sup>536</sup> verändern sich einige der Werte. Für die Gesamtdauer liegt der Modus nun bei 12-24 Monaten, die Häufung beträgt 10. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung liegt die Häufung nur noch bei 19, bei der Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 bei 20. Im Hinblick auf die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt die Häufung bei 12, für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 bei 30.

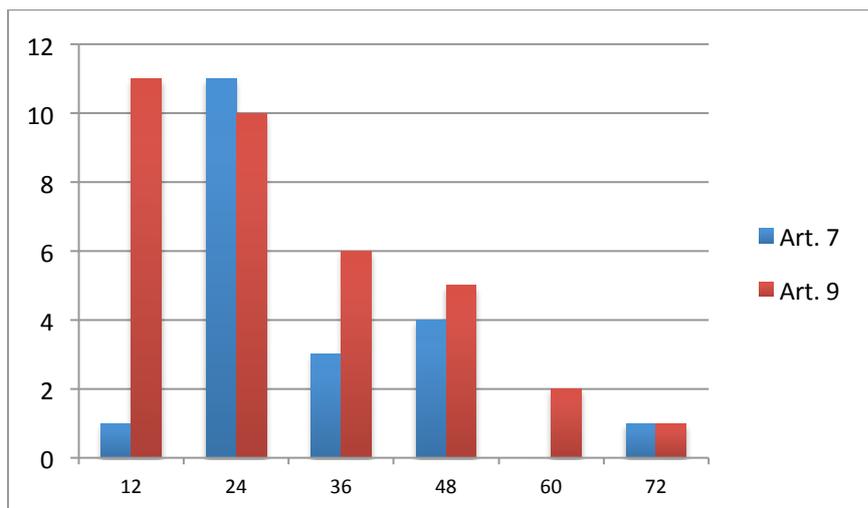


Abbildung 9: 12 Monate gesamtes Sample

<sup>536</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. I. 2.

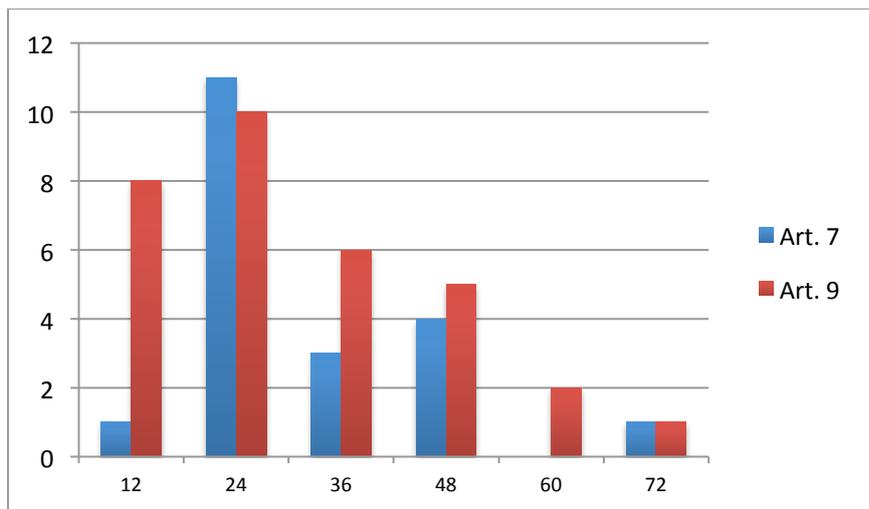


Abbildung 10: 12 Monate angepasste Datengrundlage

## V. Einordnung der Ergebnisse

Die Werte der angepassten Modi offenbaren, dass diese eher geringen Differenzen zwischen beiden Verfahrensarten auch nicht auf einzelne besonders lange Ausreißer zurückzuführen sind. Im Gegenteil weisen beide Gruppen eine vergleichbare Streuung auf. 60% der Verfahren sowohl nach Art. 7 VO 1/2003 als auch nach Art. 9 VO 1/2003 wurden in den ersten zwei Jahren nach Einleitung abgeschlossen. Passt man die Datengrundlage an, sinkt der Wert für die Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 auf 56,25%. Der Anteil der Verfahren, die länger als zwei Jahre bis zu ihrem Abschluss benötigten liegt dementsprechend bei 40% beziehungsweise für die Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 angepasst bei 43,75%. An den Enden der Verteilung zeigen sich allerdings auch Unterschiede. Der Anteil der Verpflichtungsverfahren, die bereits im ersten Jahr abgeschlossen werden konnten, ist mit 31,43% oder angepasst immer noch 25% deutlich höher als für die Abstellungsverfügungen mit 5%. Demgegenüber ist der Anteil der Abstellungsverfügungen, die erst nach fünf oder mehr Jahren seit Verfahrenseinleitung erlassen wurden, mit 5% geringfügig niedriger als für die Verpflichtungszusagen mit 8,57% oder angepasst 9,38%. Das Entscheidungsinstrument der Verpflichtungszusage scheint also durchaus das Potential zu haben, ein Kartellverfahren zügig zu beenden. Dieses Potential kommt allerdings nicht durchgehend zum Tragen, wie der im Vergleich zu den Abstellungsverfügungen vergleichbar hohe Anteil an längeren Verfahren zeigt.

## C. Unterscheidungskriterien

Im Folgenden werden die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 und die Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003 nach dem jeweiligen Kriterium aufgeteilt. Die für beide

Verfahrensarten ermittelten Maßzahlen werden innerhalb dieser Aufteilung gegenübergestellt. Die Auswertung wurde für beide oben<sup>537</sup> herangezogenen Datengrundlagen durchgeführt. Die bei angepasster Datengrundlage ermittelten Maßzahlen werden jedoch hier nur aufgeführt, wenn und soweit sich unterschiedliche Werte ergeben.

## **I. Rechtsgrundlage**

### **1. Art. 101 AEUV**

Zwölf Entscheidungen nach Art. 7 VO 1/2003 betrafen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Art. 101 AEUV.<sup>538</sup> Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum bei 345 Tagen, das Maximum bei 1853 Tagen, das arithmetische Mittel bei 867,67 Tagen, der Median bei 759,5 Tagen und die Standardabweichung bei 414,12 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 930 Tagen, das arithmetische Mittel bei 229,08 Tagen, der Median bei 138 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 267,87 Tagen. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 237 Tagen, das Maximum bei 1547 Tagen, das arithmetische Mittel bei 638,58 Tagen, der Median bei 437,5 Tagen und die Standardabweichung bei 425,47 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

Demgegenüber stehen 16 Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 155 Tagen, das Maximum bei 2183 Tagen, das arithmetische Mittel bei 672,5 Tagen, der Median bei 458,5 Tagen, der Modus bei 286 Tagen und die Standardabweichung bei 535,55 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 1281 Tagen, das arithmetische Mittel bei 235,44 Tagen, der Median bei 87 Tagen, der Modus ebenso und die Standardabweichung bei 331,08 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 121 Tagen, das Maximum bei 1790 Tagen, das arithmetische Mittel bei 437,06 Tagen, der Median bei 286 Tagen, der Modus ebenso und die Standardabweichung bei 436,69 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des

---

<sup>537</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. I. 2.

<sup>538</sup> Vgl. für die Zahlen im Folgenden für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 Tabelle 8 und für die Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003 Tabelle 9 im Anhang.

Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 29 Tagen, das Maximum bei 1926 Tagen, das arithmetische Mittel bei 462,81 Tagen, der Median bei 310,5 Tagen, der Modus bei 111 Tagen und die Standardabweichung bei 504,66 Tagen. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 84 Tagen, das Maximum bei 691 Tagen, das arithmetische Mittel bei 209,69 Tagen, der Median bei 175 Tagen, der Modus ebenso und die Standardabweichung bei 160,58 Tagen.

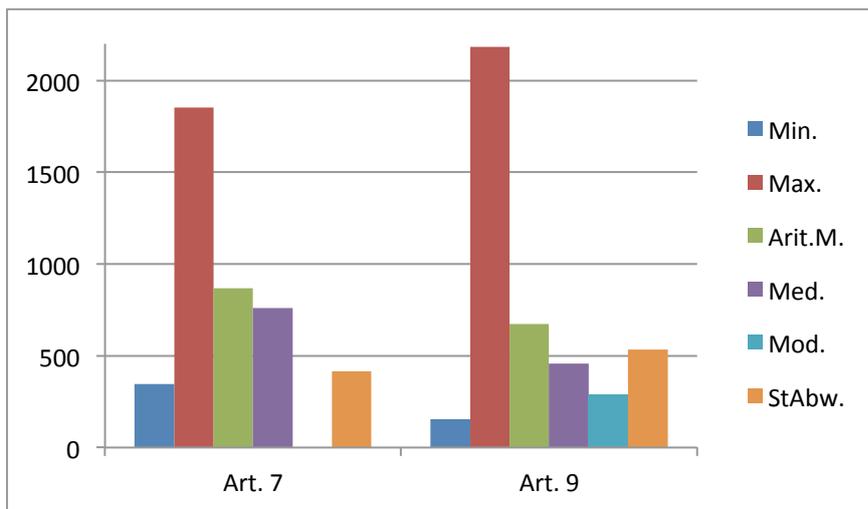


Abbildung 11: Art. 101 AEUV gesamtes Sample Gesamtdauer

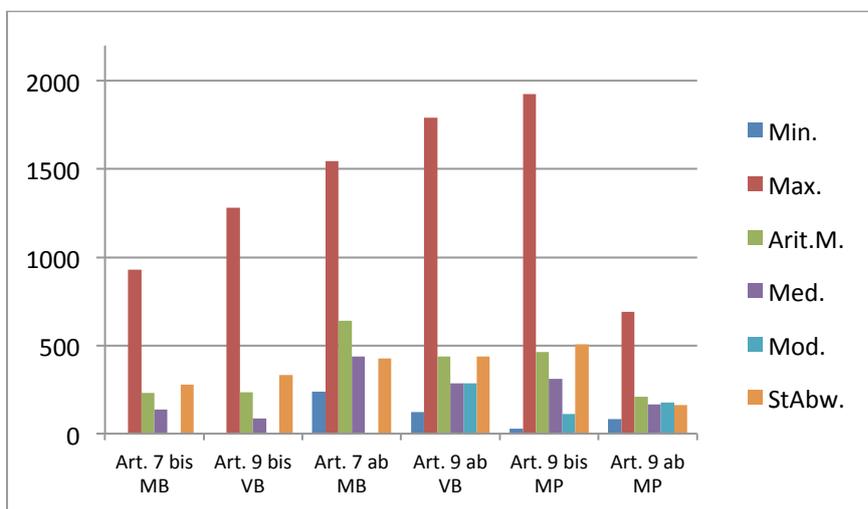


Abbildung 12: Art. 101 AEUV gesamtes Sample Einzelabschnitte

Passt man die Datengrundlage dergestalt an, dass man die vier KFZ-Fälle als nur eine Entscheidung gewichtet,<sup>539</sup> ändern sich die Maßzahlen. So erhöht sich für die angepasste Gesamtdauer das arithmetische Mittel auf 761,69 Tage. Der Median liegt bei 602 Tagen, die Standardabweichung bei 557,29 Tagen. Ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken erhöht sich der arithmetische Mittelwert auf 289,77 Tage und der Median auf 240 Tage. Die Standardabweichung liegt bei 345,2 Tagen. Beim Zeitraum ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 erhöht sich das arithmetische Mittel auf 544 Tage, der Median liegt bei 336 Tagen. Die Standardabweichung beträgt 477,72 Tage. Im Hinblick auf den Zeitraum ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung erhöht sich der arithmetische Mittelwert auf 544 Tage. Der Median liegt bei 336 Tagen, während ein Modus nicht mehr ermittelt werden kann. Die Standardabweichung beträgt 527,54 Tage. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das arithmetische Mittel bei 217,69 Tagen. Der Median beträgt 134 Tage, die Standardabweichung liegt bei 177,19 Tagen. Ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden.

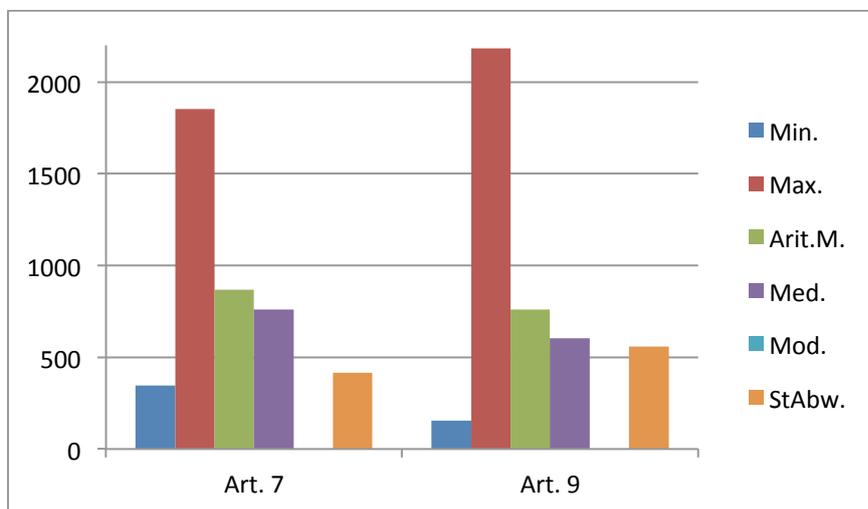


Abbildung 13: Art. 101 AEUV angepasste Datengrundlage Gesamtdauer

<sup>539</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. I. 2.

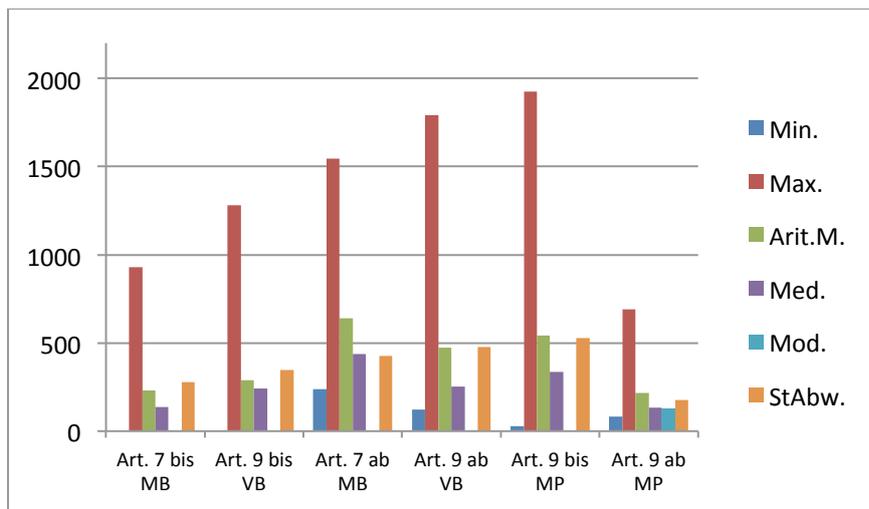


Abbildung 14: Art. 101 AEUV angepasste Datengrundlage Einzelabschnitte

## 2. Art. 102 AEUV

Acht Entscheidungen nach Art. 7 VO 1/2003 betrafen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Art. 102 AEUV. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum bei 454 Tagen, das Maximum bei 1168 Tagen, das arithmetische Mittel bei 704,63 Tagen, der Median bei 674 Tagen und die Standardabweichung bei 206,58 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 736 Tagen, das arithmetische Mittel bei 208,63 Tagen, der Median bei 107,5, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 245,94 Tagen. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 280 Tagen, das Maximum bei 687 Tagen, das arithmetische Mittel bei 496 Tagen, der Median bei 490 Tagen und die Standardabweichung bei 131,58 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

Demgegenüber stehen 18 Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 133 Tagen, das Maximum bei 1492 Tagen, das arithmetische Mittel bei 735,3 Tagen, der Median bei 712 Tagen und die Standardabweichung bei 352,89 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 689 Tagen, das arithmetische Mittel bei 280,67 Tagen, der Median bei 338,5 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 236,8 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 133 Tagen, das Maxi-

mum bei 1323 Tagen, das arithmetische Mittel bei 454,61 Tagen, der Median bei 314,5 Tagen und die Standardabweichung bei 341,58 Tagen. Ein Modus kann abermals nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 31 Tagen, das Maximum bei 1134 Tagen, das arithmetische Mittel bei 557,94 Tagen, der Median bei 611 Tagen und die Standardabweichung bei 329,1 Tagen, während ein Modus nicht ermittelt werden kann. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 68 Tagen, das Maximum bei 372 Tagen, das arithmetische Mittel bei 177,33 Tagen, der Median bei 182,5 Tagen, der Modus bei 208 Tagen und die Standardabweichung bei 72,59 Tagen.

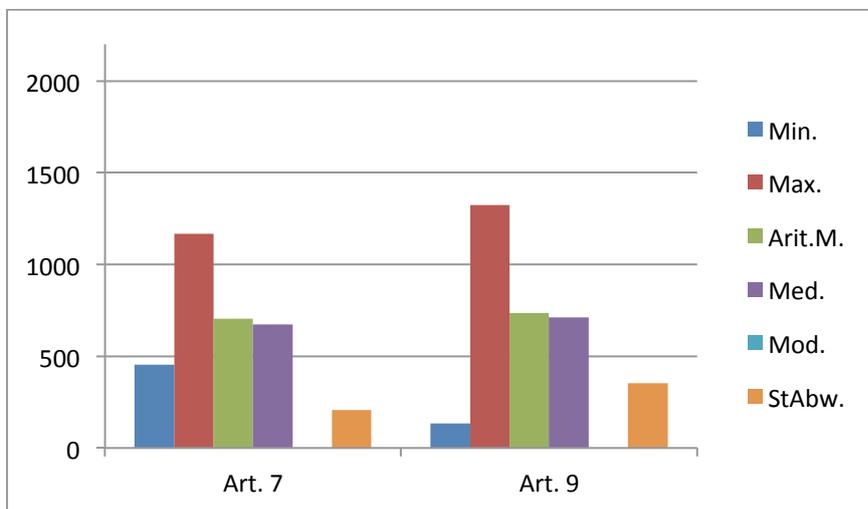


Abbildung 15: Art. 102 AEUV gesamtes Sample Gesamtdauer

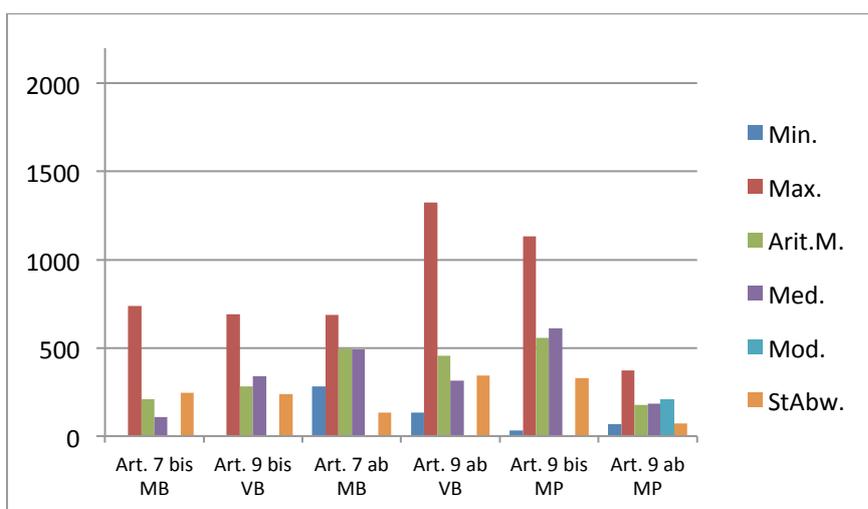


Abbildung 16: Art. 102 AEUV gesamtes Sample Einzelabschnitte

### 3. Art. 101, 102 AEUV

Eine Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 hatte sowohl Verstöße gegen Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV zum Gegenstand. Die Gesamtverfahrensdauer beträgt 1765 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken 1603 Tage, die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 entsprechend 162 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung 1633 Tage und die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 132 Tage.

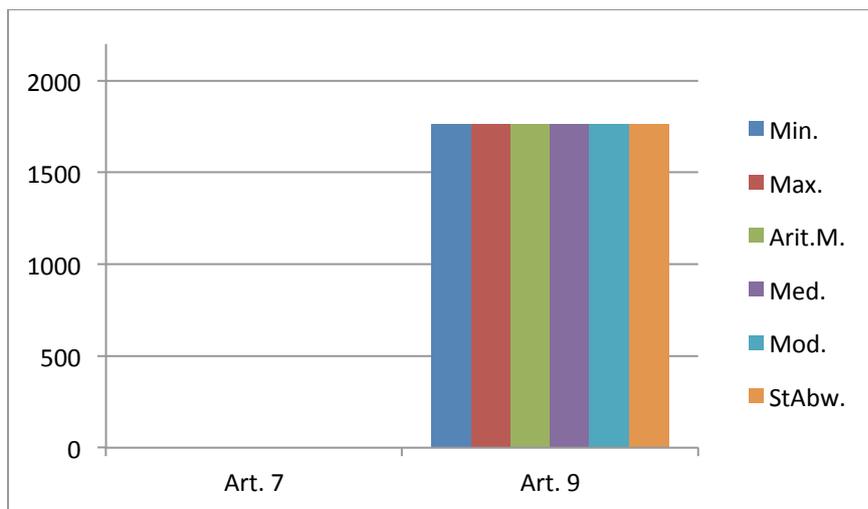


Abbildung 17: Art. 101, 102 AEUV gesamtes Sample Gesamtdauer

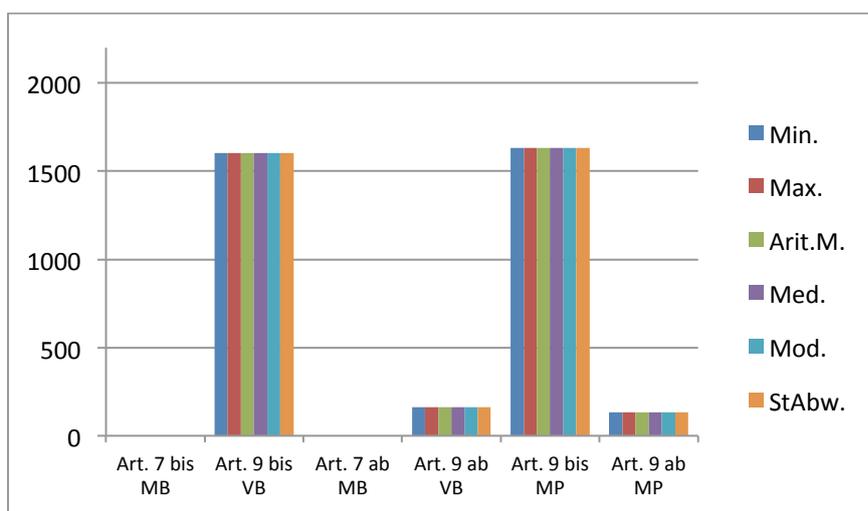


Abbildung 18: Art. 101, 102 AEUV gesamtes Sample Einzelabschnitte

### 4. Einordnung der Ergebnisse

Teilt man die Verfahren nach der Rechtsgrundlage des beanstandeten Verstoßes auf, so zeigt sich, dass die Verfahren für beide Entscheidungstypen tendenziell länger dauerten,

wenn ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV im Raum stand. Vergleicht man nun beide Verfahrenstypen, sind die Ergebnisse uneinheitlich: Bei Verstößen gegen Art. 101 AEUV dauerten die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 im Mittel um 22,49% (angepasst 12,21%) und im Median 39,63% (angepasst 20,74%) länger. Bei Verstößen gegen Art. 102 AEUV liegen die beiden Verfahrenstypen fast gleichauf. Die Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 dauerten im Mittel 4,17% und im Median 5,34% länger.

Auf den ersten Blick mag es verwundern, dass Verfahren nach Art. 101 AEUV insgesamt tendenziell länger dauerten. Rein intuitiv würden wohl viele den Tatbestand des Art. 102 AEUV als komplizierter und damit potentiell langwieriger einschätzen. Zumindest werden für beide Verfahrenstypen häufig Missbrauchsverfahren als Paradebeispiele langwieriger Kartellverfahren angeführt.<sup>540</sup> Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass die hier untersuchten Verfahren nach Art. 101 AEUV allesamt gerade keine *hardcore*-Kartelle zum Gegenstand hatten, sondern andere potentiell wettbewerbsbeschränkende Absprachen und sonstige Verhaltensweisen, die ebenso neuartige und schwierige Beurteilungsfragen aufwerfen können wie Missbrauchsvorwürfe nach Art. 102 AEUV.

## **II. Beteiligte**

### **1. Parteien**

Der überwiegende Teil der Entscheidungen sowohl nach Art. 7 VO 1/2003 als auch nach Art. 9 VO 1/2003 war an ein einzelnes Unternehmen gerichtet, einige wenige an eine Mehrzahl von Adressaten.<sup>541</sup>

15 Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 richteten sich gegen ein Unternehmen. Bei der Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum bei 345 Tagen, das Maximum bei 1853 Tagen, das arithmetische Mittel bei 782,47 Tagen, der Median bei 657 und die Standardabweichung bei 389,13 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 736 Tagen, das arithmetische Mittel bei 156,53 Tagen, der Median bei 4, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 215,5 Tagen. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach

---

<sup>540</sup> Siehe nur jüngst Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 167 mit den Beispielen KOM, COMP/39740 – *Google*, und KOM, 6.3.2013, COMP/39530 – *Microsoft*.

<sup>541</sup> Vgl. für die Zahlen im Folgenden für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 Tabelle 10 und für die Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003 Tabelle 11 im Anhang.

Art. 7 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 237 Tagen, das Maximum bei 1547 Tagen, das arithmetische Mittel bei 625,93 Tagen, der Median bei 499 Tagen und die Standardabweichung bei 366,53 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

Demgegenüber waren 29 der Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 an einen Adressaten gerichtet. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 133 Tagen, das Maximum bei 2183 Tagen, das arithmetische Mittel bei 763,31 Tagen, der Median bei 665 Tagen, der Modus bei 286 Tagen und die Standardabweichung bei 480,01 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 1603 Tagen, das arithmetische Mittel bei 280,03 Tagen, der Median bei 311 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 337,16 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 133 Tagen, das Maximum bei 1790 Tagen, das arithmetische Mittel bei 483,28 Tagen, der Median bei 288 Tagen, der Modus bei 286 Tagen und die Standardabweichung bei 409,85 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 29 Tagen, das Maximum bei 1926 Tagen, das arithmetische Mittel bei 560,62 Tagen, der Median bei 474 Tagen, der Modus bei 111 Tagen und die Standardabweichung bei 459,4 Tagen. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 68 Tagen, das Maximum bei 691 Tagen, das arithmetische Mittel bei 202,69 Tagen, der Median bei 175 Tagen, der Modus ebenso und die Standardabweichung bei 129,48 Tagen.

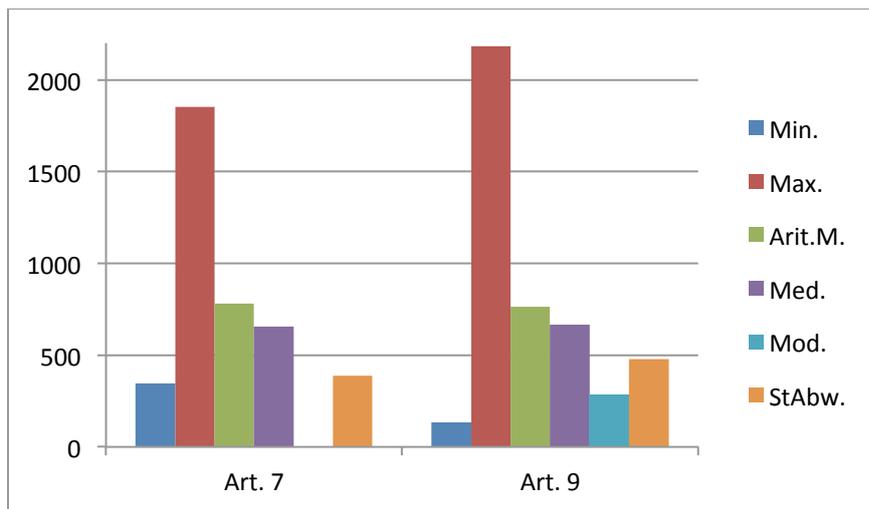


Abbildung 19: 1 Adressat gesamtes Sample Gesamtdauer

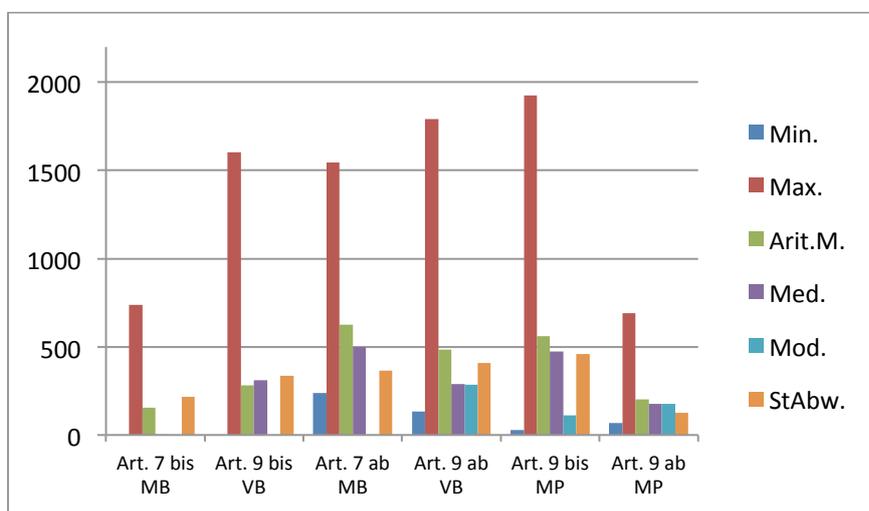


Abbildung 20: 1 Adressat gesamtes Sample Einzelabschnitte

Passt man die Datengrundlage dergestalt an, dass man die vier KFZ-Fälle als nur eine Entscheidung gewichtet,<sup>542</sup> erhöht sich für die angepasste Gesamtdauer das arithmetische Mittel auf 818,38 Tage. Der Median liegt bei 712 Tagen, die Standardabweichung bei 477,15 Tagen. Ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken erhöht sich der arithmetische Mittelwert auf 312,35 Tage und der Median auf 338,5 Tage. Die Standardabweichung liegt bei 341,62 Tagen. Beim Zeitraum ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 erhöht sich das arithmetische Mittel auf 506,04 Tage, der Median liegt bei 314,5 Tagen. Die Standardabweichung be-

<sup>542</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. I. 2.

trägt 427,03 Tage. Ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden. Im Hinblick auf den Zeitraum ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung erhöht sich der arithmetische Mittelwert auf 612,5 Tage. Der Median liegt bei 547,5 Tagen, während ein Modus nicht mehr ermittelt werden kann. Die Standardabweichung beträgt 457,58 Tage. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das arithmetische Mittel bei 205,88 Tagen. Der Median beträgt 177,5 Tage, die Standardabweichung liegt bei 136,39 Tagen. Ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden.

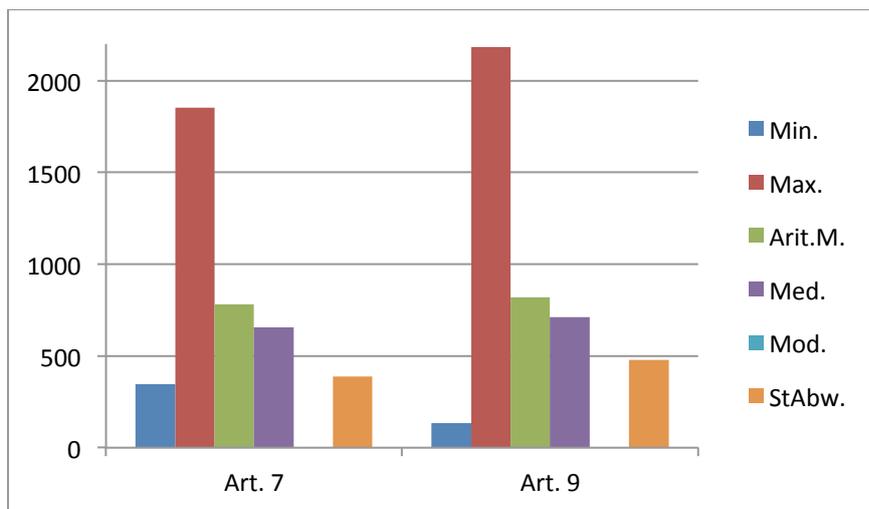


Abbildung 21: 1 Adressat angepasste Datengrundlage Gesamtdauer

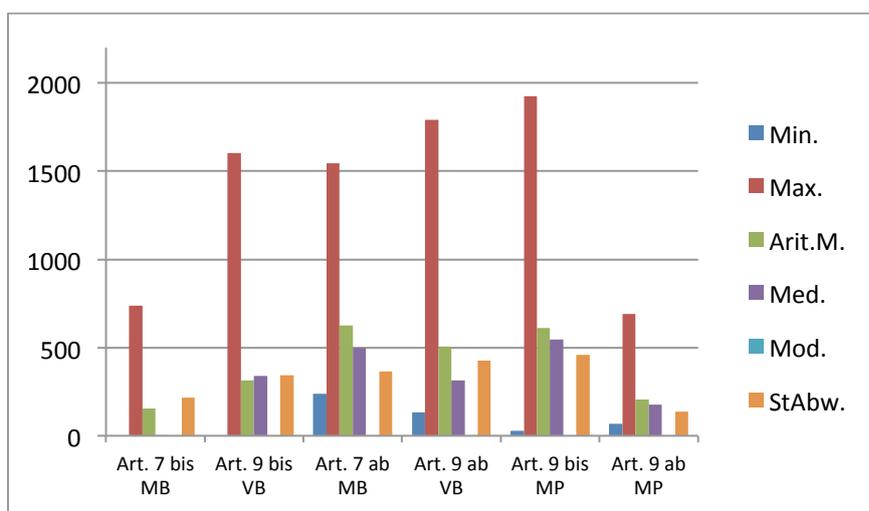


Abbildung 22: 1 Adressat angepasste Datengrundlage Einzelabschnitte

Vier Entscheidungen nach Art. 7 VO 1/2003 waren an zwei bis zehn Adressaten gerichtet. Bei der Gesamtverfahrensdauer ergibt sich hier ein Minimum von 637 Tagen, ein Maximum von 1259 Tagen, ein arithmetisches Mittel von 853,75 Tagen, ein Median von

759,5 Tagen und ein Standardabweichung von 239,88 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt das Minimum bei 275 Tagen, das Maximum bei 930 Tagen, das arithmetische Mittel und der Median bei 517,5 Tagen und die Standardabweichung bei 248,18 Tagen. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 243 Tagen, das Maximum bei 460 Tagen, das arithmetische Mittel bei 336,25 Tagen, der Median bei 321 Tagen und die Standardabweichung bei 78,43 Tagen. Ein Modus konnte jeweils nicht ermittelt werden.

Vier der Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 waren an zwei bis zehn Adressaten gerichtet. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 266 Tagen, das Maximum bei 1506 Tagen, das arithmetische Mittel bei 674 Tagen, der Median bei 462 Tagen und die Standardabweichung bei 447 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 16 Tagen, das Maximum bei 1281 Tagen, das arithmetische Mittel bei 460,2 Tagen, der Median bei 256 Tagen und die Standardabweichung bei 448,91 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 121 Tagen, das Maximum bei 288 Tagen, das arithmetische Mittel bei 213,8 Tagen, der Median bei 225 Tagen und die Standardabweichung bei 57,24 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 58 Tagen, das Maximum bei 1353 Tagen, das arithmetische Mittel bei 540,6 Tagen, der Median bei 336 Tagen und die Standardabweichung bei 449,68 Tagen. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 84 Tagen, das Maximum bei 208 Tagen, das arithmetische Mittel bei 133,4 Tagen, der Median bei 126 Tagen und die Standardabweichung bei 44,37 Tagen. Ein Modus konnte jeweils nicht ermittelt werden.

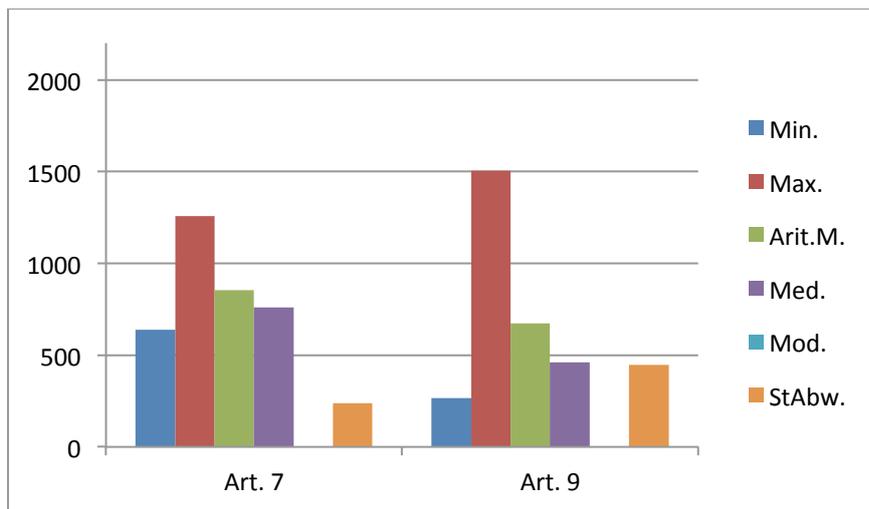


Abbildung 23: 2-10 Adressaten gesamtes Sample Gesamtdauer

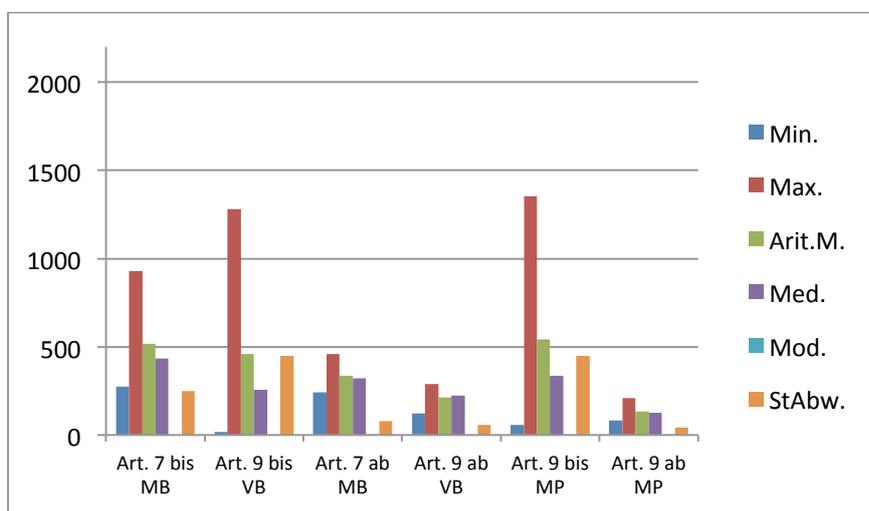


Abbildung 24: 2-10 Adressaten gesamtes Sample Einzelabschnitte

Schließlich gab es eine Entscheidung nach Art. 7 VO 1/2003, die an über zehn Adressaten gerichtet war. Die Gesamtdauer betrug hier 897 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte 0 Tage und die Dauer ab der Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zur Entscheidung nach Art. 7 VO 1/2003 entsprechend auch 897 Tage.

Auch unter den Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 gibt es eine, die an mehr als zehn Adressaten gerichtet war. Die Gesamtdauer betrug 462 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken 174 Tage und die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 dementsprechend 288 Tage. Der Zeitraum ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung betrug 336 Tage, der Zeitraum ab Be-

kanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 dementsprechend 126 Tage.

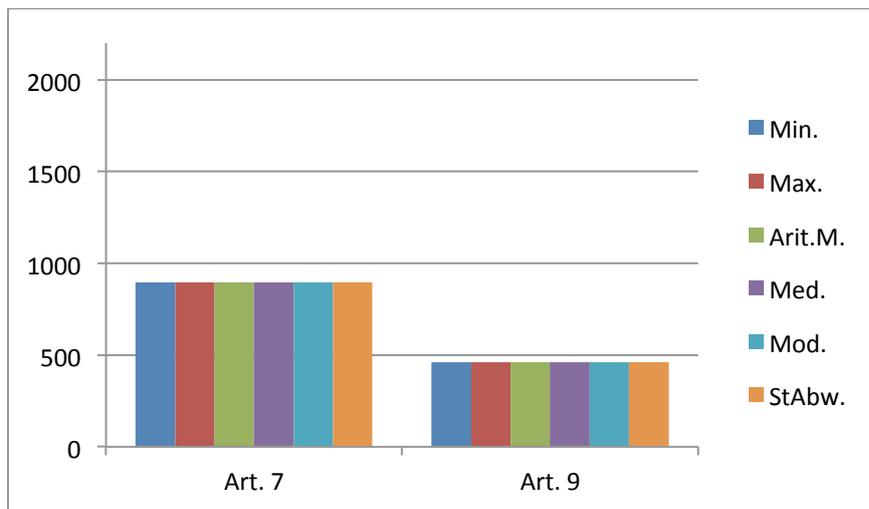


Abbildung 25: >10 Adressaten gesamtes Sample Gesamtdauer

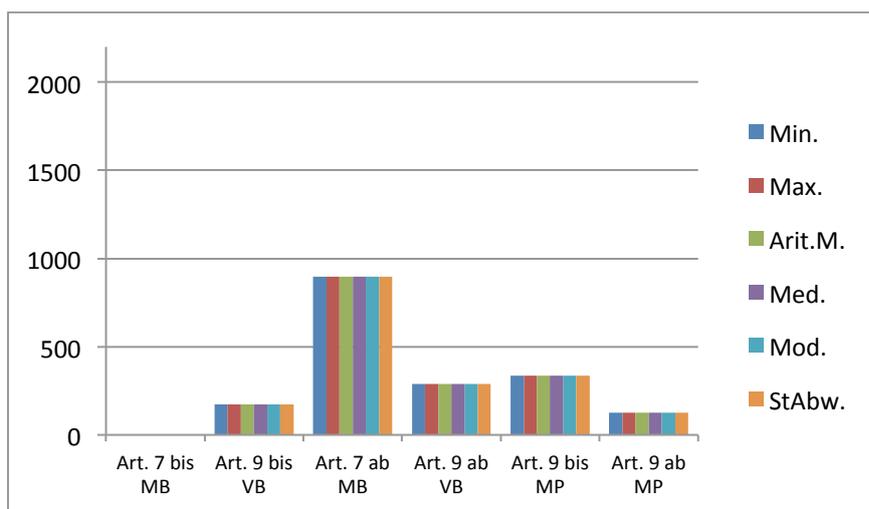


Abbildung 26: >10 Adressaten gesamtes Sample Einzelabschnitte

## 2. Beschwerdeführer

Elf Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 wurden aufgrund von Beschwerden gemäß Art. 7 I VO 1/2003 eingeleitet.<sup>543</sup> Bei der Gesamtverfahrensdauer ergibt sich hier ein Minimum von 345 Tagen, ein Maximum von 1853 Tagen, ein arithmetisches Mittel von 764,55 Tagen, ein Median von 657 Tagen und eine Standardabweichung von 407,01 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Ver-

<sup>543</sup> Vgl. für die Zahlen im Folgenden für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 Tabelle 12 und für die Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003 Tabelle 13 im Anhang.

fahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 399 Tagen, das arithmetische Mittel bei 68,18, der Median sowie der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 135,98 Tagen. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 345 Tagen, das Maximum bei 1547 Tagen, das arithmetische Mittel bei 696,36 Tagen, der Median bei 574 Tagen und die Standardabweichung bei 353,99 Tagen. Ein Modus konnte wiederum nicht ermittelt werden.

Demgegenüber wurden zwölf Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 aufgrund von Beschwerden gemäß Art. 7 I VO 1/2003 eingeleitet. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 254 Tagen, das Maximum bei 2183 Tagen, das arithmetische Mittel bei 886,25 Tagen, der Median bei 742,5 Tagen und die Standardabweichung bei 543,56 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 1603 Tagen, das arithmetische Mittel bei 386 Tagen, der Median bei 354,5 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 403,91 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 162 Tagen, das Maximum bei 1790 Tagen, das arithmetische Mittel bei 500,25 Tagen, der Median bei 290,5 Tagen, der Modus bei 288 Tagen und die Standardabweichung bei 446,42 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 120 Tagen, das Maximum bei 1926 Tagen, das arithmetische Mittel bei 722,83 Tagen, der Median bei 660,5 Tagen und die Standardabweichung bei 526,44 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 68 Tagen, das Maximum bei 274 Tagen, das arithmetische Mittel bei 163,42 Tagen, der Median bei 157 Tagen und die Standardabweichung bei 58,98 Tagen, während ein Modus erneut nicht ermittelt werden konnte.

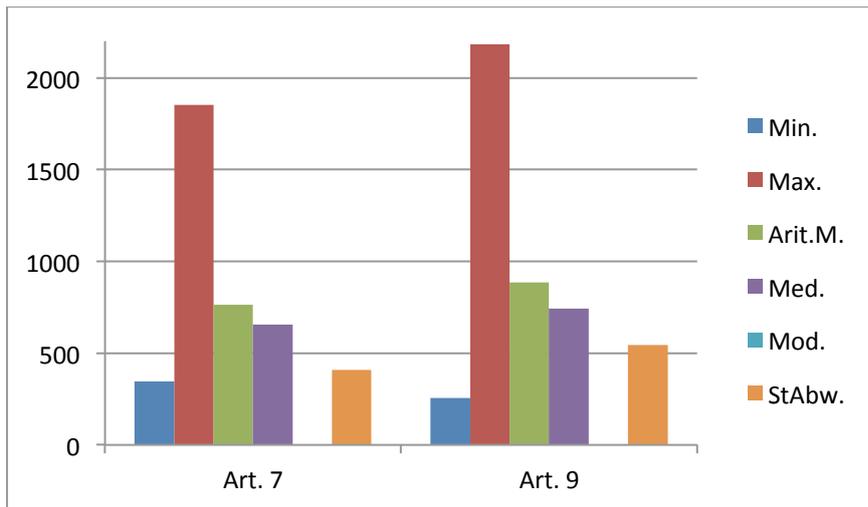


Abbildung 27: Beschwerde gesamtes Sample Gesamtdauer

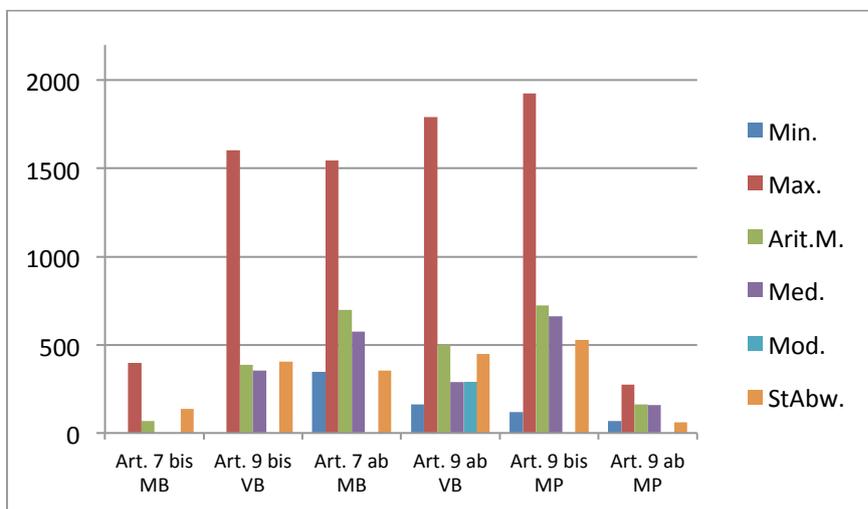


Abbildung 28: Beschwerde gesamtes Sample Einzelabschnitte

Neun Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 wurden von Amts wegen eingeleitet. Bei der Gesamtverfahrensdauer ergibt sich hier ein Minimum von 454 Tagen, ein Maximum von 1259 Tagen, ein arithmetisches Mittel von 848,78 Tagen, ein Median von 784 Tagen und eine Standardabweichung von 407,01 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt das Minimum bei 1 Tag, das Maximum bei 930 Tagen, das arithmetische Mittel bei 407,56 Tagen, der Median bei 372 Tagen und die Standardabweichung bei 265,05 Tagen. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 237 Tagen, das Maximum bei 1196 Tagen, das arithmetische Mittel bei 441,22 Tagen, der Median bei 329 Tagen und die Standardabweichung bei 280,42 Tagen. Ein Modus konnte jeweils nicht ermittelt werden.

In 23 der Fälle nach Art. 9 VO 1/2003 wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 133 Tagen, das Maximum bei 1506 Tagen, das arithmetische Mittel bei 667,61 Tagen, der Median bei 566 Tagen, der Modus bei 286 Tagen und die Standardabweichung bei 416,84 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 1281 Tagen, das arithmetische Mittel bei 251,74 Tagen, der Median bei 16 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 352,32 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 121 Tagen, das Maximum bei 1323 Tagen, das arithmetische Mittel bei 405,87 Tagen, der Median sowie der Modus bei 286 Tagen und die Standardabweichung bei 347,08 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 29 Tagen, das Maximum bei 1353 Tagen, das arithmetische Mittel bei 452,48 Tagen, der Median bei 419 Tagen, der Modus bei 111 Tagen und die Standardabweichung bei 385,45 Tagen. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 84 Tagen, das Maximum bei 691 Tagen, das arithmetische Mittel bei 205,13 Tagen, der Median sowie der Modus bei 175 Tagen und die Standardabweichung bei 142,09 Tagen.

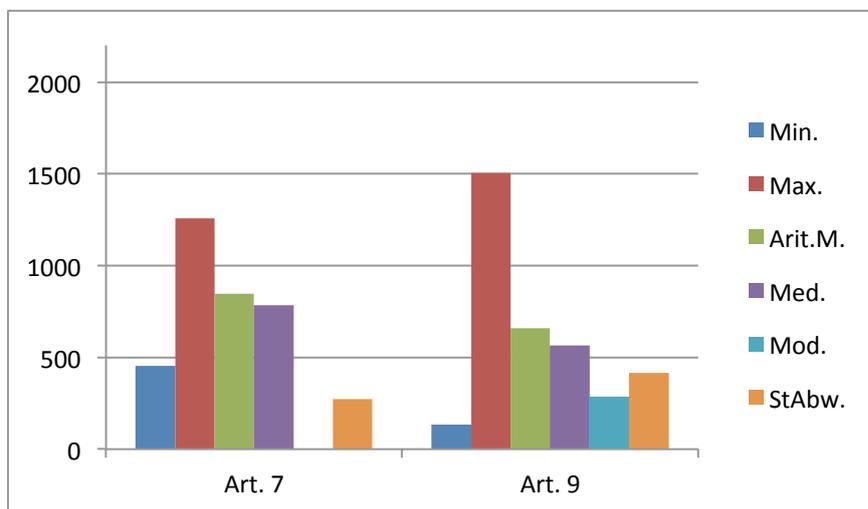


Abbildung 29: Keine Beschwerde gesamtes Sample Gesamtdauer

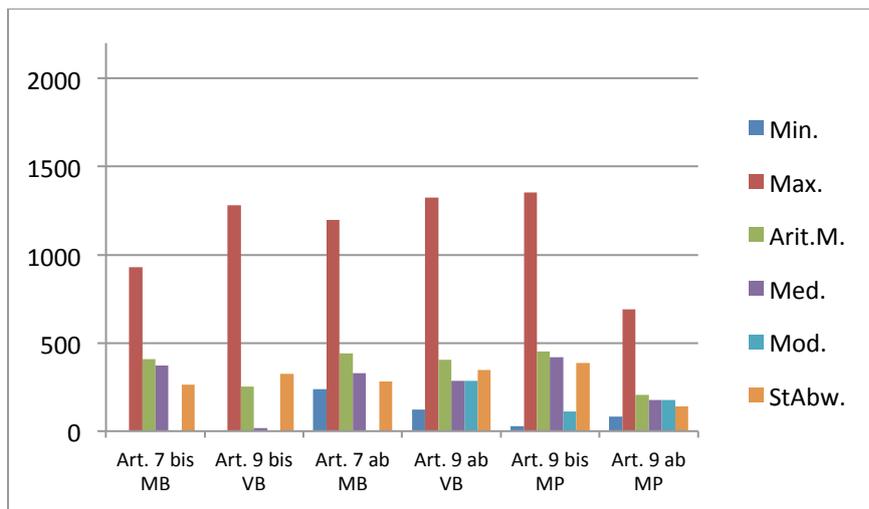


Abbildung 30: Keine Beschwerde gesamtes Sample Einzelabschnitte

Passt man die Datengrundlage dergestalt an, dass man die vier KFZ-Fälle als nur eine Entscheidung gewichtet,<sup>544</sup> erhöht sich für die angepasste Gesamtdauer das arithmetische Mittel auf 713,35 Tage. Der Median liegt bei 633,5 Tagen, die Standardabweichung bei 419,52 Tagen. Ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken erhöht sich der arithmetische Mittelwert auf 289,5 Tage und der Median auf 247 Tage. Die Standardabweichung liegt bei 332,83 Tagen. Beim Zeitraum ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 erhöht sich das arithmetische Mittel auf 523,85 Tage, der Median liegt bei 237,5 Tagen. Die Standardabweichung beträgt 338,85 Tage. Ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden. Im Hinblick auf den Zeitraum ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung erhöht sich der arithmetische Mittelwert auf 503,7 Tage. Der Median liegt bei 449 Tagen, während ein Modus nicht mehr ermittelt werden kann. Die Standardabweichung beträgt 388,26 Tage. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das arithmetische Mittel bei 209,65 Tagen. Der Median beträgt 160 Tage, der Modus 208 Tage und die Standardabweichung liegt bei 151,86 Tagen.

<sup>544</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. I. 2.

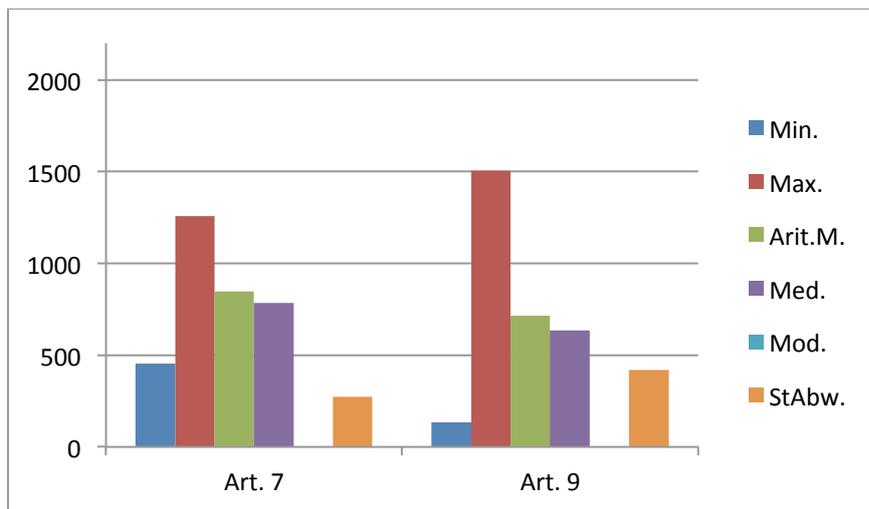


Abbildung 31: Keine Beschwerde angepasste Datengrundlage Gesamtdauer

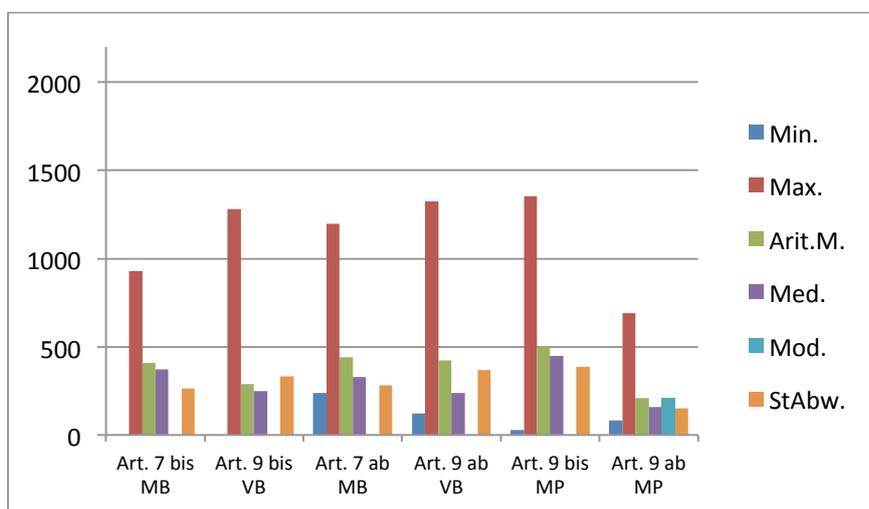


Abbildung 32: Keine Beschwerde angepasste Datengrundlage Einzelabschnitte

### 3. Marktprüfung

Untersucht man nun noch die Verpflichtungsentscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 im Hinblick darauf, wie viele interessierte Dritte an der Marktprüfung teilgenommen haben, ergeben sich folgende Maßzahlen:<sup>545</sup>

In zwölf der Fälle nach Art. 9 VO 1/2003 gaben bis zu zehn interessierte Dritte Stellungnahmen zu den angebotenen Zusagen ab. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 254 Tagen, das Maximum bei 1765 Tagen, das arithmetische Mittel bei 819,75 Tagen, der Median bei 668,5 Tagen und die Standardabweichung bei 446,91 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfah-

<sup>545</sup> Vgl. für die Zahlen im Folgenden Tabelle 19 im Anhang.

rens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 1603 Tagen, das arithmetische Mittel bei 466,42 Tagen, der Median bei 362,5 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 481,69 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 134 Tagen, das Maximum bei 1323 Tagen, das arithmetische Mittel bei 353,33 Tagen, der Median bei 220 Tagen, der Modus bei 288 Tagen und die Standardabweichung bei 347,95 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 120 Tagen, das Maximum bei 1633 Tagen, das arithmetische Mittel bei 675,92 Tagen, der Median bei 534,5 Tagen und die Standardabweichung bei 441,37 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 84 Tagen, das Maximum bei 274 Tagen, das arithmetische Mittel bei 143,83 Tagen, der Median bei 130 Tagen und die Standardabweichung bei 49,16 Tagen. Ein Modus konnte wiederum nicht ermittelt werden.

In elf Verfahren lag die Beteiligung an der Marktprüfung bei elf bis 20 Unternehmen. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 133 Tagen, das Maximum bei 2183 Tagen, das arithmetische Mittel bei 762,55 Tagen, der Median bei 726 Tagen und die Standardabweichung bei 575,48 Tagen, während ein Modus nicht ermittelt werden konnte. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 686 Tagen, das arithmetische Mittel bei 302 Tagen, der Median bei 358 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 212,93 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 121 Tagen, das Maximum bei 1790 Tagen, das arithmetische Mittel bei 460,55 Tagen, der Median bei 336 Tagen und die Standardabweichung bei 454,56 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 29 Tagen, das Maximum bei 1926 Tagen, das arithmetische Mittel bei 611,91 Tagen, der Median bei 627 Tagen und die Standardabweichung bei 535,81 Tagen. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 68 Tagen, das Maximum bei 257 Tagen, das arithmetische Mittel bei 150,64 Tagen, der Median bei 133 Tagen und die Standardab-

weichung bei 55,4 Tagen. Für die letzten drei Kategorien konnte jeweils kein Modus ermittelt werden.

In sieben Fällen gaben schließlich mehr als 20 Unternehmen Stellungnahmen in Rahmen der Marktprüfung ab. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 266 Tagen, das Maximum bei 1147 Tagen, das arithmetische Mittel bei 742,86 Tagen, der Median bei 665 Tagen und die Standardabweichung bei 339,13 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 689 Tagen, das arithmetische Mittel bei 214,71 Tagen, der Median bei 85 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 244,31 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 164 Tagen, das Maximum bei 1135 Tagen, das arithmetische Mittel bei 528,14 Tagen, der Median bei 458 Tagen und die Standardabweichung bei 315,94 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 58 Tagen, das Maximum bei 871 Tagen, das arithmetische Mittel bei 470,71 Tagen, der Median bei 419 Tagen und die Standardabweichung bei 332,65 Tagen. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 147 Tagen, das Maximum bei 539 Tagen, das arithmetische Mittel bei 272,14 Tagen, der Median bei 208 Tagen und die Standardabweichung bei 128,38 Tagen. Für die letzten drei Kategorien konnte ein Modus jeweils nicht ermittelt werden.

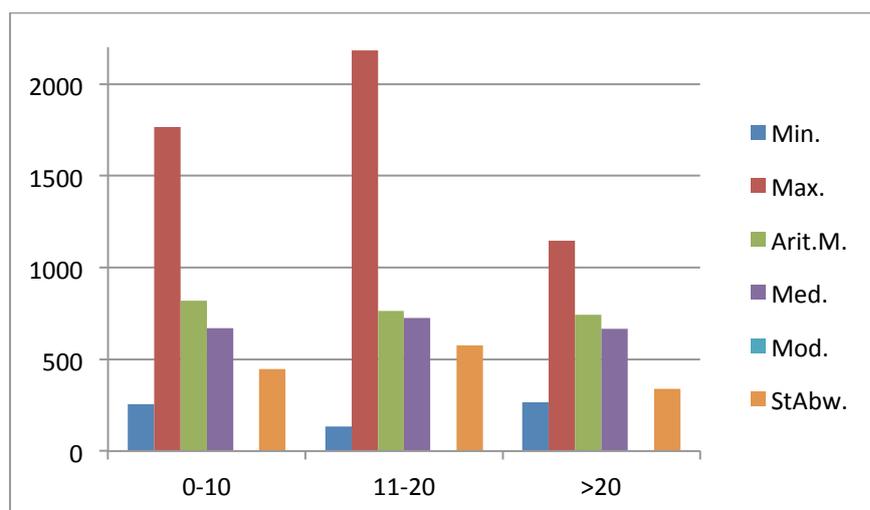


Abbildung 33: Teilnehmer Marktprüfung gesamtes Sample Gesamtdauer

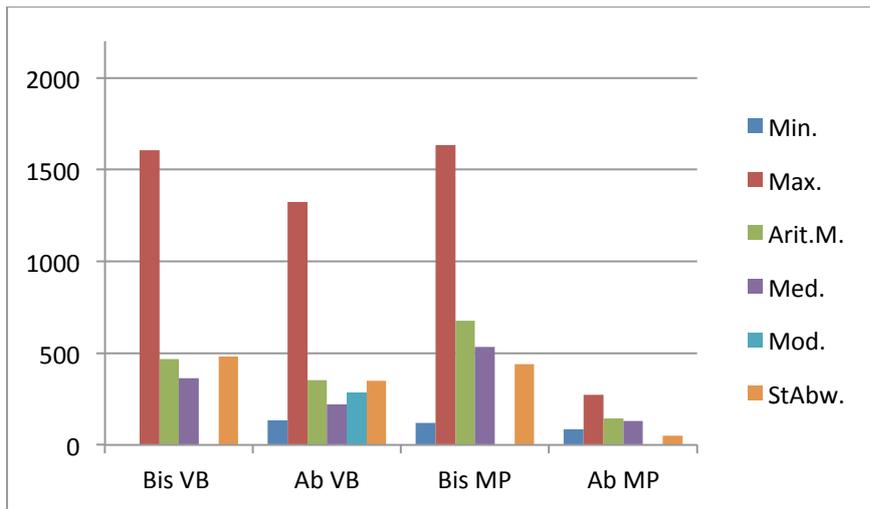


Abbildung 34: 0-10 Teilnehmer Marktprüfung gesamtes Sample Einzelabschnitte

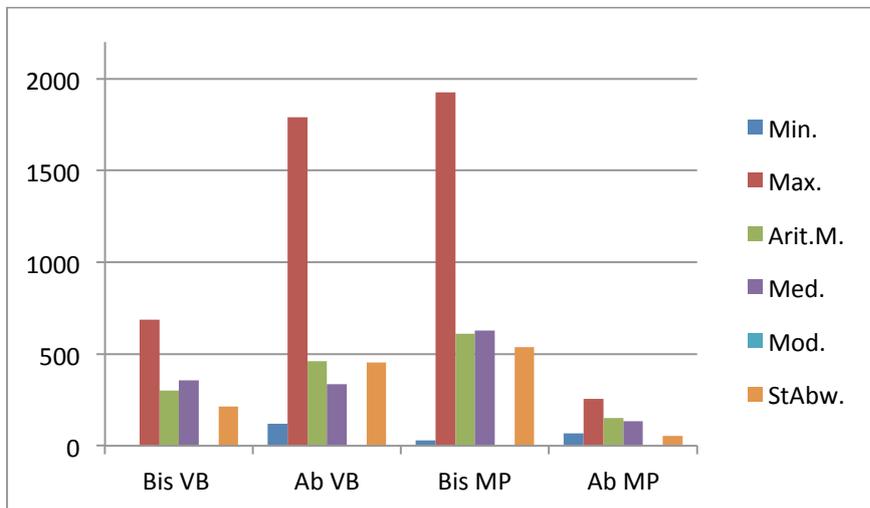


Abbildung 35: 11-20 Teilnehmer Marktprüfung gesamtes Sample Einzelabschnitte

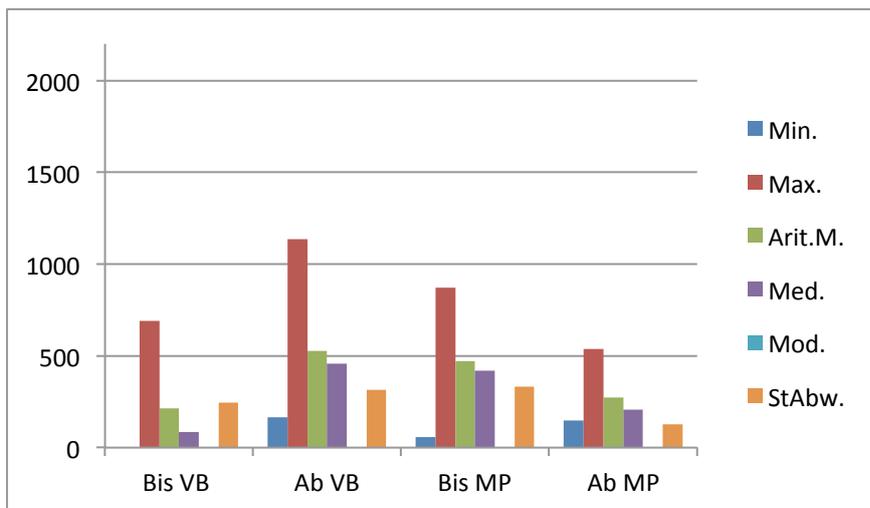


Abbildung 36: >20 Teilnehmer Marktprüfung gesamtes Sample Einzelabschnitte

#### ***4. Einordnung der Ergebnisse***

Untersucht man den Einfluss der Beteiligung Dritter auf die Verfahrensdauer, sind die ermittelten Werte uneinheitlich. Während die durchschnittliche Dauer bei Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 mit wachsender Anzahl der Parteien tendenziell ansteigt, zeigt sich für die Verpflichtungsverfahren eine gegenläufige Entwicklung. Die Verfahren mit mehr als einer Partei weisen hier eine kürzere Verfahrensdauer auf.

Vergleicht man aber die jeweils größte Gruppe der Verfahren mit nur einer Partei, sind die Unterschiede gering. Hier dauerten im arithmetischen Mittel die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 2,45% länger, während bei angepasster Datengrundlage die Verpflichtungszusagen 4,39% länger dauerten. Im Median weisen die Verpflichtungsverfahren einen um 1,2% (angepasst 7,72%) höheren Wert auf. Die Anzahl der Parteien, also der formalen Adressaten der verfahrensabschließenden Entscheidung, scheint demnach keinen entscheidenden Einfluss auf die Dauer des Kartellverfahrens zu haben.

Betrachtet man die Beziehung von Beschwerdeführern als weiteren Indikator für die Beteiligung Dritter, zeigen sich wiederum gegenläufige Ergebnisse. Während in Verfahren, die aufgrund einer Beschwerde nach Art. 7 I VO 1/2003 eingeleitet wurden, die Abstellungsverfügungen im arithmetischen Mittel um 13,73% und im Median 11,52% schneller ergingen, dauerten bei Einleitung vom Amts wegen die Verpflichtungsverfahren im Mittel 22,52% (angepasst 15,95%) und im Median 27,82% (angepasst 19,2%) kürzer als die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003. Die formelle Beteiligung eines Beschwerdeführers scheint demnach für das verhandlungsbasierte Verpflichtungsverfahren eher verzögernde Auswirkungen haben, während sie für Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 möglicherweise sogar beschleunigend wirken kann.

Interessant ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass bei den Verpflichtungsverfahren, an denen Beschwerdeführer beteiligt waren, zumindest die Marktprüfung zügiger vonstatten ging. So liegt dort die Verfahrensdauer ab Bekanntgabe der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 im arithmetischen Mittel 25,8% (angepasst 19,51%) und im Median 23,77% (angepasst 14,68%) unter derjenigen der Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet wurden. Dies mag daher rühren, dass bei Beteiligung eines Beschwerdeführers Drittinteressen bereits zu einem früheren Zeitpunkt in die

Verhandlungen einfließen und nicht erstmalig im Rahmen der Marktprüfung zur Sprache kommen.<sup>546</sup>

Einen gegenläufigen Effekt auf die Verfahrensdauer ab Bekanntgabe der Marktprüfung scheint schließlich die Zahl der in ihrem Rahmen erhaltenen Stellungnahmen zu entfalten. Je mehr Stellungnahmen eingehen, desto länger dauert es bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003. Während der Anstieg zwischen den Gruppen von null bis zehn und 11 bis 20 eingegangener Stellungnahmen noch moderat ausfällt (4,52% im arithmetischen Mittel und 2,26% im Median), ist der Anstieg zur Gruppe von über 20 Stellungnahmen deutlich spürbar (44,65% im arithmetischen Mittel und 36,06% im Median). Dieses Ergebnis überrascht wenig. Die Kommission muss sich schließlich mit jeder eingehenden Stellungnahme beschäftigen, um überhaupt herauszufinden, ob sie stichhaltig ist oder nicht. Geht man nun davon aus, dass nicht in jeder Stellungnahme exakt die gleichen Bedenken vorgebracht, steigt mit wachsender Zahl der berücksichtigenswerten Eingaben auch der potentielle Nachverhandlungsbedarf mit den Parteien. All das nimmt naturgemäß Zeit in Anspruch.

### **III. Wirtschaftsbranche**

Die nachfolgende Aufschlüsselung nach betroffener Branche wurde vorgenommen, weil die Kommission dieselbe Aufteilung im Rahmen ihrer eigenen statistischen Auswertung vorgenommen hat. Zudem hat sie stets betont, dass das Verpflichtungsverfahren ihrer Ansicht nach für bestimmte Branchen besonders geeignet sei.<sup>547</sup> Um Einheitlichkeit zu gewährleisten und falsche Nuancierungen zu vermeiden, wurde die von der Kommission in englischer Sprache vorgenommene Brancheneinteilung auch für diese Untersuchung beibehalten. Aufgeteilt auf die einzelnen Branchenkategorien ergeben sich die folgenden Maßzahlen:<sup>548</sup>

#### **1. Energy**

Zwei Verfahren wurde nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum bei 454 Tagen, das Maximum bei 637 Tagen, das arithmetische Mittel bei 545,5 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 91,5

---

<sup>546</sup> Zu diesem Aspekt kritisch Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 168.

<sup>547</sup> Vgl. oben Kapitel 2 D. I.

<sup>548</sup> Vgl. für die Zahlen im Folgenden für die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 Tabelle 14 und für die Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003 Tabelle 15 im Anhang.

Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt das Minimum bei 174 Tagen, das Maximum bei 394 Tagen, das arithmetische Mittel bei 284 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 110 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 243 Tagen, das Maximum bei 280 Tagen, das arithmetische Mittel bei 261,5 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 18,5 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

Demgegenüber stehen 11 Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 133 Tagen, das Maximum bei 1323 Tagen, das arithmetische Mittel bei 690,45 Tagen, der Median bei 665 Tagen und die Standardabweichung bei 365,76 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 686 Tagen, das arithmetische Mittel bei 293,18 Tagen, der Median bei 402 Tagen und die Standardabweichung bei 263,05 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 133 Tagen, das Maximum bei 1323 Tagen, das arithmetische Mittel bei 399,09 Tagen, der Median bei 225 Tagen und die Standardabweichung bei 341,14 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 31 Tagen, das Maximum bei 1225 Tagen, das arithmetische Mittel bei 503,45 Tagen, der Median bei 419 Tagen und die Standardabweichung bei 390,39 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 96 Tagen, das Maximum bei 539 Tagen, das arithmetische Mittel bei 187 Tagen, der Median bei 147 Tagen und die Standardabweichung bei 123,33 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

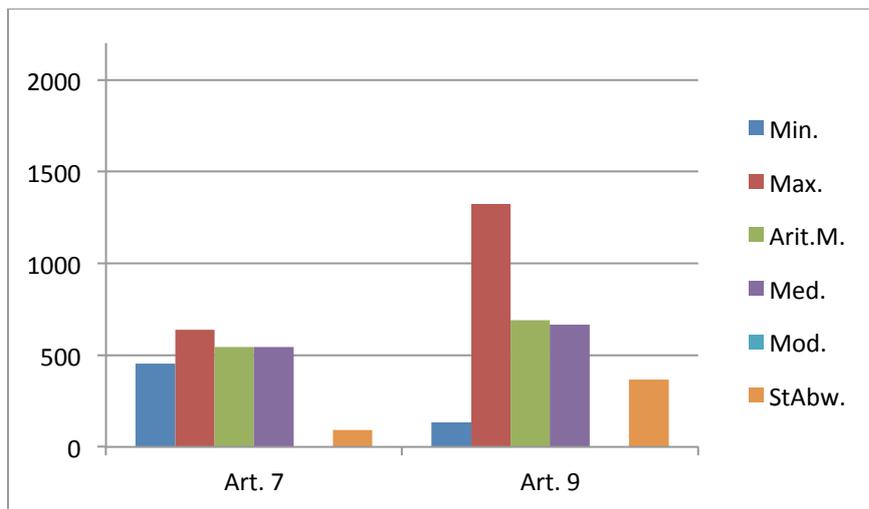


Abbildung 37: Energy gesamtes Sample Gesamtdauer

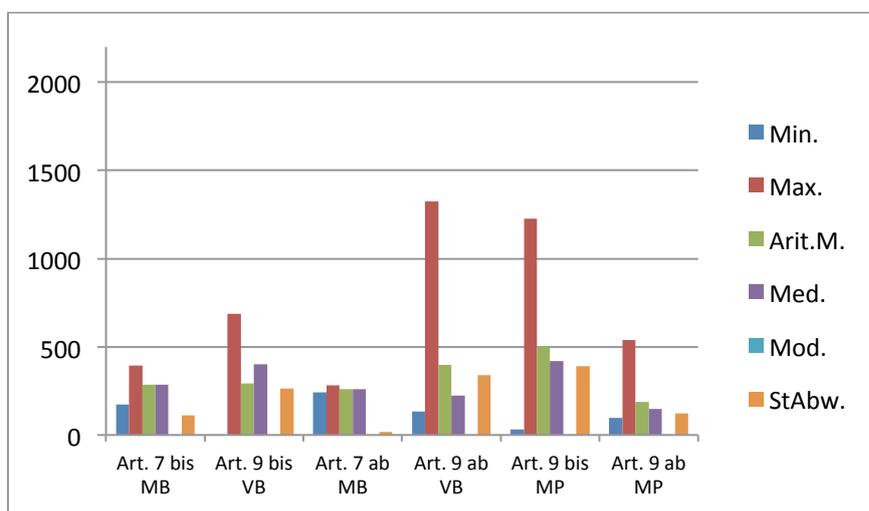


Abbildung 38: Energy gesamtes Sample Einzelabschnitte

## 2. Media (content)

Ein Verfahren ist nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen worden. Die Gesamtverfahrensdauer beträgt 897 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte 0 Tage und die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 dementsprechend 897 Tage.

Demgegenüber stehen fünf Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 254 Tagen, das Maximum bei 1191 Tagen, das arithmetische Mittel bei 575,8 Tagen, der Median bei 455 Tagen und die Standardabweichung bei 327,67 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 456 Tagen, das arithmetische

Mittel bei 190,4 Tagen, der Median bei 240 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 173,10 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 121 Tagen, das Maximum bei 1191 Tagen, das arithmetische Mittel bei 385,4 Tagen, der Median bei 215 Tagen und die Standardabweichung bei 405,59 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 120 Tagen, das Maximum bei 500 Tagen, das arithmetische Mittel bei 343 Tagen, der Median bei 328 Tagen und die Standardabweichung bei 137,31 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 84 Tagen, das Maximum bei 691 Tagen, das arithmetische Mittel bei 232,8 Tagen, der Median bei 128 Tagen und die Standardabweichung bei 229,79 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

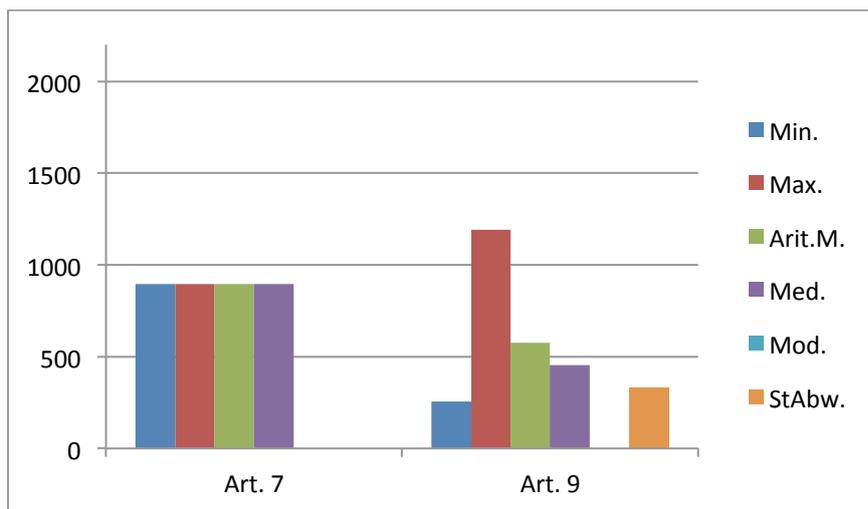


Abbildung 39: Media (content) gesamtes Sample Gesamtdauer

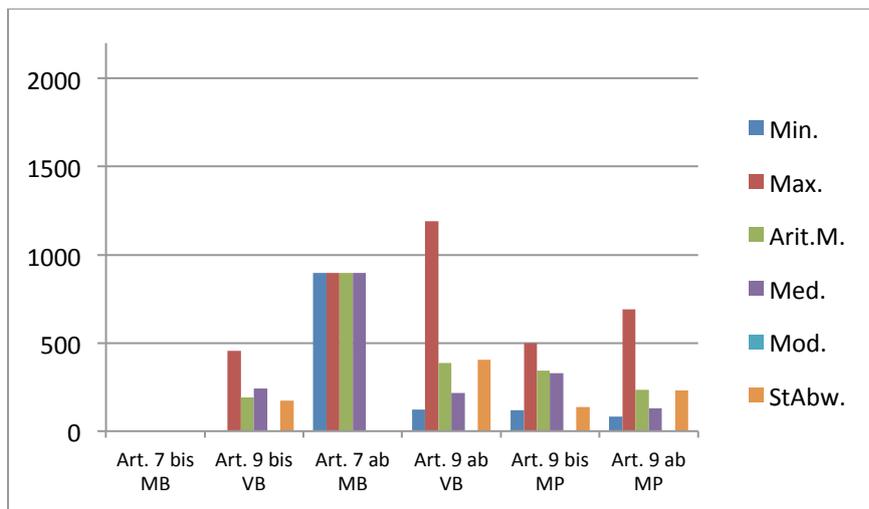


Abbildung 40: Media (content) gesamtes Sample Einzelabschnitte

### 3. Motor vehicles

Ein Verfahren ist nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen worden. Die Gesamtverfahrensdauer beträgt 524 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte 0 Tage und die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 dementsprechend 524 Tage.

Demgegenüber stehen vier Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003. Hierbei handelt es sich um die vier Verfahren mit den exakt identischen Werten, die in der angepassten Statistik<sup>549</sup> als ein einziges Verfahren behandelt werden. Betrachtet man nur die Verfahren in der KFZ-Branche, entsprechen sich die Werte der angepassten und der nicht angepassten Statistik. Die Gesamtverfahrensdauer beträgt 286 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken 0 Tage, die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 entsprechend 286 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung 111 Tage und die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 175 Tage.

<sup>549</sup> Vgl. oben Kapitel 3 C. I. 2.

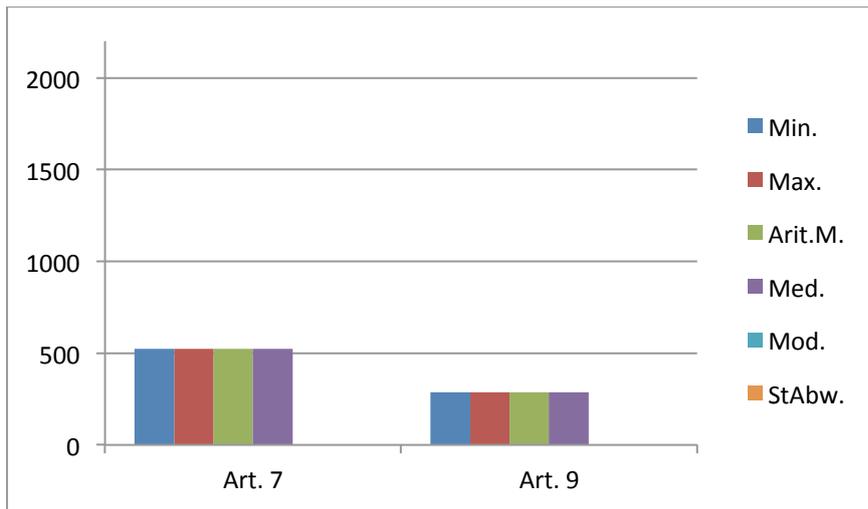


Abbildung 41: Motor vehicles gesamtes Sample Gesamtdauer

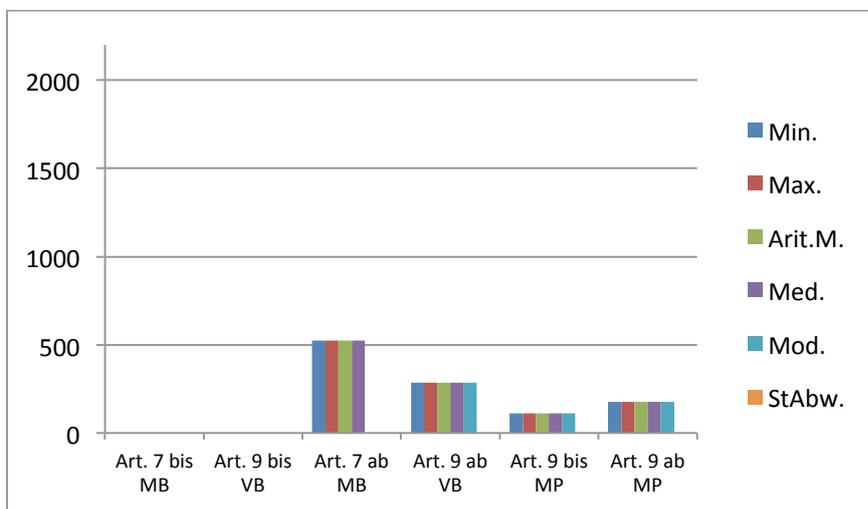


Abbildung 42: Motor vehicles gesamtes Sample Einzelabschnitte

#### 4. IT/Internet/Consumer electronics

Zwei Verfahren sind seit 1.5.2004 nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen worden. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum bei 657 Tagen, das Maximum bei 757 Tagen, das arithmetische Mittel bei 707 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 50 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 399 Tagen, das arithmetische Mittel bei 199,5 Tagen, der Median bei 199,5 Tagen und die Standardabweichung bei 188,09 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 358 Tagen, das Maximum bei 657

Tagen, das arithmetische Mittel bei 507,5 Tagen, der Median bei 507,5 Tagen und die Standardabweichung bei 149,5 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

Demgegenüber stehen vier Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 508 Tagen, das Maximum bei 866 Tagen, das arithmetische Mittel bei 730 Tagen, der Median bei 773 Tagen und die Standardabweichung bei 137,75 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 390 Tagen, das arithmetische Mittel bei 272,5 Tagen, der Median bei 350 Tagen und die Standardabweichung bei 159,08 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 134 Tagen, das Maximum bei 866 Tagen, das arithmetische Mittel bei 457,5 Tagen, der Median bei 415 Tagen und die Standardabweichung bei 268,15 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 424 Tagen, das Maximum bei 686 Tagen, das arithmetische Mittel bei 598,75 Tagen, der Median bei 642,5 Tagen und die Standardabweichung bei 103,03 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 68 Tagen, das Maximum bei 193 Tagen, das arithmetische Mittel bei 131,25 Tagen, der Median bei 132 Tagen und die Standardabweichung bei 55,73 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

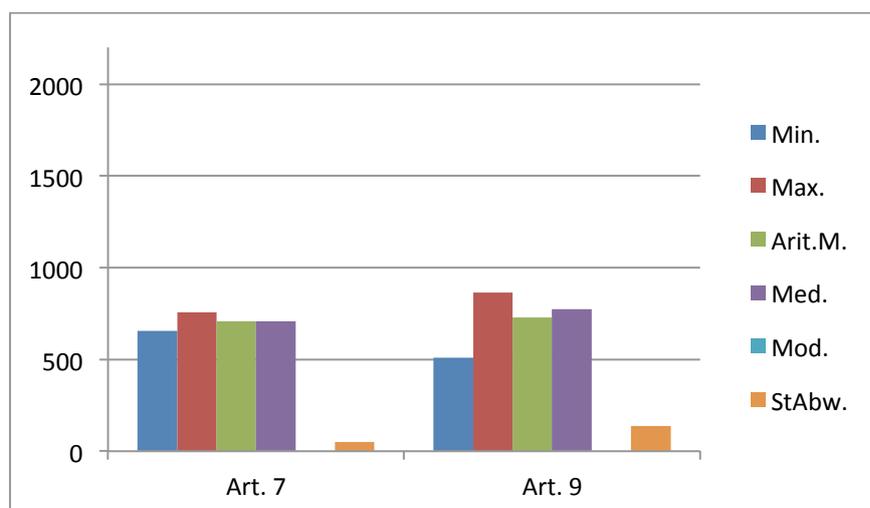


Abbildung 43: IT/Internet/Consumer electronics gesamtes Sample Gesamtdauer

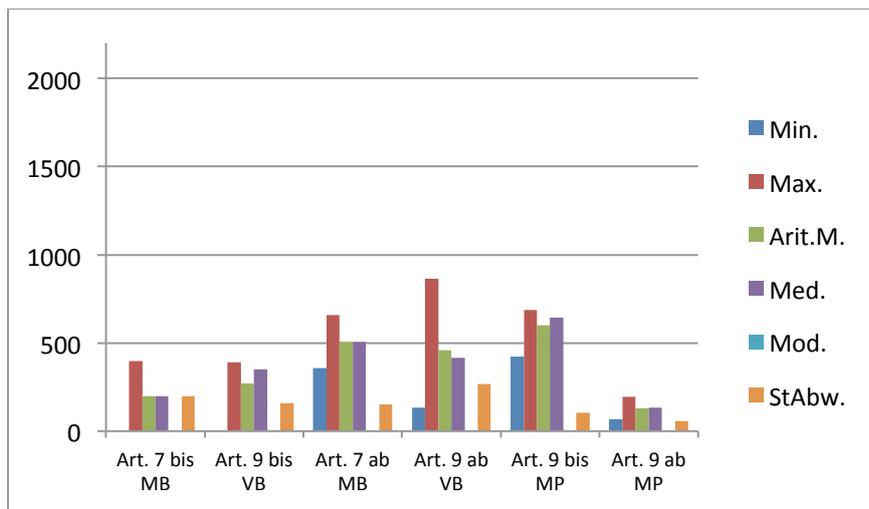


Abbildung 44: IT/Internet/Consumer electronics gesamtes Sample Einzelabschnitte

### 5. Payment systems

Drei Verfahren sind nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen worden. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum bei 1157 Tagen, das Maximum bei 1853 Tagen, das arithmetische Mittel bei 1402,33 Tagen, der Median bei 1197 Tagen und die Standardabweichung bei 319,09 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 306 Tagen, das arithmetische Mittel bei 102,33 Tagen, der Median bei 1 Tag und die Standardabweichung bei 144,01 Tagen. Ein Median konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 1157 Tagen, das Maximum bei 1547 Tagen, das arithmetische Mittel bei 1300 Tagen, der Median bei 1196 Tagen und die Standardabweichung bei 175,38 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

Demgegenüber stehen 2 Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 1007 Tagen, das Maximum bei 2183 Tagen, das arithmetische Mittel bei 1595 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 588 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegen Minimum, Maximum, arithmetisches Mittel, Median und Modus bei 393 Tagen und die Standardabweichung bei 0 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 614 Tagen, das Maximum bei 1790 Tagen, das arithmetische Mittel bei 1202 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 588 Tagen. Ein

Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 813 Tagen, das Maximum bei 1926 Tagen, das arithmetische Mittel bei 1369,5 Tagen, der Median bei ebenso Tagen und die Standardabweichung bei 556,5 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 194 Tagen, das Maximum bei 257 Tagen, das arithmetische Mittel bei 225,5 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 31,5 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

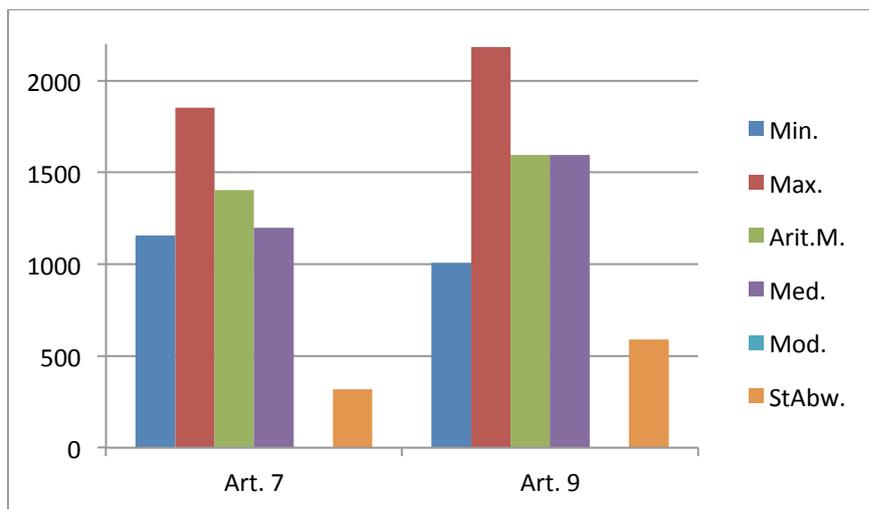


Abbildung 45: Payment systems gesamtes Sample Gesamtdauer

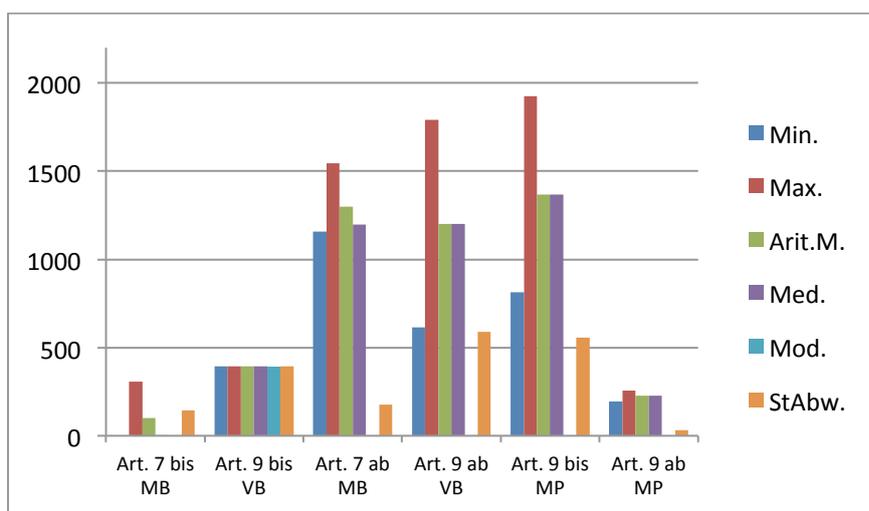


Abbildung 46: Payment systems gesamtes Sample Einzelabschnitte

## 6. Pharma/Health services

Vier Verfahren sind nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen worden. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum bei 415 Tagen, das Maximum bei 1259 Tagen, das

arithmetische Mittel bei 787,25 Tagen, der Median bei 737,5 Tagen und die Standardabweichung bei 304,3 Tagen. Ein Median konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 930 Tagen, das arithmetische Mittel bei 351,25 Tagen, der Median bei 237,5 Tagen und die Standardabweichung bei 385,11 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 313 Tagen, das Maximum bei 687 Tagen, das arithmetische Mittel bei 436 Tagen, der Median bei 372 Tagen und die Standardabweichung bei 150,02 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

Demgegenüber wurde kein einziges Verfahren mit einer Zusagenentscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 abgeschlossen.

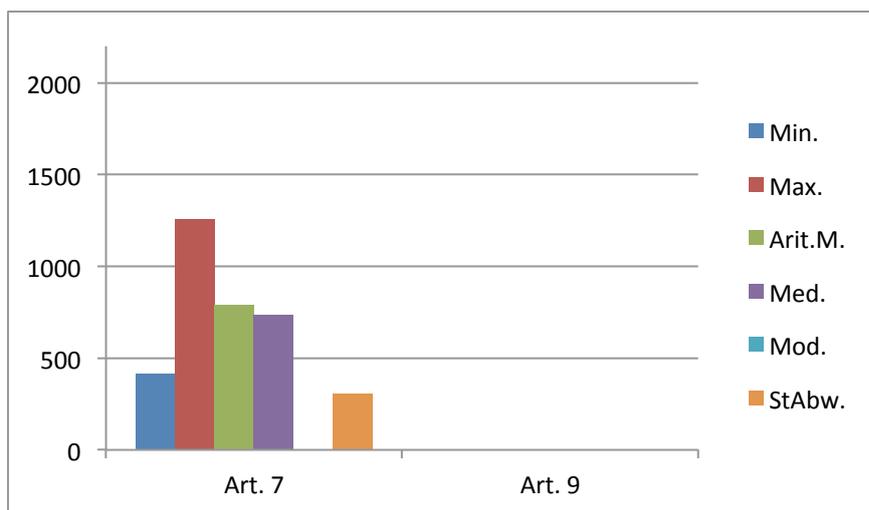


Abbildung 47: Pharma/Health services gesamtes Sample Gesamtdauer

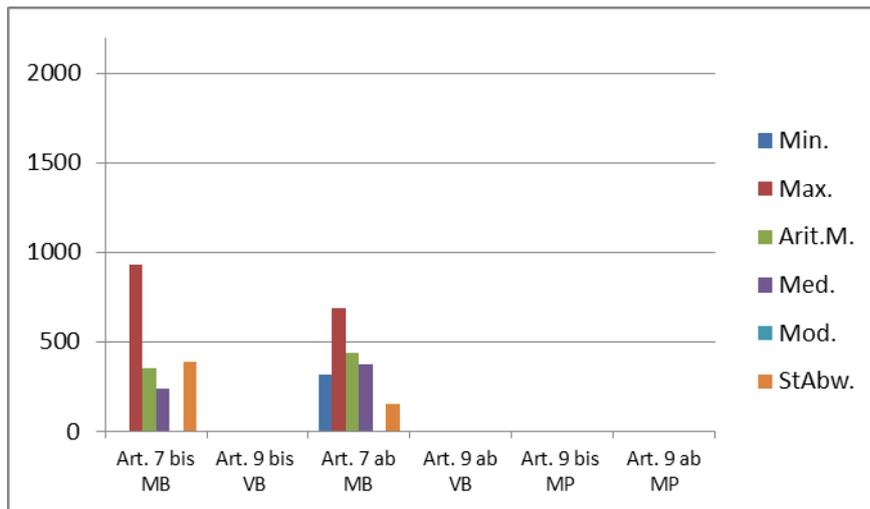


Abbildung 48: Pharma/ Health services gesamtes Sample Einzelabschnitte

## 7. Transport

Es ist kein einziges Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen worden.

Demgegenüber stehen drei Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 462 Tagen, das Maximum bei 1506 Tagen, das arithmetische Mittel bei 840,33 Tagen, der Median bei 553 Tagen und die Standardabweichung bei 472,16 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 174 Tagen, das Maximum bei 1281 Tagen, das arithmetische Mittel bei 604,33 Tagen, der Median bei 358 Tagen und die Standardabweichung bei 484,34 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 195 Tagen, das Maximum bei 288 Tagen, das arithmetische Mittel bei 236 Tagen, der Median bei 225 Tagen und die Standardabweichung bei 38,76 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 336 Tagen, das Maximum bei 1353 Tagen, das arithmetische Mittel bei 705,67 Tagen, der Median bei 428 Tagen und die Standardabweichung bei 459,27 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 125 Tagen, das Maximum bei 153 Tagen, das arithmetische Mittel bei 134,67 Tagen, der Median bei 126 Tagen und die Standardabweichung bei 12,97 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

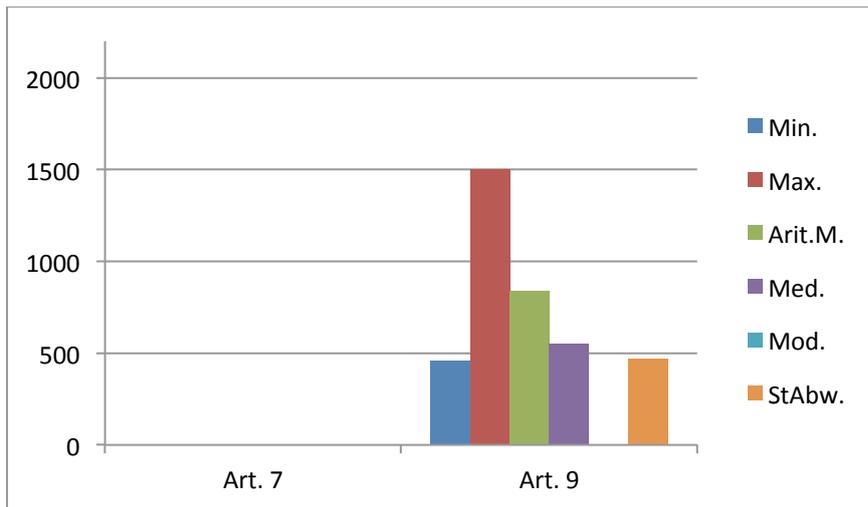


Abbildung 49: Transport gesamtes Sample Gesamtdauer

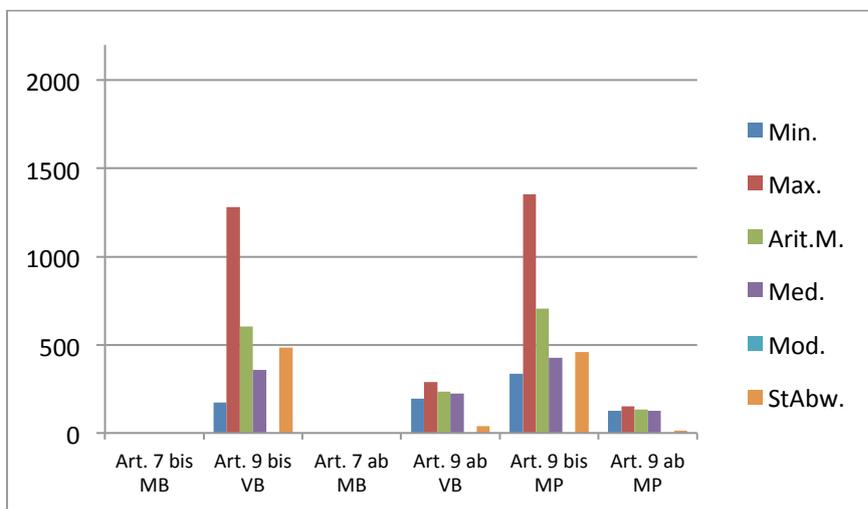


Abbildung 50: Transport gesamtes Sample Einzelabschnitte

### 8. Telecom (infrastructure)

Drei Verfahren sind nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen worden. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum bei 499 Tagen, das Maximum bei 796 Tagen, das arithmetische Mittel bei 676,67 Tagen, der Median bei 735 Tagen und die Standardabweichung bei 128,07 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 315 Tagen, das arithmetische Mittel bei 196,67 Tagen, der Median bei 275 Tagen und die Standardabweichung bei 14,02 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 460 Tagen, das Maximum

bei 499 Tagen, das arithmetische Mittel bei 480 Tagen, der Median bei 481 Tagen und die Standardabweichung bei 15,94 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

Demgegenüber wurde kein einziges Verfahren mit einer Zusagenentscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 abgeschlossen.

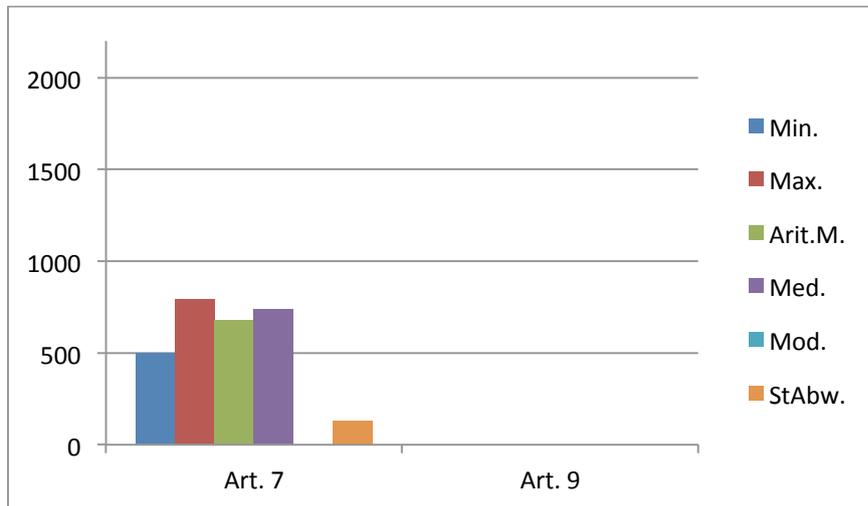


Abbildung 51: Telecom (infrastructure) gesamtes Sample Gesamtdauer

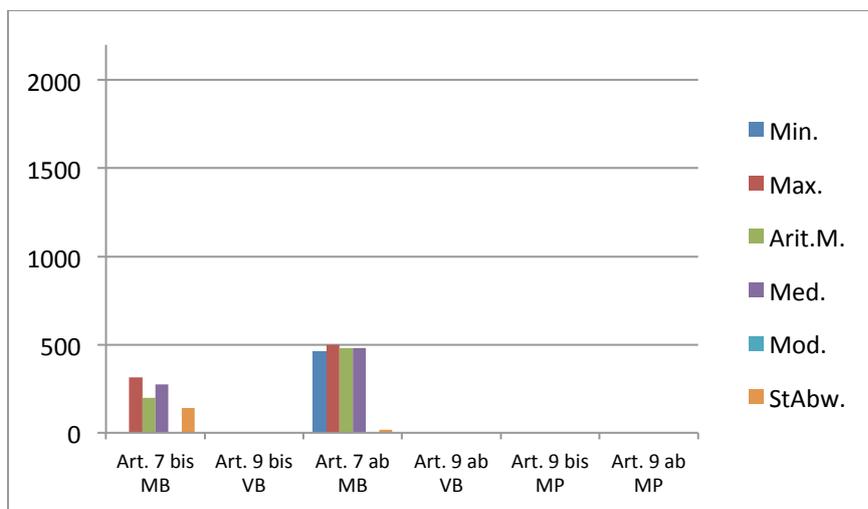


Abbildung 52: Telecom (infrastructure) gesamtes Sample Einzelabschnitte

### 9. Financial services

Ein Verfahren ist nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen worden. Die Gesamtverfahrensdauer beträgt 1168 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte 736 Tage und die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 432 Tage.

Demgegenüber stehen zwei Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 1043 Tagen, das Maximum bei 1147 Tagen, das arithmetische Mittel bei 1095 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 52 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 311 Tagen, das Maximum bei 689 Tagen, das arithmetische Mittel bei 500 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 189 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 458 Tagen, das Maximum bei 732 Tagen, das arithmetische Mittel bei 595 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 189 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 775 Tagen, das Maximum bei 858 Tagen, das arithmetische Mittel bei 816,5 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 41,5 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 185 Tagen, das Maximum bei 372 Tagen, das arithmetische Mittel bei 278,5 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 93,5 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

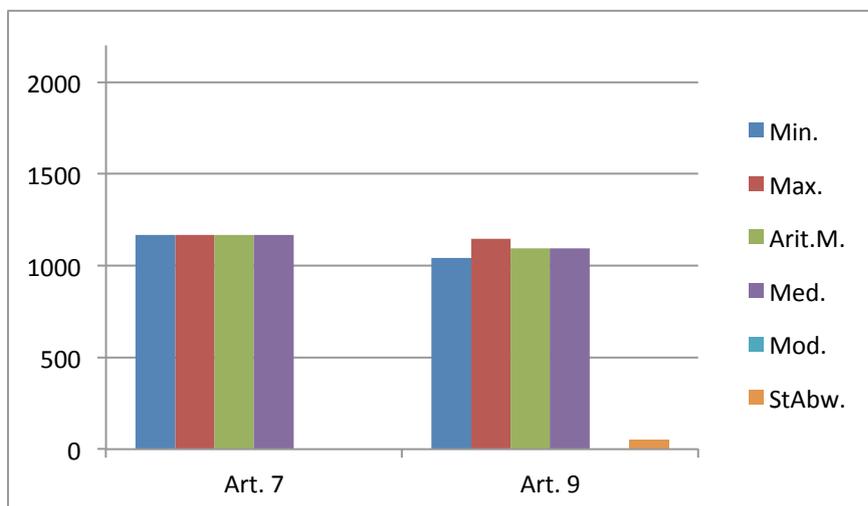


Abbildung 53: Financial services gesamtes Sample Gesamtdauer

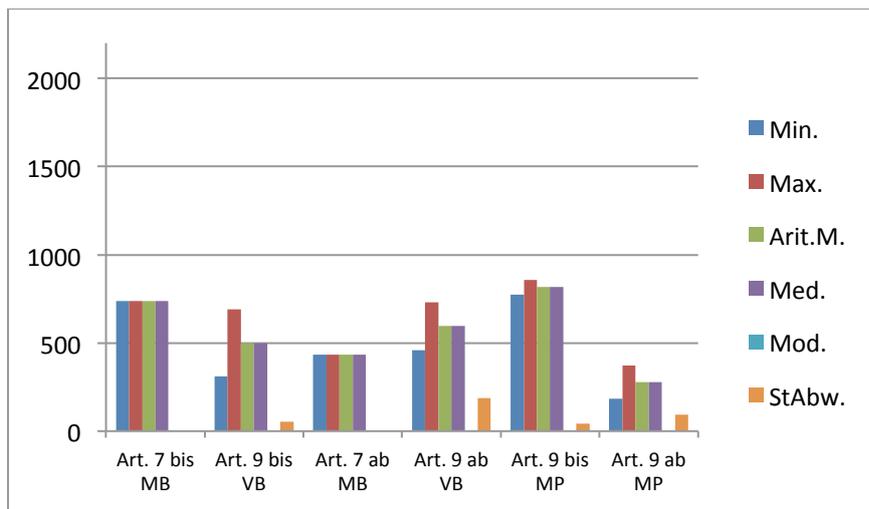


Abbildung 54: Financial services gesamtes Sample Einzelabschnitte

### 10. Other services

Ein Verfahren ist nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen worden. Die Gesamtverfahrensdauer beträgt 615 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte 41 Tage und die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 574Tage.

Ebenfalls ein Verfahren wurde mit einer Zusageentscheidung nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen. Die Gesamtverfahrensdauer beträgt 155 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken 0 Tage, die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 entsprechend 155 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung 29 Tage und die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 126 Tage.

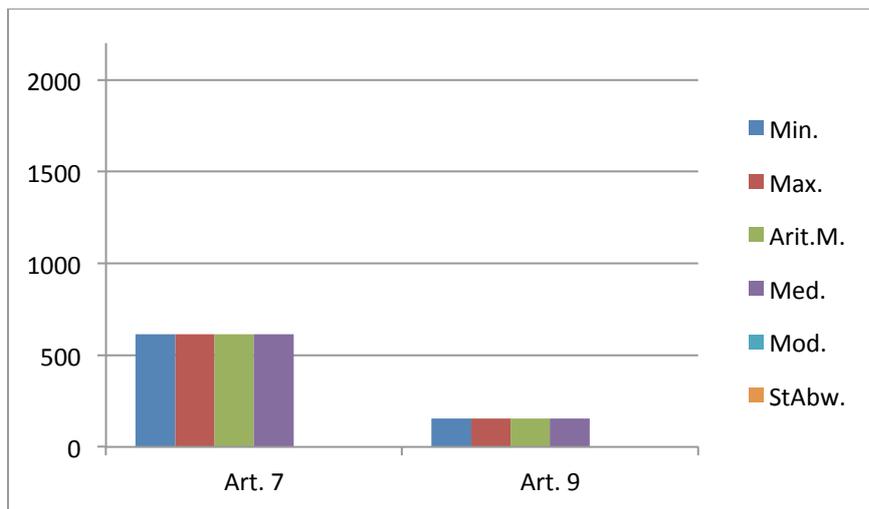


Abbildung 55: Other services gesamtes Sample Gesamtdauer

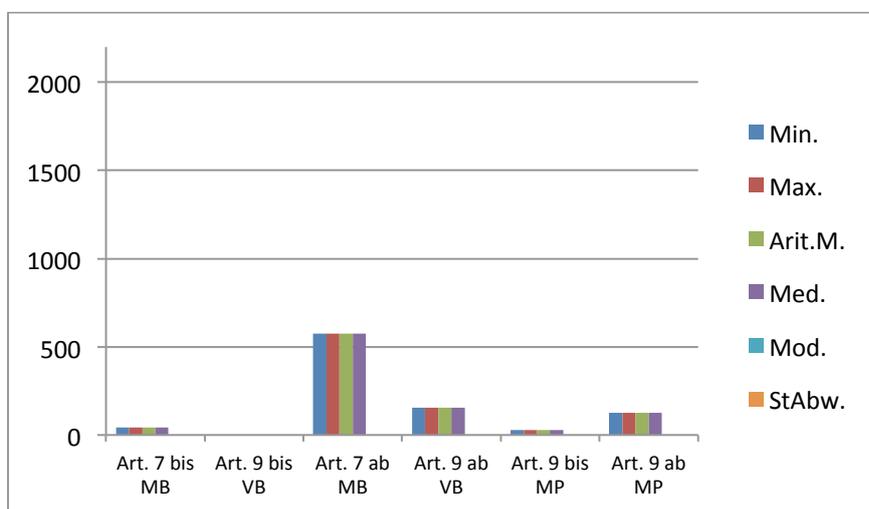


Abbildung 56: Other services gesamtes Sample Einzelabschnitte

## 11. Basic and manufacturing industries

Es ist kein einziges Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen worden.

Demgegenüber stehen zwei Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 1135 Tagen, das Maximum bei 1583 Tagen, das arithmetische Mittel bei 1359 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 224 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 1421 Tagen, das arithmetische Mittel bei 710,5 Tagen, der Median und die Standardabweichung ebenso. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 162 Tagen, das Maximum bei 1135

Tagen, das arithmetische Mittel bei 648,5 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 486,5 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 871 Tagen, das Maximum bei 1451 Tagen, das arithmetische Mittel bei 1161 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 290 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 132 Tagen, das Maximum bei 264 Tagen, das arithmetische Mittel bei 198 Tagen, der Median ebenso und die Standardabweichung bei 66 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

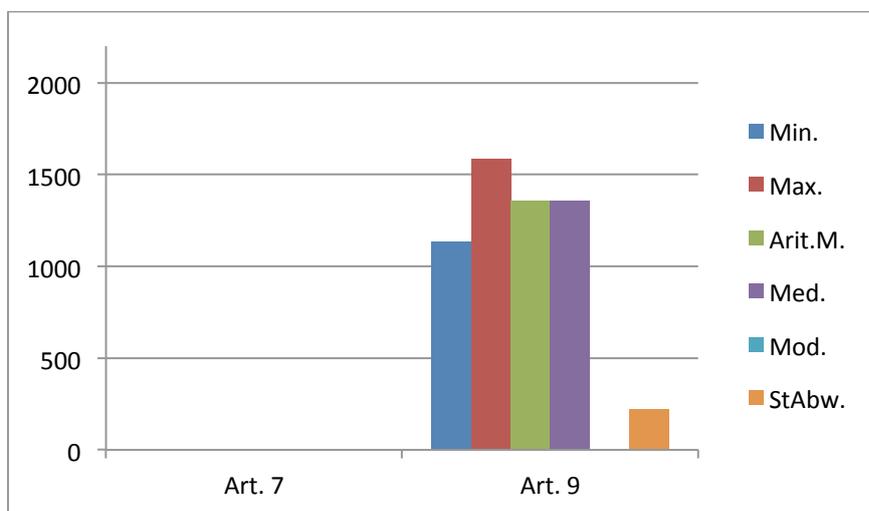


Abbildung 57: Basic and manufacturing industries gesamtes Sample Gesamtdauer

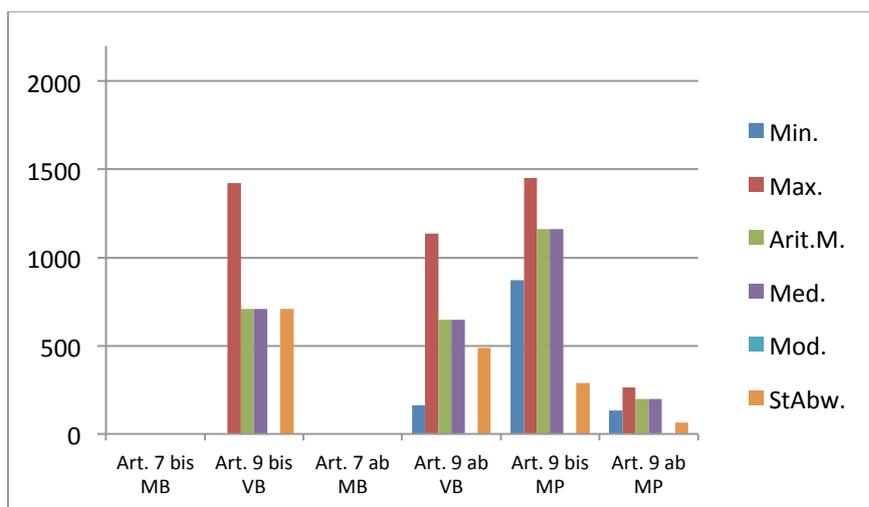


Abbildung 58: Basic and manufacturing industries gesamtes Sample Einzelabschnitte

## 12. Liberal professions

Ein Verfahren ist nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen worden. Die Gesamtverfahrensdauer beträgt 609 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte 372 Tage und die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 237 Tage.

Demgegenüber wurde kein einziges Verfahren mit einer Zusagenentscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 abgeschlossen.

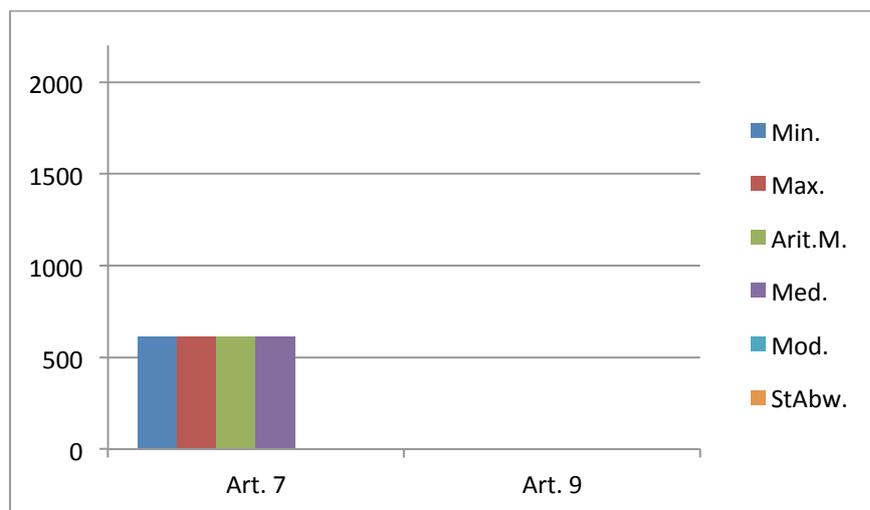


Abbildung 59: Liberal professions gesamtes Sample Gesamtdauer

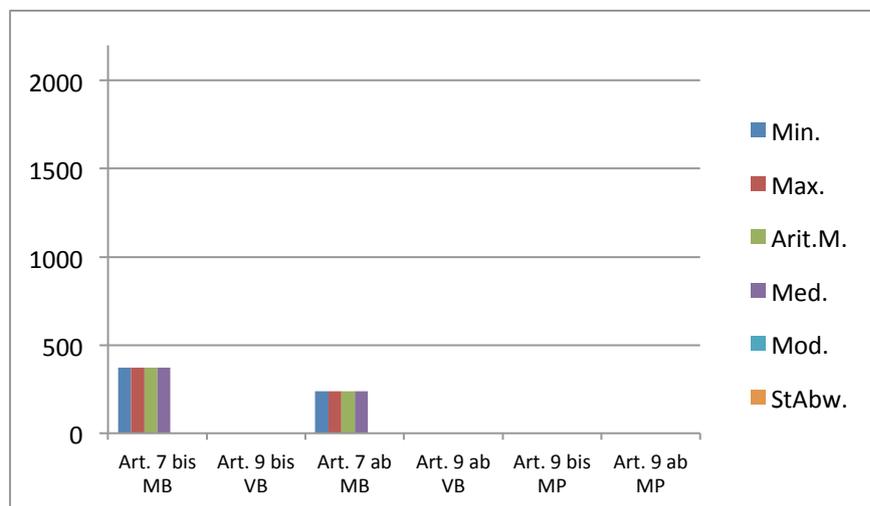


Abbildung 60: Liberal professions gesamtes Sample Einzelabschnitte

### 13. Food/Retail/Agricultural products

Es ist kein einziges Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen worden.

Demgegenüber steht eine Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003. Die Gesamtverfahrensdauer beträgt 266 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken 16 Tage, die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 250 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung 58 Tage und die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 208 Tage.

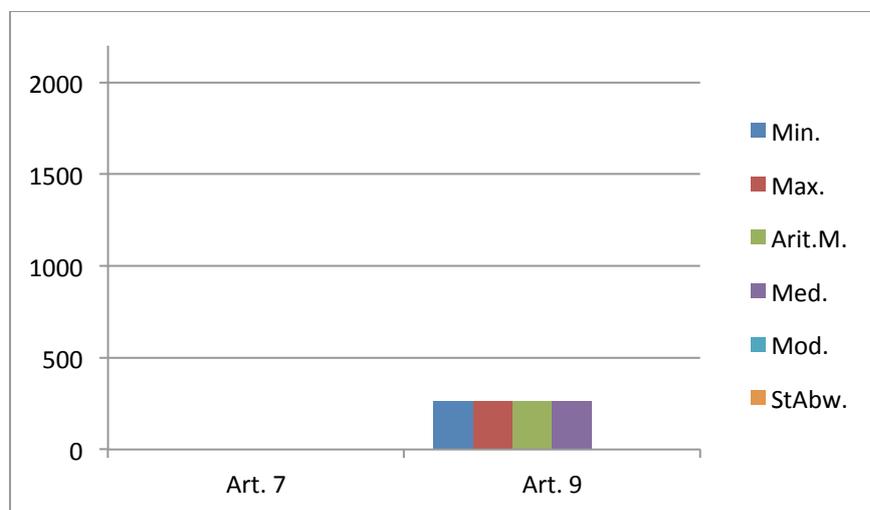


Abbildung 61: Food/Retail/Agricultural products gesamtes Sample Gesamtdauer

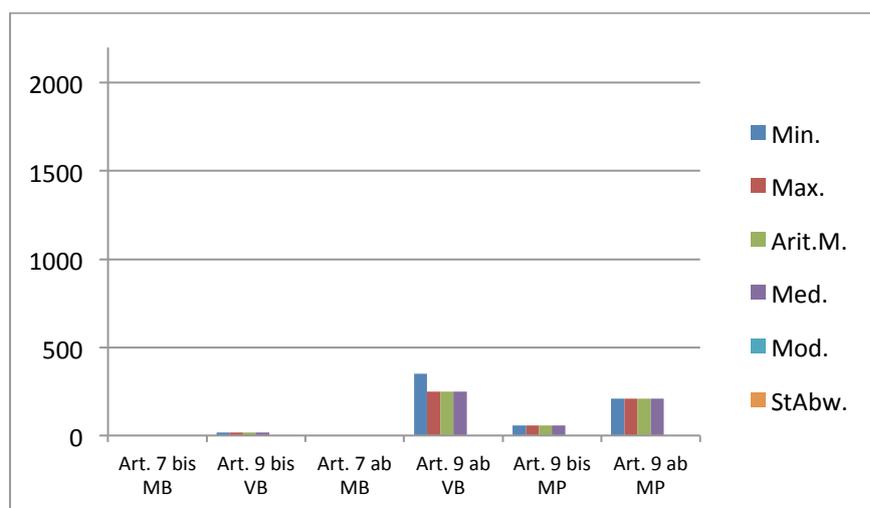


Abbildung 62: Food/Retail/Agricultural products gesamtes Sample Einzelabschnitte

## 14. Consumer goods

Ein Verfahren ist nach Art. 7 VO 1/2003 abgeschlossen worden. Die Gesamtverfahrensdauer beträgt 345 Tage, die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte 0 Tage und die Dauer ab Mitteilung der Beschwerdepunkte bis zum Beschluss nach Art. 7 VO 1/2003 dementsprechend 345 Tage.

Demgegenüber wurde kein einziges Verfahren mit einer Zusagenentscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 abgeschlossen.

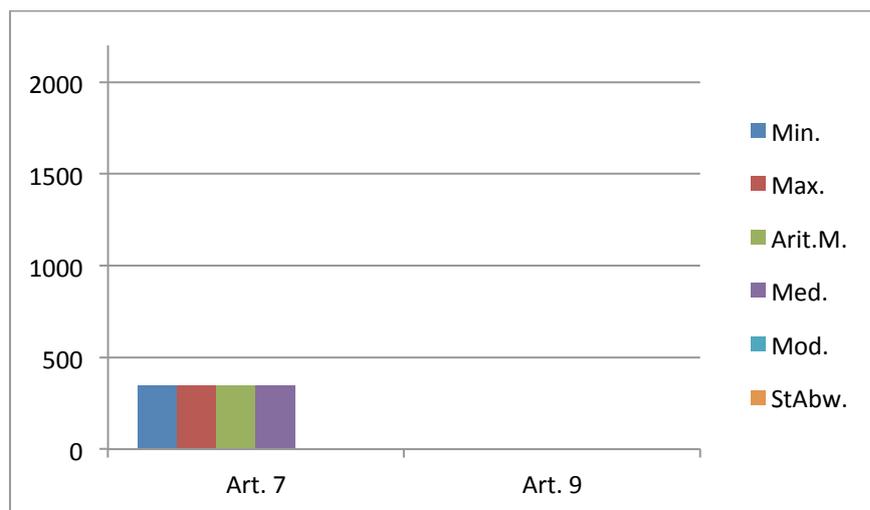


Abbildung 63: Consumer goods gesamtes Sample Gesamtdauer

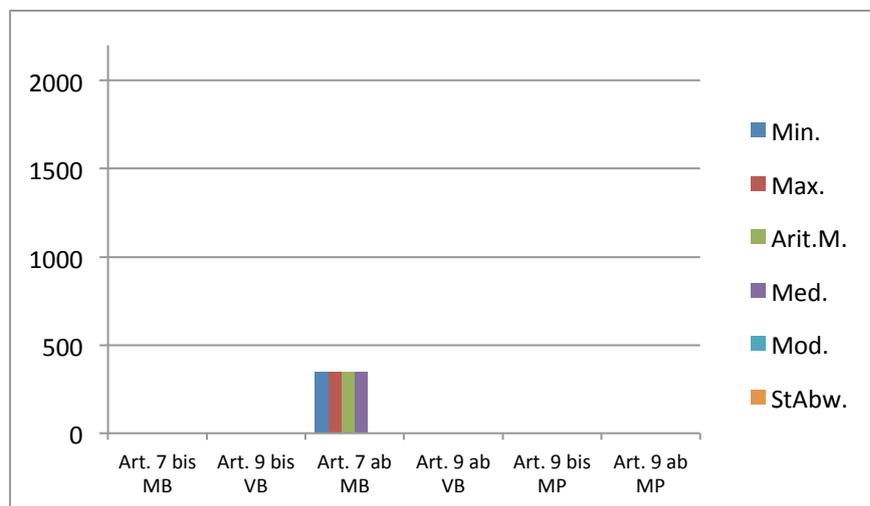


Abbildung 64: Consumer goods gesamtes Sample Einzelabschnitte

## **15. Einordnung der Ergebnisse**

Auch die Aufschlüsselung nach der betroffenen Wirtschaftsbranche liefert interessante Ergebnisse. Allerdings lässt sich mangels einschlägiger Fälle nicht für jede Branche ein direkter Vergleich anstellen. Zudem besteht das Sample bei einigen Branchen nur aus einem oder zwei Verfahren. Es lassen sich dennoch gewisse Tendenzen festmachen. Aufschlussreich ist insbesondere der Vergleich zwischen den Werten für eine einzelne Branche und dem ganzen Sample sowie der Vergleich zwischen den Teilgruppen beider Verfahrensarten. So zeigen sich teilweise erhebliche Abweichungen zwischen den nach Branchen getrennten Teilgruppen. Vergleicht man beide Verfahrensarten im Hinblick auf eine bestimmte Branche, liegen die Werte überwiegend nahe beieinander. Dies legt den Schluss nahe, dass die im jeweiligen Verfahren betroffene Wirtschaftsbranche einen erheblichen Einfluss auf die Verfahrensdauer haben kann, unabhängig davon, welches Verfahren gewählt wird.

In manchen Sektoren dauerten die Verfahren durchgehend deutlich länger als auf das gesamte Sample gesehen. Ein Beispiel sind die untersuchten Verfahren im Finanzbereich, dem sich in der Brancheneinteilung der Kommission die Branchen *Payment systems* und *Financial services* zuordnen lassen. Im Bereich *Payment systems* liegt das arithmetische Mittel der Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 42,78% und der Median 40,43% höher als beim gesamten Sample. Für die Verpflichtungsverfahren beträgt der Unterschied zum gesamten Sample im arithmetischen Mittel 53,86% (angepasst 51,21%) und im Median 59,94% (angepasst 57,27%). Im direkten Vergleich liegt das arithmetische Mittel der Verpflichtungsverfahren im Bereich *Payment services* 12,08% und der Median 24,95% über den Werten der Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003. Ähnlich ist das Ergebnis für die Branche *Financial services*. Dort liegt das arithmetische Mittel der Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 31,3% und der Median 38,96% höher als beim gesamten Sample. Bei den Verpflichtungsverfahren beläuft sich der Unterschied im arithmetischen Mittel auf 32,79% (angepasst 28,93%) und im Median auf 41,64% (angepasst 37,76%). Im direkten Vergleich liegen das arithmetische Mittel sowie der Median der Verpflichtungsverfahren nur jeweils 6,25% über denen der Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003. Die durchwegs deutlichen Abweichungen gegenüber dem gesamten Sample lassen vermuten, dass Kartellverfahren in der Finanzbranche besonders anfällig für eine lange Verfahrensdauer sind.

Nach Vorstellung der Kommission soll das Instrument der Verpflichtungszusage insbesondere bei Fallgestaltungen auf dynamischen, technologiegetriebenen sowie auf liberalisierten Märkten Anwendung finden.<sup>550</sup> Unter den Begriff der dynamischen, technologiegetriebenen Märkte kann in der Brancheneinteilung der Kommission der Bereich *IT/Internet/Consumer electronics* gefasst werden. In diesem Bereich lassen sich moderate Abweichungen zum gesamten Sample feststellen. So konnten die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 im Mittel 11,89% und im Median 0,08% schneller abgeschlossen werden als beim gesamten Sample. Die Werte der Verpflichtungsverfahren liegen im arithmetischen Mittel 0,82% (angepasst 6,19%) niedriger als die des gesamten Samples. Im Median allerdings liegen die Werte allerdings um 17,35% (angepasst 11,84%) höher als die des gesamten Samples. Im direkten Vergleich liegen beide Verfahrensarten nahe beieinander. Die Verpflichtungsverfahren dauerten im Mittel 3,15% und im Median 8,54% länger als die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003. Die Tatsache, dass sich Fälle im Bereich *IT/Internet/Consumer electronics* abspielen, scheint also keinen besonderen Einfluss auf die Verfahrensdauer auszuüben. Umgekehrt muss jedoch auch festgestellt werden, dass der Einsatz von Verpflichtungsverfahren nicht, wie von der Kommission erhofft, zu einer im Mittel kürzeren Verfahrensdauer geführt hat.

Unter den Begriff der liberalisierten Märkte lassen sich die Bereiche *Energy, Telecoms (infrastructure)* sowie *Transport* fassen. Im Bereich *Energy* konnten die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 im arithmetischen Mittel um 32,02% und im Median um 23,49% rascher beendet werden als alle Verfahren des Samples. Die Gesamtdauer der Verpflichtungsverfahren liegt im Mittel 6,19% (angepasst 11,27%) unter der des gesamten Samples. Im Median ergibt sich unangepasst ein um 3,91% höherer, angepasst ein um 2,42% niedrigerer Wert als beim gesamten Sample. Im direkten Vergleich konnten die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 im Mittel um 20,99% und im Median um 17,97% schneller beendet werden. Die Tatsache, dass ein Sachverhalt in der Energiebranche spielt, spricht demnach insgesamt für etwas schnellere Verfahren. Allerdings scheint auch in diesem Zusammenhang das Verpflichtungsverfahren nicht die gewünschte verfahrensverkürzende Wirkung zu entfalten.

---

<sup>550</sup> Vgl. Mitteilung 10 Jahre VO 1/2003 Rn. 21. Siehe auch oben Kapitel 2 D. I.

Für die Branchen *Telecoms (infrastructure)* und *Transport* schließlich scheidet ein Vergleich der Verfahrensarten aus, da im Bereich *Telecoms (infrastructure)* nur Entscheidungen nach Art. 7 VO 1/2003, im Bereich *Transport* wiederum nur Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 ergangen sind. Im Vergleich zum gesamten Sample weisen beide Branchen keine gravierenden Abweichungen auf. Im Bereich *Telecoms (infrastructure)* liegt die Gesamtdauer im Mittel um 15,67% unter, im Median allerdings 2,99% über denen des gesamten Samples. Im Bereich *Transport* dauerten die Verfahren im arithmetischen Mittel 12,42% (angepasst 7,39%) länger, im Median allerdings 13,46% (angepasst 18,86%) kürzer als im gesamten Sample.

#### **IV. Natur der Zusage**

Unterteilt man die Entscheidungen. 9 VO 1/2003 danach, ob die ausgehandelten Zusagen verhaltensorientierter und struktureller Art waren,<sup>551</sup> ergeben sich die folgenden Maßzahlen.

##### **1. Verhaltensorientiert**

In 27 Entscheidungen wurden verhaltensorientierte Verpflichtungszusagen verbindlich erklärt.<sup>552</sup> Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 155 Tagen, das Maximum bei 2183 Tagen, das arithmetische Mittel bei 751,67 Tagen, der Median bei 665 Tagen, der Modus bei 286 Tagen und die Standardabweichung bei 483,79 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 1603 Tagen, das arithmetische Mittel bei 258,67 Tagen, der Median bei 240 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 339,29 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 121 Tagen, das Maximum bei 1790 Tagen, das arithmetische Mittel bei 493 Tagen, der Median bei 286 Tagen, der Modus ebenso und die Standardabweichung bei 418,92 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 29 Tagen, das Maximum bei 1926 Tagen, das arithmetische Mittel bei 551,7 Tagen, der Median bei 474 Tagen, der Modus bei 111 Tagen und die Standardabweichung bei 463,2 Tagen. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 68 Tagen, das Maximum bei

---

<sup>551</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. III. 4.

<sup>552</sup> Vgl. für die Zahlen im Folgenden Tabelle 16 im Anhang.

691 Tagen, das arithmetische Mittel bei 199,96 Tagen, der Median bei 175 Tagen, der Modus ebenso und die Standardabweichung bei 134,26 Tagen.

Passt man die Datengrundlage dergestalt an, dass man die vier KFZ-Fälle als nur eine Entscheidung gewichtet,<sup>553</sup> erhöhen sich die Maßzahlen abermals. So liegt für die angepasste Gesamtdauer das arithmetische Mittel bei 834,72 Tagen, der Median bei 759 Tagen, die Standardabweichung bei 488,18 Tage. Ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken erhöht sich der arithmetische Mittelwert auf 312,72 Tage und der Median auf 311 Tage. Die Standardabweichung liegt bei 355,84 Tagen. Beim Zeitraum ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 erhöht sich das arithmetische Mittel auf 522 Tage, der Median liegt bei 336 Tagen, die Standardabweichung bei 428,94 Tage. Ein Modus konnte nicht mehr ermittelt werden. Im Hinblick auf den Zeitraum ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung erhöht sich der arithmetische Mittelwert auf 617,64 Tage. Der Median liegt bei 627 Tagen, während ein Modus nicht mehr ermittelt werden kann. Die Standardabweichung beträgt 456,4 Tage. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das arithmetische Mittel bei 217,08 Tagen. Der Median beträgt 180 Tage, der Modus 84 Tage und die Standardabweichung 155,19 Tage.

## **2. Strukturell**

Demgegenüber wurden in 8 Entscheidungen strukturelle Zusagen verbindlich erklärt. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 133 Tagen, das Maximum bei 1506 Tagen, das arithmetische Mittel bei 683,13 Tagen, der Median bei 639 Tagen und die Standardabweichung bei 447,9 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 1281 Tagen, das arithmetische Mittel bei 429,75 Tagen, der Median bei 376,5 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 394,51 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 133 Tagen, das Maximum bei 572 Tagen, das arithmetische Mittel bei 253,38 Tagen,

---

<sup>553</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. I. 2.

der Median bei 214 Tagen, der Modus bei 288 und die Standardabweichung bei 132,11 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 31 Tagen, das Maximum bei 1353 Tagen, das arithmetische Mittel bei 523,13 Tagen, der Median bei 392 Tagen und die Standardabweichung bei 436,1 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 102 Tagen, das Maximum bei 274 Tagen, das arithmetische Mittel bei 160 Tagen, der Median bei 150 Tagen und die Standardabweichung bei 164,34 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

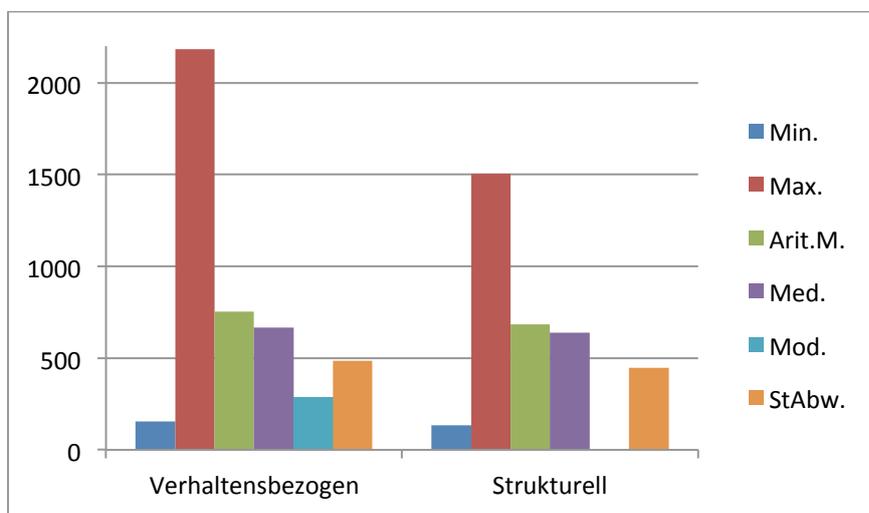


Abbildung 65: Natur der Zusage gesamtes Sample Gesamtdauer

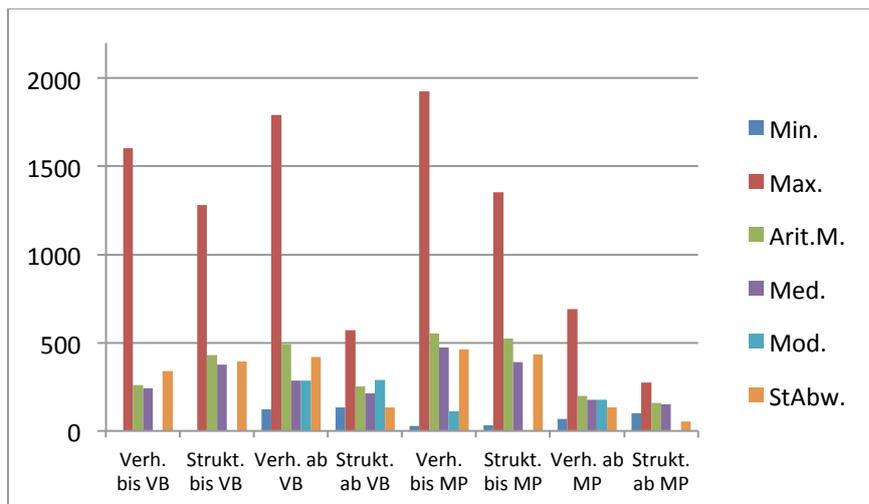


Abbildung 66: Natur der Zusage gesamtes Sample Einzelabschnitte

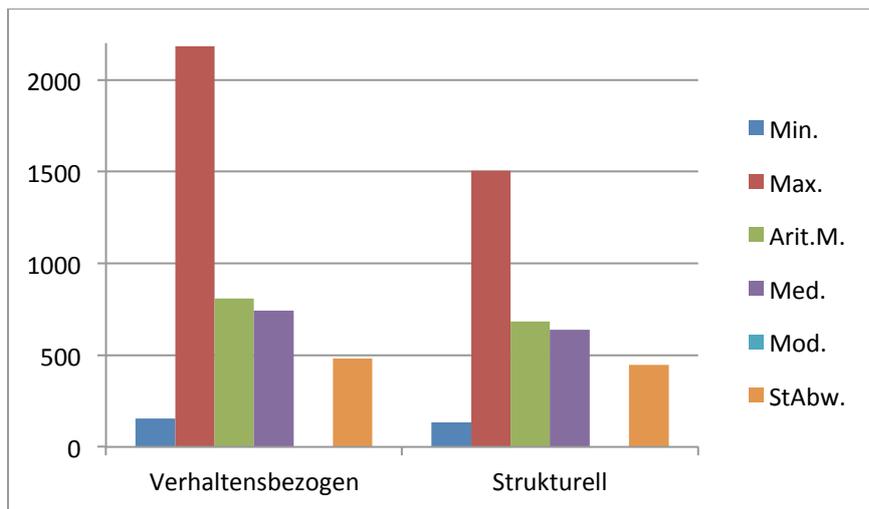


Abbildung 67: Natur der Zusage angepasste Datengrundlage Gesamtdauer

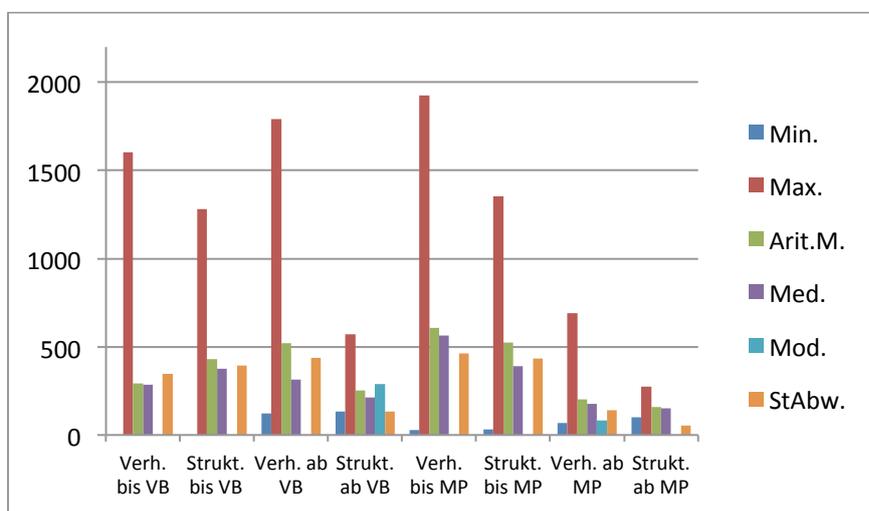


Abbildung 68: Natur der Zusage angepasste Datengrundlage Einzelabschnitte

### 3. Einordnung der Ergebnisse

Unterteilt man die Verpflichtungsentscheidungen nach dem Inhalt der ausgehandelten Zusagen, zeigt sich eine weitere interessante Entwicklung. Die Verfahren, in denen sich die Parteien auf strukturelle Zusagen einigen konnten, wurden im arithmetischen Mittel um 9,12% (angepasst 15,65%) und im Median 3,91% (angepasst 13,94%) schneller abgeschlossen. Für die Aushandlung struktureller Zusagen war demnach tendenziell nicht mehr, sondern sogar eher weniger Zeit notwendig als für die Aushandlung verhaltensbezogener Zusagen. Zumindest auf den ersten Blick erscheint dies kontraintuitiv, da strukturelle Abhilfemaßnahmen in der Regel als intensivere Eingriffe angesehen werden, weil sie unweigerlich Eigentumsrechte der betroffenen Unternehmen berühren. Strukturelle Abstellungsverfügungen nach Art. 7 VO 1/2003 stehen daher unter einem

strengen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt. Gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 3 VO 1/2003 kommen sie stets nur subsidiär in Ermangelung einer gleich wirksamen verhaltensorientierten Maßnahme in Betracht. Verhaltensorientierte Verpflichtungszusagen wurden dementsprechend auch für ihre angebliche Unverhältnismäßigkeit kritisiert.<sup>554</sup>

Betrachtet man die strukturellen Zusagen näher, fällt auf, dass sämtliche Fälle auf liberalisierten Märkten angesiedelt waren, in den Bereichen *Energy* und *Transport*. Vereinzelt wird der Vorwurf erhoben, die Kommission verfolge auf diesen Märkten neben der Einzelfallprüfung eine allgemeine wettbewerbspolitische Agenda.<sup>555</sup> Ist dies der Fall, scheint es aus verhandlungstheoretischer Perspektive durchaus plausibel, dass die betroffenen Unternehmen durch rasche Zusagenangebote einem politischen Wunsch nach strukturellen Abhilfemaßnahmen entgegengekommen sind, um ihr Zugeständnis an anderer Stelle in ein Entgegenkommen der Kommission umzumünzen.<sup>556</sup> Dieser Umstand, und nicht so sehr die Natur der angebotenen Zusage an sich, könnte eine Erklärung für die relativ raschen Verpflichtungsverfahren darstellen.

## **V. Wechsel der Verfahrensart**

In der praktischen Ausgestaltung sind die Grenzen zwischen den Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 sowie Art. 9 VO 1/2003 fließend, ein Wechsel zwischen beiden Entscheidungsarten wird im Einzelfall flexibel gehandhabt.<sup>557</sup> Separiert man nun diejenigen Verfahren, die als klassische Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 mit einer Mitteilung der Beschwerdepunkte eröffnet, schlussendlich aber mit einer Verpflichtungsentscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 beendet wurden, erhält man die folgenden Maßzahlen.

### **1. Wechsel**

In 13 Verpflichtungsverfahren erging eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, bevor eine Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 getroffen wurde.<sup>558</sup> Für die Gesamtverfahrendauer liegt das Minimum hier bei 462 Tagen, das Maximum bei 2183 Tagen, das arithmetische Mittel bei 1134,77 Tagen, der Median bei 1043 Tagen und die Standardabweichung bei 428,93 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab

---

<sup>554</sup> Klees, WuW 2009, 374 ff.; zurückhaltender Podszun, ZWeR 2012, 48, 63.

<sup>555</sup> So etwa Brenner, EuR 2014, 671 ff.; Dunne, J.C.L.E. 2 (2014), 399 ff.; Botteman/Patsa, J.A.E. 2 (2013), 347, 353 f.

<sup>556</sup> So Wagner-von Papp, C.M.L.R. 3 (2012), 929, 960.

<sup>557</sup> Dazu oben Kapitel 2 B. I., Kapitel 3 C III. 4.

<sup>558</sup> Vgl. für die Zahlen im Folgenden Tabelle 17 im Anhang.

Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 1603 Tagen, das arithmetische Mittel bei 368,92 Tagen, der Median bei 326 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 441,68 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 162 Tagen, das Maximum bei 1790 Tagen, das arithmetische Mittel bei 765,85 Tagen, der Median bei 614 Tagen und die Standardabweichung bei 341,54 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 336 Tagen, das Maximum bei 1926 Tagen, das arithmetische Mittel bei 917,85 Tagen, der Median bei 840 Tagen und die Standardabweichung bei 423,71 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 68 Tagen, das Maximum bei 691 Tagen, das arithmetische Mittel bei 216,92 Tagen, der Median bei 189 Tagen und die Standardabweichung bei 146,13 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

## **2. Kein Wechsel**

Demgegenüber stehen 22 „reine“ Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 133 Tagen, das Maximum bei 1506 Tagen, das arithmetische Mittel bei 500,36 Tagen, der Median bei 416,5 Tagen, der Modus bei 286 Tagen und die Standardabweichung bei 321,47 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 1281 Tagen, das arithmetische Mittel bei 255,73 Tagen, der Median bei 162,5 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 315,78 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 121 Tagen, das Maximum bei 665 Tagen, das arithmetische Mittel bei 244,64 Tagen, der Median bei 220 Tagen, der Modus bei 286 Tagen und die Standardabweichung bei 119,64 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 29 Tagen, das Maximum bei 1353 Tagen, das arithmetische Mittel bei 324,95 Tagen, der Median bei 240,5 Tagen, der Modus bei 111 Tagen und die Standardabweichung bei 309,91 Tagen. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 84 Tagen, das

Maximum bei 539 Tagen, das arithmetische Mittel bei 175,41 Tagen, der Median bei 150 Tagen, der Modus bei 175 Tagen und die Standardabweichung bei 101,84 Tagen.

Passt man die Datengrundlage dergestalt an, dass man die vier KFZ-Fälle als nur eine Entscheidung gewichtet,<sup>559</sup> ändern sich einige der Maßzahlen wiederum. So liegt für die angepasste Gesamtdauer das arithmetische Mittel bei 579,05 Tagen, der Median bei 530,5 Tagen, die Standardabweichung bei 379,34 Tage. Ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken erhöht sich der arithmetische Mittelwert auf 323 Tage und der Median auf 303,5 Tage. Die Standardabweichung liegt bei 334,77 Tagen. Beim Zeitraum ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das arithmetische Mittel bei 256,05 Tagen, der Median bei 209 Tagen, die Standardabweichung bei 146,85 Tagen. Ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden. Im Hinblick auf den Zeitraum ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung erhöht sich der arithmetische Mittelwert auf 384,7 Tage. Der Median liegt bei 346,5 Tagen, während ein Modus nicht mehr ermittelt werden kann. Die Standardabweichung beträgt 332,42 Tage. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das arithmetische Mittel bei 194,35 Tagen. Der Median beträgt 140,5 Tage, der Modus 84 Tage und die Standardabweichung 134,83 Tage.

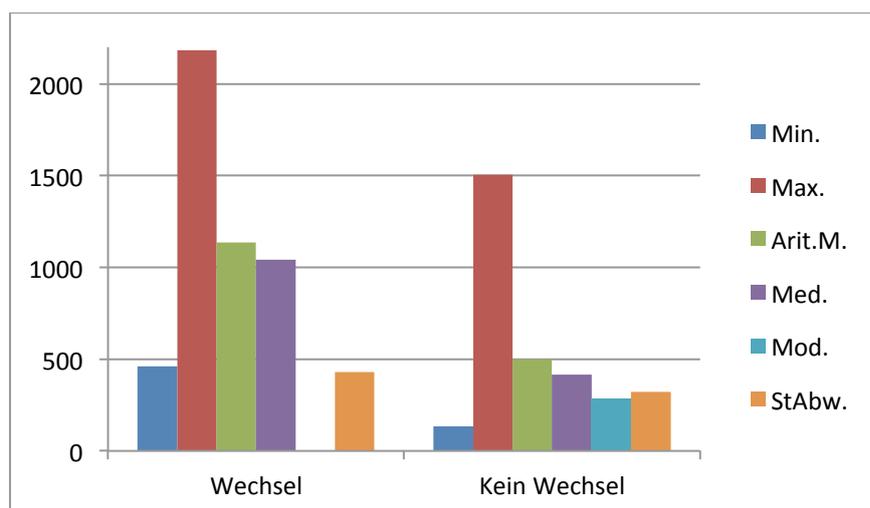


Abbildung 69: Wechsel der Verfahrensart gesamtes Sample Gesamtdauer

<sup>559</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. I. 2.

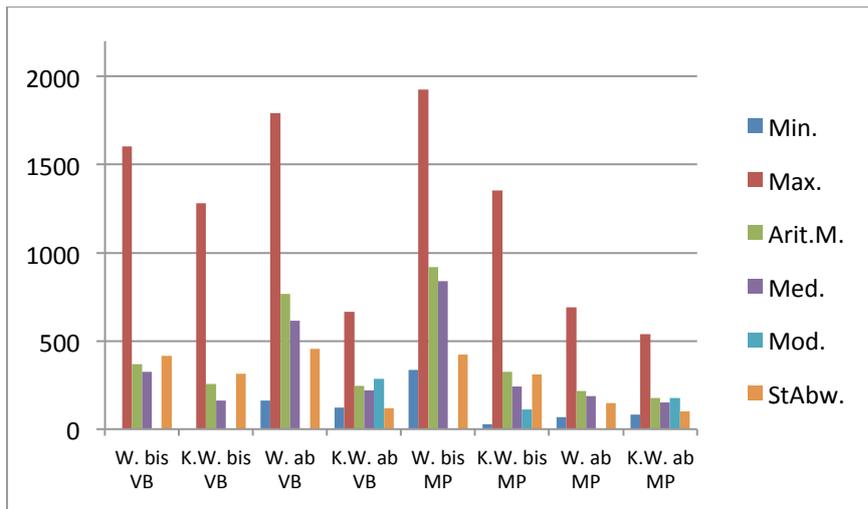


Abbildung 70: Wechsel der Verfahrensart gesamtes Sample Einzelabschnitte

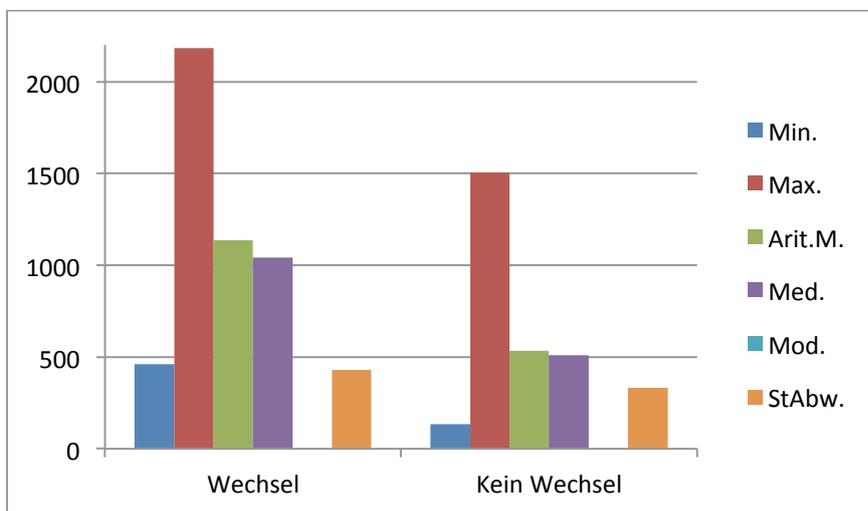


Abbildung 71: Wechsel der Verfahrensart angepasste Datengrundlage Gesamtdauer

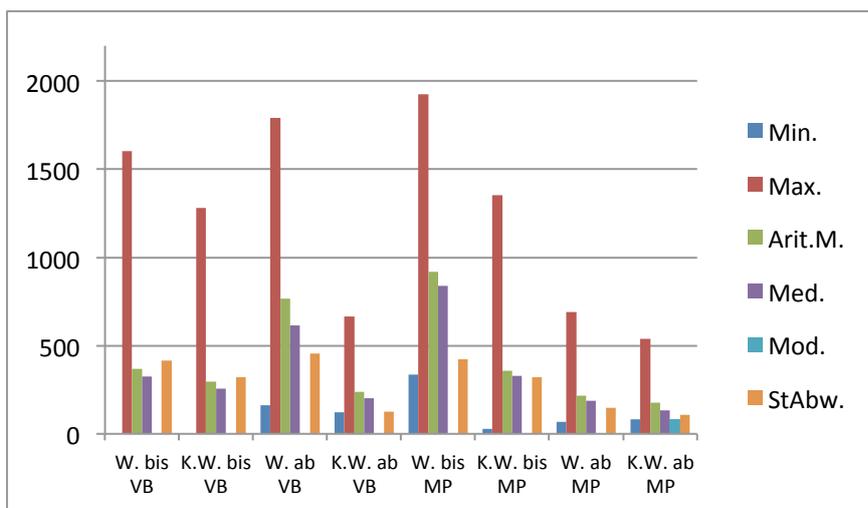


Abbildung 72: Wechsel der Verfahrensart angepasste Datengrundlage Einzelabschnitte

### 3. Einordnung der Ergebnisse

Das hier untersuchte Unterscheidungskriterium führt zu außerordentlich hohen Abweichungen. Verfahren, die ursprünglich mit einer Mitteilung der Beschwerdepunkte eingeleitet, dann aber mittels einer Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 beendet wurden, dauerten im Schnitt mehr als doppelt so lange wie „reine“ Verpflichtungsverfahren, die mit einer vorläufigen Beurteilung eröffnet wurden. Die kombinierten Verfahren weisen eine im arithmetischen Mittel um 55,91% (angepasst 52,92%) und im Median 60,07% (angepasst 51,29%) höhere Gesamtverfahrensdauer auf. Bemerkenswert ist zudem die Verteilung dieser Kombinationsverfahren im gesamten Sample: Unter den 15 Verpflichtungsverfahren mit der längsten Verfahrensdauer im Referenzzeitraum sind zwölf Fälle, in denen die Kommission erst im Laufe des Verfahrens von Art. 7 VO 1/2003 auf Art. 9 VO 1/2003 umgeschwenkt ist.

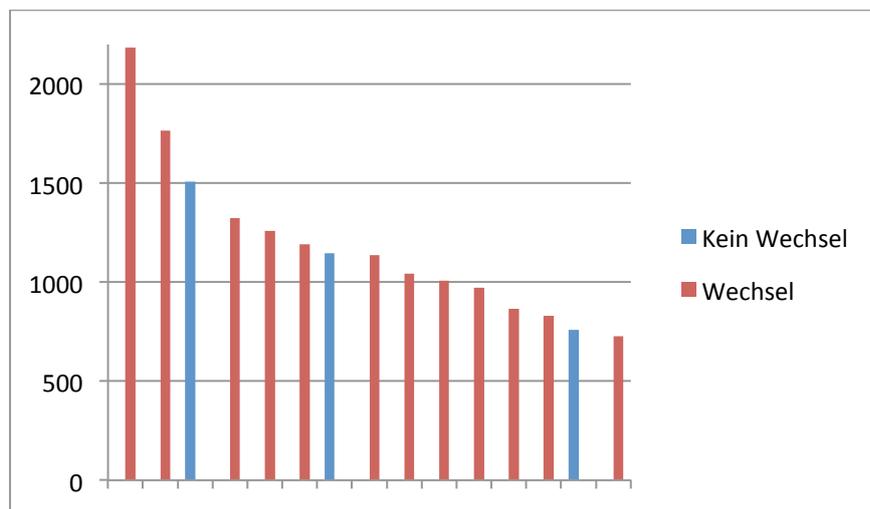


Abbildung 73: Verpflichtungsverfahren mit der längsten Verfahrensdauer

### VI. Ausgang der Marktprüfung

Zuletzt wurden die Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 danach unterschieden, ob die Parteien nach der Marktprüfung von den betroffenen Unternehmen nochmals abgeänderte Zusagenangebote gemacht haben oder nicht.<sup>560</sup> Nimmt man dieses Kriterium in den Blick, sind folgende Ergebnisse zu beobachten.

<sup>560</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. III. 4.

### **1. Abänderung der Zusagen**

In 26 Verpflichtungsverfahren sind nach Durchführung der Marktprüfung nochmals abgeänderte Zusagenangebote abgegeben worden.<sup>561</sup> Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum bei 133 Tagen, das Maximum bei 2183 Tagen, das arithmetische Mittel bei 864,19 Tagen, der Median bei 773 Tagen und die Standardabweichung bei 480,36 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 1603 Tagen, das arithmetische Mittel bei 351,38 Tagen, der Median bei 338,5 Tagen, der Modus bei 0 Tagen und die Standardabweichung bei 383,51 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 133 Tagen, das Maximum bei 1790 Tagen, das arithmetische Mittel bei 512,81 Tagen, der Median bei 314,5 Tagen, der Modus bei 288 Tagen und die Standardabweichung bei 422,03 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 31 Tagen, das Maximum bei 1926 Tagen, das arithmetische Mittel bei 656,08 Tagen, der Median bei 611 Tagen und die Standardabweichung bei 468,86 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 68 Tagen, das Maximum bei 691 Tagen, das arithmetische Mittel bei 208,12 Tagen, der Median bei 182,5 Tagen, der Modus bei 208 Tagen und die Standardabweichung bei 135,77 Tagen. Ein Modus konnte nicht ermittelt werden.

### **2. Keine Abänderung der Zusagen**

Demgegenüber stehen 9 Verpflichtungsverfahren, in denen nach der Marktprüfung nicht abermals abgeänderte Zusagenangebote abgegeben wurden. Für die Gesamtverfahrensdauer liegt das Minimum hier bei 155 Tagen, das Maximum bei 759 Tagen, das arithmetische Mittel bei 365,67 Tagen, der Median bei 286 Tagen, der Modus bei ebenso und die Standardabweichung bei 180,41 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken liegt das Minimum bei 0 Tagen, das Maximum bei 574 Tagen, das arithmetische Mittel bei 142,89 Ta-

---

<sup>561</sup> Vgl. für die Zahlen im Folgenden Tabelle 18 im Anhang.

gen, der Median bei 0 Tagen, der Modus ebenso und die Standardabweichung bei 215,82 Tagen. Für die Dauer ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 121 Tagen, das Maximum bei 286 Tagen, das arithmetische Mittel bei 222,78 Tagen, der Median bei 254 Tagen, der Modus bei 286 Tagen und die Standardabweichung bei 66,03 Tagen. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt das Minimum bei 29 Tagen, das Maximum bei 663 Tagen, das arithmetische Mittel bei 224,78 Tagen, der Median bei 111 Tagen, der Modus ebenso und die Standardabweichung bei 199,97 Tagen. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das Minimum bei 84 Tagen, das Maximum bei 175 Tagen, das arithmetische Mittel bei 140,89 Tagen, der Median bei 134 Tagen, der Modus bei 175 Tagen und die Standardabweichung bei 33,9 Tagen.

Passt man die Datengrundlage dergestalt an, dass man die vier KFZ-Fälle als nur eine Entscheidung gewichtet,<sup>562</sup> ändern sich einige der Maßzahlen wiederum. So liegt für die angepasste Gesamtdauer das arithmetische Mittel bei 405,5 Tagen und die Standardabweichung bei 209,91 Tage. Ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden. Für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur vorläufigen Beurteilung der wettbewerblichen Bedenken erhöht sich der arithmetische Mittelwert auf 214,33 Tage und der Median auf 128 Tage. Die Standardabweichung liegt bei 215,82 Tagen. Beim Zeitraum ab der vorläufigen Beurteilung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das arithmetische Mittel bei 191,17 Tagen, der Median bei 170 Tagen und die Standardabweichung bei 59,51 Tagen. Ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden. Im Hinblick auf den Zeitraum ab Einleitung des Verfahrens bis zur Bekanntmachung der Marktprüfung liegt der arithmetische Mittelwert bei 281,67 Tage, der Median bei 206,5 Tagen, während ein Modus nicht mehr ermittelt werden kann. Die Standardabweichung beträgt 224,22 Tage. Für die Dauer ab Bekanntmachung der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 liegt das arithmetische Mittel bei 123,83 Tagen, der Median bei 127 Tagen und die Standardabweichung bei 29,17 Tagen. Ein Modus kann nicht mehr ermittelt werden.

---

<sup>562</sup> Dazu oben Kapitel 3 C. I. 2.

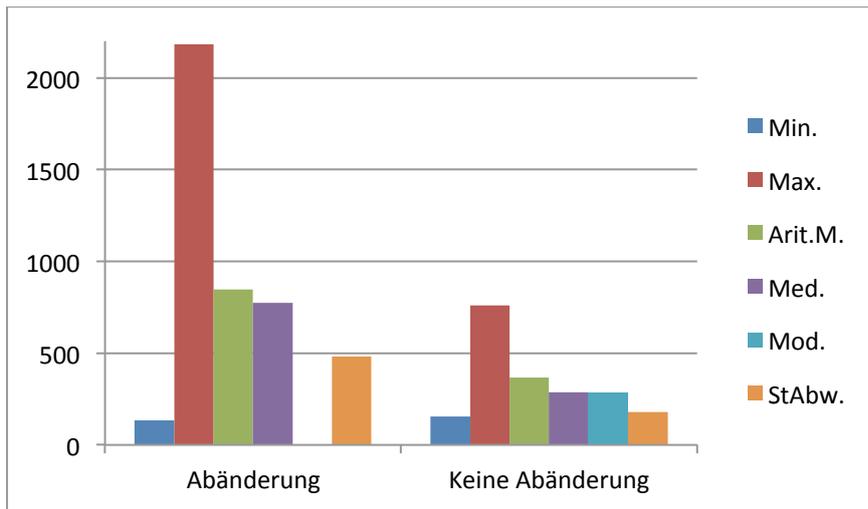


Abbildung 74: Ausgang der Marktprüfung gesamtes Sample Gesamtdauer

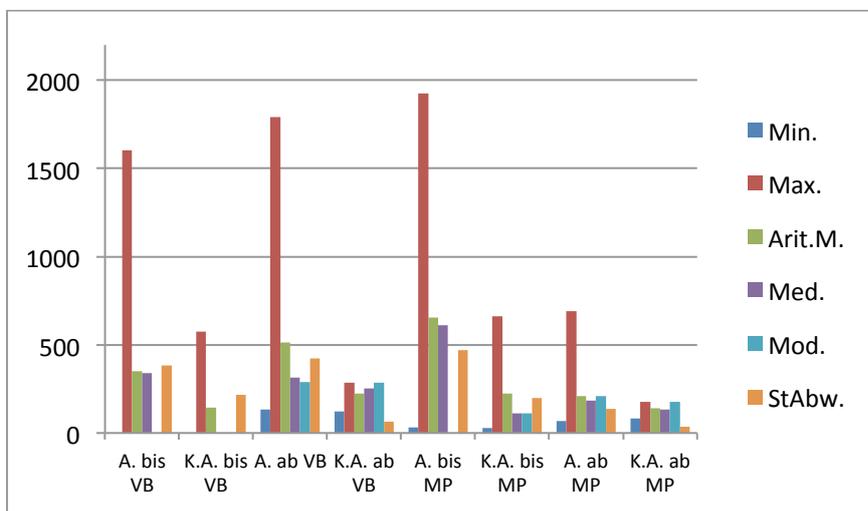


Abbildung 75: Ausgang der Marktprüfung gesamtes Sample Einzelabschnitte

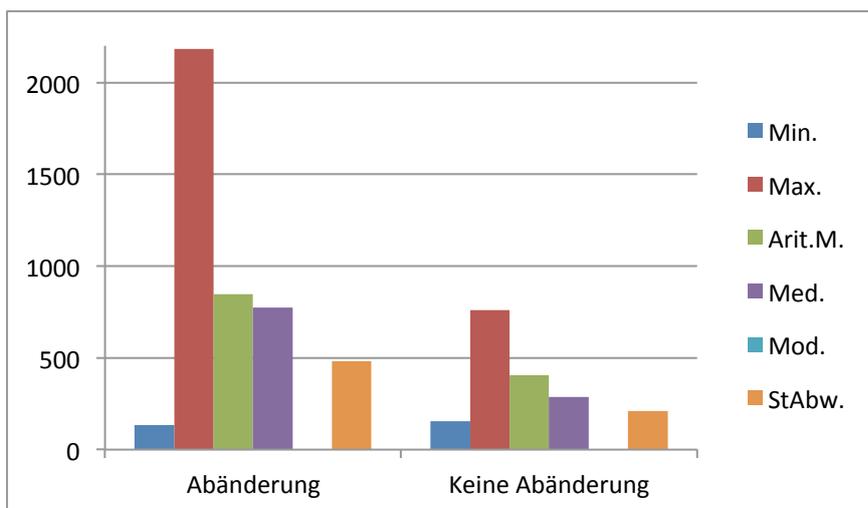


Abbildung 76: Ausgang der Marktprüfung angepasste Datengrundlage Gesamtdauer

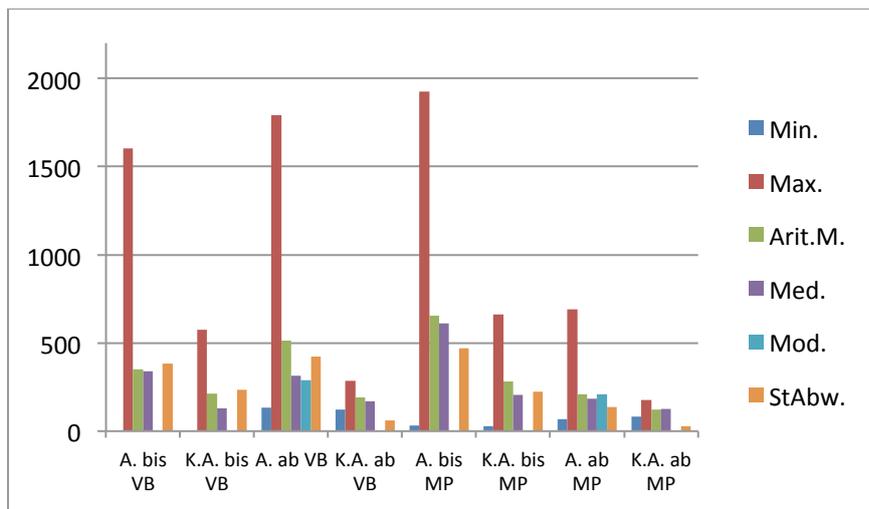


Abbildung 77: Ausgang der Marktprüfung angepasste Datengrundlage Einzelabschnitte

### 3. Einordnung der Ergebnisse

Zieht man den Ausgang der Marktprüfung als Unterscheidungskriterium heran, zeigen sich beträchtliche Abweichungen zwischen den Gruppen. So dauerten die Verfahren mit abgeänderten Zusagen im arithmetische Mittel 57,69% (angepasst 53,08%), im Median 63% (angepasst ebenfalls 63%) länger als die Verfahren ohne angepasste Zusagen. Auffällig ist, dass auf die Verfahrensdauer ab Bekanntgabe der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 nur ein Teil des gesamten Zeitverlusts entfällt. Ab Bekanntgabe der Marktprüfung liegt das arithmetische Mittel der Verfahren mit abgeänderten Zusagen 32,3% (angepasst 40,5%) und der Median 26,58% (angepasst 30,41%) über denen der Verfahren ohne angepasste Zusagen. Demgegenüber liegt für die Dauer bis zur Bekanntgabe der Marktprüfung das arithmetische Mittel der Verfahren mit abgeänderten Zusagen sogar 65,74% (angepasst 57,07%) und der Median 81,83% (angepasst 66,2%) über denen der Verfahren ohne abgeänderte Zusagen. So scheinen die im Rahmen der Marktprüfung gewonnenen Erkenntnisse durchaus Einfluss auf die Verfahrensdauer, namentlich die Aushandlung abgeänderter Zusagenangebote, gehabt zu haben. Darüber hinaus müssen jedoch noch weitere Faktoren vorgelegen haben, die die Verfahrensdauer beeinflusst haben.

## **D. Gesamtwürdigung**

Wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, verfolgt die vorliegende Analyse einen rein deskriptiven Ansatz.<sup>563</sup> Das Ziel ist nicht, Hypothesen über eine Korrelation zwischen der Art des Verfahrens und der Verfahrensdauer zu überprüfen. Vielmehr sollen Eigenschaften in der Gesamtverteilung herausgearbeitet werden, die eine Evaluierung der bisher getroffenen Auswahlentscheidungen der Kommission und mögliche Ansatzpunkte für eine Neuausrichtung ermöglichen.

Auf den ersten Blick fällt auf, dass die Ergebnisse in vielen der erhobenen Wertkategorien eine hohe Streuung aufweisen. Dies zeigt sich an den jeweils weit auseinanderliegenden Werten für Minimum und Maximum sowie an der, verglichen mit den Mittelwerten, hohen Standardabweichung. Dies bedeutet, dass die erhobenen Zeitwerte innerhalb der beiden Verfahrensarten weit verteilt liegen und zum Teil beträchtlich voneinander abweichen. Unter diesem Caveat muss daher jede generalisierende Aussage über das Sample anhand der Mittelwerte verstanden werden.

### **I. Zweifel an der Zielerreichung**

Auch wenn eine direkte Korrelation im Rahmen dieser Untersuchung nicht nachgewiesen werden kann, nähren die ermittelten Werte berechtigte Zweifel daran, ob das Ziel einer effizienteren Verfahrensgestaltung während des Veranlagungszeitraums erreicht werden konnte. Mit der Einführung von Art. 9 VO 1/2003 war der klare Wunsch verbunden, Verfahren rascher abschließen zu können als auf traditionellem Wege mittels einer Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003.<sup>564</sup> Über das gesamte Sample gesehen ist jedoch kein bemerkenswerter Zeitgewinn auszumachen.

Betrachtet man die Gesamtverfahrensdauer, zeigt sich, dass die Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 im Mittel etwas schneller abgeschlossen wurden als die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003.<sup>565</sup> Beide Gruppen liegen allerdings nahe beieinander. Bei angepasster Datengrundlage minimieren sich die Unterschiede weiter. Im Hinblick auf die einzelnen Verfahrensabschnitte erstaunt besonders, dass die Anfertigung einer Mitteilung der Beschwerdepunkte im Mittel weniger Zeit in Anspruch nimmt als die einer vorläufigen Beurteilung. Dabei wird gerade der Umstand, dass eine vorläufige Beurteilung

---

<sup>563</sup> Vgl. oben Kapitel 3 A. II.

<sup>564</sup> Vgl. oben Kapitel 2 D. I.

<sup>565</sup> Ausführlich oben Kapitel 4 A.

knapper und summarischer ausfallen kann als eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, von der Kommission als zeitsparend eingestuft.<sup>566</sup> Auch die mittlere Dauer der Marktprüfung erscheint überraschend hoch, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass im Referenzzeitraum nur ein einziges Mal eine zweite Runde stattgefunden hat. Diese Zahlen legen Potential für Verbesserungen nahe.

Die Werte der angepassten Modi offenbaren zudem, dass die für beide Verfahrensarten erhobenen Gesamtwerte nicht auf einzelne besonders lange Ausreißer zurückzuführen sind.<sup>567</sup> Die Streuung innerhalb beider Gruppen ist insgesamt vergleichbar. Nur der Anteil der Verpflichtungsverfahren, die bereits im ersten Jahr abgeschlossen werden konnten, ist höher als für die Gruppe der Abstellungsverfügungen. Das Entscheidungsinstrument der Verpflichtungszusage scheint also durchaus geeignet, ein Kartellverfahren zügig zu beenden. Dieses Potential kommt allerdings nicht durchgehend zum Tragen, wie der im Vergleich zu den Abstellungsverfügungen sogar höhere Anteil an überlangen Verfahren zeigt.

Nun ist denkbar, dass das Verpflichtungsverfahren nach Art. 9 VO 1/2003 insgesamt einen geringeren Ressourcenaufwand seitens der Kommission erfordert. Möglicherweise ist zur Anfertigung der vorläufigen Beurteilung, zur Aushandlung der Zusagen sowie zur Durchführung der Marktprüfung weniger Personaleinsatz nötig als zur Ausarbeitung der Mitteilung der Beschwerdepunkte und insbesondere einer gerichtsfesten Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003. Allein dieses Einsparungspotential könnte, sollte es tatsächlich bestehen, aus Sicht der Kommission für die Inanspruchnahme des Verpflichtungsverfahrens sprechen. Allerdings betont die Kommission immer wieder, dass es im Hinblick auf das Ziel der Verfahrenseffizienz gerade auch darum geht, „*a swifter change to the markets*“ zu erzielen.<sup>568</sup> Die erwünschte wettbewerbliche Wirkung auf den betroffenen Märkten wird aber erst mit Erlass der verfahrensabschließenden Entscheidung erreicht. Etwaige Einsparungen an Personal- und anderem Ressourcenaufwand sind zudem äußerst schwer objektiv zu beziffern.

---

<sup>566</sup> Siehe oben Kapitel 2 D. I.

<sup>567</sup> Ausführlich oben Kapitel 4 B.

<sup>568</sup> Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 6-8; siehe auch oben Kapitel 2 D. I.

Es lässt sich somit festhalten, dass allein durch die Wahl des Verpflichtungsverfahrens keine automatischen Effizienzgewinne im Sinne einer kürzeren Verfahrensdauer zu erwarten sind. Ob ein auf das gesamte Sample gesehener durchschnittlicher Zeitgewinn von einigen wenigen Prozentpunkten geeignet ist, die Nachteile des Verpflichtungsverfahrens (Schwächung der Gerichte, Verlust des Abschreckungspotentials und Erschwerung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung)<sup>569</sup> auszugleichen, kann durchaus in Zweifel gezogen werden. Diese Erkenntnis sollte zukünftig zu einer zurückhaltenderen ex-ante-Einschätzung potentieller Effizienzgewinne seitens der Kommission führen.

## **II. Fehlerhafter Ermessensgebrauch bei Wechsel der Verfahrensart**

Im Hinblick auf eines der untersuchten Unterscheidungskriterien ist ein fehlerhafter Ermessensgebrauch seitens der Kommission jedenfalls klar erkennbar. Verfahren, die ursprünglich mit einer Mitteilung der Beschwerdepunkte eingeleitet, dann aber mittels einer Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 beendet wurden, dauerten im Schnitt mehr als doppelt so lange wie „reine“ Verpflichtungsverfahren, die mit einer vorläufigen Beurteilung eröffnet wurden.<sup>570</sup> Mehr noch: Unter den 15 Verpflichtungsverfahren mit der längsten Verfahrensdauer im Referenzzeitraum befinden sich zwölf Fälle, in denen die Kommission erst im Laufe des Verfahrens von Art. 7 VO 1/2003 auf Art. 9 VO 1/2003 umgeschwenkt ist.

Diese Kombinationsfälle vereinen die Nachteile beider Verfahrensarten, während die jeweiligen Vorteile endgültig verloren sind. Die Verfahren werden die überwiegende Zeit in (potentiell) weniger ressourcenschonender Weise nach Art. 7 VO 1/2003 betrieben. Durch die Entscheidung, später auf das Verpflichtungszusagen nach Art. 9 VO 1/2003 umzuschwenken, gehen nun aber gerade die Vorteile eines traditionellen Verfahrens nach Art. 7 VO/2003, nämlich der Beitrag zu Rechtssicherheit und -entwicklung, die erhöhte Abschreckungswirkung und die Erleichterung der privaten Rechtsdurchsetzung verloren. Dieser Verlust wird in diesen Fällen auch nicht durch etwaige Effizienzvorteile im Sinne einer kurzen Verfahrensdauer oder eines geringeren Ressourceneinsatzes aufgehoben. Anders als bei möglicherweise unvorhersehbaren Komplikationen oder Verzögerungsmanövern ist der Umstand, dass nur äußerst bescheidene Effizienzgewinne zu erwarten sind, für die Kommission bereits im Zeitpunkt

---

<sup>569</sup> Vgl. oben Kapitel 2 D. IV.

<sup>570</sup> Ausführlich oben Kapitel 4 C. V.

der Entscheidung, doch auf das Verpflichtungsverfahren umzuschwenken, klar erkennbar. Der damalige Generaldirektor *Italianer* konzediert selbst, dass die Zeitersparnis einer Verpflichtungsentscheidung gegenüber einer Abstellungsverfügung in der Regel marginal ist, wenn die Kommission einen Fall bereits bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte vorangetrieben hat.<sup>571</sup> Daraus folgt aber, dass in diesen Fällen die gebotene Abwägung zwischen zu erwartenden Vor- und Nachteilen zwingend zuungunsten des Verpflichtungsverfahrens ausfallen muss. Dennoch hat die Kommission in 37,14% (angepasst 40,63%) aller Verfahren, die letztlich mit einer Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 angeschlossen wurden, genau diese von vorneherein wenig erfolgsversprechende Wechselentscheidung getroffen. Dies bedeutet, dass der Abwägungsprozess der Kommission in einem durchaus beachtlichen Teil aller Verpflichtungsverfahren fehlerhaft war. In diesen Fällen steht zu befürchten, dass in diesen Fällen andere, ermessensfremde Erwägungen die Entscheidungsfindung dominierten.

### **III. Berücksichtigung der Zeitersparnis durch seltenere Gerichtsverfahren?**

Abstellungsverfügungen nach Art. 7 VO 1/2003 werden von den Adressaten regelmäßig im Wege der Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV angegriffen. Bei Verpflichtungszusagen ist dies, eben weil die Verfahrensbeendigung einvernehmlich erfolgt, seltener zu erwarten. Somit stellt sich die Frage, ob diese erwartbare Zeitersparnis im Rahmen der Abwägung von Vor- und Nachteilen eines nach Art. 9 VO 1/2003 durchgeführten Verfahrens berücksichtigt werden sollten. Folgende Gründe sprechen dafür, diesen Aspekt nicht überzubewerten:

Zum einen wird eine Abstellungsverfügung bereits im Moment ihres Erlasses rechtsverbindlich und, soweit sie eine Geldbuße auferlegt, gemäß Art. 299 AEUV sofort vollstreckbar.<sup>572</sup> Dagegen müssen Verpflichtungszusagen erst noch von den Unternehmen selbst umgesetzt werden, was einige Zeit in Anspruch nehmen kann.<sup>573</sup> Auch die Einlegung einer Nichtigkeitsklage gegen eine Abstellungsverfügung entfaltet nach Maßgabe von Art. 278 S.1 AEUV grundsätzlich keinen Suspensiveffekt. Art. 278 S 2 AEUV eröffnet Klägern zwar die Möglichkeit, die einstweilige Aussetzung der Kommissionsentschei-

---

<sup>571</sup> *Italianer*, To commit or not to commit, that ist the question, CRA Competition Conference 2013, online abrufbar unter <ec.europa.eu/competition/speeches/text/sp2013\_11\_en.pdf>, S. 7.

<sup>572</sup> *Ritter* in: Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 7 VO 1/2003 Rn. 53.

<sup>573</sup> Dazu sogleich unten Kapitel 7 B. I.

derung zu beantragen.<sup>574</sup> Diese müssen hierfür aber ihrerseits nach Art. 156 Abs. 3 EuGVfO<sup>575</sup> sowohl „die Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sowie die den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung dem ersten Anschein nach rechtfertigenden Sach- und Rechtsgründe“ darlegen. Die Zeitersparnis mangels gerichtlicher Anfechtung ist daher keineswegs ein Automatismus. Der im AEUV vorgesehene Regelfall ist vielmehr die sofortige Wirksamkeit auch von Abstellungsverfügungen nach Art. 7 VO 1/2003.

Weiterhin liegt die konkrete Zeitersparnis auch in Fällen, in denen die einstweilige Aussetzung angeordnet wird, nicht in der Sphäre der Kommission. Wie kurz oder lange die Verfahren vor dem Gericht und gegebenenfalls dem Gerichtshof dauern, ist in erster Linie abhängig von deren internen Arbeitsabläufen. Anders als bei der Durchführung ihrer eigenen Verfahren hat die Kommission nur geringen Einfluss auf den Zeit- und Ressourceneinsatz und kann mögliche Verzögerungen schwer objektiv einschätzen und einpreisen. Der Fokus sollte daher auf die effiziente Gestaltung des Verpflichtungsverfahrens, nicht auf unwägbara Verzögerungen durch die folgende gerichtliche Anfechtung gelegt werden.

Schließlich ist zwar richtig, dass Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 von den Adressaten selbst wohl nicht angefochten werden. Jedoch ist es schon mehrfach vorgekommen, dass zwischen Kommission und Parteien ausgehandelte Zusagen von dritter Seite angegriffen wurden. Außer im *Alrosa*-Verfahren<sup>576</sup> sind im Referenzzeitraum zu drei weiteren Verpflichtungsentscheidungen Klagen anhängig gewesen. Im Fall *Repsol*<sup>577</sup> erhoben zwei Unternehmen, *Estaser El Mareny*<sup>578</sup> und *Transportes Evaristo Molina*,<sup>579</sup> Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003. Beide Klagen wurden wegen Verfristung abgewiesen. *Evaristo Molina* erhob gegen das Urteil Rechtsmittel zum EuGH, das ebenfalls abgewiesen wurde.<sup>580</sup> Im Fall *Rambus*<sup>581</sup> klagte einer der Be-

---

<sup>574</sup> Siehe mit Beispielen aus der Rechtsprechung *Ortiz Blanco/Jörgens* in: Ortiz Blanco, EU Competition Procedure, 2013, Rn. 15.93 ff.

<sup>575</sup> Verfahrensordnung des Gerichts von 4. März 2015, ABl. 2015 L 105/1.

<sup>576</sup> Dazu vertieft unten Kapitel 7 A. I.

<sup>577</sup> KOM, 12.4.2006, COMP/38348 – *Repsol*.

<sup>578</sup> EuG, 25.10.2007, Rs. T-274/06 – *Estaser El Mareny*, ECLI:EU:T:2007:323.

<sup>579</sup> EuG, 14.11.2008, Rs. T-45/08 – *Evaristo Molina*, ECLI:EU:T:2008:499.

<sup>580</sup> EuGH, 11.11.2010, Rs. C-36/09 P – *Evaristo Molina*, ECLI:EU:C:2010:670.

<sup>581</sup> KOM, 9.12.2009, COMP/38636 – *Rambus*.

schwerdeführer, *Hynix*, gegen die Zurückweisung seiner weitergehenden Beschwerde.<sup>582</sup> Nach einer Einigung nahm *Hynix* die Klage allerdings wieder zurück.<sup>583</sup> Im Fall *Reuters Instrument Codes*<sup>584</sup> klagte *Morningstar*, im Verpflichtungsverfahren kein förmlicher Beschwerdeführer, direkt gegen die Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003.<sup>585</sup> Legt man die im Referenzzeitraum abgeschlossenen Verfahren zugrunde, waren folglich 11,43% (angepasst 12,5%) der Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 Gegenstand von Klagen. Der Anteil der gerichtlich angefochtenen Verpflichtungsentscheidungen ist somit durchaus registrierbar. Insbesondere wenn dem Transparenzziel nicht hinreichend Rechnung getragen wird,<sup>586</sup> muss auch weiterhin erwartet werden, dass Konkurrenten der betroffenen Parteien gegen Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003 klagen werden.<sup>587</sup>

#### **IV. Weitere, nicht berücksichtigte Einflussfaktoren**

Die Analyse der Unterscheidungskriterien legt die Vermutung nahe, dass in der Regel mehrere Faktoren die Verfahrensdauer beeinflussen, deren genaue Verursachungsanteile nur schwierig zu bestimmen sind. Zudem kommen eine Reihe weiterer, nicht objektiv bezifferbarer Verzögerungsfaktoren in Betracht. Davon erscheinen drei besonders wichtig.

##### **1. Komplexität**

Zum Teil wird davon ausgegangen, dass das Instrument der Verpflichtungszusagen vermehrt zur Beilegung von besonders komplexen Wettbewerbsverfahren herangezogen wird. Dies würde bedeuten, dass ein gewichtiger Einfluss auf die Verfahrensdauer auch auf die Komplexität des jeweiligen konkreten Falls zurückzuführen ist.<sup>588</sup> Problematisch an dem Begriff der Komplexität ist aber, dass es sich dabei um eine nicht klar umrissene Sammelbezeichnung für eine Vielzahl von Aspekten handelt. Eine erhöhte Komplexität kann sich vor allem aus den tatsächlichen Umständen des zugrundeliegenden Sachverhalts oder aus den rechtlichen Bewertungsfragen, die der Sachverhalt aufwirft, ergeben. Die Beurteilung, wie tatsächlich oder rechtlich komplex eine bestimmte

---

<sup>582</sup> EuG, verb. Rs. T-148, 149/10 – *SK Hynix*, ECLI:EU:T:2013:358.

<sup>583</sup> So *Botteman/Patsa*, J.A.E. 2 (2013), 347, 359 f.; *Bergmann*, WuW 2014, 467, 468 f.

<sup>584</sup> KOM, 20.12.2012, COMP/39654 – *Reuters Instrument Codes*.

<sup>585</sup> EuG, Rs. T-76/14 – *Morningstar/Europäische Kommission*.

<sup>586</sup> Dazu sogleich unten Kapitel 7 A.

<sup>587</sup> So etwa *Verhaert*, E.C.L.R. 6 (2014), 265 f.

<sup>588</sup> *Bergmann*, WuW 2014, 467, 474; in diese Richtung auch *Wils*, J.E.C.L.A.P. (4) 2013, 293, 300.

Fallgestaltung im Vergleich zu einer anderen ist, erfordert eine objektiv nicht nachprüf-  
bare Wertung. Auch scheint es unmöglich, alle potentiell komplexitätssteigernden Fak-  
toren eindeutig zu identifizieren und zu gewichten. Selbst wenn es möglich wäre, eine  
solche Wertung und Gewichtung einigermaßen vollständig, transparent und nachvoll-  
ziehbar für das gesamte Sample durchzuführen (etwa mittels eines Punktesystems),  
bedürfte es nochmals einer weiteren wertenden Entscheidung, wie viel Gewicht den  
einzelnen Komplexitätsparametern im konkreten Fall im Verhältnis zueinander beige-  
messen werden muss.

Durch die Erhebung der Unterscheidungskriterien wurde letztlich der Versuch unter-  
nommen, das Merkmal der Komplexität in objektiv messbare Elemente aufzuspalten.  
Dadurch konnte zumindest eine Annäherung an den Faktor Komplexität erreicht wer-  
den. Es hat sich gezeigt, dass die betroffene Wirtschaftsbranche eine erhebliche Auswir-  
kung auf die Verfahrensdauer haben kann, während die Rechtsgrundlage des Verstoßes  
sowie der Grad der Drittbeteiligung keine inhärent verfahrensverzögernde oder –  
verkürzende Wirkung zu entfalten scheinen. Innerhalb einer Branche liegen die Ergeb-  
nisse für beide Verfahrensarten regelmäßig nahe beieinander. Geht man davon aus,  
dass in derselben Wirtschaftsbranche grundsätzlich vergleichbare Marktgegebenheiten  
und Geschäftsmodelle vorherrschen, spricht in diesem Sinne nichts für einen Überhang  
besonders komplexer Fälle im Bereich der Verpflichtungsverfahren. Schließlich könnten  
auch die Umstände, dass besonders viele Stellungnahmen im Rahmen der Marktprüfung  
abgegeben werden und dass es nach Durchführung der Marktprüfung zu Nachbesse-  
rungen an den Zusagenangeboten kommt, darauf hindeuten, dass es sich um beson-  
ders komplexe Fallgestaltungen handelt.

Weitere in Betracht kommende Teilfaktoren wie die „*Neuheit*“ der in Rede stehenden  
Zuwiderhandlung oder möglicherweise auch der Grad der politischen Einflussnahme  
auf die Entscheidungsfindung können dagegen nicht zuverlässig quantifiziert werden.  
Selbst wenn für einzelne Verfahren nachgewiesen werden kann, dass eine *theory of*  
*harm* zum ersten Mal zum Einsatz gekommen ist, kann die potentielle Zeitersparnis für  
Folgeverfahren aufgrund der insgesamt überschaubaren Samplegröße (noch) nicht ge-  
messen werden. Es kann danach nicht ausgeschlossen werden, dass die Verpflichtungs-  
verfahren in einem höheren Maße solche komplexitätssteigernden Faktoren aufweisen  
als die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003.

## **2. Verzögerungstaktiken**

Neben der Komplexität eines Falles können auch schlichte Verzögerungstaktiken der beteiligten Akteure Verfahren in die Länge ziehen. Da das Verpflichtungsverfahren auf Kooperation zwischen der Kommission und den betroffenen Unternehmen ausgerichtet ist, sind im Rahmen der Korrespondenz vielfach Ansatzpunkte denkbar, an denen das Verfahren kurzzeitig zum Stillstand gebracht werden kann. Diesen Umstand gesteht die Kommission auch ausdrücklich ein.<sup>589</sup> Derartige Verzögerungsmanöver können allerdings nicht zuverlässig nachgewiesen werden. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass ein Teil der durchschnittlichen Dauer der Verpflichtungsverfahren auf Verzögerungen zurückzuführen ist. Sollte dies flächendeckend der Fall sein, so würde dies bedeuten, dass die Kommission sich im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung, welchen Verfahrenspfad sie einschlagen soll, kein hinreichendes oder zumindest kein realistisches Bild von der Verhandlungs- und Kompromissbereitschaft der Parteien gemacht hat.

## **3. Ressourceneinsatz**

Schließlich kann auch der schlichte Umstand, wie viele personelle und finanzielle Ressourcen die Generaldirektion Wettbewerb zur Verfügung hat, einen Einfluss auf die durchschnittliche Verfahrensdauer zeitigen.<sup>590</sup> Selbst wenn keine generelle Kürzung oder Anhebung der Ressourcen stattfindet, kann eine Verschiebung der Priorisierung innerhalb der drei Felder der Fusionskontrolle, des Beihilfenrechts und der Durchsetzung von Art. 101, 102 AEUV zu Veränderungen führen.<sup>591</sup> Derartige Veränderungen sind jedoch mangels verfügbarer Datengrundlage nicht nachweisbar. Der tatsächliche Einfluss derartiger Veränderungen lässt sich folglich nicht abschätzen.

---

<sup>589</sup> Siehe Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 10

<sup>590</sup> So etwa *Wils.* J.E.C.L.A.P. (4) 2013, 293, 299 f.

<sup>591</sup> *Wils.* J.E.C.L.A.P. (4) 2013, 293, 300.

## Kapitel 5. Abgleich mit anderen Zielsetzungen

### A. Transparenz

Neben dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung soll im Verpflichtungsverfahren auch größtmögliche Transparenz gewährleistet werden.<sup>592</sup> Zum einen sollen andere Marktteilnehmer und die Öffentlichkeit über den Verlauf der Verhandlungen informiert werden. Weiterhin soll die Marktprüfung dazu dienen, dass interessierte Stellen bei der Suche nach geeigneten Verpflichtungszusagen wichtige Rückmeldungen liefern. Insofern stellt sich die Frage, ob dieses Ziel in der bisherigen Verfahrenspraxis erreicht wurde. Besonders mit Blick auf zwei Verfahrenskonstellationen sind diesbezüglich Zweifel angebracht.

#### I. Verfahrensstellung Dritter – Beispiel *Alrosa*

Interessierte Dritte werden durchaus an den Verfahren beteiligt. Im Rahmen der Marktprüfung werden die angebotenen Zusagen der Öffentlichkeit präsentiert, Art. 27 Abs. 4 S. 1 VO 1/2003. Interessierten Dritten wird die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer mindestens einmonatigen Frist gegeben, Art. 27 Abs. 4 S. 2 VO 1/2003. Zum Teil führt die Kommission auch schon im Vorfeld der Marktprüfung eine inoffizielle Beteiligung durch.<sup>593</sup> Auf der anderen Seite erwerben Unternehmen allein durch die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Marktprüfung keine besondere verfahrensrechtliche Stellung. Weder die VO 1/2003 noch die VO 773/2004 sehen vor, dass interessierte Dritte eine Antwort der Kommission auf ihre Stellungnahme erhalten oder zu abgeänderten Zusagenangeboten erneut Stellungnahmen eingeben dürfen.

Der EuGH hatte bislang in einer Entscheidung die Gelegenheit, sich zu der Behandlung von Nicht-Parteien im Rahmen von Verpflichtungsverfahren zu äußern. In der Rechtsache *Alrosa* hat er die verfahrensmäßige Behandlung von dritten Unternehmen dann auch ausdrücklich gebilligt.<sup>594</sup> Die Ausgangsentscheidung betraf ein auf fünf Jahre abge-

---

<sup>592</sup> Dazu schon oben Kapitel 4 B.

<sup>593</sup> Etwa in KOM, 14.7.2010, COMP/39596 – *BA/AA/IB*, Rn. 10. Zu dieser Möglichkeit auch Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 54 sowie oben Kapitel 3 B. III.

<sup>594</sup> EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2010:377, Rn. 90 f.

schlossenes Handelsabkommen zwischen den Unternehmen *De Beers* und *Alrosa*.<sup>595</sup> Darin wurde *Alrosa* verpflichtet, jährlich Rohdiamanten im Wert von USD 800 Mio. an *De Beers*, den Marktbeherrscher auf dem weltweiten Rohdiamantenmarkt, zu liefern. Im März 2002 meldeten *De Beers* und *Alrosa* den Vertrag bei der Kommission an, um die unter der alten VO 17/1962 erforderliche Freigabe zu erlangen.<sup>596</sup> Nach Ansicht der Kommission diene das Abkommen dazu, die Kontrolle von *De Beers* auf dem Rohdiamantenmarkt zu stärken und die Preise für Rohdiamanten zu regulieren. Beide Unternehmen signalisierten die Bereitschaft, den Wert der Lieferungsverpflichtung langfristig zu reduzieren. Die Kommission leitete im Januar 2003 zwei parallele Verfahren ein:<sup>597</sup> Das erste Verfahren (Aktenzeichen COMP/E-3/38381) war auf Art. 101 AEUV gestützt und richtete sich gegen *De Beers* und *Alrosa* gemeinsam. Das zweite Verfahren (COMP/E-2/38381) war auf Art. 102 AEUV gestützt und richtete sich ausschließlich gegen *De Beers*. Im Dezember 2004 boten *De Beers* und *Alrosa* gemeinsame Verpflichtungszusagen an. Diese sahen eine Verpflichtung der Reduzierung der jährlichen Abnahmepflicht auf USD 275 Mio. vor.<sup>598</sup> Die Kommission unterzog diese daraufhin einem Markttest nach Art. 27 Abs. 4 VO 1/2003. Die Ergebnisse des Markttests deuteten nach Ansicht der Kommission darauf hin, dass die Gefahr einer Wettbewerbsbeschränkung nicht behoben würde.<sup>599</sup> Daher übermittelte sie *De Beers* und *Alrosa* eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und forderte von ihnen abgeänderte Zusagenangebote.<sup>600</sup> Ein Antrag *Alrosas* auf Akteneinsicht in die Stellungnahmen wurde zunächst abgelehnt.<sup>601</sup> *De Beers* bot daraufhin im Januar 2006 neue Verpflichtungszusagen an. Darin verpflichtete sich *De Beers*, ab 2009 keine Rohdiamanten mehr von *Alrosa* zu beziehen.<sup>602</sup> Die Kommission forderte *Alrosa* auf, zu *De Beers* Zusagenangebot Stellung zu nehmen. Im Zuge dessen übermittelte sie *Alrosa* auch eine nichtvertrauliche Fassung der Stellungnahmen aus der Marktprüfung zu den gemeinsamen Verpflichtungszusagen.<sup>603</sup> Im Februar 2006 erließ die Kommission schließlich eine Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003

---

<sup>595</sup> KOM, 22.2.2006, COMP/38381 – *De Beers*.

<sup>596</sup> KOM, 22.2.2006, COMP/38381 – *De Beers*, Rn. 11.

<sup>597</sup> EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2010:377, Rn. 14.

<sup>598</sup> Vgl. KOM, 22.2.2006, COMP/38381 – *De Beers*, Rn. 36.

<sup>599</sup> So die Feststellungen in EuG, 11.7.2007, T-270/06 – *Alrosa*, Rn. 196. Vgl. auch *Kellerbauer*, EuZW 2010, 652, 653.

<sup>600</sup> EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2010:377, Rn. 21.

<sup>601</sup> *Kellerbauer*, EuZW 2010, 652, 653.

<sup>602</sup> EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2010:377, Rn. 22.

<sup>603</sup> EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2010:377, Rn. 23.

und erklärte die von *De Beers* angebotenen individuellen Verpflichtungszusagen für bindend.<sup>604</sup> Am gleichen Tag informierte sie *Alrosa*, dass auch das Verfahren nach Art. 101 AEUV (COMP/E-3/38381) gegen *De Beers* und *Alrosa* abgeschlossen wurde.<sup>605</sup> Gegen die Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 erhob *Alrosa* anschließend Nichtigkeitsklage beim EuG.

Mit Urteil vom 11.7.2007 erklärte das EuG die Kommissionsentscheidung in Sachen *De Beers* für nichtig.<sup>606</sup> Es stellte unter anderem eine Verletzung des Anhörungsrechts von *Alrosa* fest. Seiner Ansicht nach hatte die Kommission die Verfahrensstellung *Alrosas* in dem allein gegen *De Beers* betriebenen Verfahren nach Art. 102 AEUV zu Unrecht auf die eines interessierten Dritten nach Art. 27 Abs. 4 VO 1/2003 beschränkt. *Alrosa* hätte als „beteiligtes Unternehmen“ behandelt und die dementsprechenden Anhörungsrechte gewährt bekommen müssen.<sup>607</sup> Das gegen beide Unternehmen nach Art. 101 AEUV geführte Verfahren sei mit dem allein gegen *De Beers* nach Art. 102 AEUV betriebenen Verfahren so eng verbunden, dass sie von der Kommission faktisch als ein einziges Verfahren behandelt worden seien. Dafür sprächen etwa die Eintragung beider Verfahren unter demselben Aktenzeichen<sup>608</sup> und die gemeinsame Mitwirkung beider Unternehmen in beiden Verfahren.<sup>609</sup> Auch im Rahmen des Markttests sei nicht klar zwischen beiden Verfahren differenziert worden.<sup>610</sup> Das *Alrosa* als beteiligtem Unternehmen zustehende Anhörungsrecht umfasse auch ein Recht auf Akteneinsicht.<sup>611</sup> Dieses sei trotz Antrags erst zu spät gewährt worden, wodurch *Alrosa* zum abgeänderten Zusagenangebot *De Beers* nicht mehr sachdienlich habe Stellung nehmen können.<sup>612</sup>

Mit Urteil vom 29. 6. 2010 hob der EuGH das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage, mit der *Alrosa* vor dem EuG Erfolg hatte, ab.<sup>613</sup> Der EuGH schloss sich dabei weit-

---

<sup>604</sup> KOM, 22.2.2006, COMP/38381 – *De Beers*.

<sup>605</sup> EuG, 11.7.2007, Rs. T-270/06, ECLI:EU:T:2007:220 – *Alrosa*, Rn. 185.

<sup>606</sup> EuG, 11.7.2007, Rs. T-270/06, ECLI:EU:T:2007:220 – *Alrosa*.

<sup>607</sup> EuG, 11.7.2007, Rs. T-270/06, ECLI:EU:T:2007:220 – *Alrosa*, Rn. 187.

<sup>608</sup> EuG, 11.7.2007, Rs. T-270/06, ECLI:EU:T:2007:220 – *Alrosa*, Rn. 179.

<sup>609</sup> EuG, 11.7.2007, Rs. T-270/06, ECLI:EU:T:2007:220 – *Alrosa*, Rn. 181 f.

<sup>610</sup> EuG, 11.7.2007, Rs. T-270/06, ECLI:EU:T:2007:220 – *Alrosa*, Rn. 183.

<sup>611</sup> EuG, 11.7.2007, Rs. T-270/06, ECLI:EU:T:2007:220 – *Alrosa*, Rn. 181 ff. Da Art. 27 Abs. 1 VO 1/2003, der das Anhörungsrecht zum Gegenstand hat, Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 ausdrücklich nicht nennt, begründet das EuG dies mit einem Verweis auf Art. 27 Abs. 2 VO 1/2003 sowie Erwägungsgrund 37 VO 1/2003 und Erwägungsgrund 10 VO 773/2004.

<sup>612</sup> EuG, 11.7.2007, Rs. T-270/06, ECLI:EU:T:2007:220 – *Alrosa*, Rn. 200.

<sup>613</sup> EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2010:377.

gehend den Schlussanträgen<sup>614</sup> der Generalanwältin *Kokott* an und nahm mehrfach direkt auf deren ausführlichere Erwägungen Bezug. Nach Ansicht des EuGH handelte es sich um zwei unabhängige Verfahren. Das separat gegen *De Beers* geführte Verfahren hatte einen gegenüber dem Verfahren gegen *De Beers* und *Alrosa* eigenständigen Gegenstand, nämlich die einseitigen Praktiken eines Marktführers. Es erging auch eine zweite, gesonderte Mitteilung der Beschwerdepunkte, die allein an *De Beers* und nicht an *Alrosa* adressiert war.<sup>615</sup> Es stehe im pflichtgemäßen Ermessen der Kommission, Verfahren gegen zwei Unternehmen getrennt zu betreiben oder zu verbinden. Dies gelte grundsätzlich auch dann, wenn in einem Verfahren Verpflichtungszusagen unterbreitet werden, die auf eine Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen ebenjenen Unternehmen abzielen. Diesem Ermessen seien jedoch auch Grenzen gesetzt. Ordne die Kommission einen einheitlichen Lebenssachverhalt ohne sachlichen Grund zwei getrennten Verfahren zu, missbrauche sie ihr Ermessen. Dies habe dann zur Folge, dass beiden Unternehmen die Anhörungsrechte von beteiligten Unternehmen gewährt werden müssen. Ein solcher Ermessensmissbrauch lag nach Ansicht des EuGH aber nicht vor. Angesichts der unterschiedlichen materiellen Rechtsgrundlagen war die Durchführung zweier getrennter Kartellverwaltungsverfahren sachlich gerechtfertigt.<sup>616</sup> Die Verfahrensstellung als „beteiligtes Unternehmen“ stand *Alrosa* damit nur im Verfahren gegen beide Unternehmen nach Art. 101 AEUV zu. Dort war jedoch keine Entscheidung ergangen. Im allein gegen *De Beers* betriebenen Verfahren nach Art. 102 AEUV musste *Alrosa* zwar auch angehört werden, da für *Alrosa* aufgrund der nachteiligen Wirkungen der Zusagenentscheidung zweifelsfrei ein rechtliches Interesse am Verfahrensausgang bestand.<sup>617</sup> *Alrosas* verfahrensrechtlicher Status sei aber gegenüber demjenigen eines beteiligten Unternehmens beziehungsweise einer Partei im Sinne von Art. 9 Abs. 1, 27 Abs. 1, Abs. 2 VO 1/2003 eingeschränkt. *Alrosa* sei lediglich als „interessierter Dritter“ anzuhören gewesen.<sup>618</sup> Ob sich diese weniger weitgehende Anhörungspflicht direkt aus Art. 27 Abs. 3 S. 2 VO 1/2003 oder allgemein aus dem unionsrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt, konnte nach Ansicht der Generalan-

---

<sup>614</sup> Schlussanträge *Kokott*, 17.9.2009 – Rs. C-441/07 – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2009:555.

<sup>615</sup> EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2010:377, Rn. 88.

<sup>616</sup> EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2010:377, Rn. 89. Vgl. auch Schlussanträge *Kokott*, 17.9.2009 – Rs. C-441/07 – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2009:555, Rn. 176 f.

<sup>617</sup> Schlussanträge *Kokott*, 17.9.2009 – Rs. C-441/07 – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2009:555, Rn. 190.

<sup>618</sup> EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2010:377, Rn. 91; Schlussanträge *Kokott*, 17.9.2009 – Rs. C-441/07 – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2009:555, Rn. 175.

wältin offenbleiben und wurde vom EuGH nicht mehr thematisiert.<sup>619</sup> Die *Alrosa* diesbezüglich zustehenden Anhörungsrechte waren dem Unternehmen jedenfalls gewährt worden.<sup>620</sup>

Der Fall *Alrosa* betraf die besondere Konstellation, dass ein von angebotenen Zusagen unmittelbar betroffenes Unternehmen zugleich selbst auch Partei in einem anderen Verfahren ist, das mit dem Verpflichtungsverfahren in einem engen tatsächlichen Zusammenhang stand.<sup>621</sup> Selbst in diesem Sonderfall billigte der EuGH dem Unternehmen allein aufgrund der Betroffenheit keine besondere verfahrensmäßige Stellung gleich der eines Beteiligten zu. Daraus ist zu schließen, dass Unternehmen, die im Rahmen eines Verpflichtungsverfahrens nach Art. 9 VO 1/2003 „nur“ eine Stellungnahme im Rahmen der Marktprüfung nach Art. 27 Abs. 4 VO 1/2003 abgeben, in keinem Fall besondere Anhörungsrechte zugebilligt werden müssen.<sup>622</sup> Allein aus der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Marktprüfung erwächst keinerlei besondere verfahrensrechtliche Stellung.<sup>623</sup> Hat ein Unternehmen ein berechtigtes Interesse am Verfahrensausgang, etwa aufgrund befürchteter negativer Auswirkungen der Zusagenentscheidung, ist es als interessierter Dritter anzuhören. Im Interesse eines fairen Verfahrens sollten an die Geltendmachung des berechtigten Interesses keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden.<sup>624</sup>

Anders ist die Lage wiederum bei Unternehmen, die zugleich förmliche Beschwerde eingelegt haben. Diese sind als Beschwerdeführer eng in das Verfahren einzubeziehen, Art. 27 Abs. 1 S. 3 VO 1/2003. Konkret muss ihnen die Kommission vor Erlass einer Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 ihre Gründe mitteilen, eine Frist zur schriftlichen Stel-

---

<sup>619</sup> EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P –*Alrosa*, ECLI:EU:C:2010:377, Rn. 91; Schlussanträge Kokott, 17.9.2009 – Rs. C-441/07 – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2009:555, Rn. 191 f. Dazu auch *Ezrachi*, *EU Competition Law*, 2014, S. 519 ff.; *Kellerbauer*, *EuZW* 2010, 652, 656 f.; *Weiß* in: Terhechte, *Internationales Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrecht*, 2008, § 72 Rn. 72.55.

<sup>620</sup> Schlussanträge Kokott, 17.9.2009 – Rs. C-441/07 – *Alrosa*, ECLI:EU:C:2009:555, Rn. 208 ff.

<sup>621</sup> *Temple Lang* in: Gheur/Petit, *Alternative Enforcement Techniques in EC Competition Law*, 2009, S. 121, 133 sieht in dem *Alrosa*-Verfahren daher einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall. In diese Richtung auch *Brenner*, *WRP* 2010, 1333, 1335.

<sup>622</sup> Zustimmend *Hennig*, *ZWeR* 2010, 440, 452

<sup>623</sup> *Weiß* in: Löwenheim/Meessen/Riesenkampff, *Kartellrecht*, 2009, Art. 27 VO 1/2003 Rn. 34; *ders.* in: Terhechte, *Internationales Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrecht*, 2008, § 72 Rn. 72.55.

<sup>624</sup> So auch *Kellerbauer*, *EuZW* 2010, 652, 658.

lungnahme einräumen und die Beschwerde gegebenenfalls nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 VO 773/2004 förmlich abweisen.<sup>625</sup>

So individuell wie die Konstellation im konkreten Fall war, schwächt die *Alrosa*-Entscheidung doch insgesamt die Teilnahmerechte für potentiell vom Ausgang der Verhandlungen betroffene Dritte ab. Dem Ziel der Verfahrenstransparenz ist damit nicht gedient. Betroffenen Dritten ist in jedem Fall zu raten, wenn möglich eine Beschwerde nach Art. 7 Abs. 1 VO 1/2003 zu erheben und somit deutlich enger in das Verfahren eingebunden zu werden.

## **II. Verfahren nach Abänderung der Zusagenangebote – Beispiel *Google***

Bemerkenswert ist weiterhin, dass, soweit ersichtlich, bisher nur ein einziges Mal eine zweite Runde der Marktprüfung stattgefunden hat.<sup>626</sup> Gleichzeitig hat es aber in 74,29% der Verfahren ein nach der ersten Marktprüfung abgeändertes Zusagenangebot gegeben.<sup>627</sup> Wann genau derart signifikante Änderungen, die eine zweite Marktprüfung notwendig machen, vorliegen, ist unklar.

Dieses Problem illustriert auch das Vorgehen der Kommission im gegenwärtig noch nicht abgeschlossenen *Google*-Verfahren.<sup>628</sup> Im November 2010 eröffnete die Kommission ein Missbrauchsverfahren gegen *Google* wegen Beschwerden im Hinblick auf *Googles* Suchalgorithmus.<sup>629</sup> Im Kern ging es um vier Vorwürfe. Die ersten beiden betreffen die Darstellung von Suchergebnissen, die letzten beiden den Bereich der Suchmaschinenwerbung:<sup>630</sup> Erstens soll *Google* auf seiner eigenen Suchergebnisseite die Ergebnisse von eigenen spezialisierten Suchdiensten (etwa Hotel-, Gastronomie- oder Flugsuchmaschinen) gegenüber denen von konkurrierenden Diensten bevorzugen. Zweitens soll *Google* Originalinhalte von konkurrierenden spezialisierten Suchdiensten (wie etwa Erfahrungsberichte und Bewertungen) ohne deren Erlaubnis in seinen eigenen spezialisierten Suchdiensten übernommen und verwendet haben. Drittens soll *Google* durch bestimmte Anforderungen in seinen Werbevereinbarungen Betreiber von

---

<sup>625</sup> Vgl. oben Kapitel 2 B. II 6; ManProc Rn. 76 ff.

<sup>626</sup> KOM, 20.12.2012, COM/39654 – *Reuters Instrument Codes*, Rn. 20, 66 f.

<sup>627</sup> Vgl. Tabelle 18 im Anhang.

<sup>628</sup> KOM, COMP/39740 – *Google*.

<sup>629</sup> Vgl. KOM, IP/10/1624, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_IP-10-1624\_de.htm>.

<sup>630</sup> Vgl. ausführlich zu Funktionsweise und wettbewerblichen Bedenken *Erhard*, *Marktmachtverlagerung durch Suchmaschinenbetreiber*, 2014, S. 22 ff., 109 ff.; *Verhaert*, E.C.L.R. 6 (2014), 265 ff.; *Ratliff*, I.C.C.L.R. 4 (2014), 113, 134 f.; *Körber*, WRP 2012, 761 ff.

anderen Webseiten, insbesondere Verlage, faktisch dazu zwingen, den gesamten oder zumindest den überwiegenden Bedarf an Suchmaschinenwerbung über *Google* zu decken. Viertens soll *Google* die Übertragbarkeit von Suchmaschinen-Werbekampagnen aus *Google AdWords* zu konkurrierenden Plattformen vertraglich beschränken.

Im Laufe der Verhandlungen bot *Google* der Kommission Verpflichtungszusagen an. Am 26.4.2013 veröffentlichte die Kommission die angebotenen Zusagen nach Art. 27 Abs. 4 VO 1/2003 und unterzog sie einer Marktprüfung.<sup>631</sup> Wohl aufgrund der Reaktionen, die die Kommission im Rahmen der Marktprüfung der ursprünglichen Verpflichtungszusagen erhalten hatte, drang sie auf weitreichendere Zugeständnisse. Daraufhin gab *Google* ein abgeändertes Zusagenangebot ab. Eine erneute förmliche Marktprüfung nach Art. 27 Abs. 4 VO 1/2003 fand nicht statt. Allerdings wurden die Änderungen am 5.2.2014 relativ ausführlich in einem Q&A auf der Homepage der GD Wettbewerb erläutert.<sup>632</sup> Derartige Q&As zu abgeänderten Zusagenangeboten hat es bereits mehrfach gegeben.<sup>633</sup> In den bisherigen Fällen fielen sie aber stets mit einem gleichzeitig ergangenen formellen Annahmebeschluss nach Art. 9 VO 1/2003 zusammen. Die Q&As dienten gewissermaßen als begleitende Erläuterung zur verfahrensabschließenden Verpflichtungsentscheidung. Dagegen wird im Q&A zum *Google*-Verfahren unter der Frage „*What are the next steps?*“ ausgeführt: *“All complainants will be formally informed of the reasons why the Commission is of the preliminary view that this new version of the commitments can address its competition concerns adequately. Complainants will have a reasonable period to comment and inform the Commission of their own view. The*

---

<sup>631</sup> KOM, MEMO/13/383, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-13-383\_en.htm>.

<sup>632</sup> KOM, MEMO/14/87, abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-14-87\_en.htm>.

<sup>633</sup> KOM, MEMO/06/90, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-06-90\_en.htm> zum Verfahren COMP/38381 – *De Beers*; KOM, MEMO/07/1487, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-07-1487\_en.htm> zum Verfahren COMP/37966 – *Distrigaz*; KOM, MEMO/09/536, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-09-536\_en.htm> zum Verfahren COMP/39316 – *Gaz de France (foreclosure)*; KOM, MEMO/09/544, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-09-544\_en.htm> zum Verfahren COMP/38636 – *Rambus*; KOM, MEMO/09/558, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-09-558\_en.htm> zum Verfahren COMP/39530 – *Microsoft*; KOM, MEMO/10/164, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-10-164\_en.htm> zum Verfahren COMP/39317 – *E.ON (foreclosure)*; KOM, MEMO/10/330, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-10-330\_en.htm> zum Verfahren COMP/39596 – *BA/AA/IB*; KOM, MEMO/13/554, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-13-554\_en.htm> zum Verfahren COMP/39398 – *Visa MIF*; KOM, MEMO/14/138, <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-14-138\_en.htm> zum Verfahren COMO/39398 – *Visa MIF*; KOM, MEMO/14/322, <europa.eu/rapid/press-release\_MEMO-14-322\_en.htm> zum Verfahren COMP/39939 – *Samsung*.

*Commission will look at these comments before it takes any final decision on whether to make Google's proposal legally binding.”*

Gemeint ist damit wohl das Verfahren zur Abweisung von Beschwerden nach Art. 7 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VO 773/2004. In den Monaten nach dem Q&A ist allerdings keine verfahrensabschließende Entscheidung nach ergangen. Man könnte meinen, das Q&A habe im vorliegenden Fall die Funktion oder zumindest den Effekt einer „*Marktprüfung light*“. Dafür sprechen auch die Aussagen des Wettbewerbskommissars Almunia:

*“We have sought feedback from interested parties twice on Google's previous proposals. The relevant opinions of stakeholders – and the information we needed from them – are already well-known to the Commission. So I consider that at this point we do not need a new market test. There is no requirement to do so as the structure of the commitments remains unchanged. Rather, we will now engage with all the 18 formal complainants in this case by outlining transparently and in detail in pre-rejection letters the reasons why we believe Google's final offer can now address the competition concerns that have been identified.”<sup>634</sup>*

Eine derartige Vorgehensweise ist nach Best Practice Guidelines und Antitrust Manual of Procedures so nicht vorgesehen. Was genau in den letzten Verhandlungsrunden abgelaufen ist, ist zumindest für Nicht-Beschwerdeführer kaum transparent nachvollziehbar.

Inzwischen, wiederum über ein Jahr später, hat die Kommission *Google* eine Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Art. 27 Abs. 1 VO 1/2003, Art. 10 VO 773/2004 übermittelt.<sup>635</sup> Damit hat sie die Voraussetzungen zum Erlass einer Abstellungsverfügung nach Art. 7 VO 1/2003 geschaffen und ist etwa viereinhalb Jahre nach Einleitung auf das konfrontative Verfahren umgeschwenkt. Der Inhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte wird in einem *factsheet* vom gleichen Tage erläutert.<sup>636</sup> Danach scheint es, als konzentriere sich die Kommission fortan allein auf den ersten der ursprünglich vier Vorwürfe,

---

<sup>634</sup> Almunia, SPEECH/14/93, online abrufbar unter <[europa.eu/rapid/press-release\\_SPEECH-14-93\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-14-93_en.htm)>.

<sup>635</sup> Vgl. KOM, 15.4.2015, IP/15/4780, online abrufbar unter <[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-4780\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4780_de.htm)>.

<sup>636</sup> KOM, MEMO/15/4781, online abrufbar unter <[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-15-4781\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-4781_de.htm)>.

die Bevorzugung der Ergebnisse von eigenen spezialisierten Suchdiensten gegenüber denen von konkurrierenden Diensten. Ob die Kommission plant, das Verfahren im Hinblick auf die anderen drei Punkte einzustellen, weiterhin zu verhandeln oder zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Mitteilung der Beschwerdepunkte zu erlassen, bleibt unklar. Auch über die Beweggründe, warum die Verhandlungen (erst) zu einem so späten Zeitpunkt abgebrochen wurden, kann nur gemutmaßt werden. Neben dem eklatanten Zeitverlust, der sich im dynamischen Internetsuchmaschinenmarkt<sup>637</sup> besonders gravierend auswirken kann, ist das Google-Verfahren in jedem Fall ein Musterbeispiel für Intransparenz.

### **III. Zielkonflikt zwischen Transparenz und Verfahrensdauer?**

Schließlich deuten die Ergebnisse der statistischen Auswertung auf einen inhärenten Konflikt zwischen den Zielen Verkürzung der Verfahrensdauer auf der einen und Gewährleistung größtmöglicher Transparenz für die Öffentlichkeit und interessierte Dritte auf der anderen Seite. An einigen Stellen scheint sich insbesondere die Berücksichtigung von Drittinteressen negativ auf die Verfahrensdauer von Verpflichtungsverfahren ausgewirkt zu haben. Im Rahmen von Verpflichtungsverfahren können die Interessen von anderen Unternehmen als den Verfahrensparteien hauptsächlich im Wege der formellen Beteiligung als Beschwerdeführer und im Rahmen der Marktprüfung gehört werden. Eine intensive Ausnutzung dieser beiden Möglichkeiten scheint aber eher verfahrensverzögernd zu wirken. So dauerten die Verpflichtungsverfahren, an denen ein Beschwerdeführer beteiligt war, länger als diejenigen, die von Amts wegen eingeleitet wurden. Je reger zudem die Beteiligung an der Marktprüfung ausfällt, desto mehr Zeit nimmt sie in Anspruch.

Interessant ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass bei den Verpflichtungsverfahren, an denen Beschwerdeführer beteiligt waren, zumindest die Marktprüfung zügiger vorstatten ging als bei den restlichen Verfahren. Dies könnte darauf hindeuten, dass eine Berücksichtigung von Drittinteressen zu einem früheren Zeitpunkt der Verhandlungen den Nachverhandlungsbedarf im Rahmen der Marktprüfung abschwächen würde. Auch die Monopolkommission kritisiert in ihrem Sondergutachten zum Thema „Wettbe-

---

<sup>637</sup> Zur nicht trivialen Frage, ob, und wenn ja in welchem Verhältnis bei prima facie kostenlosen Leistungen tatsächlich ein Markt in kartellrechtlichen Sinne anzunehmen ist, siehe etwa *Dewenter/Rösch/Terschüren*, NZKart 2014, 287 ff.; *Podszun/Franz*, NZKart 2015, 121ff.

*werbspolitik: Herausforderung digitale Märkte*“, dass die Reaktionen betroffener Dritter zu ausgehandelten Zusagen regelmäßig erst zu einem relativ späten Zeitpunkt des Verfahrens eingeholt werden.<sup>638</sup>

#### **IV. Würdigung**

Auch wenn der EuGH in der Rechtssache *Alrosa* die verfahrensrechtliche Behandlung von dritten Unternehmen durch die Kommission grundsätzlich gebilligt hat, ist eines erkennbar: Die unzureichende Einbindung von Interessen Dritter kann zu einer verstärkten gerichtlichen Anfechtung der letztendlich für verbindlich erklärten Zusagen führen. Auf die Dauer haben Defizite im Hinblick auf das Transparenzziel auch das Potential, die allgemeine öffentliche Akzeptanz von Kartellverfahren zu schwächen. Gleichzeitig ist bei jeder zusätzlichen Einbeziehung weiterer Akteure darauf zu achten, dass das Hauptziel der Verfahrenseffizienz nicht untergraben wird.

#### **B. Rechtsverbindlichkeit**

Unter der VO 17/62 blieben die Rechtswirkungen von auf dem Verhandlungswege getroffenen Vereinbarungen sehr überschaubar. Die Nichteinhaltung einer Zusage konnte zur neuerlichen Eröffnung eines Verfahrens führen. Dies brachte auch für die Betroffenen eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich. Deshalb sollte mit der Schaffung des Verpflichtungsverfahrens auch ein höherer Grad an Rechtssicherheit gewährleistet werden.<sup>639</sup>

Die Unternehmen werden nun gemäß Art. 9 Abs. 1 VO 1/2003 durch die Entscheidung der Kommission an ihre Verpflichtungszusagen gebunden. Die Kommission selbst kann die Einhaltung mit Sanktionen erzwingen. Sie kann ein Verfahren nach Art. 9 Abs. 2 VO 1/2003 wieder aufnehmen, wenn sich Tatsachen wesentlich geändert haben, die Entscheidung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht oder die Unternehmen die Verpflichtungszusagen missachten. Zudem kann sie bei Nichteinhaltung der Verpflichtungszusagen nach Art. 23 Abs. 2 lit. c) VO 1/2003 Bußgelder verhängen werden und den Unternehmen nach Art. 24 Abs. 1 lit. c VO 1/2003 Zwangsgelder auferlegen. Umgekehrt soll sich aber auch für die beteiligten Unternehmen mehr Rechtssicherheit ergeben. Denn die Kommission

---

<sup>638</sup> Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 168.

<sup>639</sup> Vgl. Weißbuch VO 1/2003 Rn. 90 und oben Kapitel 3 A. sowie Kapitel 4 B.

stellt mit der Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 zugleich fest, dass für sie kein Anlass zum Tätigwerden mehr besteht.

Dritte können sich vor den nationalen Gerichten auf die Einhaltung der Zusagen berufen und bei unberechtigter Verweigerung auch Schadensersatz verlangen. Dies wird zum Teil aus Art. 16 Abs. 1 VO 1/2003 hergeleitet. Sieht man in den Verpflichtungszusagen einen öffentlichrechtlichen Vertrag zugunsten Dritter, kommt man zum gleichen Ergebnis.<sup>640</sup> Den Dritten bleibt es natürlich auch unbenommen, die Kommission einzuschalten, damit diese das Verfahren wieder aufnimmt oder die Einhaltung der Zusagen durch Bußgelder erzwingt.

Für die nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichte dagegen ist die Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 grundsätzlich nicht bindend. Dies ergibt sich daraus, dass eben allein festgestellt wird, dass kein Anlass für ein Tätigwerden der Kommission mehr besteht.<sup>641</sup> Gleichwohl ist den Verpflichtungsentscheidungen im Hinblick auf die nationalen Behörden und Gerichte zur Vermeidung von widersprechenden Entscheidungen<sup>642</sup> wohl eine gewisse „*persuasive authority*“ beizumessen. So hatte es der EuGH mit Blick auf die unter der VO 17/1962 häufig erlassenen *comfort letters* formuliert.<sup>643</sup>

### **I. Monitoring von Zusagen – Beispiel Microsoft**

Sind die Zusagen erst einmal ausgehandelt, sagt dies alleine noch wenig darüber aus, ob sie auch eingehalten werden. Zur Überwachung der Einhaltung von Verpflichtungszusagen sehen Best Practice Guidelines und Antitrust Manual of Procedures die Einsetzung eines Treuhänders (*trustee*) vor.<sup>644</sup> Diese Position wurde im Rahmen von Zusagen in Fusionskontrollverfahren entwickelt.<sup>645</sup> Der Treuhänder ist ein von der Kommission formal unabhängiger Dritter. Seine Aufgabe besteht darin, die Kommission bei der Umsetzung der Verpflichtungszusagen zu unterstützen. In 16 der bisher angenommenen Verpflichtungszusagen, also in 45,71% (angepasst 50%) der Fälle sind Treuhänder vorge-

---

<sup>640</sup> Vgl. *Richter* in: Wiedemann, Handbuch des Kartellrechts, 2008, § 21 Rn. 58; *Ritter* in: Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 9 VO 1/2003 Rn. 26 unter Hinweis auf das US Antitrustrecht.

<sup>641</sup> So auch der Wortlaut von Erwägungsgrund 13 VO 1/2003.

<sup>642</sup> Erwägungsgrund 22 VO 1/2003.

<sup>643</sup> Etwa EuGH, 10.7.1980, verb. Rs. 253/78, 1-3/79 – *Guerlain*, ECLI:EU:C:1980:188, Rn. 19.

<sup>644</sup> Best Practice Guidelines Rn. 128 und Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 48.

<sup>645</sup> Allgemein zur Rolle des Treuhänders *Brückner*, Der Treuhänder in der Europäischen Fusionskontrolle, 2012; *Ward/Banks/Kristof* in: Rose/Bailey, Bellamy&Child: European Union Law of Competition, 2013, Rn. 13.117; *Brückner/Hoehn*, CLI 2010, 73 ff.; *Berg*, EuZW 2003, 362, 363 f.

sehen.<sup>646</sup> In den übrigen Verpflichtungszusagen fehlt ein derartiger Überwachungsmechanismus.

Im März 2013 verhängte die Kommission im Fall *Microsoft* erstmals gemäß Art. 23 Abs. 2 lit. c VO 1/2003 ein Bußgeld wegen der Nichteinhaltung von Verpflichtungszusagen.<sup>647</sup> Das Verfahren gegen *Microsoft* war im Dezember 2009 durch die Annahme von Verpflichtungszusagen nach Art. 9 VO 1/2003 beendet worden.<sup>648</sup> In dem Verfahren ging es darum, dass Microsoft seinen Webbrowser *Internet Explorer* an sein Betriebssystem *Windows* gekoppelt hatte. Nach Ansicht der Kommission missbrauchte *Microsoft* durch diese Kopplung seine beherrschende Stellung auf dem Markt für Client-PC-Betriebssysteme.<sup>649</sup> In den Zusagen verpflichtete sich *Microsoft*, für fünf Jahre einen Auswahlbildschirm anzubieten, über den *Windows*-Nutzer auswählen können, welchen Webbrowser sie zusätzlich zum *Internet Explorer* oder anstelle dessen installieren und benutzen möchten. Ein Treuhänder zur Überwachung dieser Verpflichtung war nicht vorgesehen. Der Auswahlbildschirm war ab März 2010 in *Windows* enthalten. Allerdings kam *Microsoft* seiner Verpflichtung, Nutzern die problemlose Wahl eines Webbrowsers zu ermöglichen, nicht durchgängig nach. Im Rahmen des *Windows 7 Service Pack 1* stellte Microsoft von Mai 2011 bis Juli 2012 den Auswahlbildschirm nicht zur Verfügung. Dadurch konnten 15 Millionen *Windows*-Nutzer in der EU in diesem Zeitraum den Auswahlmechanismus nicht in Anspruch nehmen. Diesen Vorgang räumte *Microsoft* auch ein, berief sich aber auf einen internen Kommunikationsfehler als Ursache.<sup>650</sup> Die Europäische Kommission erlegte *Microsoft* für diesen Verstoß eine Geldbuße in Höhe von EUR 561 Mio auf. Bei der Bemessung der Geldbuße wurden die Schwere und die Dauer des Verstoßes sowie die Notwendigkeit einer Abschreckung als erschwerende Umstände berücksichtigt. Die Tatsache, dass *Microsoft* mit der Kommission ko-

---

<sup>646</sup> KOM, 22.2.2006, COMP/38381 – *De Beers*, Rn. 39; KOM, 22.3.2006, COMP/38173 – *FA Premier League*, Rn. 36; KOM, 12.4.2006, COMP/38348 – *Repsol*, Rn. 34; KOM, 26.11.2008, COMP/39388, COMP/39389 – *E.ON*, Annex A; KOM, 18.3.2009, COMP/39402 – *RWE (foreclosure)*, Rn. 53; KOM, 3.12.2009, COMP/39316 – *Gaz de France (foreclosure)*, Rn. 50; KOM, 4.5.2010, COMP/39317 – *E.ON (foreclosure)*, Rn. 49; KOM, 14.7.2010, COMP/39596 – *BA/AA/IB*, Rn. 118; KOM, 29.9.2010, COMP/39315 – *ENI*, Rn. 65; KOM, 8.12.2010, COMP/39398 – *Visa MIF*, Rn. 27; KOM, 20.12.2012, COMP/39654 – *Reuters Instrument Codes*, Rn. 66; KOM, 10.4.2013, COMP/39727 – *CEZ*, Rn. 82; KOM, 23.5.2013, COMP/39595 – *Continental/United/Lufthansa/Air Canada*, Rn. 100; KOM, 18.12.2013, COMP/39678 – *Deutsche Bahn*, Rn. 70; KOM, 26.2.2014, COMP/39398 – *Visa MIF*; KOM, 29.4.2014, COMP/39939 – *Samsung*, Rn. 81.

<sup>647</sup> KOM, 6.3.2013, COMP/39530 – *Microsoft*.

<sup>648</sup> KOM, 16.12.2009, COMP/39530 – *Microsoft*. Dazu auch *Ezrachi*, EU Competition Law, 2014, S. 275.

<sup>649</sup> KOM, 16.12.2009, COMP/39530 – *Microsoft*, Rn. 32 ff.

<sup>650</sup> KOM, 6.3.2013, COMP/39530 – *Microsoft*, Rn. 26 ff.

operiert und Informationen zur Verfügung gestellt hatte, die die Prüfung der Sache erleichterten, wurden als mildernder Umstand gesehen.<sup>651</sup>

## II. Würdigung

Fehlt ein wirksamer Überwachungsmechanismus, kann nicht sicher gewährleistet werden, dass die ausgehandelten Zusagen auch tatsächlich eingehalten werden. Auch wenn die Bußgeldentscheidung in Sachen *Microsoft* der erste Fall dieser Art war, ist zu befürchten, dass es nicht der letzte sein wird. Im Verfahren *Standard and Poor's*<sup>652</sup> wurde ebenfalls der (nicht bestätigte) Vorwurf geäußert, dass nach Art. 9 VO 1/2003 für verbindlich erklärte Zusagen nicht eingehalten werden.<sup>653</sup> Schließlich fehlt in über der Hälfte der bisher nach Art. 9 VO 1/2003 abgeschlossenen Verfahren ein Mechanismus für ein wirksames Monitoring. Verwunderlich an der bisherigen Praxis ist in jedem Fall, dass eine gewisse „*Alles oder Nichts*“-Herangehensweise praktiziert wird: Entweder ist eine detaillierte Überwachung durch einen mehr oder weniger unabhängigen Treuhänder vorgesehen oder es wird völlig auf eine Regelung verzichtet und schlicht auf die Einhaltung der Zusagen vertraut.<sup>654</sup>

---

<sup>651</sup> KOM, 6.3.2013, COMP/39530 – *Microsoft*, Rn. 47 ff., 66 ff.

<sup>652</sup> KOM, 15.11.2011, COMP/39592 – *Standard and Poor's*.

<sup>653</sup> *Botteman/Patsa*, J.A.E. 2 (2013), 347, 371 f.

<sup>654</sup> So auch *Aleixo*, E.C.L.R. 9 (2013), 466, 478.

## **Kapitel 6. Vorschläge**

Die vorliegende Untersuchung der Entscheidungspraxis der Kommission während des Referenzzeitraums 1.5.2004 bis 30.4.2014 hat Verbesserungspotential aufgezeigt. Insbesondere die in über einem Drittel der Fälle beobachtete Tendenz, in einem fortgeschrittenen Stadium auf das Verpflichtungsverfahren umzuschwenken, muss kritisch hinterfragt werden. Aufbauend auf diese Erkenntnis werden im Folgenden drei konkrete Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Die ersten beiden Vorschläge betreffen die Auswahlentscheidung zwischen beiden Verfahrensoptionen und basieren auf Empfehlungen, die die Monopolkommission in ihrem 68. Sondergutachten aufgestellt hat.<sup>655</sup> Das Sondergutachten befasst sich spezifisch mit der Wettbewerbssituation auf digitalen Märkten. Die dort insbesondere mit Blick auf das Google-Verfahren festgestellten Mängel im Verfahrensrecht lassen sich allerdings, wie die vorliegende Untersuchung zeigt, *grosso modo* auf sämtliche Kartellverfahren der Kommission übertragen. Der dritte Vorschlag zeigt einen Weg auf, wie perspektivisch ein effizienterer Verhandlungsprozess mit schnellen, wirksamen Ergebnissen erreicht werden könnte.

### **A. Maximalfristen**

#### **I. Konzept**

Die Untersuchung hat aufgezeigt, dass in den Fällen, bei denen die Kommission vom traditionellen Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 auf das Verpflichtungszusagen nach Art. 9 VO 1/2003 umschwenkt, die potentiellen Vorteile beider Verfahrensarten verloren gehen. Das Ende des Verfahrens bildet keine Abstellungsverfügung, die zu Rechtssicherheit und -entwicklung beiträgt, erhöhte Abschreckungswirkung zeitigt und die private Rechtsdurchsetzung erleichtert. Dieser Verlust wird auch nicht durch die von einer Zusagenentscheidung erhofften Effizienzvorteile im Sinne einer kurzen Verfahrensdauer oder eines geringeren Ressourceneinsatzes aufgehoben. Der Umstand, dass in diesen Fällen durch den Wechsel der Verfahrensart, wenn überhaupt, nur marginale Effizienzgewinne erwartet werden können, ist im Zeitpunkt der Entscheidung auch regelmäßig erkennbar, weshalb die Ermessensausübung der Kommission als fehlerhaft eingestuft werden muss. Zugleich kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der überra-

---

<sup>655</sup> Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 167 ff.

schend langen Dauer der Verpflichtungsverfahren auf bewusste Verzögerungsmanöver der Parteien zurückzuführen sind.

Die Monopolkommission schlägt daher vor, das Ermessen der Kommission im Hinblick auf die Wahl der Verfahrensart durch Maximalfristen zu begrenzen.<sup>656</sup> Nach Ablauf einer solchen Maximalfrist würden Verpflichtungsverfahren automatisch in Abstellungsverfahren übergeleitet und ein Wechsel der Verfahrensart wäre nicht mehr möglich. So würde einerseits verhindert, dass das Verpflichtungsverfahren in ersichtlich ungeeigneten Fällen als Behelfslösung für gescheiterte Abstellungsverfahren nach Art. 7 VO 1/2003 benutzt wird. Zugleich würde der Druck auf alle Verfahrensbeteiligten erhöht werden, etwaige Komplikationen im Verhandlungsprozess zu beseitigen und auf eine zügige Beilegung hinzuarbeiten. Nach Ansicht der Monopolkommission könnten zwei verschiedene Fristenregelungen kombiniert werden: Zum einen soll in Verpflichtungsverfahren eine Maximalfrist von einem Jahr ab Abgabe eines Zusagenangebots gelten, innerhalb deren das Verfahren mit einer Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 abgeschlossen werden muss. Zum anderen schlägt sie eine absolute Entscheidungsfrist von drei Jahren ab Verfahrenseinleitung vor, nach deren Ablauf ausschließlich Abstellungsverfügungen nach Art. 9 VO 1/2003 erlassen werden können.

## **II. Würdigung**

Gleicht man den Vorschlag mit den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung ab, zeigt sich, dass die Fristen eher großzügig veranschlagt sind. Nur wenige der bisherigen Verfahren wären überhaupt davon betroffen. Nur in drei Fällen und damit in 8,57% (angepasst 9,38%) aller Verpflichtungsentscheidungen dauerte das Verfahren ab Bekanntgabe der Marktprüfung bis zur Entscheidung nach Art. 9 VO 1/2003 über ein Jahr.<sup>657</sup> Die Mittelwerte pendeln sich stattdessen bei etwa sechs Monaten ein. Eine Frist von einem Jahr ab Abgabe eines Zusagenangebots scheint daher zu lang. In acht Fällen und damit in 22,86% (angepasst 25%) aller Verpflichtungsverfahren liegt die Gesamtdauer über der absoluten Entscheidungsfrist von drei Jahren. Die Mittelwerte pendeln sich stattdessen bei etwa zwei Jahren ein. Berücksichtigt man, dass auch die Abfassung der Abstellungsverfügung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wäre ein spürbarer

---

<sup>656</sup> Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 169 f.

<sup>657</sup> Vgl. Tabelle 2 im Anhang.

Zeitgewinn wohl nur in den seltensten Fällen zu erwarten. Für eine wirkungsvolle Disziplinierung sollten die Maximalfristen daher etwas kürzer angesetzt werden.

Eine Maximalfrist von sechs Monaten ab Abgabe des Zusagenangebots sowie eine Entscheidungsfrist von zwei Jahren Gesamtverfahrensdauer erscheinen angemessen. Zudem könnte darüber nachgedacht werden, eine weitere Maximalfrist für die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zum Erlass der vorläufigen Beurteilung zu bestimmen. Hierfür liegen die Mittelwerte zwischen acht und elf Monaten. Bedenkt man, dass zum Erlass einer vorläufigen Beurteilung gerade nicht erforderlich ist, dass der Sachverhalt bereits vollständig ausermittelt wurde, die vorläufige Beurteilung also knapper und summarischer ausfallen kann, erscheint eine Frist von ebenfalls sechs Monaten ab Einleitung des Verfahrens gerechtfertigt.

### **III. Anknüpfungspunkte im Verfahrensrecht**

Die Umsetzung einer solchen Fristenlösung dürfte, den entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt, ohne größeren Aufwand zu bewerkstelligen sein. Die Kommission könnte ihre Best Practice Guidelines um eine entsprechende Regelung ergänzen oder eine neue Bekanntmachung über Maximalfristen erlassen. Die daraus erwachsende Selbstbindung der Verwaltung würde die Kommission in ihrer Verfahrenspraxis zur Befolgung der Maximalfristen verpflichten.<sup>658</sup> Diese bindende Wirkung, auf die sich die Verfahrensparteien berufen können, dürfte für eine verlässliche Einhaltung der Fristen wohl ausreichen. Einer sekundärrechtlichen Ausgestaltung eines solchen Fristenregimes bedarf es daher nicht.

## **B. Einstweilige Maßnahmen**

### **I. Konzept**

Zudem regt die Monopolkommission an, in stärkerem Maße als bisher auf die in Art. 8 VO 1/2003 angelegte Möglichkeit, einstweilige Maßnahmen zu erlassen, zurückzugreifen.<sup>659</sup> Hintergrund dieser Überlegung sind Zweifel, ob die Hauptsacheverfahren nach Art. 7 VO 1/2003 und Art. 9 VO 1/2003 insbesondere in einem dynamischen Umfeld wie beispielsweise der Branche *IT/Internet/Consumer electronics* überhaupt geeignete Entscheidungsinstrumente darstellen. Eine rasche Abstimmung wettbewerbsrechtli-

---

<sup>658</sup> Zur Bindungswirkung von Mitteilungen und Bekanntmachungen siehe bereits oben Kapitel 1 C.

<sup>659</sup> Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 168 f.

cher Bedenken ist in diesen Fällen für den Erfolg eines Kartellverfahrens oft von größter Bedeutung, da sich die Rahmenbedingungen aufgrund kurzer Innovationszyklen schnell verschieben können.<sup>660</sup> Langwierige Verhandlungen über geeignete Zusagen können solche Entwicklungen möglicherweise nur bedingt abbilden.<sup>661</sup> Als Test schlägt die Monopolkommission einen Beurteilungszeitraum von zwei Jahren vor. Sind im konkreten Fall schon innerhalb dieser Zeitspanne wesentliche Veränderungen der Wettbewerbsbedingungen zu erwarten, so soll die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme nach Art. 8 VO 1/2003 erwogen werden.<sup>662</sup>

## II. Würdigung

Angesichts der prominenten Rolle, die die Kommission dem Qualitätsparameter Verfahrensdauer zumisst, erstaunt es, dass seit Inkrafttreten der VO 1/2003, soweit ersichtlich, keine einzige Entscheidung nach Art. 8 VO 1/2003 ergangen ist. Geht man davon aus, dass einstweilige Maßnahmen ähnlich schnell erlassen werden könnten wie unter der VO 17/1962, wäre eine konsequente Ausnutzung des gesamten in der VO 1/2003 zur Verfügung stehenden Entscheidungsinstrumentariums in geeigneten Fällen durchaus zu begrüßen. Da sich sowohl die Verfahren nach Art. 7 VO 1/2003 als auch nach Art. 9 VO 1/2003 in den Mittelwerten bei etwa 24 Monaten einpendeln,<sup>663</sup> erscheint auch der vorgeschlagene Beurteilungszeitraum von zwei Jahren angemessen. Allerdings gilt zu beachten, dass es insbesondere in dynamischen Branchen äußerst schwierig ist, konkrete Prognosen über zukünftiges Wettbewerbsgeschehen anzustellen.<sup>664</sup> Bei der Ausgestaltung der einstweiligen Maßnahme muss deshalb stets darauf geachtet werden, dass sie auf das notwendige Maß der Sicherung beschränkt bleibt und keinesfalls eine spätere Hauptsacheentscheidung vorwegnimmt.<sup>665</sup>

## III. Anknüpfungspunkte im Verfahrensrecht

Die Befugnis, einstweilige Maßnahmen zu erlassen, ist in Art. 8 VO 1/2003 bereits vorgesehen. Einer gesonderten Umsetzung im Kartellverfahrensrecht bedarf der Vorschlag

---

<sup>660</sup> Siehe dazu schon oben Kapitel 4 A.

<sup>661</sup> Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 168.

<sup>662</sup> Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 169.

<sup>663</sup> Vgl. Tabellen 1, 2, 3 und 5 im Anhang.

<sup>664</sup> *Podszun*, ZWeR 2012, 48, 68.

<sup>665</sup> So auch Monopolkommission, Sondergutachten 68, 2015, S. 169. Siehe ebenfalls *Anweiler* in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff, Kartellrecht, 2009, Art. 8 VO 1/2003 Rn. 21; *Ritter* in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 2012, Art. 8 VO 1/2003 Rn. 7; *Jaeger* in: FK-Kartellrecht, Bd. 4, 2009, Art. 8 VO 1/2003 Rn. 9.

daher nicht. Selbstverständlich muss die Kommission im konkreten Anwendungsfall darlegen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 8 VO 1/2003 gegeben sind. Wenn schon im Testzeitraum von zwei Jahren wesentliche Veränderungen der Wettbewerbssituation zu erwarten sind, dürfte die Gefahr eines ernststen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Wettbewerb wohl zu bejahen sein. Dagegen könnte es in bestimmten Fallgestaltungen schwierig werden, den prima facie Nachweis einer Zuwiderhandlung zu erbringen. Gerade wenn eine neuartige oder umstrittene Auslegung der Wettbewerbsregeln in Rede stand, hat das Gericht der Kommission hier bisher nur wenig Spielraum zugestanden.<sup>666</sup>

## **C. Einbindung von ADR-Verfahren, insbesondere Mediation**

### **I. Konzept**

Perspektivisch könnte schließlich noch darüber nachgedacht werden, den Verhandlungsprozess im Rahmen des Verpflichtungsverfahrens noch stärker in Richtung alternativer Streitbeilegungsmechanismen, speziell der Mediation, zu öffnen.<sup>667</sup> Nachdem das Verpflichtungsverfahren bereits in seiner jetzigen Ausgestaltung konsensual geprägt ist, erscheint eine solche Weiterentwicklung nur konsequent. Diese Arbeit geht grundsätzlich davon aus, dass die zu beobachtende Neuausrichtung des Kartellverfahrensrechts hin zur Verhandlungslösung unter bestimmten Umständen als legitim zu betrachten ist.<sup>668</sup> Stimmt man mit dieser Grundprämisse überein, so ist es naheliegend, darüber nachzudenken, wie die Vorteile alternativer Konfliktlösungstechniken für den Verhandlungsprozess fruchtbar gemacht werden können.

Während mediative Ansätze in europäischen Kartellverfahren bisher, soweit ersichtlich, kaum angewandt werden,<sup>669</sup> wird in der US-amerikanischen Verfahrenspraxis regelmäßig davon Gebrauch gemacht.<sup>670</sup> So wurde beispielsweise einer der meistbeachteten Fälle des Department of Justice in den letzten zwei Jahrzehnten, *Microsoft*, im Jahr 2001

---

<sup>666</sup> Siehe EuG, 26.10.2011, T-184/01 R – *IMS Health*, ECLI:EU:T:2011:259, Rn. 144. Dazu auch *Anweiler* in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff, Kartellrecht, 2009, Art. 8 VO 1/2003 Rn. 10.

<sup>667</sup> In diese Richtung auch *Zimmer/Höft*, E.C.L.R. 8 (2013), 434, 439 ff.; *Bergmann*, WuW 2014, 467, 475.

<sup>668</sup> Dazu oben Kapitel 4 C. IV.

<sup>669</sup> Vgl. *Zimmer/Höft*, E.C.L.R. 8 (2013), 434, 436.

<sup>670</sup> Vgl. *Adler/Chernick*, Disp. Resol. Mag. Winter (2003), 34 ff.

in Teilen durch einen Vergleich beigelegt, der maßgeblich in einer Mediation erarbeitet wurde.<sup>671</sup>

## **II. Grundlagen der Mediation**

*Alternative Dispute Resolution* (ADR), zu deutsch alternative Streitbeilegung oder alternative Konfliktlösung, ist eine Sammelbezeichnung für eine Vielzahl von sehr unterschiedlich ausgestalteten außergerichtlichen Verfahren.<sup>672</sup> Als alternativ werden diese Streitbeilegungsmethoden deshalb bezeichnet, weil sie als Alternative zur Streitbeilegung mittels autoritativer Entscheidung in traditionell ausgestalteten staatlichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren verstanden werden. Mediation ist ein strukturiertes Verfahren, in dem ein neutraler Dritter, der Mediator, die Parteien zu einer von ihnen selbst erarbeiteten gütlichen Einigung zu bewegen versucht.<sup>673</sup> Die Teilnahme an einer Mediation ist stets freiwillig, ein sanktionsloser Abbruch der Verhandlungen bleibt jederzeit möglich. Die Parteien sind bei der Ausgestaltung des Verfahrens nicht an zwingendes Verfahrensrecht gebunden.

Der Mediator ist ein von den Konfliktparteien unabhängiger, neutraler Dritter. Aufgabe des Mediators ist nicht die Bewertung und letztendliche Entscheidung des Konflikts. Darin liegt das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Mediation gegenüber traditioneller Streitbeilegung durch staatliche Gerichtsprozesse, aber auch gegenüber anderen Formen der alternativen Streitbeilegung, namentlich Schiedsverfahren. Der Mediator ist stattdessen mit der Wahrnehmung der Verhandlungsleitung und der kommunikativen Unterstützung des Verhandlungsprozesses betraut. Ihm obliegt es, die Verhandlung im Vorfeld vorzubereiten. Während der Verhandlung gibt er schließlich durch seine Verfahrensleitung die Struktur vor. Dabei ist das erste Ziel die gründliche Erforschung des konfliktbehafteten Sachverhalts als gemeinsame Grundlage für die weitere Verhandlung. Hierbei ist ein wichtiges Anliegen, dass die Parteien nicht nur konfrontativ Verhandlungspositionen austauschen, sondern sich mit den hinter den Positionen liegen-

---

<sup>671</sup> Ausführlich siehe *Green*, B.U.L.Rev. 5 (2005), 1171, 1179 ff.

<sup>672</sup> Ein Überblick findet sich etwa bei *Goldberg/Sander/Rogers/Cole*, *Dispute Resolution: Negotiation, Mediation & Other Processes*, 2012, S. 1 ff.; *Greger/Unberath*, *Mediationsgesetz*, 2012, Teil 1 Rn. 21 ff.; *Duve/Eidenmüller/Hacke*, *Mediation in der Wirtschaft*, 2011, S. 66 ff

<sup>673</sup> Zum Folgenden siehe *Goldberg/Sander/Rogers/Cole*, *Dispute Resolution: Negotiation, Mediation & Other Processes*, 2012, S. 121 ff.; *Greger/Unberath*, *Mediationsgesetz*, 2012, Teil 1 Rn. 30 ff.; *Duve/Eidenmüller/Hacke*, *Mediation in der Wirtschaft*, 2. Aufl. 2011, S. 63 ff.; *Hopt*, 74 *RabelsZ* (2010), 723 ff.; *Risse*, *Wirtschaftsmediation*, 2003, S. 5 ff.; *Risse*, *NJW* 2000, 1614 ff.; *Fisher/Ury/Patton*, *Getting to yes*, 1991.

den Interessen und Bedürfnissen auseinanderzusetzen. Vielfach bestehen zwischen Konfliktparteien auch gemeinsame Interessen, die durch die konfrontative Auseinandersetzung in den Hintergrund rücken. Dadurch, dass die Interessen der Parteien in den Blick genommen werden, verschiebt sich der Fokus der Verhandlung automatisch von der Vergangenheit auf die Zukunft. Der Mediator unterstützt die Parteien dabei, interessengerechte Einigungsoptionen zu entwickeln. Gleichzeitig verhindert der Mediator eine zu frühzeitige Eingrenzung und Bewertung möglicher Einigungswege.

Ihren Ursprung hat die moderne Mediation in den USA.<sup>674</sup> Dort wurde seit den späten 1960er-Jahren nach Alternativen zur als konfrontativ, langsam und teuer empfundenen klageweisen Durchsetzung von Ansprüchen vor staatlichen Gerichten gesucht. Zur Bewältigung dieses Problems wurden mehrere Pilotprojekte gestartet, um die Verbreitung von alternativen Streitbeilegungsverfahren, vor allem der Mediation zu fördern und die Gerichte zu entlasten. Die Pilotprojekte erwiesen sich als großer Erfolg und wurden rasch ausgeweitet. In den Folgejahrzehnten haben sich Mediationsverfahren als fester Teil der Konfliktlösungslandschaft etabliert. Der Anwendungsbereich der Mediation erweiterte sich schnell über die Ursprünge in familiären und arbeitsrechtlichen Konflikten hinaus, denn in allen Bereichen des Wirtschaftslebens bestand ein lebhaftes Interesse an effektiven und zügigen Alternativen der Konfliktbeilegung.

Mediationsverfahren werden eine Reihe von Vorteilen gegenüber traditionellen Gerichts- und Verwaltungsverfahren zugeschrieben.<sup>675</sup> So bringen Mediationen häufig einen immensen zeitlichen Vorteil, denn sie lassen sich der Regel innerhalb weniger Wochen zu Ende bringen.<sup>676</sup> Neben dem Zeitgewinn steht häufig auch eine Einsparung an finanziellen und personellen Ressourcen. Dadurch können Mediationsverfahren in der

---

<sup>674</sup> Zum geschichtlichen Hintergrund siehe auch *Duve/Eidenmüller/Hacke*, Mediation in der Wirtschaft, 2011, S. 84 ff.; *Yarn* in: Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, 2009, S. 1260 ff.; *Kulms* in Hopt/Steffek, Mediation, 2008, S. 404 ff.; *Duve*, BB 1998 Beilage 10, 9 ff.; *Sander* in: Gottwald/Strempel, Streitschlichtung, Rechtsvergleichende Beiträge zur außergerichtlichen Streitschlichtung, 1995, S. 19 ff.; *Bühning-Uhle* in: Gottwald/Strempel, Streitschlichtung, Rechtsvergleichende Beiträge zur außergerichtlichen Streitschlichtung, 1995, S. 75 f.; *Burger*, ABA J. 3 (1982), 268 ff.; *Sander* in: Levin/Wheeler, The Pound Conference: Perspectives on Justice in the Future, 1979, S. 65 ff.

<sup>675</sup> Zum Folgenden siehe *Duve/Eidenmüller/Hacke*, Mediation in der Wirtschaft, 2011, S. 64 ff.; *Hopt/Steffek* in: Hopt/Steffek, Mediation, 2008, S. 3 ff.; *Leiss*, SchiedsVZ 2007, 139 ff.; *dies.*, ZRP 2005, 233 ff.; *Risse*, Wirtschaftsmediation, 2003, S. 498 ff.; *ders.*, NJW 2000, 1614, 1618 ff.; *Eidenmüller* in: Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen: Konfliktbehandlung ohne gerichtliche Entscheidung, 1997, S. 31 ff.

<sup>676</sup> Umfangreiche empirische Nachweise etwa bei *Hopt/Steffek* in: Hopt/Steffek, Mediation, 2008, S. 3, 80 ff.

Regel deutlich kostengünstiger durchgeführt werden als traditionelle Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Untersuchungen bescheinigen der Mediation schließlich immer wieder hohe Erfolgs- und Zustimmungswerte.<sup>677</sup>

### III. Würdigung

Das Verpflichtungsverfahren ist seiner Natur nach freiwillig und auf Kooperation ausgelegt. Auf eine autoritative Entscheidung wird gerade verzichtet, stattdessen wird eine konsensuale Lösung auf dem Verhandlungsweg angestrebt. Insofern weist das Verpflichtungsverfahren bereits eine gewisse Nähe zu den alternativen Konfliktlösungsverfahren auf. Eine Weiterentwicklung des Verpflichtungsverfahrens in Richtung einer drittunterstützten Verhandlung erscheint daher konsequent. Im Übrigen stünde eine solche Entwicklung in Einklang mit den allgemeinen rechtspolitischen Zielen der Kommission. Diese ist seit längerem bestrebt, Mediationsverfahren auch in Europa zu etablieren.<sup>678</sup> Bereits im Jahr 1993 wurde im Grünbuch über Verbraucherrechte<sup>679</sup> eine Stärkung von ADR-Verfahren zum Ziel eines effektiveren Zugangs der Verbraucher zur Konfliktlösung anvisiert. Im Jahr 2002 legte die Europäische Kommission schließlich das Grünbuch ADR<sup>680</sup> vor. Ziel war es, ADR-Verfahren und insbesondere Mediation über den verbraucherrechtlichen Kontext hinaus zu etablieren und zu fördern. Das Grünbuch mündete im Jahr 2004 in einen Richtlinienentwurf<sup>681</sup> und dieser wiederum in die Mediationsrichtlinie<sup>682</sup>, die 2008 in Kraft trat. Zwei weitere Maßnahmen zur Förderung von alternativer Konfliktbeilegung bei verbraucherrechtlichen Streitigkeiten wurden im Sommer 2013 verabschiedet, die ADR-Richtlinie<sup>683</sup> und die ODR-Verordnung<sup>684</sup>. Im Hinblick auf die private Kartellrechtsdurchsetzung finden einvernehmliche Streitbeile-

---

<sup>677</sup> Umfangreiche empirische Nachweise etwa bei *Hopt/Steffek* in: *Hopt/Steffek*, Mediation, 2008, S. 3, 77 ff.

<sup>678</sup> Vgl. *Ewert*, Grenzüberschreitende Mediation in Zivil- und Handelssachen, 2012, 33 ff.; *Sharma* in: *Haft/Schlieffen*, Handbuch Mediation, 2009, S. 1233 ff.

<sup>679</sup> Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beteiligung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt, KOM (1996) 13 endgültig.

<sup>680</sup> Grünbuch über Verfahren der alternativen Streitbeilegung (ADR) auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts, KOM (2002) 196 endgültig.

<sup>681</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vom 22.10.2004, KOM (2004) 718 endgültig.

<sup>682</sup> Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2008 L 136/3.

<sup>683</sup> Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. 2013 L 165/1.

<sup>684</sup> Verordnung (EU) Nr. 534/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten, ABl. 2013 L 165/63.

gungsverfahren zudem Erwähnung in Art. 19 und 20 der Richtlinie über kartellrechtliche Schadensersatzklagen.<sup>685</sup>

Ein Rückgriff auf Mediationstechniken in Kartellverfahren könnte dazu beitragen, einige der in der Untersuchung zutage geförderten Problemstellen zu beheben. Der bei einer erfolgreich durchgeführten Mediation zu erwartende Zeit- und Ressourcengewinn dürfte helfen, dem Ziel der Verfahrenseffizienz gerecht zu werden.<sup>686</sup> Die oben vorgeschlagenen Maximalfristen könnten so leichter eingehalten werden. Auch bei Scheitern der Mediationsverhandlungen wäre der eintretende Zeitverlust von wenigen Wochen wohl zu verkraften. Die typischerweise hohen Zustimmungsraten von im Wege der Mediation gefundenen Vergleichen könnten sich zudem vorteilhaft für das Ziel der Rechtsverbindlichkeit erweisen.<sup>687</sup> Möglicherweise ließen sich auf diesem Wege sogar zu einem früheren Zeitpunkt als bisher Drittinteressen in den Verhandlungen berücksichtigen.

#### **IV. Anknüpfungspunkte im Verfahrensrecht**

Der Vorschlag, das Verpflichtungsverfahren um mediative Komponenten zu ergänzen, kann sicherlich als rechtspolitischer *long shot* bezeichnet werden. Je nach konkreter Ausgestaltung wäre auch eine Änderung des sekundärrechtlichen Verfahrensrahmens notwendig. Nichtsdestotrotz gibt es bereits in der gegenwärtigen Kartellverfahrenspraxis Ansatzpunkte, wo Dritte mit einer Vermittlerrolle betraut werden, die ansatzweise der eines Mediators ähnelt.

##### **1. Dreiertreffen**

Eine vermittelnde Rolle der Europäischen Kommission zwischen den Parteien und Dritten ist in gewisser Weise schon im Verpflichtungsverfahren angelegt. Die Best Practice Guidelines sehen explizit vor, dass die Kommission schon in der Untersuchungsphase zusätzlich zu den betroffenen Unternehmen auch Beschwerdeführer und andere Dritte zu sogenannte Dreiertreffen laden kann.<sup>688</sup> Auch während der Marktprüfung sehen die

---

<sup>685</sup> Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. 2014 L 349/1.

<sup>686</sup> Zimmer/Höft, E.C.L.R. 8 (2013), 434, 439.

<sup>687</sup> Zimmer/Höft, E.C.L.R. 8 (2013), 434, 436, 439

<sup>688</sup> Best Practice Guidelines Rn. 67 ff.

Best Practice Guidelines die Möglichkeit von Dreiertreffen zur Diskussion der Zusagenangebote ausdrücklich vor.<sup>689</sup>

## **2. Anhörungsbeauftragter**

Der Anhörungsbeauftragte nimmt in gewisser Weise eine Vermittlerrolle zwischen der Kommission und den betroffenen Unternehmen wahr. Kernaufgabe des Anhörungsbeauftragten ist es, die Wahrung der Verfahrensrechte der Entscheidungsadressaten und der übrigen Beteiligten an Kartell- und Fusionskontrollverfahren zu überwachen.<sup>690</sup> Der genaue Umfang seiner Tätigkeit ist im Mandat des Anhörungsbeauftragten niedergelegt.<sup>691</sup> Er kann auch zu den *state of play meetings*, in denen die über geeignete Verpflichtungszusagen verhandelt wird, hinzugezogen werden.<sup>692</sup> Der Anhörungsbeauftragte ist institutionell der Europäischen Kommission zugeordnet, allerdings nicht an Weisungen der Generaldirektion Wettbewerb gebunden. Er verfügt über keine materielle rechtliche Entscheidungsgewalt.

## **3. Bürgerbeauftragter**

Eine noch allgemeinere Vermittlerrolle nimmt der Europäische Bürgerbeauftragte wahr. Aufgabe des Bürgerbeauftragten ist es, allgemein auf Missstände bei Handlungen von EU-Organen hinzuweisen, vgl. Art. 228 AEUV.<sup>693</sup> Er wurde auch schon bei Streitigkeiten im Kartellverfahrensrecht angerufen.<sup>694</sup> Wie dem Anhörungsbeauftragten ist auch dem Bürgerbeauftragten keine materielle rechtliche Entscheidungsgewalt zugewiesen.

---

<sup>689</sup> Best Practice Guidelines Rn. 129; Antitrust Manual of Procedures Module 16 Rn. 62.

<sup>690</sup> Ausführlich *Kellerbauer*, EuZW 2013, 10 ff.; *Bueren*, WuW 2012, 684 ff.; *Durande/Kellerbauer*, WuW 2007, 865 ff.

<sup>691</sup> Vgl. Beschluss des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13.10.2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren, ABl. L 275/2011, 29.

<sup>692</sup> Best Practice Guidelines Rn. 124; KOM, 17.10.2011, IP/11/1201, online abrufbar unter <europa.eu/rapid/press-release\_IP-11-1201\_de.htm>.

<sup>693</sup> Siehe auch *Jarass*, Charta der Grundrechte der EU, Art. 43 Rn. 1 ff.; *Dieckmann* in: Wiedemann, Handbuch des Kartellrechts, 2008, § 47 Rn. 24.

<sup>694</sup> Siehe etwa Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten zum Abschluss ihrer Untersuchung zur Beschwerde Nr. 2343/2011/KM gegen die Europäische Kommission, online abrufbar unter <ombudsman.europa.eu/de/cases/decision.faces/de/54610/html.bookmark>.

#### **4. Treuhänder**

Zur Überwachung der Einhaltung von Verpflichtungszusagen werden häufig sogenannte Treuhänder oder *trustees* eingesetzt.<sup>695</sup> Auch der Treuhänder ist funktionell der Europäischen Kommission zugeordnet, nimmt aber eine vermittelnde Stellung ein. In einem Fusionskontrollverfahren wurde ihm in Verpflichtungszusagen auch eine konkrete mediativ-funktionale Funktion zugewiesen bei Streitigkeiten über die Einhaltung der Zusagen.<sup>696</sup>

#### **V. Ausgestaltung**

Ob und inwieweit dieser Vorschlag realistisch aufgegriffen wird, hängt maßgeblich vom politischen Gestaltungswillen der Kommission sowie der übrigen gesetzgebenden Organe ab. Vorläufig kommen zumindest drei Konstellationen in Betracht, in denen eine drittunterstützte Verhandlung in das Verpflichtungsverfahren eingeführt werden kann. Alle der im Folgenden skizzierten Modelle bergen gewisse Vorteile, bedürfen an manchen Punkten jedoch auch noch weiterer Ausgestaltung.

##### **1. Kommission als Mediantin**

Die Verhandlungen über die Verpflichtungszusagen zwischen der Kommission und dem betroffenen Unternehmen könnten im Rahmen einer Mediation stattfinden.<sup>697</sup> Hierdurch könnte der Verhandlungsprozess beschleunigt sowie die verbindliche Einhaltung der Zusagen leichter gewährleistet werden. Eine solche freiwillige Mediation im Rahmen der sowieso stattfindenden bilateralen Verhandlungen wäre wohl vom der Kommission hinsichtlich ihrer Verfahrensgestaltung zustehenden Spielraum gedeckt.<sup>698</sup> Weiterer Erörterung bedürfte die Auswahl der Mediatoren. Denkbar ist, in Anknüpfung an die bereits bestehenden Institutionen den Anhörungs- oder Bürgerbeauftragten mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dagegen spricht allerdings, dass beide organisatorisch der Kommission zugeordnet sind und somit Zweifel an der zwingenden Neutralität der Vermittlungsperson aufkommen könnten. Diese Bedenken könnten die Beiziehung eines unabhängigen Mediators abgemildert werden, beispielsweise aus den Reihen des Europäischen Gerichtshofs oder aus der Anwaltschaft. In jedem Fall müsste ein verbindlicher anhand objektiver Kriterien nachprüfbarer Auswahlmechanismus entwickelt werden.

---

<sup>695</sup> Siehe dazu schon oben Kapitel 7 B. I.

<sup>696</sup> KOM, 14.3.2006, COMP.M.3868 – *DONG/Elsam/Energi E2*, Rn. 716.

<sup>697</sup> In diese Richtung auch *Zimmer/Höft*, E.C.L.R. 8 (2013), 434, 439.

<sup>698</sup> So auch *Zimmer/Höft*, E.C.L.R. 8 (2013), 434, 438.

## **2. Kommission als Mediatorin**

In diesem Modell werden die Ausarbeitung der Verpflichtungszusagen und die Marktprüfung in einen Verfahrensschritt zusammengefasst. Die Kommission wird in einer Verhandlung zwischen Unternehmen und Beschwerdeführern als Vermittlerin tätig.<sup>699</sup> Hierdurch wäre eine frühere Berücksichtigung von Drittinteressen gewährleistet. Die Umsetzung dieses Modells bedürfte einer Anpassung des rechtlichen Verfahrensrahmens, da Art. 27 Abs. 4 VO 1/2003 genaue Vorgaben hinsichtlich des Ablaufs der Marktprüfung aufstellt. Bedenken könnte in dieser Konstellation die Doppelfunktion der Kommission als parteiische (beziehungsweise so empfundene) Kartellverfolgungsbehörde einerseits und als neutrale Vermittlerin andererseits aufwerfen. Genauerer Ausarbeitung bedürfte die Frage, wie weit der Kreis der an der Mediation beteiligten Dritten zu ziehen ist. Ein denkbarer Weg wäre, wie in der derzeitigen Fassung von Art. 27 Abs. 4 VO 1/2003 eine mindestens einmonatige Frist vorzusehen, innerhalb derer betroffene Unternehmen ihr Interesse an der Inklusion in die Mediationsverhandlungen signalisieren können. Ein solches Modell würde dem Ausgleich zwischen den Betroffenen mehr Gewicht einräumen, der derzeit eher in der privaten Kartellrechtsdurchsetzung eine Rolle spielt. Gleichzeitig würde, wie auch in Modell 3, die Kommission eine mehr verfahrensleitende als entscheidende Rolle einnehmen und so den Marktteilnehmern mehr privatautonomen Gestaltungsspielraum überlassen. Andererseits muss bei einer solchen Gestaltung gewährleistet bleiben, dass das Allgemeininteresse an einem wirksamen Wettbewerbsschutz<sup>700</sup> hinreichend Berücksichtigung findet.

## **3. Kommission als Katalysator der Mediation**

Nach diesem Modell führt die Europäische Kommission das Ermittlungsverfahren zunächst regulär durch. Signalisiert das betroffene Unternehmen Bereitschaft zur Abgabe von Verpflichtungszusagen, gibt die Kommission dem Unternehmen einen konkreten Zeitrahmen von einigen Wochen vor. Innerhalb dieses Zeitraums hat das Unternehmen die Chance, im Rahmen einer Mediation mit den Beschwerdeführern einen Vergleichsvorschlag zu verhandeln. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Europäische Kommission, ob sie den Vorschlag nach Art. 9 VO 1/2003 für verbindlich erklärt. Alternativ kann

---

<sup>699</sup> In diese Richtung *Bergmann*, WuW 2014, 467, 475.

<sup>700</sup> Dazu oben Kapitel 1 A. I.

sie den Parteien, falls dies sinnvoll erscheint, eine nochmalige Frist für weitere Verhandlungen setzen, oder eine Abhilfeentscheidung nach Art. 7 VO 1/2003 vorbereiten.

Dieses Modell bietet auf den ersten Blick eine Reihe von Verbesserungen für die oben beschriebenen Defizite: Durch die eher straff gesetzten Fristen kann die Verfahrensdauer unter Kontrolle gehalten werden. Zudem würden die Interessen der Beschwerdeführer frühzeitig Berücksichtigung finden. Dieser Umstand dürfte sich auch in einem Zeitgewinn bei der Durchführung der Marktprüfung niederschlagen. Die Kommission behält in diesem Modell die Verfahrensherrschaft, beschränkt sich im Übrigen aber auf die Bewertung konkreter Vorschläge. Ihr Beurteilungsmaßstab ist wie im regulären Verpflichtungsverfahren die Frage, ob die angebotenen Zusagen ihre wettbewerblichen Bedenken auszuräumen vermögen.

Der Charme dieses Modells liegt darin, dass der Ball gewissermaßen zurück in den Markt gespielt wird und die Marktteilnehmer angehalten sind, selbst wettbewerbskonforme Lösungen zu entdecken. Die Letztentscheidungshoheit über die Kartellrechtskonformität der ausgehandelten Zusagen verbleibt aber, anders als bei rein privaten Vergleichsverhandlungen, bei der Kommission. Wie bei Modell 1 wäre ein solcher Mediationsanreiz seitens der Kommission wohl von ihrem Gestaltungsspielraum gedeckt. Zu klärende Punkte wären auch hier die Auswahl der Mediatoren (wie bei Modell 1) sowie die konkrete Auswahl und Begrenzung der zu beteiligenden Dritten (wie bei Modell 2).

## **Zusammenfassung**

Die vorliegende Untersuchung liefert eine umfassende empirisch-quantitative Auswertung der Entscheidungspraxis unter Art. 9 VO 1/2003 im ersten Jahrzehnt des neuen europäischen Kartellverfahrensrechtsregimes. Sie versteht sich damit nicht als Gegenstück, sondern vielmehr als nützliche Ergänzung zu dem in der kartellrechtswissenschaftlichen Literatur vorherrschenden Analyseansatz. Die dogmatische, einzelfallbasierte Aufbereitung von rechtlichen Fragestellungen bildet den „Markenkern“ der Rechtswissenschaft, der nicht in Zweifel gezogen wird. Empirische Untersuchungen können jedoch wichtige Impulse für die juristische Forschung liefern. Eine systematische Erfassung von objektiv feststellbaren Merkmalen ermöglicht verallgemeinerbare Aussagen über eine Gruppe von Verfahren. Solche Aussagen können dann wiederum als Beurteilungsgrundlage für stärker einzelfallorientierte Analysen herangezogen werden, die leider zu oft auf nicht verifizierbare Alltagsbeobachtungen rekurrieren.

Die Arbeit stellt den beispielhaft am Verpflichtungsverfahren zu beobachtenden Trend zu einer stärker verhandlungsbasierten Ausgestaltung von Kartellverfahren nicht grundsätzlich in Frage. Verfahrensökonomische Erwägungen werden als legitime Zielkriterien erkannt. Gleichzeitig werden Spannungen mit anderen Zielparametern aufgezeigt. Zur Auflösung dieses Konflikts wird ein Abwägungsprozess vorgeschlagen, in dem die zu erwartenden Effizienzgewinne, insbesondere durch kürzere Verfahren, den zu befürchtenden negativen Auswirkungen, insbesondere auf Rechtssicherheit, Abschreckungswirkung und private Kartellrechtsdurchsetzung, gegenübergestellt werden.

Die quantitative Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass während des Erhebungszeitraums kein nennenswerter Zeitvorteil der Verfahren nach Art. 9 VO 1/2003 gegenüber denjenigen nach Art. 7 VO 1/2003 feststellbar ist. Diese Erkenntnis stellt in Frage, ob die verfahrensökonomische Zielsetzung des Verpflichtungsverfahrens tatsächlich erreicht wird. Ein kausaler Zusammenhang zwischen Verfahrensart und Verfahrensdauer kann allerdings nicht festgestellt werden, denn in der Regel wird die Verfahrensdauer durch einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, deren genaue Verursachungsanteile nur schwierig zu bestimmen sind. Zudem kommen wohl häufig eine Reihe weiterer, nicht objektiv bezifferbarer Verzögerungsfaktoren in Betracht. Somit kann letztlich nicht geklärt werden, ob und wenn ja in welchem Umfang die Wahl eines bestimmten Verfahrens dessen Dauer beeinflusst.

Bei mehr als einem Drittel der Verpflichtungsentscheidungen lässt sich jedoch ein fehlerhafter Abwägungsprozess ausmachen, da im Zeitpunkt der Abwägung klar erkennbar ist, dass sich keine Zeitvorteile werden realisieren können. Diese Verfahrensgruppe weist somit all die Nachteile einer konsensualen Konfliktbeilegung auf, ohne dass diese durch Effizienzgewinne aufgewogen würden. Dieser Umstand muss als eindeutiger Ermessensfehler eingestuft werden.

Zur Vermeidung solcher fehlerhafter Abwägungen werden eine Reihe von Maßnahmen präsentiert. Zum einen wird empfohlen, verfahrensrechtliche *safeguards* in Form von verschiedenen Maximalfristen einzuführen. Zudem wird zur Beschleunigung von Verfahren ein mutigerer Einsatz von einstweiligen Maßnahmen angeregt. Perspektivisch wird schließlich vorgeschlagen, über die Einbindung mediativer Elemente in das Verpflichtungsverfahren nachzudenken.

Angesichts der praktischen Relevanz des Verpflichtungsverfahrens sollten die hier präsentierten Ergebnisse Anstoß geben für weitere wissenschaftliche Untersuchungen, sowohl quantitativer als auch qualitativer Art. Insbesondere eine noch tiefgreifendere Analyse der verschiedenen Verzögerungsfaktoren erscheint vielversprechend. Im Hinblick auf individuelle Verfahren könnten etwa mit Hilfe von Interviews mit Verfahrensbeteiligten die nicht quantifizierbaren Umstände und deren Gewicht herausgearbeitet und verglichen werden. Möglicherweise kann auch der Versuch unternommen werden, mittels inferenzstatistischer Methoden einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfahrensart und Verfahrensdauer zu erforschen. Um eine saubere Methodenbeherrschung zu gewährleisten, müsste eine derartige Untersuchung jedoch wohl in interdisziplinärer Kooperation zwischen Rechts- und Sozialwissenschaftlern angegangen werden.

## Anhang

### Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Bezeichnungen

Aktenzeichen:	Aktenzeichen des jeweiligen Verfahrens
Name:	Kurzbezeichnung des jeweiligen Verfahrens
Einleitung:	Datum des förmlichen Einleitungsbeschlusses
Abschluss:	Datum des verfahrensabschließenden Beschlusses
Dauer:	Dauer zwischen förmlichem Einleitungsbeschluss und verfahrensabschließendem Beschluss in Tagen
Dauer M:	Dauer zwischen förmlichem Einleitungsbeschluss und verfahrensabschließendem Beschluss in Monaten
MB:	Datum der Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte
Bis MB:	Dauer zwischen Einleitungsbeschluss und Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Tagen
Bis MB M:	Dauer zwischen Einleitungsbeschluss und Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Monaten
Ab MB:	Dauer zwischen Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte und verfahrensabschließende Beschluss in Tagen
Ab MB M:	Dauer zwischen Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte und verfahrensabschließende Beschluss in Monaten
VB:	Datum der Versendung der vorläufigen Beurteilung
Bis VB:	Dauer zwischen Einleitungsbeschluss und Versendung der vorläufigen Beurteilung in Tagen
Bis VB M:	Dauer zwischen Einleitungsbeschluss und Versendung der vorläufigen Beurteilung in Monaten
Ab VB:	Dauer zwischen Versendung der vorläufigen Beurteilung und verfahrensabschließendem Beschluss in Tagen

Ab VB M:	Dauer zwischen Versendung der vorläufigen Beurteilung und verfahrensabschließendem Beschluss in Monaten
MP:	Datum der Bekanntmachung der Marktprüfung
Bis MP:	Dauer zwischen Einleitungsbeschluss und Bekanntmachung der Marktprüfung in Tagen
Bis MP M:	Dauer zwischen Einleitungsbeschluss und Bekanntmachung der Marktprüfung in Monaten
Ab MP:	Dauer zwischen Bekanntmachung der Marktprüfung und verfahrensabschließendem Beschluss in Tagen
Ab MP:	Dauer zwischen Bekanntmachung der Marktprüfung und verfahrensabschließendem Beschluss in Monaten
3 M:	Jeweilige Dauer gerundet auf Intervalle von 3 Monaten
6 M:	Jeweilige Dauer gerundet auf Intervalle von 6 Monaten
12 M:	Jeweilige Dauer gerundet auf Intervalle von 12 Monaten

## 1. Abstellungsverfügungen 1.5.2004 bis 30.4.2014

Aktenzeichen	Name	Einleitung	MB	Abschluss	Dauer	Bis MB	Ab MB
COMP/37980	Souris-Topps	16.06.2003	16.06.2003	26.05.2004	345	0	345
COMP/38096	Clearstream (clearing and settlement)	22.03.2001	28.03.2003	02.06.2004	1168	736	432
COMP/38549	Ordre des Architectes belges (OA)	24.10.2002	31.10.2003	24.06.2004	609	372	237
COMP/38662	Gaz de France	28.01.2003	26.02.2004	26.10.2004	637	394	243
COMP/37507	AstraZeneca	25.07.2003	29.07.2003	15.06.2005	691	4	687
COMP/36623, COMP/36820, COMP/38784	SEP et al./ Automobiles Peugeot SA	29.04.2004	29.04.2004	05.10.2005	524	0	524
COMP/38113	Prokent/Tomra	22.07.2004	01.09.2004	29.03.2006	615	41	574
COMP/38784	Wanadoo España/ Telefónica	20.02.2006	20.02.2006	04.07.2007	499	0	499
COMP/37860	Morgan Stanley/ Visa International und Visa Europe	02.08.2004	02.08.2004	03.10.2007	1157	0	1157
COMP/38606	Groupement des Cartes Bancaires "CB"	07.07.2004	08.07.2004	17.10.2007	1197	1	1196

COMP/34579, COMP/36518, COMP/38580	MasterCard, EuroCommerce, Commercial Cards	22.11.2002	24.09.2003	19.12.2007	1853	306	1547
COMP/38698	CISAC	31.01.2006	31.01.2006	16.07.2008	897	0	897
COMP/37990	Intel	26.07.2007	26.07.2007	13.05.2009	657	0	657
COMP/39510	Ordre National des Pharmaciens den France (ONP)	19.10.2009	19.10.2009	08.12.2010	415	0	415
COMP/39525	Telekomunikacja Polska	17.04.2009	26.02.2010	22.06.2011	796	315	481
COMP/39839	Telefónica/ Por- tugal Telecom	19.01.2011	21.10.2011	23.01.2013	735	275	460
COMP/39226	Lundbeck	07.01.2010	25.07.2012	19.06.2013	1259	930	329
COMP/39685	Fentanyl	18.10.2011	31.01.2013	10.12.2013	784	471	313
COMP/39984	Romanian Power Exchange/OPCOM	06.12.2012	29.05.2013	05.03.2014	454	174	280
COMP/39985	Motorola	02.04.2012	06.05.2013	29.04.2014	757	399	358
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					345	0	237
Maximum					1853	930	1547
Arithmetisches Mittel					802,45	220,9	581,55
Median					713	107,5	470,5
Modus					#NV	0	#NV
Standardabweichung					355,45	265,12	347,01

## 2. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014

Aktenzeichen	Name	Einleitung	VB	MP	Abschluss	Dauer	Bis VB	Ab VB	Bis MP	Ab MP
COMP/37214	DFB	22.10.2003	18.06.2004	14.09.2004	19.01.2005	455	240	215	328	127
COMP/39116	Coca-Cola	29.09.2004	15.10.2004	26.11.2004	22.06.2005	266	16	250	58	208
COMP/38381	De Beers	14.01.2003	14.01.2003	03.06.2005	22.02.2006	1135	0	1135	871	264
COMP/38173	FA Premier League	17.12.2002	17.12.2002	30.04.2004	22.03.2006	1191	0	1191	500	691
COMP/38348	Repsol	16.06.2004	16.06.2004	20.10.2004	12.04.2006	665	0	665	126	539
COMP/38681	Cannes Agreement	23.01.2006	23.01.2006	23.05.2006	04.10.2006	254	0	254	120	134
COMP/39140	DaimlerChrysler	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39141	Fiat	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39142	Toyota	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39143	Opel	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/37966	Distrigaz	26.02.2004	26.02.2004	05.04.2007	11.10.2007	1323	0	1323	1134	189
COMP/39388, COMP/39389	E.ON	07.05.2008	07.05.2008	12.06.2008	26.11.2008	203	0	203	36	167
COMP/39402	RWE (foreclosure)	20.04.2007	15.10.2008	05.12.2008	18.03.2009	698	544	154	595	103
COMP/39416	Schiffsklassifikation (IACS)	12.05.2009	12.05.2009	10.06.2009	14.10.2009	155	0	155	29	126
COMP/39316	Gaz de France (foreclosure)	16.05.2008	22.06.2009	09.07.2009	03.12.2009	566	402	164	419	147
COMP/38636	Rambus	27.07.2007	27.07.2007	12.06.2009	09.12.2009	866	0	866	686	180

COMP/39530	Microsoft (tying)	21.12.2007	14.01.2009	09.10.2009	16.12.2009	726	390	336	658	68
COMP/39386	EDF	18.07.2007	19.12.2008	04.11.2009	17.03.2010	973	520	453	840	133
COMP/39351	Swedish Inter-connectors	01.04.2009	25.06.2009	06.10.2009	14.04.2010	378	85	293	188	190
COMP/39317	E.ON (foreclosure)	22.12.2009	22.12.2009	22.01.2010	04.05.2010	133	0	133	31	102
COMP/39596	BA/AA/IB	08.04.2009	29.09.2009	10.03.2010	14.07.2010	462	174	288	336	126
COMP/39315	ENI	20.04.2007	06.03.2009	05.03.2010	29.09.2010	1258	686	572	1050	208
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	28.05.2010	08.12.2010	1007	393	614	813	194
COMP/39592	Standard and Poor's	06.01.2009	13.11.2009	14.05.2011	15.11.2011	1043	311	732	858	185
COMP/39692	IBM	23.07.2010	01.08.2011	20.09.2011	13.12.2011	508	374	134	424	84
COMP/39736	Siemens/Areva	21.05.2010	16.12.2011	14.03.2012	18.06.2012	759	574	185	663	96
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	13.08.2012	19.09.2012	12.12.2012	377	256	121	293	84
COMP/39230	Rio Tinto Alcan	20.02.2008	11.07.2012	10.08.2012	20.12.2012	1765	1603	162	1633	132
COMP/39654	Reuters Instrument Codes	30.10.2009	19.09.2011	14.12.2011	20.12.2012	1147	689	458	775	372
COMP/39727	CEZ	11.07.2011	26.06.2012	10.07.2012	10.04.2013	639	351	288	365	274
COMP/39595	Continental/ United/ Lufthansa/ Air Canada	08.04.2009	10.10.2012	21.12.2012	23.05.2013	1506	1281	225	1353	153
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	01.03.2013	19.03.2013	25.07.2013	602	456	146	474	128
COMP/39678, COMP/39731	Deutsche Bahn	13.06.2012	06.06.2013	15.08.2013	18.12.2013	553	358	195	428	125
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	14.06.2013	26.02.2014	2183	393	1790	1926	257

COMP/39939	Samsung	30.01.2012	21.12.2012	18.10.2013	29.04.2014	820	326	494	627	193
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						133	0	121	29	68
Maximum						2183	1603	1790	1926	691
Arithmetisches Mittel						736	297,77	438,23	545,17	190,83
Median						639	256	286	428	175
Modus						286	0	286	111	175
Standardabweichung						476,71	359,92	386,65	457,3	121,87
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004 angepasst</u>										
Minimum						133	0	121	29	68
Maximum						2183	1603	1790	1926	691
Arithmetisches Mittel						778,19	325,69	452,5	585,88	192,31
Median						681,5	318,5	287	487	160
Modus						#NV	0	288	#NV	208
Standardabweichung						477,28	364,14	401,42	457,6	127,36

### 3. Abstellungsverfügungen 1.5.2004 bis 30.4.2014 Modalwerte 1

Aktenzeichen	Name	Einleitung	MB	Abschluss	Dauer M	3 M	6 M	12 M
COMP/37980	Souris-Topps	16.06.2003	16.06.2003	26.05.2004	11	12	12	12
COMP/38096	Clearstream (clearing and settlement)	22.03.2001	28.03.2003	02.06.2004	39	39	42	48
COMP/38549	Ordre des Architectes belges (OA)	24.10.2002	31.10.2003	24.06.2004	20	21	24	24
COMP/38662	Gaz de France	28.01.2003	26.02.2004	26.10.2004	21	21	24	24
COMP/37507	AstraZeneca	25.07.2003	29.07.2003	15.06.2005	23	24	24	24
COMP/36623, COMP/36820, COMP/38784	SEP et al./ Automobiles Peugeot SA	29.04.2004	29.04.2004	05.10.2005	18	18	18	24
COMP/38113	Prokent/Tomra	22.07.2004	01.09.2004	29.03.2006	20	21	24	24
COMP/38784	Wanadoo España/ Telefónica	20.02.2006	20.02.2006	04.07.2007	17	18	18	24
COMP/37860	Morgan Stanley/ Visa International und Visa Europe	02.08.2004	02.08.2004	03.10.2007	38	39	42	48
COMP/38606	Groupement des Cartes Bancaires "CB"	07.07.2004	08.07.2004	17.10.2007	39	39	42	48

COMP/34579, COMP/36518, COMP/38580	MasterCard, Euro- Commerce, Com- mercial Cards	22.11.2002	24.09.2003	19.12.2007	61	63	66	72
COMP/38698	CISAC	31.01.2006	31.01.2006	16.07.2008	30	30	30	36
COMP/37990	Intel	26.07.2007	26.07.2007	13.05.2009	22	24	24	24
COMP/39510	Ordre National des Pharmaciens den France (ONP)	19.10.2009	19.10.2009	08.12.2010	14	15	18	24
COMP/39525	Telekomunikacja Polska	17.04.2009	26.02.2010	22.06.2011	26	27	30	36
COMP/39839	Telefónica/ Portu- gal Telecom	19.01.2011	21.10.2011	23.01.2013	24	24	24	24
COMP/39226	Lundbeck	07.01.2010	25.07.2012	19.06.2013	41	42	42	48
COMP/39685	Fentanyl	18.10.2011	31.01.2013	10.12.2013	26	27	30	36
COMP/39984	Romanian Power Exchange/OPCOM	06.12.2012	29.05.2013	05.03.2014	15	15	18	24
COMP/39985	Motorola	02.04.2012	06.05.2013	29.04.2014	24	24	24	24
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>								
Modus					39	24	24	24
Häufung					2	4	7	11
<u>Gruppierte Häufung seit 1.5.2004</u>								
3						0		
6						0	0	
9						0		
12						1	1	1
15						2		

18	2	4	
21	3		
24	4	7	11
27	2		
30	1	3	
33	0		
36	0	0	3
39	3		
42	1	4	
45	0		
48	0	0	4
51	0		
54	0	0	
57	0		
60	0	0	0
63	1		
66	0	1	
69	0		
72	0	0	1

#### 4. Abstellungsverfügungen 1.5.2004 bis 30.4.2014 Modalwerte 2

Aktenzeichen	Name	Einleitung	MB	Abschluss	Bis MB M	3 M	6 M	12 M	Ab MB M	3 M	6 M	12 M
COMP/37980	Souris-Topps	16.06.2003	16.06.2003	26.05.2004	0	3	6	12	11	12	12	12
COMP/38096	Clearstream (clearing and settlement)	22.03.2001	28.03.2003	02.06.2004	24	24	24	24	15	15	18	24
COMP/38549	Ordre des Architectes belges (OA)	24.10.2002	31.10.2003	24.06.2004	12	12	12	12	8	9	12	12
COMP/38662	Gaz de France	28.01.2003	26.02.2004	26.10.2004	13	15	18	24	8	9	12	12
COMP/37507	AstraZeneca	25.07.2003	29.07.2003	15.06.2005	0	3	6	12	23	24	24	24
COMP/36623, COMP/36820, COMP/38784	SEP et al./ Automobiles Peugeot SA	29.04.2004	29.04.2004	05.10.2005	0	3	6	12	18	18	18	24
COMP/38113	Prokent/Tomra	22.07.2004	01.09.2004	29.03.2006	2	3	6	12	18	18	18	24
COMP/38784	Wanadoo España/ Telefónica	20.02.2006	20.02.2006	04.07.2007	0	3	6	12	17	18	18	24
COMP/37860	Morgan Stanley/ Visa International und Visa Europe	02.08.2004	02.08.2004	03.10.2007	0	3	6	12	38	39	42	48
COMP/38606	Groupement des Cartes Bancaires "CB"	07.07.2004	08.07.2004	17.10.2007	0	3	6	12	39	39	42	48

COMP/34579, COMP/36518, COMP/38580	MasterCard, Euro- Commerce, Com- mercial Cards	22.11.2002	24.09.2003	19.12.2007	10	12	12	12	51	51	54	60
COMP/38698	CISAC	31.01.2006	31.01.2006	16.07.2008	0	3	6	12	30	30	30	30
COMP/37990	Intel	26.07.2007	26.07.2007	13.05.2009	0	3	6	12	22	24	24	24
COMP/39510	Ordre National des Pharmaciens den France (ONP)	19.10.2009	19.10.2009	08.12.2010	0	3	6	12	14	15	18	24
COMP/39525	Telekomunikacja Polska	17.04.2009	26.02.2010	22.06.2011	10	12	12	12	16	18	18	24
COMP/39839	Telefónica/Portugal Telecom	19.01.2011	21.10.2011	23.01.2013	9	12	12	12	15	15	18	24
COMP/39226	Lundbeck	07.01.2010	25.07.2012	19.06.2013	30	30	36	36	11	12	12	12
COMP/39685	Fentanyl	18.10.2011	31.01.2013	10.12.2013	15	15	18	24	11	12	12	12
COMP/39984	Romanian Power Exchange/OPCOM	06.12.2012	29.05.2013	05.03.2014	5	6	6	12	10	12	12	12
COMP/39985	Motorola	02.04.2012	06.05.2013	29.04.2014	13	15	18	24	11	12	12	12
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>												
Modus					0	3	6	12	11	12	12	24
Häufung					9	10	11	15	4	5	7	9
<u>Gruppierte Häufung seit 1.5.2004</u>												
3						10				0		
6						1	11			0	0	
9						0				2		
12						4	4	15		5	7	7
15						3				3		

18	0	3		4	7	
21	0			0		
24	1	1	4	2	2	9
27	0			0		
30	1	0		1	1	
33	0			0		
36	0	1	1	0	0	0
39	0			2		
42	0	0		0	2	
45	0			0		
48	0	0	0	0	0	2
51	0			1		
54	0	0		0	1	
57	0			0		
60	0	0	0	0	0	1

## 5. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 Modalwerte 1

Aktenzeichen	Name	Einleitung	VB	MP	Abschluss	Dauer M	3 M	6 M	12 M
COMP/37214	DFB	22.10.2003	18.06.2004	14.09.2004	19.01.2005	15	15	18	24
COMP/39116	Coca-Cola	29.09.2004	15.10.2004	26.11.2004	22.06.2005	9	9	12	12
COMP/38381	De Beers	14.01.2003	14.01.2003	03.06.2005	22.02.2006	37	39	42	48
COMP/38173	FA Premier League	17.12.2002	17.12.2002	30.04.2004	22.03.2006	39	39	42	48
COMP/38348	Repsol	16.06.2004	16.06.2004	20.10.2004	12.04.2006	22	24	24	24
COMP/38681	Cannes Agree- ment	23.01.2006	23.01.2006	23.05.2006	04.10.2006	9	9	12	12
COMP/39140	DaimlerChrysler	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	9	9	12	12
COMP/39141	Fiat	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	9	9	12	12
COMP/39142	Toyota	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	9	9	12	12
COMP/39143	Opel	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	9	9	12	12
COMP/37966	Distrigaz	26.02.2004	26.02.2004	05.04.2007	11.10.2007	44	45	48	48
COMP/39388, COMP/39389	E.ON	07.05.2008	07.05.2008	12.06.2008	26.11.2008	6	6	6	12
COMP/39402	RWE (foreclosure)	20.04.2007	15.10.2008	05.12.2008	18.03.2009	23	24	24	24
COMP/39416	Schiffsklas- sifikation (IACS)	12.05.2009	12.05.2009	10.06.2009	14.10.2009	5	6	6	12
COMP/39316	Gaz de France (foreclosure)	16.05.2008	22.06.2009	09.07.2009	03.12.2009	19	21	24	24
COMP/38636	Rambus	27.07.2007	27.07.2007	12.06.2009	09.12.2009	29	30	30	36
COMP/39530	Microsoft (tying)	21.12.2007	14.01.2009	09.10.2009	16.12.2009	24	24	24	24

COMP/39386	EDF	18.07.2007	19.12.2008	04.11.2009	17.03.2010	32	33	36	36
COMP/39351	Swedish Inter-connectors	01.04.2009	25.06.2009	06.10.2009	14.04.2010	12	12	12	12
COMP/39317	E.ON (foreclosure)	22.12.2009	22.12.2009	22.01.2010	04.05.2010	5	6	6	12
COMP/39596	BA/AA/IB	08.04.2009	29.09.2009	10.03.2010	14.07.2010	15	15	16	24
COMP/39315	ENI	20.04.2007	06.03.2009	05.03.2010	29.09.2010	41	42	42	48
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	28.05.2010	08.12.2010	33	33	36	36
COMP/39592	Standard and Poor's	06.01.2009	13.11.2009	14.05.2011	15.11.2011	34	36	36	36
COMP/39692	IBM	23.07.2010	01.08.2011	20.09.2011	13.12.2011	17	18	16	24
COMP/39736	Siemens/Areva	21.05.2010	16.12.2011	14.03.2012	18.06.2012	25	27	30	36
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	13.08.2012	19.09.2012	12.12.2012	12	12	12	12
COMP/39230	Rio Tinto Alcan	20.02.2008	11.07.2012	10.08.2012	20.12.2012	58	60	60	60
COMP/39654	Reuters Instrument Codes	30.10.2009	19.09.2011	14.12.2011	20.12.2012	38	39	42	48
COMP/39727	CEZ	11.07.2011	26.06.2012	10.07.2012	10.04.2013	21	21	24	24
COMP/39595	Continental/ United/ Lufthansa/ Air Canada	08.04.2009	10.10.2012	21.12.2012	23.05.2013	49	51	54	60
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	01.03.2013	19.03.2013	25.07.2013	19	21	24	24
COMP/39678, COMP/39731	Deutsche Bahn	13.06.2012	06.06.2013	15.08.2013	18.12.2013	18	18	18	24
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	14.06.2013	26.02.2014	71	72	72	72
COMP/39939	Samsung	30.01.2012	21.12.2012	18.10.2013	29.04.2014	27	27	30	36

<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>				
Modus	9	9	12	12
Häufung	6	6	8	11
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004 angepasst</u>				
Modus	9	9	24	24
Häufung	3	3	6	10
<u>Gruppierte Häufungen seit 1.5.2004</u>				
3		0		
6		3	3	
9		6		
12		2	8	11
15		2		
18		2	2	
21		3		
24		3	6	10
27		2		
30		1	3	
33		2		
36		1	3	6
39		3		
42		1	4	
45		1		
48		0	1	5
51		1		
54		0	1	
57		0		
60		1	1	2
63		0		

66	0	0	
69	0		
72	1	1	1
<u>Gruppierete Häufungen seit 1.5.2004 angepasst</u>			
3	0		
6	3	3	
9	3		
12	2	5	8
15	2		
18	2	2	
21	3		
24	3	6	10
27	2		
30	1	3	
33	2		
36	1	3	6
39	3		
42	1	4	
45	1		
48	0	1	5
51	1		
54	0	1	
57	0		
60	1	1	2
63	0		
66	0	0	
69	0		
72	1	1	1

## 6. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2015 Modalwerte 2

Aktenzeichen	Name	Einleitung	VB	MP	Abschluss	Bis VB M	3 M	6 M	12 M	Ab VB M	3 M	6 M	12 M
COMP/37214	DFB	22.10.2003	18.06.2004	14.09.2004	19.01.2005	8	9	12	12	7	9	12	12
COMP/39116	Coca-Cola	29.09.2004	15.10.2004	26.11.2004	22.06.2005	1	3	6	12	8	9	12	12
COMP/38381	De Beers	14.01.2003	14.01.2003	03.06.2005	22.02.2006	0	3	6	12	37	39	42	48
COMP/38173	FA Premier League	17.12.2002	17.12.2002	30.04.2004	22.03.2006	0	3	6	12	39	39	42	48
COMP/38348	Repsol	16.06.2004	16.06.2004	20.10.2004	12.04.2006	0	3	6	12	22	24	24	24
COMP/38681	Cannes Agreement	23.01.2006	23.01.2006	23.05.2006	04.10.2006	0	3	6	12	9	9	12	12
COMP/39140	DaimlerChrysler	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	0	3	6	12	9	9	12	12
COMP/39141	Fiat	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	0	3	6	12	9	9	12	12
COMP/39142	Toyota	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	0	3	6	12	9	9	12	12
COMP/39143	Opel	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	0	3	6	12	9	9	12	12
COMP/37966	Distrigaz	26.02.2004	26.02.2004	05.04.2007	11.10.2007	0	3	6	12	44	45	48	48
COMP/39388, COMP/39389	E.ON	07.05.2008	07.05.2008	12.06.2008	26.11.2008	0	3	6	12	6	6	6	12
COMP/39402	RWE (foreclosure)	20.04.2007	15.10.2008	05.12.2008	18.03.2009	18	18	18	24	5	6	6	12
COMP/39416	Schiffsklassifikation (IACS)	12.05.2009	12.05.2009	10.06.2009	14.10.2009	0	3	6	12	5	6	6	12
COMP/39316	Gaz de France (foreclosure)	16.05.2008	22.06.2009	09.07.2009	03.12.2009	13	15	18	24	6	6	6	12
COMP/38636	Rambus	27.07.2007	27.07.2007	12.06.2009	09.12.2009	0	3	6	12	29	30	30	36

COMP/39530	Microsoft (tying)	21.12.2007	14.01.2009	09.10.2009	16.12.2009	13	15	18	24	11	12	12	12
COMP/39386	EDF	18.07.2007	19.12.2008	04.11.2009	17.03.2010	17	18	18	24	15	15	18	24
COMP/39351	Swedish Inter-connectors	01.04.2009	25.06.2009	06.10.2009	14.04.2010	2	3	6	12	10	12	12	12
COMP/39317	E.ON (foreclosure)	22.12.2009	22.12.2009	22.01.2010	04.05.2010	0	3	6	12	5	6	6	12
COMP/39596	BA/AA/IB	08.04.2009	29.09.2009	10.03.2010	14.07.2010	5	6	6	12	10	12	12	12
COMP/39315	ENI	20.04.2007	06.03.2009	05.03.2010	29.09.2010	23	24	24	24	18	18	18	24
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	28.05.2010	08.12.2010	13	15	18	24	20	21	24	24
COMP/39592	Standard and Poor's	06.01.2009	13.11.2009	14.05.2011	15.11.2011	10	12	12	12	24	24	24	24
COMP/39692	IBM	23.07.2010	01.08.2011	20.09.2011	13.12.2011	13	15	18	24	4	6	6	12
COMP/39736	Siemens/Areva	21.05.2010	16.12.2011	14.03.2012	18.06.2012	19	21	24	24	6	6	6	12
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	13.08.2012	19.09.2012	12.12.2012	8	9	12	12	4	6	6	12
COMP/39230	Rio Tinto Alcan	20.02.2008	11.07.2012	10.08.2012	20.12.2012	53	54	54	60	5	6	6	12
COMP/39654	Reuters Instrument Codes	30.10.2009	19.09.2011	14.12.2011	20.12.2012	23	24	24	24	15	15	18	24
COMP/39727	CEZ	11.07.2011	26.06.2012	10.07.2012	10.04.2013	11	12	12	12	10	12	12	12
COMP/39595	Continental/ United/ Lufthansa/ Air Canada	08.04.2009	10.10.2012	21.12.2012	23.05.2013	42	42	42	48	7	9	12	12
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	01.03.2013	19.03.2013	25.07.2013	15	15	18	24	4	6	6	12
COMP/39678, COMP/39731	Deutsche Bahn	13.06.2012	06.06.2013	15.08.2013	18.12.2013	12	12	12	12	6	6	6	12
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	14.06.2013	26.02.2014	13	15	18	24	58	60	60	60

COMP/39939	Samsung	30.01.2012	21.12.2012	18.10.2013	29.04.2014	11	12	12	12	16	18	18	24
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>													
Modus						0	3	6	12	9	6	12	12
Häufung						13	15	16	22	5	11	12	23
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004 angepasst</u>													
Modus						0	3	6	12	6	6	6	12
Häufung						10	12	13	19	4	11	11	20
<u>Gruppierte Häufungen seit 1.5.2004</u>													
3							15				0		
6							1	16			11	11	
9							2				8		
12							4	6	22		4	12	23
15							6				2		
18							2	8			2	4	
21							1				1		
24							2	3	11		2	3	7
27							0				0		
30							0	0			1	1	
33							0				0		
36							0	0	0		0	0	1
39							0				2		
42							1	1			0	2	
45							0				1		
48							0	0	1		0	1	3
51							0				0		
54							1	1			0	0	
57							0				0		
60							0	0	1		1	1	1

Gruppierte Häufungen seit 1.5.2004 angepasst

3	12			0		
6	1	13		11	11	
9	2			5		
12	4	6	19	4	9	20
15	6			2		
18	2	8		2	4	
21	1			1		
24	2	3	11	2	3	7
27	0			0		
30	0	0		1	1	
33	0			0		
36	0	0	0	0	0	1
39	0			2		
42	1	1		0	2	
45	0			1		
48	0	0	1	0	1	3
51	0			0		
54	1	1		0	0	
57	0			0		
60	0	0	1	1	1	1

## 7. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 Modalwerte 3

Aktenzeichen	Name	Einleitung	VB	MP	Abschluss	Bis MP M	3 M	6 M	12 M	Ab MP M	3 M	6 M	12 M
COMP/37214	DFB	22.10.2003	18.06.2004	14.09.2004	19.01.2005	11	12	12	12	4	6	6	12
COMP/39116	Coca-Cola	29.09.2004	15.10.2004	26.11.2004	22.06.2005	2	3	6	12	7	9	12	12
COMP/38381	De Beers	14.01.2003	14.01.2003	03.06.2005	22.02.2006	29	30	30	36	8	9	12	12
COMP/38173	FA Premier League	17.12.2002	17.12.2002	30.04.2004	22.03.2006	16	18	18	24	23	24	24	24
COMP/38348	Repsol	16.06.2004	16.06.2004	20.10.2004	12.04.2006	4	6	6	12	18	18	18	24
COMP/38681	Cannes Agreement	23.01.2006	23.01.2006	23.05.2006	04.10.2006	4	6	6	12	5	6	6	12
COMP/39140	DaimlerChrysler	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	3	3	6	12	6	6	6	12
COMP/39141	Fiat	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	3	3	6	12	6	6	6	12
COMP/39142	Toyota	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	3	3	6	12	6	6	6	12
COMP/39143	Opel	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	3	3	6	12	6	6	6	12
COMP/37966	Distrigaz	26.02.2004	26.02.2004	05.04.2007	11.10.2007	38	39	42	48	6	6	6	12
COMP/39388, COMP/39389	E.ON	07.05.2008	07.05.2008	12.06.2008	26.11.2008	1	3	6	12	5	6	6	12
COMP/39402	RWE (foreclosure)	20.04.2007	15.10.2008	05.12.2008	18.03.2009	20	31	24	24	3	3	6	12
COMP/39416	Schiffsklassifikation (IACS)	12.05.2009	12.05.2009	10.06.2009	14.10.2009	1	3	6	12	4	6	6	12
COMP/39316	Gaz de France (foreclosure)	16.05.2008	22.06.2009	09.07.2009	03.12.2009	14	15	18	24	5	6	6	12
COMP/38636	Rambus	27.07.2007	27.07.2007	12.06.2009	09.12.2009	23	24	24	24	6	6	6	12

COMP/39530	Microsoft (tying)	21.12.2007	14.01.2009	09.10.2009	16.12.2009	22	24	24	24	2	3	6	12
COMP/39386	EDF	18.07.2007	19.12.2008	04.11.2009	17.03.2010	28	30	30	36	4	6	6	12
COMP/39351	Swedish Inter-connectors	01.04.2009	25.06.2009	06.10.2009	14.04.2010	6	6	6	12	6	6	6	12
COMP/39317	E.ON (foreclosure)	22.12.2009	22.12.2009	22.01.2010	04.05.2010	1	3	6	12	4	6	6	12
COMP/39596	BA/AA/IB	08.04.2009	29.09.2009	10.03.2010	14.07.2010	11	12	12	12	4	6	6	12
COMP/39315	ENI	20.04.2007	06.03.2009	05.03.2010	29.09.2010	35	36	36	36	6	6	6	12
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	28.05.2010	08.12.2010	26	27	30	36	7	9	12	12
COMP/39592	Standard and Poor's	06.01.2009	13.11.2009	14.05.2011	15.11.2011	28	30	30	36	6	6	6	12
COMP/39692	IBM	23.07.2010	01.08.2011	20.09.2011	13.12.2011	14	15	18	24	3	3	6	12
COMP/39736	Siemens/Areva	21.05.2010	16.12.2011	14.03.2012	18.06.2012	22	24	24	24	3	3	6	12
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	13.08.2012	19.09.2012	12.12.2012	9	9	12	12	3	3	6	12
COMP/39230	Rio Tinto Alcan	20.02.2008	11.07.2012	10.08.2012	20.12.2012	54	54	54	60	4	6	6	12
COMP/39654	Reuters Instrument Codes	30.10.2009	19.09.2011	14.12.2011	20.12.2012	26	27	30	36	12	12	12	12
COMP/39727	CEZ	11.07.2011	26.06.2012	10.07.2012	10.04.2013	12	12	12	12	9	9	12	12
COMP/39595	Continental/ United/ Lufthansa/ Air Canada	08.04.2009	10.10.2012	21.12.2012	23.05.2013	44	45	48	48	5	6	6	12
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	01.03.2013	19.03.2013	25.07.2013	15	15	18	24	4	6	6	12
COMP/39678, COMP/39731	Deutsche Bahn	13.06.2012	06.06.2013	15.08.2013	18.12.2013	14	15	18	24	4	6	6	12
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	14.06.2013	26.02.2014	63	63	66	72	8	9	12	12

COMP/39939	Samsung	30.01.2012	21.12.2012	18.10.2013	29.04.2014	21	21	24	24	6	6	6	12
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>													
Modus						3	3	6	12	6	6	6	12
Häufung						4	8	11	15	10	22	27	33
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004 angepasst</u>													
Modus						1	3	6	12	4	6	6	12
Häufung						3	5	8	12	8	19	24	30
<u>Gruppierte Häufungen seit 1.5.2004</u>													
3						8					5		
6						3	11				22	27	
9						1					5		
12						3	4	15			1	6	33
15						4					0		
18						1	5				1	1	
21						1					0		
24						3	5	10			1	1	2
27						2					0		
30						3	5				0	0	
33						0					0		
36						1	1	6			0	0	0
39						1					0		
42						0	1				0	0	
45						1					0		
48						0	1	2			0	0	0
51						0					0		
54						1	1				0	0	
57						0					0		
60						0	0	1			0	0	0

63	1			0		
66	0	1		0	0	
69	0			0		
72	0	0	1	0	0	0
<u>Gruppierte Häufungen seit 1.5.2004 angepasst</u>						
3	5			5		
6	3	8		19	24	
9	1			5		
12	3	4	12	1	6	30
15	4			0		
18	1	5		1	1	
21	1			0		
24	3	5	10	1	1	2
27	2			0		
30	3	5		0	0	
33	0			0		
36	1	1	6	0	0	0
39	1			0		
42	0	1		0	0	
45	1			0		
48	0	1	2	0	0	0
51	0			0		
54	1	1		0	0	
57	0			0		
60	0	0	1	0	0	0
63	1			0		
66	0	1		0	0	
69	0			0		

### 8. Abstellungsverfügungen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Rechtsgrundlage

Aktenzeichen	Name	Einleitung	MB	Abschluss	Dauer	Bis MB	Ab MB
--------------	------	------------	----	-----------	-------	--------	-------

Art. 101 AEUV							
COMP/37980	Souris-Topps	16.06.2003	16.06.2003	26.05.2004	345	0	345
COMP/38549	Ordre des Architectes belges (OA)	24.10.2002	31.10.2003	24.06.2004	609	372	237
COMP/38662	Gaz de France	28.01.2003	26.02.2004	26.10.2004	637	394	243
COMP/36623, COMP/36820, COMP/38784	SEP et al./ Automobiles Peugeot SA	29.04.2004	29.04.2004	05.10.2005	524	0	524
COMP/37860	Morgan Stanley/ Visa International und Visa Europe	02.08.2004	02.08.2004	03.10.2007	1157	0	1157
COMP/38606	Groupement des Cartes Bancaires "CB"	07.07.2004	08.07.2004	17.10.2007	1197	1	1196
COMP/34579, COMP/36518, COMP/38580	MasterCard, EuroCommerce, Commercial Cards	22.11.2002	24.09.2003	19.12.2007	1853	306	1547
COMP/38698	CISAC	31.01.2006	31.01.2006	16.07.2008	897	0	897

COMP/39510	Ordre National des Pharmaciens den France (ONP)	19.10.2009	19.10.2009	08.12.2010	415	0	415
COMP/39839	Telefónica/ Portugal Telecom	19.01.2011	21.10.2011	23.01.2013	735	275	460
COMP/39226	Lundbeck	07.01.2010	25.07.2012	19.06.2013	1259	930	329
COMP/39685	Fentanyl	18.10.2011	31.01.2013	10.12.2013	784	471	313
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					345	0	237
Maximum					1853	930	1547
Arithmetisches Mittel					867,67	229,08	638,58
Median					759,5	138	437,5
Modus					#NV	0	#NV
Standardabweichung					414,12	276,87	425,47

<b>Art. 102 AEUV</b>							
COMP/38096	Clearstream (clearing and settlement)	22.03.2001	28.03.2003	02.06.2004	1168	736	432
COMP/37507	AstraZeneca	25.07.2003	29.07.2003	15.06.2005	691	4	687
COMP/38113	Prokent/Tomra	22.07.2004	01.09.2004	29.03.2006	615	41	574
COMP/38784	Wanadoo España/ Telefónica	20.02.2006	20.02.2006	04.07.2007	499	0	499
COMP/37990	Intel	26.07.2007	26.07.2007	13.05.2009	657	0	657
COMP/39525	Telekomunikacja Polska	17.04.2009	26.02.2010	22.06.2011	796	315	481

COMP/39984	Romanian Power Exchange/OPCOM	06.12.2012	29.05.2013	05.03.2014	454	174	280
COMP/39985	Motorola	02.04.2012	06.05.2013	29.04.2014	757	399	358
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					454	0	280
Maximum					1168	736	687
Arithmetisches Mittel					704,63	208,63	496
Median					674	107,5	490
Modus					#NV	0	#NV
Standardabweichung					206,58	245,94	131,58

## 9. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Rechtsgrundlage

Aktenzeichen	Name	Einleitung	VB	MP	Abschluss	Dauer	Bis VB	Ab VB	Bis MP	Ab MP
--------------	------	------------	----	----	-----------	-------	--------	-------	--------	-------

<b>Art. 101 AEUV</b>										
COMP/37214	DFB	22.10.2003	18.06.2004	14.09.2004	19.01.2005	455	240	215	328	127
COMP/38173	FA Premier League	17.12.2002	17.12.2002	30.04.2004	22.03.2006	1191	0	1191	500	691
COMP/38348	Repsol	16.06.2004	16.06.2004	20.10.2004	12.04.2006	665	0	665	126	539
COMP/38681	Cannes Agreement	23.01.2006	23.01.2006	23.05.2006	04.10.2006	254	0	254	120	134
COMP/39140	DaimlerChrysler	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39141	Fiat	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39142	Toyota	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39143	Opel	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39416	Schiffsklassifikation (IACS)	12.05.2009	12.05.2009	10.06.2009	14.10.2009	155	0	155	29	126
COMP/39596	BA/AA/IB	08.04.2009	29.09.2009	10.03.2010	14.07.2010	462	174	288	336	126
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	28.05.2010	08.12.2010	1007	393	614	813	194
COMP/39736	Siemens/Areva	21.05.2010	16.12.2011	14.03.2012	18.06.2012	759	574	185	663	96
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	13.08.2012	19.09.2012	12.12.2012	377	256	121	293	84
COMP/39595	Continental/ United/ Lufthansa/ Air Canada	08.04.2009	10.10.2012	21.12.2012	23.05.2013	1506	1281	225	1353	153
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	01.03.2013	19.03.2013	25.07.2013	602	456	146	474	128

COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	14.06.2013	26.02.2014	2183	393	1790	1926	257
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						155	0	121	29	84
Maximum						2183	1281	1790	1926	691
Arithmetisches Mittel						672,5	235,44	437,06	462,81	209,69
Median						458,5	87	286	310,5	164
Modus						286	0	286	111	175
Standardabweichung						535,55	331,08	436,69	504,66	160,58
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004 angepasst</u>										
Minimum						155	0	121	29	84
Maximum						2183	1281	1790	1926	691
Arithmetisches Mittel						761,69	289,77	471,92	544	217,69
Median						602	240	254	336	134
Modus						#NV	0	#NV	#NV	126
Standardabweichung						557,29	345,2	477,72	527,54	177,19

<b>Art. 102 AEUV</b>										
COMP/39116	Coca-Cola	29.09.2004	15.10.2004	26.11.2004	22.06.2005	266	16	250	58	208
COMP/38381	De Beers	14.01.2003	14.01.2003	03.06.2005	22.02.2006	1135	0	1135	871	264
COMP/37966	Distrigaz	26.02.2004	26.02.2004	05.04.2007	11.10.2007	1323	0	1323	1134	189
COMP/39388, COMP/39389	E.ON	07.05.2008	07.05.2008	12.06.2008	26.11.2008	203	0	203	36	167
COMP/39402	RWE (foreclosure)	20.04.2007	15.10.2008	05.12.2008	18.03.2009	698	544	154	595	103
COMP/39316	Gaz de France (foreclosure)	16.05.2008	22.06.2009	09.07.2009	03.12.2009	566	402	164	419	147
COMP/38636	Rambus	27.07.2007	27.07.2007	12.06.2009	09.12.2009	866	0	866	686	180

COMP/39530	Microsoft (tying)	21.12.2007	14.01.2009	09.10.2009	16.12.2009	726	390	336	658	68
COMP/39386	EDF	18.07.2007	19.12.2008	04.11.2009	17.03.2010	973	520	453	840	133
COMP/39351	Swedish Inter-connectors	01.04.2009	25.06.2009	06.10.2009	14.04.2010	378	85	293	188	190
COMP/39317	E.ON (foreclosure)	22.12.2009	22.12.2009	22.01.2010	04.05.2010	133	0	133	31	102
COMP/39315	ENI	20.04.2007	06.03.2009	05.03.2010	29.09.2010	1258	686	572	1050	208
COMP/39592	Standard and Poor's	06.01.2009	13.11.2009	14.05.2011	15.11.2011	1043	311	732	858	185
COMP/39692	IBM	23.07.2010	01.08.2011	20.09.2011	13.12.2011	508	374	134	424	84
COMP/39654	Reuters Instrument Codes	30.10.2009	19.09.2011	14.12.2011	20.12.2012	1147	689	458	775	372
COMP/39727	CEZ	11.07.2011	26.06.2012	10.07.2012	10.04.2013	639	351	288	365	274
COMP/39678, COMP/39731	Deutsche Bahn	13.06.2012	06.06.2013	15.08.2013	18.12.2013	553	358	195	428	125
COMP/39939	Samsung	30.01.2012	21.12.2012	18.10.2013	29.04.2014	820	326	494	627	193
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						133	0	133	31	68
Maximum						1323	689	1323	1134	372
Arithmetisches Mittel						735,28	280,67	454,61	557,94	177,33
Median						712	338,5	314,5	611	182,5
Modus						#NV	0	#NV	#NV	208
Standardabweichung						352,89	236,78	341,58	329,1	72,59

<b>Art. 101, 102 AEUV</b>										
COMP/39230	Rio Tinto Alcan	20.02.2008	11.07.2012	10.08.2012	20.12.2012	1765	1603	162	1633	132

## 10. Abstellungsverfügungen 1.5.2005 bis 30.4.2014 nach Parteien

Aktenzeichen	Name	Einleitung	MB	Abschluss	Dauer	Bis MB	Ab MB
<b>1</b>							
COMP/37980	Souris-Topps	16.06.2003	16.06.2003	26.05.2004	345	0	345
COMP/38096	Clearstream (clearing and settlement)	22.03.2001	28.03.2003	02.06.2004	1168	736	432
COMP/38549	Ordre des Architectes belges (OA)	24.10.2002	31.10.2003	24.06.2004	609	372	237
COMP/37507	AstraZeneca	25.07.2003	29.07.2003	15.06.2005	691	4	687
COMP/36623, COMP/36820, COMP/38784	SEP et al./ Automobiles Peugeot SA	29.04.2004	29.04.2004	05.10.2005	524	0	524
COMP/38113	Prokent/Tomra	22.07.2004	01.09.2004	29.03.2006	615	41	574
COMP/38784	Wanadoo España/ Telefónica	20.02.2006	20.02.2006	04.07.2007	499	0	499
COMP/37860	Morgan Stanley/ Visa International und Visa Europe	02.08.2004	02.08.2004	03.10.2007	1157	0	1157
COMP/38606	Groupement des Cartes Bancaires "CB"	07.07.2004	08.07.2004	17.10.2007	1197	1	1196

COMP/34579, COMP/36518, COMP/38580	MasterCard, EuroCommerce, Commercial Cards	22.11.2002	24.09.2003	19.12.2007	1853	306	1547
COMP/37990	Intel	26.07.2007	26.07.2007	13.05.2009	657	0	657
COMP/39510	Ordre National des Pharmaciens den France (ONP)	19.10.2009	19.10.2009	08.12.2010	415	0	415
COMP/39525	Telekomunikacja Polska	17.04.2009	26.02.2010	22.06.2011	796	315	481
COMP/39984	Romanian Power Exchange/OPCOM	06.12.2012	29.05.2013	05.03.2014	454	174	280
COMP/39985	Motorola	02.04.2012	06.05.2013	29.04.2014	757	399	358
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					345	0	237
Maximum					1853	736	1547
Arithmetisches Mittel					782,47	156,53	625,93
Median					657	4	499
Modus					#NV	0	#NV
Standardabweichung					389,13	215,5	366,43

<b>2-10</b>							
COMP/38662	Gaz de France	28.01.2003	26.02.2004	26.10.2004	637	394	243
COMP/39839	Telefónica/ Portugal Telecom	19.01.2011	21.10.2011	23.01.2013	735	275	460
COMP/39226	Lundbeck	07.01.2010	25.07.2012	19.06.2013	1259	930	329
COMP/39685	Fentanyl	18.10.2011	31.01.2013	10.12.2013	784	471	313

<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>			
Minimum	637	275	243
Maximum	1259	930	460
Arithmetisches Mittel	853,75	517,5	336,25
Median	759,5	432,5	321
Modus	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung	239,88	248,18	78,43

<b>&gt;10</b>							
COMP/38698	CISAC	31.01.2006	31.01.2006	16.07.2008	897	0	897

## 11. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Parteien

Aktenzeichen	Name	Einleitung	VB	MP	Abschluss	Dauer	Bis VB	Ab VB	Bis MP	Ab MP
--------------	------	------------	----	----	-----------	-------	--------	-------	--------	-------

1										
COMP/37214	DFB	22.10.2003	18.06.2004	14.09.2004	19.01.2005	455	240	215	328	127
COMP/38381	De Beers	14.01.2003	14.01.2003	03.06.2005	22.02.2006	1135	0	1135	871	264
COMP/38173	FA Premier League	17.12.2002	17.12.2002	30.04.2004	22.03.2006	1191	0	1191	500	691
COMP/38348	Repsol	16.06.2004	16.06.2004	20.10.2004	12.04.2006	665	0	665	126	539
COMP/39140	DaimlerChrysler	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39141	Fiat	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39142	Toyota	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39143	Opel	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/37966	Distrigaz	26.02.2004	26.02.2004	05.04.2007	11.10.2007	1323	0	1323	1134	189
COMP/39388, COMP/39389	E.ON	07.05.2008	07.05.2008	12.06.2008	26.11.2008	203	0	203	36	167
COMP/39402	RWE (foreclosure)	20.04.2007	15.10.2008	05.12.2008	18.03.2009	698	544	154	595	103
COMP/39416	Schiffsklassifikation (IACS)	12.05.2009	12.05.2009	10.06.2009	14.10.2009	155	0	155	29	126
COMP/39316	Gaz de France (foreclosure)	16.05.2008	22.06.2009	09.07.2009	03.12.2009	566	402	164	419	147
COMP/38636	Rambus	27.07.2007	27.07.2007	12.06.2009	09.12.2009	866	0	866	686	180
COMP/39530	Microsoft (tying)	21.12.2007	14.01.2009	09.10.2009	16.12.2009	726	390	336	658	68
COMP/39386	EDF	18.07.2007	19.12.2008	04.11.2009	17.03.2010	973	520	453	840	133

COMP/39351	Swedish Inter-connectors	01.04.2009	25.06.2009	06.10.2009	14.04.2010	378	85	293	188	190
COMP/39317	E.ON (foreclosure)	22.12.2009	22.12.2009	22.01.2010	04.05.2010	133	0	133	31	102
COMP/39315	ENI	20.04.2007	06.03.2009	05.03.2010	29.09.2010	1258	686	572	1050	208
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	28.05.2010	08.12.2010	1007	393	614	813	194
COMP/39592	Standard and Poor's	06.01.2009	13.11.2009	14.05.2011	15.11.2011	1043	311	732	858	185
COMP/39692	IBM	23.07.2010	01.08.2011	20.09.2011	13.12.2011	508	374	134	424	84
COMP/39230	Rio Tinto Alcan	20.02.2008	11.07.2012	10.08.2012	20.12.2012	1765	1603	162	1633	132
COMP/39654	Reuters Instrument Codes	30.10.2009	19.09.2011	14.12.2011	20.12.2012	1147	689	458	775	372
COMP/39727	CEZ	11.07.2011	26.06.2012	10.07.2012	10.04.2013	639	351	288	365	274
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	01.03.2013	19.03.2013	25.07.2013	602	456	146	474	128
COMP/39678, COMP/39731	Deutsche Bahn	13.06.2012	06.06.2013	15.08.2013	18.12.2013	553	358	195	428	125
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	14.06.2013	26.02.2014	2183	393	1790	1926	257
COMP/39939	Samsung	30.01.2012	21.12.2012	18.10.2013	29.04.2014	820	326	494	627	193
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						133	0	133	29	68
Maximum						2183	1603	1790	1926	691
Arithmetisches Mittel						763,31	280,03	483,28	560,62	202,69
Median						665	311	288	474	175
Modus						286	0	286	111	175
Standardabweichung						480,01	337,16	409,85	459,4	129,48
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004 angepasst</u>										
Minimum						133	0	133	29	68

Maximum	2183	1603	1790	1926	691
Arithmetisches Mittel	818,38	312,35	506,04	612,5	205,88
Median	712	338,5	314,5	547,5	177,5
Modus	#NV	0	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung	477,15	341,62	427,03	457,58	136,39

<b>2-10</b>										
COMP/39116	Coca-Cola	29.09.2004	15.10.2004	26.11.2004	22.06.2005	266	16	250	58	208
COMP/39596	BA/AA/IB	08.04.2009	29.09.2009	10.03.2010	14.07.2010	462	174	288	336	126
COMP/39736	Siemens/Areva	21.05.2010	16.12.2011	14.03.2012	18.06.2012	759	574	185	663	96
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	13.08.2012	19.09.2012	12.12.2012	377	256	121	293	84
COMP/39595	Continental/ United/ Lufthansa/ Air Canada	08.04.2009	10.10.2012	21.12.2012	23.05.2013	1506	1281	225	1353	153
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						266	16	121	58	84
Maximum						1506	1281	288	1353	208
Arithmetisches Mittel						674	460,2	213,8	540,6	133,4
Median						462	256	225	336	126
Modus						#NV	#NV	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung						447	448,91	57,24	449,68	44,37

<b>&gt;10</b>										
COMP/38681	Cannes Agree- ment	23.01.2006	23.01.2006	23.05.2006	04.10.2006	254	0	254	120	134

## 12. Abstellungsverfügungen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Beschwerde

Aktenzeichen	Name	Einleitung	MB	Abschluss	Dauer	Bis MB	Ab MB
--------------	------	------------	----	-----------	-------	--------	-------

Beschwerde nach Art. 7 I VO 1/2003							
COMP/37980	Souris-Topps	16.06.2003	16.06.2003	26.05.2004	345	0	345
COMP/37507	AstraZeneca	25.07.2003	29.07.2003	15.06.2005	691	4	687
COMP/36623, COMP/36820, COMP/38784	SEP et al./ Auto- mobiles Peugeot SA	29.04.2004	29.04.2004	05.10.2005	524	0	524
COMP/38113	Prokent/Tomra	22.07.2004	01.09.2004	29.03.2006	615	41	574
COMP/38784	Wanadoo España/ Telefónica	20.02.2006	20.02.2006	04.07.2007	499	0	499
COMP/37860	Morgan Stanley/ Visa International und Visa Europe	02.08.2004	02.08.2004	03.10.2007	1157	0	1157
COMP/34579, COMP/36518, COMP/38580	MasterCard, Eu- roCommerce, Commercial Cards	22.11.2002	24.09.2003	19.12.2007	1853	306	1547
COMP/38698	CISAC	31.01.2006	31.01.2006	16.07.2008	897	0	897
COMP/37990	Intel	26.07.2007	26.07.2007	13.05.2009	657	0	657
COMP/39510	Ordre National des Pharmaciens den France (ONP)	19.10.2009	19.10.2009	08.12.2010	415	0	415
COMP/39985	Motorola	02.04.2012	06.05.2013	29.04.2014	757	399	358

<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>			
Minimum	345	0	345
Maximum	1853	399	1547
Arithmetisches Mittel	764,55	68,18	696,36
Median	657	0	574
Modus	#NV	0	#NV
Standardabweichung	407,01	135,98	353,99

<b>Keine Beschwerde nach Art. 7 VO 1/2003</b>							
COMP/38096	Clearstream (clearing and settlement)	22.03.2001	28.03.2003	02.06.2004	1168	736	432
COMP/38549	Ordre des Architectes belges (OA)	24.10.2002	31.10.2003	24.06.2004	609	372	237
COMP/38662	Gaz de France	28.01.2003	26.02.2004	26.10.2004	637	394	243
COMP/38606	Groupement des Cartes Bancaires "CB"	07.07.2004	08.07.2004	17.10.2007	1197	1	1196
COMP/39525	Telekomunikacja Polska	17.04.2009	26.02.2010	22.06.2011	796	315	481
COMP/39839	Telefónica/ Portugal Telecom	19.01.2011	21.10.2011	23.01.2013	735	275	460
COMP/39226	Lundbeck	07.01.2010	25.07.2012	19.06.2013	1259	930	329
COMP/39685	Fentanyl	18.10.2011	31.01.2013	10.12.2013	784	471	313

COMP/39984	Romanian Power Exchange/OPCOM	06.12.2012	29.05.2013	05.03.2014	454	174	280
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					454	1	237
Maximum					1259	930	1196
Arithmetisches Mittel					848,78	407,56	441,22
Median					784	372	329
Modus					#NV	#NV	#NV
Standardabweichung					272,76	265,05	280,42

### 13. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Beschwerde

Aktenzeichen	Name	Einleitung	VB	MP	Abschluss	Dauer	Bis VB	Ab VB	Bis MP	Ab MP
--------------	------	------------	----	----	-----------	-------	--------	-------	--------	-------

Beschwerde nach Art. 7 I VO 1/2003										
COMP/38681	Cannes Agreement	23.01.2006	23.01.2006	23.05.2006	04.10.2006	254	0	254	120	134
COMP/38636	Rambus	27.07.2007	27.07.2007	12.06.2009	09.12.2009	866	0	866	686	180
COMP/39530	Microsoft (tying)	21.12.2007	14.01.2009	09.10.2009	16.12.2009	726	390	336	658	68
COMP/39351	Swedish Inter-connectors	01.04.2009	25.06.2009	06.10.2009	14.04.2010	378	85	293	188	190
COMP/39596	BA/AA/IB	08.04.2009	29.09.2009	10.03.2010	14.07.2010	462	174	288	336	126
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	28.05.2010	08.12.2010	1007	393	614	813	194
COMP/39592	Standard and Poor's	06.01.2009	13.11.2009	14.05.2011	15.11.2011	1043	311	732	858	185
COMP/39736	Siemens/Areva	21.05.2010	16.12.2011	14.03.2012	18.06.2012	759	574	185	663	96
COMP/39230	Rio Tinto Alcan	20.02.2008	11.07.2012	10.08.2012	20.12.2012	1765	1603	162	1633	132
COMP/39727	CEZ	11.07.2011	26.06.2012	10.07.2012	10.04.2013	639	351	288	365	274
COMP/39678, COMP/39731	Deutsche Bahn	13.06.2012	06.06.2013	15.08.2013	18.12.2013	553	358	195	428	125
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	14.06.2013	26.02.2014	2183	393	1790	1926	257
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						254	0	162	120	68
Maximum						2183	1603	1790	1926	274
Arithmetisches Mittel						886,25	386	500,25	722,83	163,42
Median						742,5	354,5	290,5	660,5	157

Modus	#NV	0	288	#NV	#NV
Standardabweichung	543,56	403,91	446,42	526,44	58,98

<b>Keine Beschwerde nach Art. 7 I VO 1/2003</b>										
COMP/37214	DFB	22.10.2003	18.06.2004	14.09.2004	19.01.2005	455	240	215	328	127
COMP/39116	Coca-Cola	29.09.2004	15.10.2004	26.11.2004	22.06.2005	266	16	250	58	208
COMP/38381	De Beers	14.01.2003	14.01.2003	03.06.2005	22.02.2006	1135	0	1135	871	264
COMP/38173	FA Premier League	17.12.2002	17.12.2002	30.04.2004	22.03.2006	1191	0	1191	500	691
COMP/38348	Repsol	16.06.2004	16.06.2004	20.10.2004	12.04.2006	665	0	665	126	539
COMP/39140	DaimlerChrysler	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39141	Fiat	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39142	Toyota	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39143	Opel	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/37966	Distrigaz	26.02.2004	26.02.2004	05.04.2007	11.10.2007	1323	0	1323	1134	189
COMP/39388, COMP/39389	E.ON	07.05.2008	07.05.2008	12.06.2008	26.11.2008	203	0	203	36	167
COMP/39402	RWE (foreclosure)	20.04.2007	15.10.2008	05.12.2008	18.03.2009	698	544	154	595	103
COMP/39416	Schiffsklassifikation (IACS)	12.05.2009	12.05.2009	10.06.2009	14.10.2009	155	0	155	29	126
COMP/39316	Gaz de France (foreclosure)	16.05.2008	22.06.2009	09.07.2009	03.12.2009	566	402	164	419	147
COMP/39386	EDF	18.07.2007	19.12.2008	04.11.2009	17.03.2010	973	520	453	840	133
COMP/39317	E.ON (foreclosure)	22.12.2009	22.12.2009	22.01.2010	04.05.2010	133	0	133	31	102

COMP/39315	ENI	20.04.2007	06.03.2009	05.03.2010	29.09.2010	1258	686	572	1050	208
COMP/39692	IBM	23.07.2010	01.08.2011	20.09.2011	13.12.2011	508	374	134	424	84
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	13.08.2012	19.09.2012	12.12.2012	377	256	121	293	84
COMP/39654	Reuters Instru- ment Codes	30.10.2009	19.09.2011	14.12.2011	20.12.2012	1147	689	458	775	372
COMP/39595	Continental/ United/ Lufthansa/ Air Canada	08.04.2009	10.10.2012	21.12.2012	23.05.2013	1506	1281	225	1353	153
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	01.03.2013	19.03.2013	25.07.2013	602	456	146	474	128
COMP/39939	Samsung	30.01.2012	21.12.2012	18.10.2013	29.04.2014	820	326	494	627	193
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						133	0	121	29	84
Maximum						1506	1281	1323	1353	691
Arithmetisches Mittel						657,61	251,74	405,87	452,48	205,13
Median						566	16	286	419	175
Modus						286	0	286	111	175
Standardabweichung						416,84	325,32	347,08	385,45	142,09
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004 angepasst</u>										
Minimum						133	0	121	29	84
Maximum						1506	1281	1323	1353	691
Arithmetisches Mittel						713,35	289,5	423,85	503,7	209,65
Median						633,5	248	237,5	449	160
Modus						#NV	0	#NV	#NV	208
Standardabweichung						419,52	332,83	368,85	388,26	151,86

#### 14. Abstellungsverfügungen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Branche

Aktenzeichen	Name	Einleitung	MB	Abschluss	Dauer	Bis MB	Ab MB
--------------	------	------------	----	-----------	-------	--------	-------

<b>Energy</b>							
COMP/38662	Gaz de France	28.01.2003	26.02.2004	26.10.2004	637	394	243
COMP/39984	Romanian Power Exchange/OPCOM	06.12.2012	29.05.2013	05.03.2014	454	174	280
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					454	174	243
Maximum					637	394	280
Arithmetisches Mittel					545,5	284	261,5
Median					545,5	284	261,5
Modus					#NV	#NV	#NV
Standardabweichung					91,5	110	18,5

<b>Media (content)</b>							
COMP/38698	CISAC	31.01.2006	31.01.2006	16.07.2008	897	0	897
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					897	0	897
Maximum					897	0	897
Arithmetisches Mittel					897	0	897
Median					897	0	897
Modus					#NV	#NV	#NV
Standardabweichung					0	0	0

<b>Motor vehicles</b>							
COMP/36623, COMP/36820, COMP/37275	SEP et al./ Auto- mobiles Peugeot SA	29.04.2004	29.04.2004	05.10.2005	524	0	524
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					524	0	524
Maximum					524	0	524
Arithmetisches Mittel					524	0	524
Median					524	0	524
Modus					#NV	#NV	#NV
Standardabweichung					0	0	0

<b>IT/Internet/Consumer electronics</b>							
COMP/37990	Intel	26.07.2007	26.07.2007	13.05.2009	657	0	657
COMP/39985	Motorola	02.04.2012	06.05.2013	29.04.2014	757	399	358
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					657	0	358
Maximum					757	399	657
Arithmetisches Mittel					707	199,5	507,5
Median					707	199,5	507,5
Modus					#NV	#NV	#NV
Standardabweichung					50	199,5	149,5

<b>Payment systems</b>
------------------------

COMP/37860	Morgan Stanley/ Visa International und Visa Europe	02.08.2004	02.08.2004	03.10.2007	1157	0	1157
COMP/38606	Groupement des Cartes Bancaires "CB"	07.07.2004	08.07.2004	17.10.2007	1197	1	1196
COMP/34579, COMP/36518, COMP/38580	MasterCard, Eu- roCommerce, Commercial Cards	22.11.2002	24.09.2003	19.12.2007	1853	306	1547
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					1157	0	1157
Maximum					1853	306	1547
Arithmetisches Mittel					1402,33	102,33	1300
Median					1197	1	1196
Modus					#NV	#NV	#NV
Standardabweichung					319,09	144,01	175,38

<b>Pharma/Health services</b>							
COMP/37507	AstraZeneca	25.07.2003	29.07.2003	15.06.2005	691	4	687
COMP/39510	Ordre National des Pharmaciens den France (ONP)	19.10.2009	19.10.2009	08.12.2010	415	0	415
COMP/39685	Fentanyl	18.10.2011	31.01.2013	10.12.2013	784	471	313
COMP/39226	Lundbeck	07.01.2010	25.07.2012	19.06.2013	1259	930	329
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					415	0	313
Maximum					1259	930	687

Arithmetisches Mittel	787,25	351,25	436
Median	737,5	237,5	372
Modus	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung	304,3	385,11	150,02

<b>Transport (-)</b>
----------------------

<b>Telecoms (Infrastructure)</b>							
COMP/38784	Wanadoo España/ Telefónica	20.02.2006	20.02.2006	04.07.2007	499	0	499
COMP/39525	Telekomunikacja Polska	17.04.2009	26.02.2010	22.06.2011	796	315	481
COMP/39839	Telefónica/ Por- tugal Telecom	19.01.2011	21.10.2011	23.01.2013	735	275	460
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					499	0	460
Maximum					796	315	499
Arithmetisches Mittel					676,67	196,67	480
Median					735	275	481
Modus					#NV	#NV	#NV
Standardabweichung					128,07	140,02	15,94

<b>Financial services</b>							
COMP/38096	Clearstream (clea- ring and settle- ment)	22.03.2001	28.03.2003	02.06.2004	1168	736	432

<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>			
Minimum	1168	736	432
Maximum	1168	736	432
Arithmetisches Mittel	1168	736	432
Median	1168	736	432
Modus	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung	0	0	0

<b>Other services</b>							
COMP/38113	Prokent/Tomra	22.07.2004	01.09.2004	29.03.2006	615	41	574
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					615	41	574
Maximum					615	41	574
Arithmetisches Mittel					615	41	574
Median					615	41	574
Modus					#NV	#NV	#NV
Standardabweichung					0	0	0

<b>Basic and manufacturing industries (-)</b>
---

<b>Liberal professions</b>							
COMP/38549	Ordre des Architectes belges (OA)	24.10.2002	31.10.2003	24.06.2004	609	372	237
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					609	372	237
Maximum					609	372	237
Arithmetisches Mittel					609	372	237

Median	609	372	237
Modus	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung	0	0	0

**Food/Retail/Agricultural products (-)**

<b>Consumer goods</b>							
COMP/37980	Souris-Topps	16.06.2003	16.06.2003	26.05.2004	345	0	345
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>							
Minimum					345	0	345
Maximum					345	0	345
Arithmetisches Mittel					345	0	345
Median					345	0	345
Modus					#NV	#NV	#NV
Standardabweichung					0	0	0

## 15. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Branche

Aktenzeichen	Name	Einleitung	VB	MP	Abschluss	Dauer	Bis VB	Ab VB	Bis MP	Ab MP
--------------	------	------------	----	----	-----------	-------	--------	-------	--------	-------

Energy										
COMP/38348	Repsol	16.06.2004	16.06.2004	20.10.2004	12.04.2006	665	0	685	126	539
COMP/37966	Distrigaz	26.02.2004	26.02.2004	05.07.2007	11.10.2007	1323	0	1323	1225	98
COMP/39388, COMP/39389	E.ON	07.05.2008	07.05.2008	12.06.2008	26.11.2008	203	0	203	36	167
COMP/39402	RWE (foreclosure)	20.04.2007	15.10.2008	05.12.2008	18.03.2009	698	544	154	595	103
COMP/39316	Gaz de France (foreclosure)	16.05.2008	22.06.2009	09.07.2009	03.12.2009	566	402	164	419	147
COMP/39386	EDF	18.07.2007	19.12.2008	04.11.2009	17.03.2010	973	520	453	840	133
COMP/39351	Swedish Interconnectors	01.04.2009	25.06.2009	06.10.2009	14.04.2010	378	85	293	188	190
COMP/39317	E.ON (foreclosure)	22.12.2009	22.12.2009	22.01.2010	04.05.2010	133	0	133	31	102
COMP/39315	ENI	20.04.2007	06.03.2009	05.03.2010	29.09.2010	1258	686	572	1050	208
COMP/39736	Siemens/Areva	21.05.2010	16.12.2011	14.03.2012	18.06.2012	759	574	185	663	96
COMP/39727	CEZ	11.07.2011	26.06.2012	10.07.2012	10.04.2013	639	414	225	365	274
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						133	0	133	31	96
Maximum						1323	686	1323	1225	539
Arithmetisches Mittel						690,45	293,18	399,09	503,45	187
Median						665	402	225	419	147

Modus	#NV	0	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung	365,76	263,05	341,14	390,39	123,33

<b>Media (content)</b>										
COMP/37214	DFB	22.10.2003	18.06.2004	14.09.2004	19.01.2005	455	240	215	328	127
COMP/38173	FA Premier League	17.12.2002	17.12.2002	30.04.2004	22.03.2006	1191	0	1191	500	691
COMP/38681	Cannes Agreement	23.01.2006	23.01.2006	23.05.2006	04.10.2006	254	0	254	120	134
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	13.08.2012	19.09.2012	12.12.2012	377	256	121	293	84
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	01.03.2013	19.03.2013	25.07.2013	602	456	146	474	128
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						254	0	121	120	84
Maximum						1191	456	1191	500	691
Arithmetisches Mittel						575,8	190,4	385,4	343	232,8
Median						455	240	215	328	128
Modus						#NV	0	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung						327,67	173,1	405,59	137,31	229,79

<b>Motor vehicles</b>										
COMP/39140	DaimlerChrysler	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39141	Fiat	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39142	Toyota	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39143	Opel	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						286	0	286	111	175

Maximum	286	0	286	111	175
Arithmetisches Mittel	286	0	286	111	175
Median	286	0	286	111	175
Modus	286	0	286	111	175
Standardabweichung	0	0	0	0	0
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004 angepasst</u>					
Minimum	286	0	286	111	175
Maximum	286	0	286	111	175
Arithmetisches Mittel	286	0	286	111	175
Median	286	0	286	111	175
Modus	#NV	#NV	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung	0	0	0	0	0

<b>IT/Internet/Consumer electronics</b>										
COMP/38636	Rambus	27.07.2007	27.07.2007	12.06.2009	09.12.2009	866	0	866	686	180
COMP/39530	Microsoft (tying)	21.12.2007	14.01.2009	09.10.2009	16.12.2009	726	390	336	658	68
COMP/39692	IBM	23.07.2010	01.08.2011	20.09.2011	13.12.2011	508	374	134	424	84
COMP/39939	Samsung	30.01.2012	21.12.2012	18.10.2013	29.04.2014	820	326	494	627	193
<u>Entscheidungen seit 1.5.2005</u>										
Minimum						508	0	134	424	68
Maximum						866	390	866	686	193
Arithmetisches Mittel						730	272,5	457,5	598,75	131,25
Median						773	350	415	642,5	132
Modus						#NV	#NV	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung						137,75	159,08	268,15	103,03	55,73
<b>Payment systems</b>										

COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	28.05.2010	08.12.2010	1007	393	614	813	194
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	14.06.2013	26.02.2014	2183	393	1790	1926	257
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						1007	393	614	813	194
Maximum						2183	393	1790	1926	257
Arithmetisches Mittel						1595	393	1202	1369,5	225,5
Median						1595	393	1202	1369,5	225,5
Modus						#NV	393	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung						588	0	588	556,5	31,5

### Pharma/Health services (-)

<b>Transport</b>										
COMP/39596	BA/AA/IB	08.04.2009	29.09.2009	10.03.2010	14.07.2010	462	174	288	336	126
COMP/39595	Continental/ United/ Lufthansa/ Air Canada	08.04.2009	10.10.2012	21.12.2012	23.05.2013	1506	1281	225	1353	153
COMP/39678, COMP/39731	Deutsche Bahn	13.06.2012	06.06.2013	15.08.2013	18.12.2013	553	358	195	428	125
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						462	174	195	336	125
Maximum						1506	1281	288	1353	153
Arithmetisches Mittel						840,33	604,33	236	705,67	134,67
Median						553	358	225	428	126
Modus						#NV	#NV	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung						472,16	484,34	38,76	459,27	12,97

<b>Telecoms (infrastructure) (-)</b>
--------------------------------------

<b>Financial services</b>										
---------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

COMP/39592	Standard and Poor's	06.01.2009	13.11.2009	14.05.2011	15.11.2011	1043	311	732	858	185
COMP/39654	Reuters Instrument Codes	30.10.2009	19.09.2011	14.12.2011	20.12.2012	1147	689	458	775	372
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						1043	311	458	775	185
Maximum						1147	689	732	858	372
Arithmetisches Mittel						1095	500	595	816,5	278,5
Median						1095	500	595	816,5	278,5
Modus						#NV	#NV	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung						52	189	137	41,5	93,5

<b>Other services</b>										
-----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

COMP/39416	Schiffsklassifikation (IACS)	12.05.2009	12.05.2009	10.06.2009	14.10.2009	155	0	155	29	126
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						155	0	155	29	126
Maximum						155	0	155	29	126
Arithmetisches Mittel						155	0	155	29	126
Median						155	0	155	29	126
Modus						#NV	#NV	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung						0	0	0	0	0

<b>Basic and manufacturing industries</b>										
COMP/38381	De Beers	14.01.2003	14.01.2003	03.06.2005	22.02.2006	1135	0	1135	871	264
COMP/39230	Rio Tinto Alcan	20.08.2008	11.07.2012	10.08.2012	20.12.2012	1583	1421	162	1451	132
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						1135	0	162	871	132
Maximum						1583	1421	1135	1451	264
Arithmetisches Mittel						1359	710,5	648,5	1161	198
Median						1359	710,5	648,5	1161	198
Modus						#NV	#NV	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung						224	710,5	486,5	290	66

<b>Liberal professions (-)</b>
--------------------------------

<b>Food/Retail/Agricultural products</b>										
COMP/39116	Coca-Cola	29.09.2004	15.10.2004	26.11.2004	22.06.2005	266	16	250	58	208
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						266	16	250	58	208
Maximum						266	16	250	58	208
Arithmetisches Mittel						266	16	250	58	208
Median						266	16	250	58	208
Modus						#NV	#NV	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung						0	0	0	0	0

<b>Consumer goods (-)</b>
---------------------------

## 16. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach inhaltlicher Natur

Aktenzeichen	Name	Einleitung	VB	MP	Abschluss	Dauer	Bis VB	Ab VB	Bis MP	Ab MP
--------------	------	------------	----	----	-----------	-------	--------	-------	--------	-------

Verhaltensbezogene Zusagen										
COMP/37214	DFB	22.10.2003	18.06.2004	14.09.2004	19.01.2005	455	240	215	328	127
COMP/39116	Coca-Cola	29.09.2004	15.10.2004	26.11.2004	22.06.2005	266	16	250	58	208
COMP/38381	De Beers	14.01.2003	14.01.2003	03.06.2005	22.02.2006	1135	0	1135	871	264
COMP/38173	FA Premier League	17.12.2002	17.12.2002	30.04.2004	22.03.2006	1191	0	1191	500	691
COMP/38348	Repsol	16.06.2004	16.06.2004	20.10.2004	12.04.2006	665	0	665	126	539
COMP/38681	Cannes Agreement	23.01.2006	23.01.2006	23.05.2006	04.10.2006	254	0	254	120	134
COMP/39140	DaimlerChrysler	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39141	Fiat	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39142	Toyota	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39143	Opel	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/37966	Distrigaz	26.02.2004	26.02.2004	05.04.2007	11.10.2007	1323	0	1323	1134	189
COMP/39416	Schiffsklassifikation (IACS)	12.05.2009	12.05.2009	10.06.2009	14.10.2009	155	0	155	29	126
COMP/38636	Rambus	27.07.2007	27.07.2007	12.06.2009	09.12.2009	866	0	866	686	180
COMP/39530	Microsoft (tying)	21.12.2007	14.01.2009	09.10.2009	16.12.2009	726	390	336	658	68
COMP/39386	EDF	18.07.2007	19.12.2008	04.11.2009	17.03.2010	973	520	453	840	133
COMP/39351	Swedish Interconnectors	01.04.2009	25.06.2009	06.10.2009	14.04.2010	378	85	293	188	190

COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	28.05.2010	08.12.2010	1007	393	614	813	194
COMP/39592	Standard and Poor's	06.01.2009	13.11.2009	14.05.2011	15.11.2011	1043	311	732	858	185
COMP/39692	IBM	23.07.2010	01.08.2011	20.09.2011	13.12.2011	508	374	134	424	84
COMP/39736	Siemens/Areva	21.05.2010	16.12.2011	14.03.2012	18.06.2012	759	574	185	663	96
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	13.08.2012	19.09.2012	12.12.2012	377	256	121	293	84
COMP/39230	Rio Tinto Alcan	20.02.2008	11.07.2012	10.08.2012	20.12.2012	1765	1603	162	1633	132
COMP/39654	Reuters Instrument Codes	30.10.2009	19.09.2011	14.12.2011	20.12.2012	1147	689	458	775	372
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	01.03.2013	19.03.2013	25.07.2013	602	456	146	474	128
COMP/39678, COMP/39731	Deutsche Bahn	13.06.2012	06.06.2013	15.08.2013	18.12.2013	553	358	195	428	125
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	14.06.2013	26.02.2014	2183	393	1790	1926	257
COMP/39939	Samsung	30.01.2012	21.12.2012	18.10.2013	29.04.2014	820	326	494	627	193
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						155	0	121	29	68
Maximum						2183	1603	1790	1926	691
Arithmetisches Mittel						751,67	258,67	493	551,7	199,96
Median						665	240	286	474	175
Modus						286	0	286	111	175
Standardabweichung						483,79	339,29	418,92	463,18	134,26
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004 angepasst</u>										
Minimum						155	0	121	29	68
Maximum						2183	1603	1790	1926	691
Arithmetisches Mittel						809,88	291	518,88	606,79	203,08
Median						742,5	283,5	314,5	563,5	177,5
Modus						#NV	0	#NV	#NV	84

Standardabweichung

482,51 346,56 437,5 462,64 142,09

<b>Strukturelle Zusagen</b>										
COMP/39388, COMP/39389	E.ON	07.05.2008	07.05.2008	12.06.2008	26.11.2008	203	0	203	36	167
COMP/39402	RWE (foreclosure)	20.04.2007	15.10.2008	05.12.2008	18.03.2009	698	544	154	595	103
COMP/39316	Gaz de France (foreclosure)	16.05.2008	22.06.2009	09.07.2009	03.12.2009	566	402	164	419	147
COMP/39317	E.ON (foreclosure)	22.12.2009	22.12.2009	22.01.2010	04.05.2010	133	0	133	31	102
COMP/39596	BA/AA/IB	08.04.2009	29.09.2009	10.03.2010	14.07.2010	462	174	288	336	126
COMP/39315	ENI	20.04.2007	06.03.2009	05.03.2010	29.09.2010	1258	686	572	1050	208
COMP/39727	CEZ	11.07.2011	26.06.2012	10.07.2012	10.04.2013	639	351	288	365	274
COMP/39595	Continental/ United/ Lufthansa/ Air Canada	08.04.2009	10.10.2012	21.12.2012	23.05.2013	1506	1281	225	1353	153
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						133	0	133	31	102
Maximum						1506	1281	572	1353	274
Arithmetisches Mittel						683,13	429,75	253,38	523,13	160
Median						639	376,5	214	392	150
Modus						#NV	0	288	#NV	#NV
Standardabweichung						447,99	394,51	132,11	436,15	54,01

### 17. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Wechsel der Verfahrensart

Aktenzeichen	Name	Einleitung	VB	MP	Abschluss	Dauer	Bis VB	Ab VB	Bis MP	Ab MP
--------------	------	------------	----	----	-----------	-------	--------	-------	--------	-------

Wechsel										
COMP/38381	De Beers	14.01.2003	14.01.2003	03.06.2005	22.02.2006	1135	0	1135	871	264
COMP/38173	FA Premier League	17.12.2002	17.12.2002	30.04.2004	22.03.2006	1191	0	1191	500	691
COMP/37966	Distrigaz	26.02.2004	26.02.2004	05.04.2007	11.10.2007	1323	0	1323	1134	189
COMP/38636	Rambus	27.07.2007	27.07.2007	12.06.2009	09.12.2009	866	0	866	686	180
COMP/39530	Microsoft (tying)	21.12.2007	14.01.2009	09.10.2009	16.12.2009	726	390	336	658	68
COMP/39386	EDF	18.07.2007	19.12.2008	04.11.2009	17.03.2010	973	520	453	840	133
COMP/39596	BA/AA/IB	08.04.2009	29.09.2009	10.03.2010	14.07.2010	462	174	288	336	126
COMP/39315	ENI	20.04.2007	06.03.2009	05.03.2010	29.09.2010	1258	686	572	1050	208
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	28.05.2010	08.12.2010	1007	393	614	813	194
COMP/39592	Standard and Poor's	06.01.2009	13.11.2009	14.05.2011	15.11.2011	1043	311	732	858	185
COMP/39230	Rio Tinto Alcan	20.02.2008	11.07.2012	10.08.2012	20.12.2012	1765	1603	162	1633	132
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	14.06.2013	26.02.2014	2183	393	1790	1926	257
COMP/39939	Samsung	30.01.2012	21.12.2012	18.10.2013	29.04.2014	820	326	494	627	193
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						462	0	162	336	68
Maximum						2183	1603	1790	1926	691
Arithmetisches Mittel						1134,77	368,92	765,85	917,85	216,92
Median						1043	326	614	840	189
Modus						#NV	0	#NV	#NV	#NV

<b>Kein Wechsel</b>										
COMP/37214	DFB	22.10.2003	18.06.2004	14.09.2004	19.01.2005	455	240	215	328	127
COMP/39116	Coca-Cola	29.09.2004	15.10.2004	26.11.2004	22.06.2005	266	16	250	58	208
COMP/38348	Repsol	16.06.2004	16.06.2004	20.10.2004	12.04.2006	665	0	665	126	539
COMP/38681	Cannes Agree- ment	23.01.2006	23.01.2006	23.05.2006	04.10.2006	254	0	254	120	134
COMP/39140	DaimlerChrysler	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39141	Fiat	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39142	Toyota	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39143	Opel	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39388, COMP/39389	E.ON	07.05.2008	07.05.2008	12.06.2008	26.11.2008	203	0	203	36	167
COMP/39402	RWE (foreclo- sure)	20.04.2007	15.10.2008	05.12.2008	18.03.2009	698	544	154	595	103
COMP/39416	Schiffsklas- sifikation (IACS)	12.05.2009	12.05.2009	10.06.2009	14.10.2009	155	0	155	29	126
COMP/39316	Gaz de France (foreclosure)	16.05.2008	22.06.2009	09.07.2009	03.12.2009	566	402	164	419	147
COMP/39351	Swedish Inter- connectors	01.04.2009	25.06.2009	06.10.2009	14.04.2010	378	85	293	188	190
COMP/39317	E.ON (foreclo- sure)	22.12.2009	22.12.2009	22.01.2010	04.05.2010	133	0	133	31	102
COMP/39692	IBM	23.07.2010	01.08.2011	20.09.2011	13.12.2011	508	374	134	424	84
COMP/39736	Siemens/Areva	21.05.2010	16.12.2011	14.03.2012	18.06.2012	759	574	185	663	96

COMP/39847	E-Books	01.12.2011	13.08.2012	19.09.2012	12.12.2012	377	256	121	293	84
COMP/39654	Reuters Instrument Codes	30.10.2009	19.09.2011	14.12.2011	20.12.2012	1147	689	458	775	372
COMP/39727	CEZ	11.07.2011	26.06.2012	10.07.2012	10.04.2013	639	351	288	365	274
COMP/39595	Continental/ United/ Lufthansa/ Air Canada	08.04.2009	10.10.2012	21.12.2012	23.05.2013	1506	1281	225	1353	153
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	01.03.2013	19.03.2013	25.07.2013	602	456	146	474	128
COMP/39678, COMP/39731	Deutsche Bahn	13.06.2012	06.06.2013	15.08.2013	18.12.2013	553	358	195	428	125
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						133	0	121	29	84
Maximum						1506	1281	665	1353	539
Arithmetisches Mittel						500,36	255,73	244,64	324,95	175,41
Median						416,5	162,5	220	240,5	150
Modus						286	0	286	111	175
Standardabweichung						321,47	315,78	119,64	309,91	101,84
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004 angepasst</u>										
Minimum						133	0	121	29	84
Maximum						1506	1281	665	1353	539
Arithmetisches Mittel						534,21	296,11	238,11	358,74	175,47
Median						508	256	203	328	134
Modus						#NV	0	#NV	#NV	84
Standardabweichung						333,55	321,72	127,52	320,68	109,58

### 18. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Ausgang der Marktprüfung

Aktenzeichen	Name	Einleitung	VB	MP	Abschluss	Dauer	Bis VB	Ab VB	Bis MP	Ab MP
--------------	------	------------	----	----	-----------	-------	--------	-------	--------	-------

Überarbeitete Zusagen										
COMP/37214	DFB	22.10.2003	18.06.2004	14.09.2004	19.01.2005	455	240	215	328	127
COMP/39116	Coca-Cola	29.09.2004	15.10.2004	26.11.2004	22.06.2005	266	16	250	58	208
COMP/38381	De Beers	14.01.2003	14.01.2003	03.06.2005	22.02.2006	1135	0	1135	871	264
COMP/38173	FA Premier League	17.12.2002	17.12.2002	30.04.2004	22.03.2006	1191	0	1191	500	691
COMP/38348	Repsol	16.06.2004	16.06.2004	20.10.2004	12.04.2006	665	0	665	126	539
COMP/37966	Distrigaz	26.02.2004	26.02.2004	05.04.2007	11.10.2007	1323	0	1323	1134	189
COMP/39388, COMP/39389	E.ON	07.05.2008	07.05.2008	12.06.2008	26.11.2008	203	0	203	36	167
COMP/39402	RWE (foreclosure)	20.04.2007	15.10.2008	05.12.2008	18.03.2009	698	544	154	595	103
COMP/39316	Gaz de France (foreclosure)	16.05.2008	22.06.2009	09.07.2009	03.12.2009	566	402	164	419	147
COMP/38636	Rambus	27.07.2007	27.07.2007	12.06.2009	09.12.2009	866	0	866	686	180
COMP/39530	Microsoft (tying)	21.12.2007	14.01.2009	09.10.2009	16.12.2009	726	390	336	658	68
COMP/39386	EDF	18.07.2007	19.12.2008	04.11.2009	17.03.2010	973	520	453	840	133
COMP/39351	Swedish Interconnectors	01.04.2009	25.06.2009	06.10.2009	14.04.2010	378	85	293	188	190
COMP/39317	E.ON (foreclosure)	22.12.2009	22.12.2009	22.01.2010	04.05.2010	133	0	133	31	102
COMP/39596	BA/AA/IB	08.04.2009	29.09.2009	10.03.2010	14.07.2010	462	174	288	336	126

COMP/39315	ENI	20.04.2007	06.03.2009	05.03.2010	29.09.2010	1258	686	572	1050	208
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	28.05.2010	08.12.2010	1007	393	614	813	194
COMP/39592	Standard and Poor's	06.01.2009	13.11.2009	14.05.2011	15.11.2011	1043	311	732	858	185
COMP/39692	IBM	23.07.2010	01.08.2011	20.09.2011	13.12.2011	508	374	134	424	84
COMP/39230	Rio Tinto Alcan	20.02.2008	11.07.2012	10.08.2012	20.12.2012	1765	1603	162	1633	132
COMP/39654	Reuters Instrument Codes	30.10.2009	19.09.2011	14.12.2011	20.12.2012	1147	689	458	775	372
COMP/39727	CEZ	11.07.2011	26.06.2012	10.07.2012	10.04.2013	639	351	288	365	274
COMP/39595	Continental/ United/ Lufthansa/ Air Canada	08.04.2009	10.10.2012	21.12.2012	23.05.2013	1506	1281	225	1353	153
COMP/39678, COMP/39731	Deutsche Bahn	13.06.2012	06.06.2013	15.08.2013	18.12.2013	553	358	195	428	125
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	14.06.2013	26.02.2014	2183	393	1790	1926	257
COMP/39939	Samsung	30.01.2012	21.12.2012	18.10.2013	29.04.2014	820	326	494	627	193
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						133	0	133	31	68
Maximum						2183	1603	1790	1926	691
Arithmetisches Mittel						864,19	351,38	512,81	656,08	208,12
Median						773	338,5	314,5	611	182,5
Modus						#NV	0	288	#NV	208
Standardabweichung						480,36	383,51	422,03	468,86	135,77

**Keine überarbeiteten Zusagen**

COMP/38681	Cannes Agreement	23.01.2006	23.01.2006	23.05.2006	04.10.2006	254	0	254	120	134
COMP/39140	DaimlerChrysler	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39141	Fiat	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39142	Toyota	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39143	Opel	01.12.2006	01.12.2006	22.03.2007	13.09.2007	286	0	286	111	175
COMP/39416	Schiffsklassifikation (IACS)	12.05.2009	12.05.2009	10.06.2009	14.10.2009	155	0	155	29	126
COMP/39736	Siemens/Areva	21.05.2010	16.12.2011	14.03.2012	18.06.2012	759	574	185	663	96
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	13.08.2012	19.09.2012	12.12.2012	377	256	121	293	84
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	01.03.2013	19.03.2013	25.07.2013	602	456	146	474	128
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						155	0	121	29	84
Maximum						759	574	286	663	175
Arithmetisches Mittel						365,67	142,89	222,78	224,78	140,89
Median						286	0	254	111	134
Modus						286	0	286	111	175
Standardabweichung						180,41	215,82	66,03	199,97	33,9
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004 angepasst</u>										
Minimum						155	0	121	29	84
Maximum						759	574	286	663	175
Arithmetisches Mittel						405,5	214,33	191,17	281,67	123,83
Median						286	128	170	206,5	127
Modus						#NV	0	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung						209,91	233,56	59,51	224,22	29,17

### 19. Verpflichtungszusagen 1.5.2004 bis 30.4.2014 nach Beteiligung an der Marktprüfung

Aktenzeichen	Name	Einleitung	VB	MP	Abschluss	Dauer	Bis VB	Ab VB	Bis MP	Ab MP
<b>0-10</b>										
COMP/37214	DFB	22.10.2003	18.06.2004	14.09.2004	19.01.2005	455	240	215	328	127
COMP/38681	Cannes Agreement	23.01.2006	23.01.2006	23.05.2006	04.10.2006	254	0	254	120	134
COMP/37966	Distrigaz	26.02.2004	26.02.2004	05.04.2007	11.10.2007	1323	0	1323	1134	189
COMP/39402	RWE (foreclosure)	20.04.2007	15.10.2008	05.12.2008	18.03.2009	698	544	154	595	103
COMP/38636	Rambus	27.07.2007	27.07.2007	12.06.2009	09.12.2009	866	0	866	686	180
COMP/39596	BA/AA/IB	08.04.2009	29.09.2009	10.03.2010	14.07.2010	462	174	288	336	126
COMP/39692	IBM	23.07.2010	01.08.2011	20.09.2011	13.12.2011	508	374	134	424	84
COMP/39736	Siemens/Areva	21.05.2010	16.12.2011	14.03.2012	18.06.2012	759	574	185	663	96
COMP/39230	Rio Tinto Alcan	20.02.2008	11.07.2012	10.08.2012	20.12.2012	1765	1603	162	1633	132
COMP/39727	CEZ	11.07.2011	26.06.2012	10.07.2012	10.04.2013	639	351	288	365	274
COMP/39595	Continental/ United/ Lufthansa/ Air Canada	08.04.2009	10.10.2012	21.12.2012	23.05.2013	1506	1281	225	1353	153
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	01.03.2013	19.03.2013	25.07.2013	602	456	146	474	128
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						254	0	134	120	84
Maximum						1765	1603	1323	1633	274
Arithmetisches Mittel						819,75	466,42	353,33	675,92	143,83

Median	668,5	362,5	220	534,5	130
Modus	#NV	0	288	#NV	#NV
Standardabweichung	446,91	481,69	347,95	441,37	49,16

<b>11-20</b>										
COMP/39388, COMP/39389	E.ON	07.05.2008	07.05.2008	12.06.2008	26.11.2008	203	0	203	36	167
COMP/39416	Schiffsklas- sifikation (IACS)	12.05.2009	12.05.2009	10.06.2009	14.10.2009	155	0	155	29	126
COMP/39530	Microsoft (tying)	21.12.2007	14.01.2009	09.10.2009	16.12.2009	726	390	336	658	68
COMP/39386	EDF	18.07.2007	19.12.2008	04.11.2009	17.03.2010	973	520	453	840	133
COMP/39317	E.ON (foreclo- sure)	22.12.2009	22.12.2009	22.01.2010	04.05.2010	133	0	133	31	102
COMP/39315	ENI	20.04.2007	06.03.2009	05.03.2010	29.09.2010	1258	686	572	1050	208
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	28.05.2010	08.12.2010	1007	393	614	813	194
COMP/39847	E-Books	01.12.2011	13.08.2012	19.09.2012	12.12.2012	377	256	121	293	84
COMP/39678, COMP/39731	Deutsche Bahn	13.06.2012	06.06.2013	15.08.2013	18.12.2013	553	358	195	428	125
COMP/39398	Visa MIF	06.03.2008	03.04.2009	14.06.2013	26.02.2014	2183	393	1790	1926	257
COMP/39939	Samsung	30.01.2012	21.12.2012	18.10.2013	29.04.2014	820	326	494	627	193
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						133	0	121	29	68
Maximum						2183	686	1790	1926	257
Arithmetisches Mittel						762,55	302	460,55	611,91	150,64
Median						726	358	336	627	133
Modus						#NV	0	#NV	#NV	#NV

Standardabweichung

575,48 212,93 454,56 535,81 55,4

<b>&gt;20</b>										
COMP/38381	De Beers	14.01.2003	14.01.2003	03.06.2005	22.02.2006	1135	0	1135	871	264
COMP/38348	Repsol	16.06.2004	16.06.2004	20.10.2004	12.04.2006	665	0	665	126	539
COMP/39316	Gaz de France (foreclosure)	16.05.2008	22.06.2009	09.07.2009	03.12.2009	566	402	164	419	147
COMP/39116	Coca-Cola	29.09.2004	15.10.2004	26.11.2004	22.06.2005	266	16	250	58	208
COMP/39351	Swedish Inter- connectors	01.04.2009	25.06.2009	06.10.2009	14.04.2010	378	85	293	188	190
COMP/39592	Standard and Poor's	06.01.2009	13.11.2009	14.05.2011	15.11.2011	1043	311	732	858	185
COMP/39654	Reuters Instru- ment Codes	30.10.2009	19.09.2011	14.12.2011	20.12.2012	1147	689	458	775	372
<u>Entscheidungen seit 1.5.2004</u>										
Minimum						266	0	164	58	147
Maximum						1147	689	1135	871	539
Arithmetisches Mittel						742,86	214,71	528,14	470,71	272,14
Median						665	85	458	419	208
Modus						#NV	0	#NV	#NV	#NV
Standardabweichung						339,13	244,31	315,94	332,65	128,38